This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 451267

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
1817

Die

Reform in Ungarn.

Aus dem Ungariſchen

des

Freiherren Joſeph Eötvös.

Ueberſetzt

von

Dr. H . . . . . .

Leipzig.
Karl Franz Köhler.
1846.

JN
2069
.E62

Eine wahre Reform läßt ſich nicht immer durch bloße Modification des Beſtehenden erreichen; denn zuweilen ſteht das Beſtehende in vollkommenem Widerſpruche mit dem Beabſichtigten; und ſo wird in derlei Fällen die radicale Ausrottung des Alten, eben ſo wie die radicale Herſtellung des Neuen nothwendig.

Graf Steph. Széchenyi
in ſeinem 1846 erſchienenen Werke über die
Dampfſchifffahrt auf dem Plattenſee.

801542-230

Die

Reform in Ungarn.

Einleitung.

Unſer Vaterland kann in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande nicht dauernd verharren; hiervon ſind wir Alle vollkommen überzeugt; es wird daher unnöthig, die Nothwendigkeit der Reformen zu beweiſen, und wir haben unſre Aufmerkſamkeit blos jenen Mitteln zuzuwenden, durch welche das offenbar allgemeine Verlangen nach der Reform je früher und leichter erfüllt werden kann.

In Bezug aber auf dieſe Mittel waren die Meinungen bisher ſehr verſchieden. Einige hofften die Reform mit Beibehaltung unſres gegenwärtigen conſtitutionellen Lebens durch theilweiſe und zeitweiſe einzuführende Verbeſſerungen zuwege zu bringen; Andere hielten im Gegenſatze eine Verbeſſerung des gegenwärtigen Zuſtandes nur dann für möglich, wenn die Reform ſich nicht blos auf einzelne Gegenſtände, ſondern auf unſre geſammte Verfaſſung zugleich erſtreckt.

Ehe ich meine eigene Anſicht in dieſer Angelegenheit ausſpreche, wird es nothwendig, den Leſer auf den gegenwärtigen Zuſtand des Vaterlandes aufmerkſam zu machen, weil meiner Ueberzeugung nach als Grundbedingung jeder Reform die vollkommene Erkennung des zu verbeſſernden Zuſtandes zu betrachten iſt. — Die politiſchen Grundſätze gleichen dem Magnet, welcher dem Schiffer nur dann zur Richtſchnur dienen kann, wenn dieſer den Punkt, auf welchem ſich ſein Schiff befindet, zu beſtimmen und die Magnetnadel zu berechnen verſteht.

Wenn wir Ungarn mit anderen civiliſirten und conſtitutionellen Staaten vergleichen, werden wir bei uns zahlloſe Inſti-

tutionen finden, durch die unser Vaterland von jenen aller andern Nationen abweicht. Diese Abweichung, ich möchte sie eine politische Originalität nennen, zieht unsre Aufmerksamkeit vorzüglich in dreifacher Hinsicht auf sich.

Die erste bezieht sich auf die bei uns bestehende Verschiedenheit der Volksklassen in Hinsicht ihrer constitutionellen Stellung.

Die zweite auf die Stellung unsrer Gesetzgebung.

Die dritte auf die Verhältnisse unsrer Administration.

Betrachten wir diese Gegenstände einzeln!

I. Die verschiedenen Volksklassen.

Gelehrte, die ein Gefallen an Klassificationen finden, theilten seit jeher die Privilegirten des Vaterlandes in vier Klassen oder Stände; in noch zahlreichere Klassen aber theilten sie die Nichtprivilegirten. Um einfacher zu verfahren, und weil diese ausgedehnte Klassification zur Erkennung unsrer politischen Zustände nicht nothwendig ist, werde ich blos über den Unterschied, der zwischen den Adeligen und Unadeligen eintritt, sprechen.

Die Gesammtbevölkerung Ungarns besteht nach Fényes, — dessen Angaben ich überhaupt, wo von Zahlen die Rede ist, folge — aus 11,184,288 Seelen. Von diesen gehören 544,372, d. h. ohngefähr $\frac{1}{20}$, dem Adel an. Fragen wir nun, worin sich der Zustand dieses zwanzigsten Theils von jenem der übrigen $\frac{19}{20}$ unterscheide, können wir die Antwort hierauf in der sehr einfachen Behauptung zusammenfassen, daß jedes constitutionelle Recht ausschließlich der ersten Klasse zusteht, jede Last zur Erhaltung des constitutionellen Staates die zweite trifft.

Auf den ersten Anblick erscheint dieser Ausspruch im 19ten Jahrhundert so sonderbar, daß nicht nur Jedermann, sondern selbst der ungarische Edelmann sich weigern wird, der Behauptung in ihrer ganzen Allgemeinheit beizupflichten; gehen wir aber die ganze Reihe der verfassungsmäßigen Rechte und

Pflichten durch, werden wir in Bezug auf die Anwendung unſrer blos ſcheinbar ſonderbaren Behauptung ſehr wenig Ausnahmen finden.

Wer iſt es, der an der Geſetzgebung durch frei gewählte Abgeordnete und dem Inſtructionsrecht für dieſelben Antheil nimmt?

Der Adel.

Wer wirft in den Comitaten die ſogenannte Domeſticalſteuer* aus und revidirt die ſich auf ſelbe beziehenden Rechnungen?

Der Adel.

Wer wählt die Beamten und Richter im Comitate?

Der Adel.

Wer verfügt über die öffentlichen Arbeiten?

Der Adel.

In weſſen Händen befinden ſich gegenwärtig ausſchließlich beinahe alle Aemter des Reichs?

In denen des Adels.

Wer beſitzt beinahe den ganzen Grund und Boden des Reichs, entweder als eigene Allodiatur, oder als Urbarialbeſitz?

Der Adel.

Und weſſen Steuerquantum wird auf dem Wege der Geſetzgebung und durch wen beſtimmt?

Das des Unadeligen durch den Adel.

In weſſen Angelegenheiten fällt der Comitatsrichter die meiſten Urtheile nach Gutdünken?

In denen des Unadeligen.

Wer trägt die ganze Laſt der Domeſticalſteuer?

Der Unadelige.

Wer leiſtet die öffentlichen Arbeiten?

Der Unadelige.

Aus welcher Klaſſe beſteht unſre Armee?

Aus der der Unadeligen.

*) Unter Domeſticalſteuer verſteht man diejenige, welche zur Deckung der Adminiſtrationsbedürfniſſe der Gerichtsbarkeiten gehört, als da ſind Bezahlung der Beamten, Unterhaltung der Aemter, Straßenbau u. ſ. w.

Wer bearbeitet mittelſt der Urbarialleiſtungen beinahe den geſammten Boden des Vaterlandes?

Der Unadelige.

Unter den angeführten findet ſich kein einziger Punkt, über den ſich nicht ausführlicher ſprechen ließe; damit man mich jedoch nicht einer demokratiſchen Leidenſchaftlichkeit anklage, will ich mich jedes Commentars enthalten und blos noch Einiges bemerken. Man dürfte nämlich gegen meine Behauptung einwenden, daß, nachdem im 4ten und 5ten Artikel des jüngſten Reichstages die Beſitz- und Aemterfähigkeit jedem Unadeligen zugeſtanden worden, auch das Bild, welches ich von der Lage unſrer Volksklaſſen entworfen, aufgehört wahr zu ſein.

Meine Antwort hierauf iſt, daß Niemand von den rieſenmäßigen Folgen der angeführten Artikel inniger überzeugt ſein kann, als gerade ich, — daß aber nichtsdeſtoweniger bis auf dieſen Augenblick die Lage der Unadeligen ſich um Nichts geändert, ja, daß eine ſolche Veränderung ſo lange nicht eintreten könne, bis die Abſicht der Geſetzgebung durch neue, annoch fehlende Anordnungen unterſtützt wird.

In Ländern wie Ungarn, in denen jedes von der Regierung nicht beſetzte Amt durch Wahlen beſetzt wird, die höheren Regierungsämter aber größtentheils Jenen ertheilt werden, die früher ein Wahlamt beſeſſen, kann der Ausſpruch der Amtsfähigkeit des Unadeligen keine bedeutenden Folgen haben, ſo lange ſich das Wahlrecht ausſchließlich in den Händen des Adeligen befindet. Was aber die Beſitzfähigkeit des Unadeligen anlangt, wird auch dieſe Ausdehnung, obſchon im Ganzen mehr in's Leben eingreifend, als die frühere, dennoch keine auffallenden Veränderungen herbeiführen; denn ſo lange der Unadelige keinen Einfluß auf die Wahl ſeines Richters und die Adminiſtration des Comitates, in welchem ſein Beſitzthum liegt, ausüben wird, ſo lange er von ſeinem Beſitze — wenigſtens dem mobilen — eine Steuer zahlen wird, von welcher der Adelige gänzlich befreit iſt: dürfen wir blos in wenig Fällen erwarten, daß der Unadelige, ſich des neuen Zugeſtändniſſes bedienend, ſeine Habe zur Erlangung adeligen Beſitzes verwenden

werde; und zwar um so weniger, weil durch den angeführten vierten Artikel blos eine jener vielen Schwierigkeiten gehoben wurde, die sich dem Erlangen des Grundbesitzes bei uns entgegenstellen, und weil, so lange die Aviticität und andere Hindernisse noch bestehen, vorzüglich der Unadelige von jeder Besitzerwerbung eines adeligen Bodens zurückschrecken muß.

Somit hat sich der Zustand der unadeligen Klassen bei uns durch den 4ten und 5ten Artikel des jüngsten Landtags nicht thatsächlich verändert, und es bleibt, was ich über sie früher gesagt, noch immer so wahr, als ob diese Artikel in unsrem Gesetzbuche noch gar nicht vorhanden wären.

II. Die Gesetzgebung.

Es ist nicht meine Absicht, hierorts ein kritisches Urtheil über unsere Gesetzgebung zu fällen; ich beschränke mich daher auf die einfache Angabe jener Momente, in welchen unsre Gesetzgebung von jener anderer constitutioneller Völker abweicht.

Der erste Moment, der in dieser Hinsicht jedem Unbefangenen auffällt, ist der, daß wir, obwol wir eine Verfassung besitzen, dennoch so viele Angelegenheiten finden, die, wenn auch nicht im Sinne unsrer Gesetzgebung, doch wenigstens in Folge verjährter Gebräuche dem Wirkungskreise der Gesetzgebung ganz und gar entzogen wurden. Wie wir nun berechtigt sind, auszusprechen, daß für $\frac{1}{10}$ der Bewohner des Landes die Verfassung gar nicht existirt: so behaupten wir mit demselben guten Rechte in Hinsicht auf die Gegenstände der Gesetzgebung, daß sich unsre Constitution blos auf einen geringeren Theil unsrer öffentlichen Angelenheiten erstrecke, während wir in den übrigen in der That unter einem wahren Absolutismus leben.

Das gesammte Staatseinkommen Ungarns, die Domesticalsteuer mitgerechnet, beträgt nach Abziehung der Eintreibungs- und Verwaltungskosten die Summe von 23,000,000 Gulden C.-M. Ziehen wir von diesem als Domesticalsteuer 4,500,000 Gulden ab (was etwas mehr, als den gewöhnlichen Anschlag der Domesticalsteuer beträgt), bleiben noch 18,500,000 Gulden C.-M.

zurück, über welche die Regierung verfügt. Von dieſer Summe hängt blos die Bewilligung jener 4,500,000 Gulden von der Geſetzgebung ab, die ſie unter dem Namen der Kriegs- oder Militärſteuer bewilligt; die übrigen 14,000,000 ſind aber von der Geſetzgebung ganz und gar unabhängig. — Geben wir aber auch zu, daß Fényes in ſeiner Rechnung irrt, — was bei der Geheimthuerei, die wir gewöhnt ſind, nicht eben unmöglich erſcheint — wie auch, daß er das Staatseinkommen höher angeſchlagen, als es in Wirklichkeit iſt, und verringern wir in Folge des Zugeſtändniſſes dieſes Einkommen auch noch ſo bedeutend, wird doch das von der Bewilligung der Geſetzgebung abhängende Einkommen noch immer kein Dritttheil des ganzen der Regierung zur Verfügung ſtehenden Einkommens betragen, woraus wir mit Recht den Schluß ziehen, daß unſre Geſetzgebung ſelbſt das erſte und nothwendigſte conſtitutionelle Recht, nämlich die freie Bewilligung des Staatseinkommens, blos zu einem dritten Theile beſitzt, oder richtiger zu ſprechen, daß ihr diesfälliger Einfluß blos ein illuſoriſcher iſt, weil Jedermann einſehen kann, wie die Regierung den ſich blos auf eine Steuerart beziehenden Einfluß der Geſetzgebung durch die Handhabung der anderen von der Geſetzgebung unabhängigen Steuerarten, z. B. durch das Erhöhen der Zölle, ganz zu entkräften vermag.

Unter die Hauptaufgaben jeder Geſetzgebung gehört die Ueberwachung der Verwendung des Staatseinkommens. Viele, die im Grunde gerade keine Freunde der Verfaſſungen ſind, ſehen doch ſehr wohl die Vortheile ein, welche eine ſolche Ueberwachung mit ſich bringt, und verlangen wenigſtens Landſtände, welchen es zuſteht, die Rechnungen über Verwendung des Staatseinkommens zu prüfen; die ungariſche Geſetzgebung aber übt gar keine derartige Ueberwachung.

Die Zölle wurden ehedem blos als ein Zweig des Staatseinkommens betrachtet; in unſren Tagen jedoch ſieht bereits Jedermann ein, wie die Zölle eine noch weit größere Bedeutung in Hinſicht der einzelnen und aller Induſtriezweige beſitzen. Es ſteht gegenwärtig als unleugbares Axiom da, daß, weil es kein

Land gibt, welches nicht einem oder dem andern Induſtriezweig zugänglich wäre, die Entwicklung der Manufacturthätigkeit und des Handels hauptſächlich von den Zollverhältniſſen abhängt, und doch übt unſre Geſetzgebung — ich wiederhole nicht gerade geſetzmäßig, aber in der That — gar keinen Einfluß auf die Beſtimmung der induſtriellen und Handelsverhältniſſe.

Unſre Geſetzgebung übt auf die Politik der Regierung nach Außen keinen Einfluß.

Unſre Geſetzgebung vermag Niemanden für die Verletzung der Geſetze, die ſie gegeben, zur Verantwortung zu ziehen; denn obwol der Grundſatz der Verantwortung öfter in unſren Geſetzen ausgeſprochen erſcheint, iſt doch Nichts über die Art und Weiſe, mit der dieſer Grundſatz in's Leben eingeführt werden ſoll, angegeben.

Ich könnte noch mehr einzelne Gegenſtände anführen, die, den Begriffen der Verfaſſungsmäßigkeit zufolge, unter die Aufgaben der Geſetzgebung gehören, die aber bei uns dieſem Kreiſe entrückt vorkommen; doch es genügt ſchon an den angeführten, um den Satz klar zu beweiſen, daß unſre Geſetzgebung nur einen ſehr geringen Theil verfaſſungsmäßiger Rechte auszuüben vermag.

Betrachten wir nun deren innere Einrichtung.

Unſre Geſetzgebung beſteht aus zwei Tafeln (Kammern).

Die obere wird, außer der hohen Geiſtlichkeit, den Baronen des Reichs, den Obergeſpänen, dem Gouverneur von Fiume und einem kroatiſchen Abgeordneten, noch durch diejenigen Mitglieder der 168 Magnatenfamilien gebildet, welche es eher vorziehen, in Perſon zu erſcheinen, als Abgeordnete zur unteren Tafel zu ſchicken.* Ein Beſitzquantum, die verſchiedene Zahl der Mitglieder aus einer und derſelben Familie, ja ſogar das Alter, das zur Stimmfähigkeit gehörig erſcheint, kommt hier nicht in Betracht. — Dies iſt unſre obere Tafel.

*) Derlei Abgeordnete, welche von den nicht perſönlich erſcheinenden Magnaten und Magnaten-Wittwen an den Landtag geſchickt werden, heißen ablegati absentium.

Bei der unteren Tafel finden wir drei Klaſſen. Die eine wird von den Mitgliedern der königl. Gerichtstafel und den Abgeordneten jener Magnaten gebildet, die an der oberen Tafel nicht perſönlich erſchienen; beider Art Mitglieder haben keine Stimme, ja die letzteren wurden durch einen einfachen Tafelbeſchluß ſogar ihrer Sitze beraubt.

In eine andere Klaſſe gehören die Abgeordneten der Capitel, Diſtricte und Städte, welche, wie man behauptet, drei Stimmen beſitzen, d. h. alle Capitelabgeordnete zuſammengenommen eine Stimme, alle Diſtrictabgeordnete eine und alle Städteabgeordnete eine, und dies ohne alle Rückſicht auf den Unterſchied zwiſchen der Zahl und den vertretenen Intereſſen der Städte- und Capitelabgeordneten und ohne alle Rückſicht darauf, wie es möglich erſcheint, die Abgeordneten der 47 Städte unter einen Hut zu bringen, nachdem angenommenerweiſe das abweichende Votum eines einzigen der Städteabgeordneten hinreicht, ſelbſt die Geſammtſtimme aller übrigen zunichte zu machen.

Die eigentliche ſtimmfähige Klaſſe bilden alſo an dieſer Tafel einzig und allein die Abgeordneten der Comitate und Kroatiens. Durch dieſe Abgeordneten werden aber, wie man aus ihren Beglaubigungen erſieht, nicht blos die Comitate, ſondern auch die Mitglieder der oberen Tafel vertreten.

Jedes Comitat ſchickt ohne Rückſicht auf ſeine Ausdehnung oder ſeine adelige Bevölkerung zwei Abgeordnete, ausgenommen die drei kroatiſchen Comitate, welche zuſammengenommen blos zwei Abgeordnete zur unteren, einen zur oberen Tafel ſchicken.

Jede zwei Comitatsabgeordnete haben eine Stimme, jedoch ſo, daß beide zugleich ſtimmfähig ſind, woraus die Abnormität entſteht, daß, im Fall ſie einander widerſprechend ſtimmen, das Votum ihres Comitats nicht gezählt wird.

In Bezug auf das Syſtem, welches unſre Geſetzgebung in Berathungen befolgt, iſt zu bemerken, daß

die Abgeordneten der unteren Tafel durch Inſtructionen von Seiten ihrer Committenten gebunden werden, und zwar durch Inſtructionen, die ſich bis in's geringſte Detail erſtrecken,

und die von den Committenten in jedem Augenblicke verändert werden können.*

Der oberen Tafel steht in der Praxis weder in der Steuer- noch sonst in einer andern Frage das Recht der Initiative zu.

Zu bemerken ist noch außerdem, wie das Verhältniß zwischen beiden Tafeln und die Berathungsordnung nirgends bestimmt erscheint; die obere Tafel setzt ihr Veto ohne alle Einschränkung über die Beschlüsse der unteren, diese aber kann, wenn es ihr gut dünkt, einen und denselben Gegenstand auf demselben Landtage auch 50mal mit Beiseitesetzen eines jeden anderen an jene abschicken.

Dies in Kurzem über unsre Gesetzgebung; betrachten wir nun die Administration!

III. Die Administration.

Drei Momente unterscheiden vorzüglich unsre Administration von allen anderen.

Der erste besteht darin, daß jede administrative Körperschaft zugleich richterliche Gewalt besitzt und diese beiden Gewalten von der königl. Hofkanzlei bis zum städtischen Magistrat hinab nirgends getrennt sind.

Der zweite darin, daß unsrer Administration jede Einheit fehlt, und daß, statt wie dies in andern Ländern der Fall, eine Centralgewalt zu haben, die, alle Fäden der Administration in Händen haltend, der ganzen Staatsmaschine eine bestimmte Richtung geben würde, bei uns die Administration theils durch die Regierung, theils durch die Gerichtsbarkeiten geführt wird, und zwar in vieler Hinsicht mit voller Unabhängigkeit und so sehr ohne alle Grundprincipien, daß wir nicht nur in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, sondern selbst unter den einzelnen Organen der Regierung die auffallendsten Meinungsverschiedenheiten antreffen und die königl. Hofkanzlei und die königl. Statthalterei sich nicht Einmal in wahrem Widerspruche gegen einander befinden.

Die dritte Verschiedenheit ist daraus ersichtlich, daß das Princip der Verantwortlichkeit nirgends in Anwendung gebracht erscheint, indem die ganze Administration zwischen der sich für unverantwortlich ausgebenden Regierung und den schon durch ihre innere Einrichtung unmöglich verantwortlich zu machenden Gerichtsbarkeiten getheilt ist.

Auf der Seite der Regierung stehen die königl. Hofkanzlei, die Statthalterei und in mancher Beziehung die königl. Hofkammer und der Hofkriegsrath; auf der Seite des Landes 52 Comitate, einige freie Districte und 47 Städte, die nach ihren eigenen, sehr oft wechselnden Grundsätzen administriren. Das Verfahren dieser Gewalten gäbe nun das Bild unsrer Administration, wiese nicht die Erfahrung nach, daß hierüber noch auch die einzelnen Stuhlrichter in ihren Bezirken, eignen Ansichten und ihrem Diensteifer folgend, nach Gutdünken in der Administration von den Ansichten ihres Comitats abweichen.

Wer diesen Zustand aufmerksam betrachtet, muß einsehen, daß

Erstens, nachdem der Genuß constitutioneller Rechte blos $\frac{1}{20}$ der Einwohner zugänglich ist, man im Falle eines Angriffs auf die Constitution zur Vertheidigung derselben blos auf dies $\frac{1}{20}$ rechnen darf, und daß andrerseits, wenn wir bedenken, wie die wohlhabendsten Klassen des Vaterlandes und der größte Theil des nationalen Besitzes keinen Theil der Lasten der Verfassung trägt, ein rationeller Aufschwung, wie ihn die Größe und der Reichthum des Landes und seine Bevölkerung als wahrscheinlich darstellt, unmöglich erscheinen muß.*

Zweitens ist es klar, daß unsre Gesetzgebung ihrer inneren Einrichtung gemäß eben so dienlich ist, den gegenwärtigen Zustand zu erhalten, als untauglich für den Fortschritt.

---

*) Die ganze Oberfläche Ungarns beträgt 54,725,009 Joche (das Joch zu 1200 □ Klafter). Nachdem sich von diesen gemäß der Landesconscription v. J. 1828 blos 6,498,506 Joch (nach Fényes ohngefähr 13,500,000) in Händen befinden, die an den Lasten des Vaterlandes Antheil nehmen, kann Ungarn blos so viel Kräfte entwickeln, als wir von einem viermal kleineren, d. h. 1100 □ Meilen haltenden Lande zu erwarten berechtigt sind, dessen Fruchtbarkeit um ein Fünftheil geringer ist, als gegenwärtig, denn die Producte dieses 1100 □ Meilen großen Landes gehören als Zehnten und Neunten dem Adel an, verlieren also ein Fünftheil ihres Betrags.

Drittens, daß nachdem die Aufgaben der administrativen und richterlichen Gewalt mit einander verbunden wurden, weder der ungarische Richter die Unabhängigkeit, welche sein Amt fordert, noch der ungarische Beamte den Grad der Abhängigkeit haben kann, welchen jede tüchtige Administration voraussetzt.

Und können wir nun darüber staunen, daß unser Fortschritt ein langsamer ist, und daß er in mancher Hinsicht unmöglich erscheint? Können wir uns wundern, daß unsre Gesetzgebung sich von Tag zu Tag untauglicher für den Fortschritt erweist, wenn wir sehen, daß $\frac{19}{20}$ der Nation außerhalb der Verfassung stehen und ihr Zustand von jenem in den absolutistischsten Ländern blos darin verschieden ist, daß sie nicht blos vom König, sondern auch noch von der Willkühr der 500,000 Mitglieder der ungarischen Krone abhängen?* Können wir uns wundern, wenn in einem Lande, das keine geordnete Administration hat, auch der Fortschritt in der Industrie, im Handel, in Kunst und Wissenschaft nicht gewaltig sein kann? Müssen wir uns nicht vielmehr wundern, wenn das Gegentheil zu Stande käme?

Es gibt nicht Wenige, die unsren gegenwärtigen Zustand blos für einen allmälig eingeschlichenen Misstand halten; Andere sehen, je nachdem sie zu dieser oder jener Partei gehören, in ihm entweder die Folgen eines Uebelwollens der Regierung, oder der Uebertreibungen der Opposition. Was nun aber die erste Ansicht anbelangt, frage ich, ob nicht schon die Möglichkeit des Einschleichens solcher Misstände gerade für die Mangelhaftigkeit unsrer constitutionellen Einrichtungen spricht? In Hinsicht auf die andere Meinung aber läßt sich fragen, ob es unter uns auch nur Einen giebt, der, indem er diese Anklagen ausspricht, von deren Wahrheit wirklich innerlich überzeugt ist? — Nachdem ich mein ganzes Leben hindurch der Opposition angehört, habe ich auch gegenwärtig die volle Ueberzeugung, daß sehr viel Gutes, das man beabsichtigte, blos durch die Regierung verhindert worden; auch bin ich gerechter, als daß ich

*) Jeder Edelmann betrachtet sich als ein Mitglied der ungarischen Krone und wird auch im Gesetzbuche als „membrum saene corome:“ bezeichnet.

nicht zugeſtehen müßte, wie die Oppoſition gleichfalls Fehler begangen, die ſelbſt beim beſten Willen dem Fortſchritte hinderlich werden mußten: nichtsdeſtoweniger ſteht in mir die Ueberzeugung feſt, daß kein Land in einen ſo erbärmlichen Zuſtand, wie der unſrige iſt, blos durch die Fehler einzelner Parteien verſetzt werden könne. In einem Reiche, in welchem, der natürlichen Beweglichkeit des conſtitutionellen Lebens entſprechend, bald die eine, bald die andere Partei ſich in der Mehrheit befindet, jedoch leider auf eine ſolche Art, daß ſie auch dann ihre Abſichten nicht wirklich zu erreichen vermag, wo die unaufhörliche Bewegung und Schwankung doch am Ende zu keinem wahren Fortſchritte führt, wo nicht blos in der Thätigkeit, ſondern ſogar in den Wünſchen und Verlangen der einzelnen Parteien Folgewidrigkeit herrſcht, wo man überallhin blos auf Negationen ſtößt, nirgends aber ein beſtimmt formulirtes Verlangen antrifft, ſo daß man beinahe von Jedermann mit der größten Beſtimmtheit ſagen kann, was er nicht will, jedoch von Niemandem weiß, was er eigentlich will, — in einem ſolchen Lande muß man die Urſachen des Uebels viel tiefer, nämlich im Organismus der Verfaſſung ſelbſt, ſuchen; in einem ſolchen Lande iſt jedes Streben nach Reform unfruchtbar, ſo lange es ſich nicht auf die Quelle des Uebels ſelbſt erſtreckt.

Inwiefern dieſe meine Ueberzeugung gegründet iſt, überlaſſe ich dem Leſer zu beurtheilen, wobei ich blos die Bitte ausſpreche, ſein Urtheil nicht eher zu fällen, als bis er dies Buch zu Ende geleſen; denn ich glaube in deſſen Verlaufe beweiſen zu können, daß, wie immer die Einwendungen geſtaltet ſein mögen, die man einer radical reformirenden Partei zu machen pflegt, bei uns im Gegenſatze zu dieſen *jede Verbeſſerung, die nicht radical iſt, unausführbar* erſcheint, und daß gerade Diejenigen ein unerreichbares Ziel vor Augen haben, die von der fortwährenden Erhaltung unſrer Conſtitution ſprechen, während ſie gerade ſolche Verbeſſerungen beabſichtigen, die mit der Verfaſſung im vollkommenen Widerſpruche ſtehen.

Erſter Theil.

Erſtes Capitel.

Gründe, die man für das Comitatsweſen anzuführen pflegt.

Das conſtitutionelle Leben in Ungarn bewegt ſich im Kreiſe der ſogenannten Comitatsverfaſſung. Von den Gerichtsbarkeiten ſtammen die Formen unſrer Geſetzgebung, unſrer Gerichte und unſrer Adminiſtration, von ihnen hängt die Anregung und der Enderfolg aller Reformfragen ab: inwiefern nämlich das Recht der Initiative in der That blos von den Comitaten geübt wird und jedes Geſetz erfolglos bleibt, wenn ſeiner Anwendung von Seiten der Comitate Hinderniſſe in den Weg gelegt werden. Es ſind unſre Comitatsbehörden, von woher alle unſre bisherigen Reformen Unterſtützung und durch dieſe einen Erfolg ihrer Bemühung erwarteten.

Es führt alſo meine Behauptung, daß wir aus unſrem gegenwärtigen traurigen Zuſtande blos durch radicale Reformen herausgeriſſen werden können, zugleich zu der Frage: ob es wahrſcheinlich, ja ob es auch nur möglich ſei, daß wir mit unſrer gegenwärtigen Comitatsverfaſſung auf dem Felde der Reformen vorwärtsſchreiten können, und ob nicht im Gegenſatze zwiſchen den einzelnen Fortſchrittsmotionen und der Comitatsverfaſſung in vielen Fällen ein wahrhafter Widerſpruch eintrete?

Sofern ſich die Comitatsverfaſſung und der Fortſchritt miteinander reimen ließen, wäre es unnöthig, ſich um die Abänderung der erſteren zu kümmern; wird aber durch die Natur des Gegenſtandes und durch unſre Erfahrung der Gegenbeweis feſtgeſtellt, bleibt uns nichts Andres übrig, als entweder, jeden Fortſchritt aufgebend, die Fahne des hartnäckigſten Conſervatismus aufzupflanzen, oder in der Anerkennung der Unzweckmäßigkeit unſres gegenwärtigen Comitatsſyſtems andre conſtitutionelle Formen aufzuſuchen, welche mit dem Fortſchritte nicht im Widerſpruche ſtehen.

Unſre Nation, die vor dreihundert Jahren, unter dem Joche der Türken gebrochen, ihre Stellung unter den ſelbſtſtändigen Mächten Europa's verlor und in ihrer Zerriſſenheit als ein Ganzes für längere Zeit zu leben aufgehört, konnte ſich nothwendigerweiſe blos in einzelnen Gerichtsbarkeiten vereinzelt erhalten, und daher kommt es, daß wir in den unabhängigen Jahrhunderten der Nation verhältnißmäßig immer blos eine geringere Ausdehnung des gerichtsbarlichen Lebens antreffen, als anderswo, während, wie in Spanien durch die Herrſchaft der Mauren, ſo bei uns durch die der Türken dieſes Leben ganz beſonders entwickelt wurde.

Alles, was uns von unſrer früheren Freiheit übrig blieb, alle Ueberreſte unſrer Nationalität, die Erinnerung an beſſere Tage, mit einem Worte Alles, was wir als Nation annoch beſitzen, verdanken wir bisher unſrer Comitatsverfaſſung. Sie bildete den Schild für unſre Verfaſſung die letzten drei Jahrhunderte hindurch, ſie erſchien uns als einzige Garantie, wenn wir umherblickend die Gefahren inne wurden, welche unſrem conſtitutionellen Leben drohten. Wer kann uns daher übel nehmen, wenn wir unſre Verehrung dieſer Inſtitution zu weit getrieben und, deren Vollkommenheit als erwieſene Thatſache betrachtend, unſre ganze Aufmerkſamkeit auf ihre noch größere Entwicklung hinwandten? Alles dies iſt ganz natürlich, und ich weiß ſelbſt dieſe Begeiſterung zu würdigen, die ich blos als nothwendige Folge unſrer Verhältniſſe betrachten muß. Nachdem aber das Vaterland, in den letzten 25 Jahren in politiſcher Hinſicht mehr und mehr gereift, geſundere Anſichten in allen Zweigen des öffentlichen Lebens erlangte, wäre es meiner Anſicht nach an der Zeit, die übertriebenen Lobeserhebungen, die wir bisher unſrer Comitatsverfaſſung zollten, aufzugeben und darauf hinzuarbeiten, daß wir über ihren wahren Werth in's Reine kämen. Es iſt die Pflicht eines jeden Ehrenmannes, dort, wo er einſieht, daß gewiſſe Vorurtheile zum Nachtheile gereichen, die Wahrheit auszuſprechen, wie ſchlecht dieſe auch immer aufgenommen wird; um Nichts geringer aber kann dieſe Pflicht werden, wenn es unſer Beruf iſt,

dieſe Wahrheit einer ganzen Nation gegenüber zu enthüllen.

Es gibt in unſrem conſtitutionellen Leben keinen Gegenſtand, über den man ſo verſchiedne, einander ſo ſehr widerſprechende Urtheile vernimmt, als eben über die Comitatsverfaſſung. — Welches wird nun das erſte Urtheil eines Fremden ſein, der unſre Verhältniſſe genauer unterſucht? Setzen wir voraus, daß er, nach Horazens Spruche: „nil admirari“ die Steuerfreiheit des Adels nicht beſonders bewundernd, ſeine Unterſuchungen blos auf das Steuerſyſtem des Unadeligen richtet und bemerkt, wie im Comitate A. die Urbarialſeſſion 15, im Comitate B. blos 3 Gulden Steuer zahlt; im Comitate C. die Viehzucht die größten Laſten trägt, während im Comitate D., wo ſich der Adel hauptſächlich mit Veredlung der Schaafe beſchäftigt, die Steuer, um deren Concurrenz der Bauern auszuſchließen, größtentheils auf die Schaafe der Steuerpflichtigen ausgeworfen wird; in den Comitaten E. und F. wieder ein andrer Schlüſſel herrſcht, mit der einzigen Aehnlichkeit, daß in allen fünfen die Steuer nicht auf dem Einkommen, ſondern auf dem Capitale laſtet: was wird nun unſer Fremder ſagen, wenn er vernimmt, daß dieſe ungleiche Vertheilung eine Folge des ſogenannten Municipalſyſtems ſei? Was wird er ſagen, wenn er, von einem Comitate zum andern reiſend, an einem Tage zwei-, dreimal die beſten Straßen abwechſelnd mit den ſchlechteſten vertauſchen muß; wenn er auf ſeiner Reiſe meilenweite Umwege zu machen gezwungen iſt, weil die Straße dieſe macht, damit ſie durch ein beſtimmtes Dorf, ein Kaſtell, ja ſogar durch eine beſtimmte Puſzta geführt werden könne? Was wird er ſagen, wenn er erfährt, daß dies ſeinen Grund wieder in dem Municipalweſen hat? Was wird er ſagen, wenn er erfährt, daß die Straßen in manchen Gegenden gefliſſentlich vernachläſſigt werden, blos daß die Einwohner des nächſten Comitats ihr Getraide nicht auf einen beſtimmten Marktplatz zu bringen vermöchten; wenn er endlich erfährt, daß, während in einem Comitate die Geſetze, die bereits im J. 1836 gegeben wurden, noch immer nicht befolgt werden, in einem andren

man ſich nach Geſetzen hält, die man erſt im J. 1856 durchzuſetzen hofft? — Wird er nicht glauben müſſen, daß Ungarn, ein von der Vorſehung ſo reichlich bedachtes Land, mit einem guten und edlen Volke, Nichts ſehnlicher zu wünſchen habe, als daß es von dem Hinderniſſe ſeiner Entwicklung befreit werde, das man Municipalweſen zu nennen beliebt? —

Verfügen wir uns nun zu einem unſrer Gerichtstafelbeiſitzer, und befragen wir ihn, ob wir ihn auf ſeinem Zimmer, das Corpus juris oder den Debrecziner Calender ſtudirend, oder vor ſeinem großen Ofen, Tabak rauchend, oder auf dem Felde, den Segen der Feldpolizei träumend, finden, über die Comitatsverfaſſung. Was werden wir von ihm hören? Etwa nicht, daß nie ein vollkommneres menſchliches Inſtitut, als die Comitatsverfaſſung beſtanden, daß, wie unſer Vaterland ſeine Erhaltung dieſem Inſtitute verdankt, es auch in ganz Europa kein Volk gebe, welches uns darum nicht beneidet? Alles Schöne und Gute, das in unſrem Vaterland exiſtirt, ſchreibt er dieſer Municipalverfaſſung zu, und wenn er auch hie und da einige Mängel an ihr findet, dünken ſie ihm dennoch leicht erträglich gegen jene Gefahren, welche die Centraliſation über die Nation verhängen würde.

Wer hat nun unter Beiden richtig geurtheilt? — Wahrſcheinlicherweiſe Keiner, was bei ſo abſolut ausgeſprochenen Sätzen gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt. Uebrigens geht aus dem Widerſpruche dieſer Urtheile, deren jedes ſich auf eine feſte Ueberzeuguug baſirt, doch ſo viel hervor, daß unſre Begriffe über den Gegenſtand noch nicht klar genug ſind, und daß wir, ehe wir weiter gehen, nach den Urſachen zu forſchen haben, welche die Verworrenheit der Urtheile veranlaſſen.

Als Hauptgrund der Irrungen und Misverſtändniſſe, die ſich in den Discuſſionen bei uns entwickelten, iſt die gangbare Benennung des Syſtems als Municipalſyſtem zu betrachten. Wie bei den Römern, wurden das ganze Mittelalter hindurch Städte oder kleinere Gemeinden Municipien genannt, und ſo verſteht man unter dem Municipalſyſteme weit und breit nichts Andres, als die Summe der Inſtitutionen, denen gemäß ſowol

die innere Administration, als auch das Verhältniß dieser kleineren Körperschaften zum Staate geregelt wird.

Bei uns wird das Wort Municipium figürlich gebraucht und unter der Municipalverfassung — ich weiß nicht, weshalb — diejenige verstanden, die, wie sie ehedem ganz richtig Comitatsverfassung (Grafschaftsverfassung) genannt wurde, auch in der Gegenwart ihre Comitatsnatur beibehielt und in ihrer Wesenheit von der Municipalverfassung ebenso sehr verschieden ist, als von einem Systeme, nach welchem in einem Staatenverbande dessen selbstständige Einzeltheile regiert werden. Die Verwechselung der Worte zog die Verwirrung der Begriffe selbst nach sich und führte dahin, daß man, unser Comitatssystem als municipales bezeichnend, in jenem auch alle Eigenschaften suchte, die blos eine Folge des strengen Municipalsystems sein können; sie führte ferner dahin, daß wir, uns im Besitze einer Municipalverfassung wähnend, alle Vorzüge einer wahren Municipalverfassung vergaßen und zur Entwicklung einer Communalverfassung gar Nichts thaten. Dieser Begriffsverwirrung allein ist es zuzuschreiben, daß wir, während wir einerseits unsre Comitate als beinahe gänzlich unabhängige Staaten betrachten, denselben andrerseits die Aufgaben reiner Municipalgerichtsbarkeiten aufbürden und uns zur Rechtfertigung dieser Verfahrungsart auf die Schriftsteller des Auslandes berufen, indem wir Alles, was sie für die Municipalverfassung anführen, auf unsre Comitate anwenden, obschon sich in diesen außer dem Namen kaum ein andrer jener gerichtsbarlichen Begriffe befindet, die von diesen Schriftstellern aufgestellt wurden.

Unsre Comitate sind aber keine Municipien, und was wir eine Municipalverfassung nennen, verdient diesen Namen nicht, ja es macht eine wahre Municipalverfassung ganz unmöglich.

Deshalb ist auch das, was ausländische Schriftsteller für die Municipalverfassung anführen, auf unsre Systeme nicht nur nicht anwendbar, sondern spricht geradezu dagegen.

Da jedoch unser System von populären Schriftstellern so

oft als municipales bezeichnet worden, könnte meine Behauptung leicht paradox-erſcheinen, oder als haarſpaltend angeſehen werden; zu meiner Rechtfertigung mögen daher hier die Worte ſtehen, die Fényes in ſeiner Statiſtik (Band II. S. 131) über den Wirkungskreis der Comitate ſpricht.

„Die ganze Comitatsadminiſtration wird durch die General- und Partialverſammlungen in Thätigkeit geſetzt. Erſtere werden im Jahre viermal und, wenn es nothwendig wird, auch öfter vollkommen öffentlich abgehalten, ſo daß in ihnen Jedermann erſcheinen und jeder Adelige ſtimmen darf. Die Verhandlungsgegenſtände derſelben ſind folgende: die freie Wahl der Landtagsabgeordneten ohne vorläufige Candidaten durch den Obergeſpan; die Inſtruction derſelben; die Zurückberufung derſelben, falls ſie das Zutrauen der Wähler verloren; die Discuſſion über die Anordnungen der königl. Hofkanzlei und Statthalterei und entweder deren Annahme und Ueberreichung an die executirenden Beamten, oder, falls ſolche gegen das Geſetz lauten, die Verfaſſung der Repräſentation dagegen; die Feſtſetzung der Domeſticalſteuer nach den jedesmaligen Bedürfniſſen und die Beſtimmung des Steuerſchlüſſels ſowol für die Domeſticalſteuer, als auch zur Auswerfung der Bewilligungen von Seite des Adels; die Ueberſchickung der Angaben an die königl. Statthalterei über den Stand der Gefängniſſe, der Sträflinge, der Proceſſe und der Protocolle des Comitats; die Abfaſſung von Statuten, die, vom Könige beſtätigt, für Jedermann im Comitate verbindlich ſind; die zeitweiſe Beſtimmung der Fleiſchpreiſe, ſelbſt für die königl. Freiſtädte des Comitats; die Ueberwachung der Polizei- und der Comitatsbeamten, ſowie die Gewalt, ſelbe zur Verantwortung zu ziehen; die Anordnungen zur Einquartirung des Militärs; die Anordnung des Brachiums gegen Diejenigen, welche ſich den Urtheilen der Gerichte widerſetzlich erwieſen; die Beſchlüſſe über die Petitionen Adeliger und Unadeliger: mit einem Worte, die unabhängige Verfügung über eigene Angelegenheiten im Sinne der Geſetze; richterliche Gewalt übt jedoch die Generalverſammlung, ausgenommen den Fall der eigenen Verletzung durch unanſtändige

Worte der Sprechenden, niemals aus. — Partialverſammlungen werden blos abgehalten, falls ein dringender Gegenſtand keinen Aufſchub bis zur nächſten Generalverſammlung leidet, und auch dann muß deren Protocoll der letzteren unterbreitet werden."

Nicht Alles, was Fényes hier angegeben, iſt ganz ſtatthaft; beſonders iſt es, gelinde geſprochen, noch eine Controversfrage, ob die vom Comitate verfaßten Statuten zu ihrer Gültigkeit noch der königl. Beſtätigung bedürfen. Ich hege im Gegenſatze zur ausgeſprochenen die Meinung, daß bei den jetzigen Geſetzen es der Beſtätigung der Statuten nicht bedarf, um ſie für die Einwohner des Comitats verbindlich zu machen; ebenſo iſt auch nicht ganz richtig, wenn Fényes ſagt, daß die Generalverſammlung, die Fälle ihrer eigenen Verletzung durch die Sprechenden ausgenommen, nie eine richterliche Gewalt ausübt, nachdem wir dies von einer Körperſchaft nicht behaupten können, welche über die Zuläſſigkeit des Criminalproceſſes bei jedem Adeligen Beſchlüſſe faßt, und die im Falle einer Widerſetzlichkeit im Civilproceſſe einzig und allein die Anwendung materieller Gewalt verhängt.

Da jedoch die Verdienſte unſres Statiſtikers im ganzen Lande anerkannt ſind und Niemand dieſen ausgezeichneten Gelehrten im Verdacht einer feindſeligen Geſinnung gegen die Comitate hat, erſchien es zweckmäßig, in Bezug auf die Comitatsverfaſſung ſeine Worte anzuführen; denn hätte ich, den man für einen Feind der Comitatsverfaſſung hält, in eigner Perſon geſprochen, würde man leicht meine treueſte Darſtellung — wie man bereits gethan — für eine Carricatur erklärt haben, während jene unſres Statiſtikers, der bald nach dem angeführten Satze die „Municipalverfaſſung unſrer Comitate für den theuerſten Schatz unſrer Verfaſſung" erklärt, durchaus Niemandem verdächtig vorkommen kann.

Die Comitatsverſammlungen, welche eine ſolche Gewalt beſitzen, beſtehen außer den Beamten (die nach unſren neueſten Geſetzen auch unadelig ſein dürfen) aus der Geſammtmaſſe des Adels im Comitate, und in Bezug auf die im Wirkungskreiſe

des Comitats gelegenen Gegenſtände hat jeder perſönlich anweſende Adelige ein gleiche Stimme.

Die Zahl der Adeligen iſt in den einzelnen Comitaten verſchieden. Nach Fényes gibt es im Borsoder, Preßburger und und Szathmárer, in jedem über 30,000, im Wieſelburger hingegen nicht ganz 400.* Ein ebenſo großer Unterſchied findet ſich in den Größen der Comitate; ſo hat z. B. Torna 10, Bihar 200 □Meilen.

Ich frage nun jeden Unbefangenen, ja ſogar den befangenſten meiner Leſer, ob man ein Syſtem mit ſo weit ausgedehntem Wirkungskreiſe, als das unſrer Comitate iſt, ein Municipalſyſtem nennen könne? Fällt aber die Antwort, wie natürlich, verneinend aus, wird die Behauptung wieder natürlich erſcheinen, daß, was Fremde zur Vertheidigung der Municipalverfaſſung angeführt, auf unſer Comitatsweſen nicht anwendbar ſei, und daß Diejenigen, die ſich doch deſſelben zur Vertheidigung des letzteren bedienen, entweder den Begriff der Municipalverfaſſung ganz und gar nicht verſtehen, oder dem Weſen unſrer Comitatsverfaſſung nie die gehörige Aufmerkſamkeit widmeten.

Seitdem Koſſuth vor zwei Jahren von der Redaction des Peſti Hirlap abtrat, hat ſich dies Blatt die Unterſuchung unſres Comitatsweſens zur Aufgabe geſtellt und iſt mit der Ueberzeugung hervorgetreten, daß, ſo lange dieſes Weſen fortbeſteht, ein wahrer Fortſchritt unmöglich ſei. Während dieſer zwei Jahre haben wir ſehr wohlklingende Erörterungen über die allgemeinen Gefahren der Centraliſation anzuhören gehabt; man hat behauptet, daß auch Frankreich die mit Blut erkaufte Freiheit nur deshalb nicht zu genießen vermöge, weil das Syſtem der Centraliſation in dieſem Lande herrſche; man wies uns auf die Blüthe America's und Englands hin, die man von dem Muni-

*) Es iſt hierorts nicht nöthig, den Unterſchied der nichtadeligen Bevölkerung der Comitate anzugeben, nachdem dieſe in unſrer Comitatsverfaſſung gar keine Rechte beſitzen. Jedoch iſt auch dieſer Unterſchied, der in adminiſtrativer, beſonders aber in Hinſicht auf die Domeſticalſteuer von großer Wichtigkeit erſcheint, gleich groß, da z. B. die Bevölkerung von Torna zu 19,000, die vom Peſther oder Bácſer Comitat zu 500,000 Seelen angeſchlagen wird.

cipalweſen dieſer Länder herleitete; Alles, was Rotteck und Welcker von der einen, Haller und Peyronnet von der andern Seite zur Erhebung des Municipalſyſtems geſagt, wurde wiederholt, um die Verwegenen, welche ihre Hand an das Palladium der ungariſchen Freiheit legten, durch das Beiſpiel ſo großer Autoritäten der Welt von ihrem Vorhaben abzuſchrecken. Doch was beweiſt Alles dies gegen die Ueberzeugung, daß unſer Comitatsſyſtem kein wahrhaft municipales, daß deſſen adminiſtrative Formen nicht nur der franzöſiſchen Centraliſation, ſondern jeder verfaſſungsmäßigen Ordnung, jeder nationalen Einheit geradezu entgegengeſetzt ſeien, oder dürfen uns dieſe Autoritäten verleiten, trotz der Wahrheit, daß das erſte Erforderniß bei jedem Diſpute die Nennung der Dinge bei ihrem wahren Namen iſt, unſer Comitatsſyſtem für ein wirkliches Municipalſyſtem blos darum zu halten, weil man es bei uns ſo zu nennen beliebt?

Ich habe nicht Einmal, und zwar von anſehnlichen Perſonen, behaupten gehört, daß unſre Comitatsverfaſſung ſchon deshalb den Vorzug vor allen andern Inſtitutionen verdient, weil ſie das Vaterland vor Centraliſation bewahre; in neuerer Zeit wurde Viel gegen Centraliſation geſchrieben, und in Frankreich ſelbſt hält man die Unterdrückung des Lebens in den Gemeinden für ein großes Unglück. Folgt nun aber hieraus, daß das Menſchengeſchlecht ſein Heil nur in einer der franzöſiſchen entgegengeſetzten Verfaſſung finden könne? Und doch ſteht es mit unſrem Comitatsweſen ſo, denn dieſes abſorbirt alle Gewalten, ſo daß, während in Frankreich ſelbſt durchaus municipale Gegenſtände den Regierungsanordnungen unterliegen, bei uns dem Comitate auch alle Gegenſtände übergeben werden, welche von allgemeinem Staatsintereſſe ſind; gleich als ob wir all unſrem Elend dadurch abhelfen könnten, daß wir die Verwirrung auf einem Punkte, an welcher Frankreich leidet, nur mit dem Unterſchiede nachahmen, daß wir zu dieſem Punkte nicht die Regierung, ſondern ſtatt ihrer die Comitate wählen. Das Beiſpiel Frankreichs

zeigt uns jedoch im Gegentheil, wohin eine in's Detail eingehende falsche Anwendung eines allgemein richtigen Princips führen kann; es zeigt uns, daß selbst eine vom größten Genie des Jahrhunderts eingerichtete Administration Gegenstände, welche außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise liegen, nicht zweckmäßig zu besorgen vermag, und hieraus können wir die Lehre ziehen, auch unsren einzelnen politischen Gewalten nicht aufbürden zu wollen, was sie zu tragen nicht im Stande sind; doch aber ist dieses in unsern Comitaten der Fall.

Ohne Zweifel ist es die schönste Idee des constitutionellen Lebens, daß Niemand von der Anordnung jener Gegenstände ausgeschlossen werde, bei denen er betheiligt ist. Der Werth der einzelnen Verfassungen läßt sich nach der größeren oder geringeren Anwendung des Grundsatzes der Selbstregierung am besten bestimmen, und gerade dieses Selbstregieren ist es, was man in unsrer Comitatsverfassung am meisten hervorzuheben pflegt.

Lassen wir uns jedoch nicht irre leiten durch prunkhafte Worte, die, einmal mit Begeisterung ausgesprochen, oft in Begeisterung Jahre lang noch nachklingen, ohne daß es auch nur Jemandem beifällt, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.

Der Begriff der Selbstregierung hat zweierlei zur Folge: erstens, daß, wer immer bei einem Gegenstande betheiligt ist, Antheil nehme an der Anordnung dieses Gegenstandes;

zweitens, daß außer den Betheiligen Niemand Andres hierbei einfließe.

Wo eines dieser Erfordernisse fehlt, dort können wir Viel über Freiheit sprechen, dort können Einzelne viel regieren, aber von wahrer Selbstregierung und von einem wohlgeordneten, verfassungsmäßigen Leben kann dort meiner festen Ueberzeugung nach die Rede nicht sein.

Entspricht nun unsre Comitatsverfassung obigen Anforderungen? Sehen wir auch davon ab, daß, indem die ganze Masse der unadeligen Bewohner hier ausgeschlossen wird, von einem wahren Selbstregieren nur mit Ironie gesprochen werden

kann; geben wir auch zu, daß der gegenwärtige Zuſtand, weil die Beſitz- und Aemterfähigkeit der Unadeligen geſetzlich feſtgeſtellt wurde, ſich nicht gar lange mehr erhalten kann, und daß ſofort dieſer Mangel unſres Comitatsſyſtems aufhören werde: ſo ergibt ſich doch die Frage noch immer, ob dieſes auch nur in Beziehung auf die Adeligen unſren Anforderungen entſpricht, beſonders wenn wir unſre Aufmerkſamkeit nach der zweiten Bedingung richten?

Das Endziel jeder verfaſſungsmäßigen Form iſt die Sicherung der Freiheit des Einzelnen; deshalb urtheilen Diejenigen richtig, die eine Verfaſſung für mangelhaft halten, in welcher dieſe Freiheit mehr, als nothwendig iſt, beſchränkt wird. — Eine Verfaſſung, in welcher der Einfluß der einzelnen Bürger auf den Staat blos in einem auf beſtimmte Zeitpunkte beſchränkten Wahlrecht beſteht, kann, obwol ſie in der Theorie die Anerkennung der Menſchenrechte enthält, in der That eben ſo nachtheilig wirken, als eine jede Form des Abſolutismus, und deshalb wiederhole ich, daß Diejenigen richtig urtheilen, welche behaupten, daß eine Verfaſſung, in der das municipale Leben keinen Spielraum erhalten, nicht als eine freie Verfaſſung anzuerkennen iſt; doch iſt es gerade dieſer Punkt, der uns von der unmöglichen Haltbarkeit unſres Comitatsweſens überzeugen muß.

Wir wünſchen, daß die perſönliche Freiheit aufrecht erhalten werde, daß jene Gegenſtände, bei denen blos ein gewiſſer Theil der Staatsbürger, z. B. die Einwohner einer Stadt oder eines Comitats, betheiligt ſind, durch Niemand, als die Betheiligten erledigt werde. Das ganze Land ſteht zwar, wie Niemand zweifelt, höher, als eine einzelne Behörde; wenn jedoch Peter Paul und Johann ein beſonderes Geſchäft unter einander haben und dieſe Angelegenheit außer ihnen Niemandem ſchaden oder nützen kann, werden dieſe drei ihre Angelegenheit blos darum, weil ſie drei, nicht ſo hoch ſtehen, als das ganze Comitat, dieſem wohl übertragen? Und darf eine einzelne Stadt oder ein einzelnes Comitat nicht mit demſelben Rechte fordern, daß es ſeine einzelnen Angelegenheiten ſelbſt erledige? Ein ſolches Recht iſt die Grundlage jeder Municipalverfaſſung, und

ſind wir im Stande, unſre Comitate auf dieſes zurückzuführen, dürfen wir wegen deren Beſtehen nicht beſorgt ſein, ja, wir werden ſodann in ihnen die beſte Garantie für das Beſtehen der Verfaſſung zu ſuchen haben; dies aber wird keineswegs der Fall ſein, wenn das Gegentheil eintritt, wenn, wie es gegenwärtig der Fall iſt, ſich das Comitat mit allen partiellen Intereſſen befaßt, wenn es, im Falle die Bewohner eines Dorfes zu ihrem Vortheil und auf ihre Unkoſten eine Straße herſtellen wollen, ſich hierein mengt.

Ein einzelner Diſtrict wünſcht einen feldpolizeilichen Richter blos zur Schlichtung der in dieſem Diſtricte vorkommenden Streitfragen, und wer entſcheidet hier? Das Comitat.

Tritt aber hinwieder die Nothwendigkeit ein, den Ausſpruch eines im Namen des ganzen Landes urtheilenden Richters mit materieller Gewalt durchzuführen, von wem wird die Anwendung dieſer Gewalt gefordert? Vom Comitate.

So gibt es im ganzen Vaterlande keinen Gegenſtand, der ſich nicht in den Wirkungskreis des Comitats hineinziehen ließe. Gerade aber hierin liegt die Schwäche unſrer Comitatsverfaſſung.

Die Bürger dieſes Landes haben auch noch andre, als Comitatsintereſſen, und es gibt Gegenſtände, welche das ganze Land betreffen, ebenſo gut, als andre, welche blos ein einzelnes Dorf berühren, und dieſe Gegenſtände der Erledigung des Comitats anvertrauen heißt ebenſo viel, als die Angelegenheiten eines ganzen Dorfes den Herren Peter Paul und Johann, oder Angelegenheiten, die blos die Herren Peter ꝛc. angehen, dem ganzen Dorfe anheimſtellen, was ohne alle Fragen unzweckmäßig und ungerecht erſcheint und für Denjenigen von keinem Vortheile ſein kann, welcher der Erledigung von derlei Angelegenheiten nicht genügt. Sehen wir uns ein wenig im Lande um, und fragen wir, wogegen trotz der glänzenden Reden, in denen die Comitate vertheidigt werden, die meiſten Klagen, nicht von einzelnen, ſondern von allen Klaſſen geführt werden: — etwa nicht gerade gegen die Comitate? — Der Steuerpflichtige beklagt ſich am meiſten über die Laſten, welche ihm vom Comitate aufge-

bürdet werden; der Bürger ſieht gerade die Comitate als Hinderniſſe der Entwickelung des Handels und der Induſtrie an; der Patriot beklagt ſich ſeufzend über die Nachläſſigkeit, welche einzelne Comitate die mühevoll erkämpften Geſetze in's Leben einzuführen hindert. Was beweiſen aber alle dieſe Klagen? Etwa, daß jede Municipalverfaſſung ſchlecht ſei? Nein, ſie beweiſen nur, daß die gegenwärtige Form unſrer Comitatsverfaſſung ſchlecht ſei, daß wir dieſe nur dann für eine Municipalverfaſſung oder für eine Selbſtregierung erklären können, wenn wir mit Verbőczy unter der ungariſchen Nation blos den ungariſchen Adel verſtehen, oder gar keine richtigen Anſichten über Selbſtregierung beſitzen.

Sehe ich auf die Discuſſionen zurück, welche anderthalb Jahre hindurch im Peſti Hirlap und in den übrigen Zeitungen Ungarns und Siebenbürgens in Bezug auf das Comitatsſyſtem geführt wurden, kann ich mich nicht genug über die Weiſe wundern, mit welcher die Vertheidiger deſſelben verfahren.

Es hat unter ihnen Einige gegeben, die das Comitatsſyſtem als unmittelbaren Ausfluß des nationellen Geiſtes betrachteten und hieraus deſſen Unabänderlichkeit herleiteten.

Wir wiſſen, wie ſeit einiger Zeit, beſonders in der Geſchichts- und Verfaſſungs-Kunde, gewiſſe hochklingende Phraſen aufkamen, deren man ſich nach Mephiſto's: „denn eben wo euch die Begriffe fehlen, da ſteht das Wort am rechten Ort," in größeren Werken wie in Zeitſchriften überall bediente, wo man um eine rechte Erklärung verlegen war. Religion, Induſtrie, Oekonomie, Verfaſſung, ja ſelbſt die Kriegführungsart einzelner Nationen wurden aus ihrem eigenthümlichen Charakter erklärt, gerade als ob der macedoniſche Phalanx und die römiſchen Legionen ihren Urſprung aus einer natürlichen Eigenthümlichkeit der Griechen und Römer genommen hätten, einer Eigenthümlichkeit, etwa wie die Art der wilden Gänſe oder Kraniche, in beſonderen Reihen zu fliegen. Was beweiſen aber derlei allgemeine Phraſen Anderes, als daß Diejenigen, die ſich derſelben bedienten, entweder keine andren Erklärungsgründe aufzufinden vermochten, oder daß ſie es wenigſtens nicht wollten?

In was mag nun jener Theil unſres Nationalcharakters beſtehen, der das Comitatsſyſtem, wie es gegenwärtig beſteht, nothwendigerweiſe hervorrief? Blicken wir nach America hinüber, ſo ſehen wir ſowol unter ſeinen engliſchen als deutſchen Bewohnern mehr municipales Leben, als irgend anderswo, trotz dem, daß ein ſolches in den Mutterländern dieſer Völker von Tag zu Tag mehr abnimmt. — Was folgt nun hieraus? Etwa, daß das Municipalleben ſich aus dem Charakter der Engländer und Deutſchen herſchreibe, oder daß es mit dieſem im Widerſpruche ſtehe? Wem ſollen wir mehr glauben, jenen Franzoſen, die in der Schweiz beinahe in ganz unabhängige Municipien zerfallen, oder jenen Franzoſen, die in ihrem großen Mutterlande das Centraliſationsſyſtem bis zum Uebermaaße vervollkommneten? Tragen die Slawen Rußlands, oder die, welche wir unter türkiſcher Botmäßigkeit finden, die Merkmale des wahren ſlawiſchen Charakters in ſich? Oder beweiſen nicht gerade alle dieſe Verſchiedenheiten, die wir von den Völkern von derſelben Abſtammung in verſchiedenen Zeiten und Climaten finden, daß die Formen der Verfaſſungen auf einem gewiſſen Grade des Culturzuſtandes nicht als Folgen einer natürlichen Neigung oder Dranges, ſondern als Folgen ganz andrer Urſachen zu betrachten ſind, welche aufzufinden wohl ſchwieriger, aber zugleich auch nützlicher erſcheint, als die Aufſtellung von Theorieen, die im Widerſpruche zur natürlichen Freiheit des Menſchen jede Möglichkeit des Fortſchrittes ausſchließen. Wenn wir nun aber zu unſrem Vaterland und der vorliegenden Frage zurückkehren, mögen Diejenigen, welche unſre Comitatsverfaſſung als Folge unſres Nationalcharakters betrachten, ſo gütig ſein, die Zeit anzugeben, in welcher zuerſt dieſer Inſtinct von unſren Vorfahren anerkannt und ihm Genüge geleiſtet wurde. Das Comitatsſyſtem der erſten Zeiten unter Stephan und den erſten Königen aus dem Hauſe Arpád erinnert eher an die Grafſchaftsverfaſſung Karl's des Großen; im zweiten Zeitraum unſrer Geſchichte finden wir in Ungarn eine geringere Entwicklung des Municipallebens, als im ganzen übrigen Europa zu derſelben

Zeit, und dies ſpricht wohl eher gegen, als für die Behauptung der Comitatsvertheidiger. Es bleibt alſo zu ihrer Verfügung blos das Zeitalter der türkiſchen Herrſchaft übrig; — da aber das Syſtem in dieſem durch die beſonderen Umſtände entwickelt wurde, bleibt der Thätigkeit des Nationalcharakters nur noch ein ſehr geringer Antheil an dieſer Entwickelung übrig.

Eine ähnliche Behauptung, wie die eben beſprochene, iſt die, daß ſich unſer Comitatsweſen aus dem Geiſte unſrer Verfaſſung entwickelt; denn wenn wir auch davon abſehen, daß unſre Nation an ihre gegenwärtige Verfaſſung nicht, wie der Hörige im Mittelalter, an den Boden gebunden, abgeſehen davon, daß jede Verfaſſung in ſich kein Zweck, ſondern blos Mittel iſt, daß daher die ganze Folgerung zuſammenfällt, erſcheint es doch ſonderbar, daß diejenigen, welche nach einer Abänderung unſrer Verfaſſung ſtreben, und die in der Ueberzeugung, daß wir uns in unſern mittelalterlichen Zuſtänden nicht lange mehr zu erhalten vermögen, kühn die tief eingreifendſten Veränderungen vorſchlagen, daß, ſage ich, ſelbſt dieſe gegen eine Abänderung der Comitatsverfaſſung ſind und zwar blos darum, weil ſie die Comitatsverfaſſung für eine Folge unſrer ganzen Verfaſſung halten, deren radicale Umwandlung geradehin für unerläßlich erklären.

Andre ſuchen ihre Vertheidigungswaffen in der Geſchichte, indem ſie angeben, daß unſre Nation blos mittelſt der Comitate ihre Freiheit behauptet habe, daß es demnach thöricht wäre, mit dieſer Erfahrung das Syſtem aufzugeben. Beweiſt aber wohl dieſer hiſtoriſche Sieg mehr, als daß es Zeiten gegeben, in denen dieſes Syſtem zweck- und zeitgemäß war? Und dies iſt wieder ein Satz, den wir in Bezug auf eine Inſtitution, welche ſich Jahrhunderte hindurch erhielt, gar nicht zu beweiſen brauchen.

Nachdem alle concreten Kräfte einer Nation durch Centraliſation vermehrt werden, kann auch ein Land, in welchem Centraliſation vorkömmt, nicht ſo leicht von einem äußeren Feinde bezwungen werden; doch iſt eben ſo gewiß, daß eine bereits beſiegte Nation die Trümmer ihrer einſtmaligen Frei-

heit blos in einer Localverfaſſung zu erhalten vermöge, und wenn die Türken nach der Schlacht bei Mohács mit Ofen den einzigen Centralpunct des öffentlichen Geſammtlebens erobert hätten, würde ſich Ungarn wahrſcheinlicherweiſe nie wieder in die Reihe der Nationen erhoben haben. Wie jedoch ſchwerlich Jemand über dieſen Verdienſten der Localverfaſſungen vergeſſen wird, daß, falls die geſammte von einem Mathias zuſammengehaltene Kraft der Nation ſich den Moslems entgegengeſtellt hätte, das Verderben unſer Vaterland bei Mohács nicht erreicht haben würde: ſo kann auch die Ueberzeugung, daß wir die Erhaltung unſres Vaterlandes dem Comitatsſyſtem verdanken, höchſtens dann eine Beweiskraft haben, wenn man zugleich darthut, daß ſich die Lage unſres Vaterlandes ſeit jener Zeit um Nichts verändert habe; jedoch glaube ich nicht, daß irgend Jemand dies behaupten könne, nachdem unter allen Völkern Europa's ſich trotz der rieſenmäßigen Veränderungen in den letzten 50 Jahren kaum ein einziges befindet, zwiſchen deſſen gegenwärtigen und ſeinen Verhältniſſen vor 50 Jahren ein ſo großer Unterſchied ſichtbar wäre, als der gerade bei uns eingetretene.

Gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts ſeufzte ein Theil unſres Vaterlandes unter dem türkiſchen Joche, der andre, freie ward durch Bürgerkriege zerriſſen, gerade als ob die Vorſehung der ungariſchen Nation zu gleicher Zeit die Qualen der Freiheit und der Sclaverei zu koſten geben wollte. Damals hatte das Land keinen Mittelpunct, denn die Hauptſtadt war im Beſitze der Osmannen, und das Oberhaupt lebte außer dem Lande; die Production des Bodens ſtand auf der unterſten Stufe und genügte gerade den nothwendigſten Bedürfniſſen; Handel und Induſtrie lagen darnieder; das Land war ein großes Schlachtfeld, auf welchem das Volk täglich zum Schutze ſeiner religiöſen und nationalen Unabhängigkeit blutete: — dies war der Zuſtand unſres Vaterlandes zu ſeiner Zeit, — und wenn wir dieſen mit dem gegenwärtigen vergleichen, in dem wir die Nation nach ſo großen Anſtrengungen zwar entkräftet, aber doch vereint finden; in dem die Entwickelung der Oekonomie und Induſtrie, wenn auch durch nichts Anderes, doch durch das täglich

regere Erkennen der Hinderniſſe bewieſen wird, welche ihr im Wege ſtehen; in dem die religiöſen Zwiſtigkeiten wenigſtens vom Schlachtfelde in die Anrathungsſäle zurückgewieſen erſcheinen: — wenn wir, ſage ich, dies Alles inne werden, wer mag noch behaupten, daß unſer Zuſtand der alte ſei, der, in welchem unſre Vorfahren das Vaterland zu unſerm Vortheile aufrecht erhielten; wer wird nicht anerkennen müſſen, daß uns die unermeßliche Pflicht des Dankes, den wir ihnen ſchuldig ſind, ganz andre Pflichten auflegt, als ſie hatten, und daß wir bei den veränderten Umſtänden ganz andre Mittel zur Erhaltung unſres Vaterlandes wählen müſſen, als die, welcher ſie ſich zu demſelben Zwecke bedienen mußten?

Im XVII. Jahrhundert hatte der Ungar zum Hauptzweck, ſeine Nationalität zu erhalten; und wie konnte er auch ſeine Aufmerkſamkeit der materiellen oder geiſtigen Entwickelung des Vaterlandes zuwenden, das er nicht einmal das ſeinige zu nennen vermochte, und da er nicht wußte, ob der häusliche Heerd, an dem ſeine Nachkommen aufwuchſen, nicht in fremde Gewalt übergehen werde!

Seine Aufgabe war eine ſchwierige, jedoch eine einfache, nämlich jene Bruchſtücke zu erhalten, zu bewahren und höchſtens einigermaaßen zu nähren, welche ihm von ſeinem Vaterlande und ſeiner Nationalität übrig blieben; und es darf Niemand wundern, wenn er, ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf den Punct, der ſeine Thätigkeit in Anſpruch nahm, richtend, in dieſem Jahrhunderte nicht über das beſchränkte Leben der Comitate hinausging, und wenn wir ſtatt der ganzen Nation blos einzelne Individualitäten, ſtatt des Vaterlandes blos Localbehörden oder höchſtens einen Donauer- oder Theißerkreis hervortreten ſehen. Was jedoch ſich unter den damaligen Umſtänden zweckmäßig entwickelte, iſt dies auch gegenwärtig, in der Mitte des XIX. Jahrhunderts, noch zeitgemäß, jetzt, wo unſre Nationalität — Dank ſei es dem Beſtreben unſrer Vorfahren! — geſichert daſteht, wo kein Feind unſern Boden beherrſcht und unſre Exiſtenz nicht angegriffen wird? Können wir noch an den Mitteln feſthalten, durch welche unſre Voreltern

das Vaterland aufrecht erhielten, oder haben wir nicht gegenwärtig, da unſre Exiſtenz geſichert iſt, uns eher um unſre Fortentwickelung zu kümmern; haben wir uns nicht eher nach Mitteln umzuſehen, durch welche wir, nun als unabhängige Nation daſtehend, die Nachbarn in ihrem Fortſchritt zu erreichen vermögen, damit wir die mit ſo viel Blutverluſt erkaufte Freiheit auch in der Zukunft zu behaupten fähig werden? Wir haben von Niemand gehört, daß er zur Vertheidigung des Landes das Brachliegen ſeines Bodens oder das Zerſtören der Brücken und Straßen für nöthig erachte, oder ſich darüber freuen würde, wenn ein ausgetretener Fluß ſein Caſtell unzugänglich machte; und doch gehörte dies zum Vertheidigungsſyſteme unſrer Vorfahren: ſie verbrannten ihre Saaten, wenn dieſe bereits in Aehren ſtanden; ſie zerſtörten ihre Brücken und Straßen, damit die große Verwüſtung ihre Feinde vor Einbruch und Vordringen abhalte; ſie freueten ſich, wenn die Donau oder die Theis die blühenden Fluren des Landes überſchwemmte, weil ſie dadurch wenigſtens vor Sclaverei bewahrt wurden. Und wenn in Bezug auf das Alles unſre Anſichten ſich ſo ſehr veränderten, ſollte uns dann nicht auch einfallen, daß, nachdem wir von der Politik der Selbſtvertheidigung zu der des Fortſchrittes übergingen, auch in unſerm politiſchen Syſteme ſich Inſtitutionen befinden können, welche in Anwendung zu bringen nicht klüger erſcheint, als wenn wir im Falle eines möglichen Angriffs Alles in's Leben treten ließen, was unſre Voreltern mit ſo vielem Erfolg gegen die Türken in Anwendung brachten; oder ſollte uns nicht beikommen, daß wenigſtens die ſo ſehr belobte vis inertiae der Comitatsverfaſſung in unſrem Zeitalter, das ſich den Fortſchritt zum Ziele geſetzt, in die Claſſe jener veralteten Vertheidigungsmittel gehöre. Die Aegypter ſuchten in der Ueberzeugung, daß die Seele nach einigen tauſend Jahren wieder in die Körper zurückkehre, welche ſie ehedem bewohnt, ihre Leichen mit großem Aufwand von Kunſt zu erhalten, und ſo finden wir dieſe einbalſamirt und mit hundert Bandſtreifen umwickelt noch heutzutage in ihren Gräbern. Eine ſolche Mumie iſt das Bild

Deſſen, was unſre Vorfahren mit der Nationalität thaten, deren Einzelheiten ſie gleichfalls ſorgfältig umwickelten und in der Hoffnung aufbewahrten, daß einſt der Geiſt wiederkehren und den großen Todten neuerdings zur Thatkraft erwecken werde. Sollen wir aber auch gegenwärtig, wo dieſe Hoffnung ſich allmählig zu erfüllen anfängt, wo wir endlich eine Bewegung in dem ſo lange ſtarr gelegenen Körper bemerken, wo ſich ſeine Augen bereits aufthaten, ſeine Glieder ſtrecken, ihm noch immer ſein ſchweres Leichentuch laſſen, das ihm blos während ſeines Todesſchlafes zur Sicherheit diente, gegenwärtig aber die Bewegungen ſeines Erwachens hemmt? Nein! wir müſſen ein andres verlangen und anſtreben, und zwar dasjenige, was von den wichtigſten Folgen wäre; wir müſſen erkennen, daß ſich in unſrem Vaterlande Vieles findet, was einer Verbeſſerung bedarf, und können blos deßhalb, weil die Comitatsverfaſſung vor Jahrhunderten ſich nützlich erwies, dieſelbe gegenwärtig nicht ungeändert aufrecht erhalten wollen; ſonſt ſchien es, als ob die Nation keine andre Aufgabe habe, als dazuſtehen, gleichſam der Hercules der Trägheit unter den Völkern Europa's, den zwar Niemand umzuſtoßen vermag, an dem aber jedes Kind ſeinen Muth kühlen darf; oder als ob es genüge, daß unſre Verfaſſung nicht als feſte Eiche, wie ſie Manche zu nennen belieben, ſondern blos als trockner Stamm daſteht, der nie wieder grünendes Reis treiben wird; oder als ob wir durch zahlloſe Beiſpiele der Geſchichte nicht gelernt hätten, daß Völker gerade durch jene Inſtitutionen ſpäter zu Grunde gingen, denen ſie ehedem ihr Beſtehen zu verdanken hatten, wenn ſie nämlich ſolche auch dann noch beibehalten wollten, als ſie nicht mehr zeitgemäß waren.

Sollen wir aber blos von der längeren Vergangenheit lernen, und fände ſich in der Gegenwart Nichts, was unſre Aufmerkſamkeit verdiente? Der Zuſtand Europa's iſt nicht mehr der des Mittelalters; an der Stelle jener Klaſſen, welche ſelbſt die größten Nationen zerſtückelten, erheben ſich gegenwärtig große Völkerindividualitäten, die, ſtatt wie ehedem, in ſich ſelbſt zerriſſen, in ihren Einzelheiten mit einander zu

kämpfen, jetzt, ein Ganzes bildend, ebenſo nach einem Ziele ſtreben. Das provinciale Syſtem Frankreichs iſt verſchwunden, England ſtrebt von Tag zu Tag nach Centraliſation, während unſer Rieſennachbar ſowol jede religiöſe als nationelle Auseinanderweichung mit gewaltigem Arm zerſtört. — Wir mögen wo immer hinſehen, finden wir überall das Streben nach Centraliſation; wie die Freiheit, ſo greift auch der Despotismus, um ſeine Zwecke zu erlangen, zu demſelben Mittel, jene, damit ſie die gleiche Freiheit, dieſer, damit er die gleiche Unterdrückung hervorrufe, beide aber, damit ſie ſich gegen fremde Gewalt ſicher ſtellen.

Ob dies die Vorbereitung zu einem gigantiſchen Kampfe ſei, in welchem die Freiheit und Tyrannei um ihren letzten Sieg ſtreiten werden, oder der erſte Schritt zu jener glücklicheren Epoche, in welcher ſich das Menſchengeſchlecht als ein großes Ganzes fühlen und das Gefühl der Einheit, welches ſchon jetzt bei einzelnen Nationen vorherrſcht, auch über dieſe Grenzen hinaus um ſich greifen werde? Die Beantwortung dieſer Frage gehört unter die Geheimniſſe der Zukunft; — daß jedoch alle Nationen unſres Welttheils wahrhaft in dieſer einheitlichen Richtung thätig ſind und die Centraliſation als jene herrſchende Idee erſcheint, die wir überall antreffen, kann durchaus Niemand läugnen; ſowie Niemand glauben darf, daß unſer Vaterland allein lange in der entgegengeſetzten Richtung verharren könne, denn wie auch unter den Einzelnen kein Individuum ſo unabhängig ſein kann, es werde denn nicht gezwungen, mit der Zeit die Sitten und Gebräuche der Geſellſchaft, in der es lebt, anzunehmen, ſo vermag auch ein Volk ſich nicht ganz abzuſchließen, wenn ſeine Nachbarn eine beſtimmte Richtung einſchlagen. — In demſelben Augenblicke, als die ſtehenden Heere eingeführt wurden, wurde das frühere Vertheidigungsſyſtem in allen benachbarten Staaten unhaltbar, das Schießpulver konnte nicht blos das Eigenthum eines einzelnen Volkes bleiben; mit dem Erſcheinen des erſten Dampfbootes ward die Anfertigung der Dampfboote allen anderen Nationen zur Pflicht gemacht. Jeder Fortſchritt, welchen die

Industrie in jedweder Gegend unsres Erdtheiles macht, wird bei dem gegenwärtigen Zustand der Civilisation die Tour um die ganze Erde machen, und wie hier, so kann auch auf dem Felde der öffentlichen Administration kein Volk zurückbleiben, ohne hierdurch sich selbst zu vernichten. Wenn also alle Länder Europa's nach Centralisation streben, einige darunter aber bereits dem Ziele sehr nahe sind, kann Ungarn nicht die Aufgabe haben, getrennt von allen andern Nationen die Ueberreste des Comitatssystems zu beschützen, da uns doch ein einziger Blick, den wir auf unsre Nachbarn werfen, überzeugen muß, daß, falls wir uns nicht ihrem Beispiele gemäß centralisiren, wir weder im Stande sein werden, wenn unsre nationale Unabhängigkeit angegriffen wird, diese zu behaupten, noch mit jenen die Industrie — und Handelsconcurrenz auszuhalten.

Wir haben nun die Hauptargumente, deren sich die Vertheidiger des Comitatssystems zu bedienen pflegen, durchgemacht. Wir haben gesehen, daß in der Politik weder dichterische Einbildungen, wie die der unmittelbaren Entwickelung aus dem nationalen Geiste, noch wohlklingenden Phrasen, wie die von der Entwickelung des Comitatssystems aus unsrer Verfassung, noch bloße historische Forschungen als Leitfaden gebraucht werden können. Ja es ist der Umstand, daß sich der Genius der Nation mit einer in der Gegenwart erscheinenden Institution verträgt, höchstens ein Grund mehr, dieselbe anzugreifen; in unsrer eignen Geschichte aber haben wir Ungarn, welche die Vorsehung so sehr durch den Besitz des fruchtbaren Vaterlandes gesegnet, eher zu suchen, was wir vermeiden sollen, als was wir zu befolgen haben.

Jede vernünftige Politik beschäftigt sich blos mit der Gegenwart und der Zukunft. Betrachten wir demgemäß, ob unser Comitatssystem die Gegenwart zu befriedigen, die Zukunft sicher zu stellen vermöge.

Zweites Capitel.

Die Comitatsverfassung verträgt sich mit dem Fortschritte nicht.

Ob wir die Gegenwart, ob wir die Zukunft betrachten, muß sich uns die Unhaltbarkeit der jetzigen Verhältnisse aufdrängen. Es kann Leute geben, welche, blos die Nachtheile der Civilisation vor Augen, mit Sehnsucht in jene Zeiten zurückblicken, wo unsre Väter das Land mit asiatischer Einfalt bewohnt; Andre mögen mit einem Seufzer darüber in Zukunft blicken, daß unser Vaterland, wie es ehemals dem Kampfe zwischen Civilisation und Barbarei zum Schauplatze diente, wieder zu einem solchen werden wird, sobald die Mächte ihre Waffen zur Feststellung des osmannischen Erbtheils ergreifen; doch hängt die Veränderung unsrer Stellung nicht von uns ab. Wir sind zwar viel zu civilisirt, um in die alte Einfalt zurückzukehren; wenn wir jedoch den Fluch der halben Civilisation abwenden wollen, müssen wir nach vollkommener Civilisation streben; und falls wir uns vor dem Kampfe, der unsrer wartet, fürchten, ist es nöthig, uns für diesen zu stärken und vorzubereiten.

Niemand wird die Nothwendigkeit des Fortschritts in Zweifel ziehen; — können wir jedoch auf dem betretenen Wege wohl fortschreiten? Ich glaube Nein.

Zum Beweise meiner Ansicht ist aber nöthig, zwei Fragen zu beantworten.

1) Welches sind die Erfordernisse, ohne deren Erfüllung der Fortschritt in einem constitutionellen Staate nicht denkbar ist?

2) Inwiefern dürfen wir hoffen, bei dem gegenwärtigen Comitatssysteme diese Erfordernisse erfüllen zu können?

Als Antwort auf die erste Frage ist zu bemerken, daß in jedem constitutionellen Staate für den Fortschritt unerläßlich sind:

a) eine wohlcoordinirte Gesetzgebung, welche, die Bedürfnisse der Nation kennend, den Fortschritt lenkt.

b) Ordnung,

c) wahrhafte Freiheit.

Wenn wir nun unſer Comitatsſyſtem derartig beſchaffen finden, daß neben ihm eine zweckmäßige Geſetzgebung unmöglich, die jeder Entwickelung nothwendige Ordnung nicht leicht herzuſtellen iſt, und daß der einzelne Staatsbürger keinen Anſpruch auf wirkliche Freiheit hat, wird ſich als Folge die Unzulänglichkeit des Comitatsweſens von ſelbſt herausſtellen.

Doch gehen wir die aufgeſtellten Momente einzeln durch.

Neben dem gegenwärtigen Comitatsſyſteme iſt eine zweckmäßige Geſetzgebung unmöglich:

denn eine Geſetzgebung kann in conſtitutionellen Staaten ihrem Zwecke nur dann entſprechen, wenn in ihr die einzelnen Volksklaſſen in demſelben Verhältniß vertreten erſcheinen, in welchen ſie zu einander in Hinſicht auf Anzahl, Beſitz und politiſchen Fähigkeiten ſtehen; unſre Geſetzgebung befindet ſich im Gegenſatze hierzu auf das Comitatsſyſtem, und nachdem in den Comitaten die nichtadeligen Einwohner ausgeſchloſſen ſind, iſt es unmöglich, daß dieſe auch in der Geſetzgebung nicht vertreten ſein können, wie auch, daß ſolchergeſtalt unſre Geſetzgebung nicht aus den Vertretern der Nation, ſondern blos denen der Privilegirten beſteht und ſchon deshalb nicht dem wahren Zwecke einer Geſetzgebung zu entſprechen vermag.

Doch wenn wir auch von der in unſrer ganzen Verfaſſung überall vorkommenden Ungerechtigkeit des Volksklaſſenunterſchiedes ganz abſehen und ſie nach Art der guten alten Adelszeit auch natürlich finden: müſſen wir ſelbſt dann nicht zugeben, daß unſre Geſetzgebung, ſelbſt aus dem adeligen Standpunkte betrachtet, nicht einmal in dieſer Hinſicht auch nur den gemäßigtſten Forderungen genügen könne?

Die größte Aufgabe der Geſetzgebung iſt die Vertretung der Intereſſen der geſammten Nation, und nachdem es zahlloſe Fälle gibt, in denen entweder die Vortheile Einzelner mit einander, oder mit den höheren Staatszwecken in Widerſpruch gerathen, tritt die Nothwendigkeit einer Macht ein, welcher obliegt, die höheren nationellen Intereſſen vor der Gefahr eines

Zuſammenſtoßes mit den Einzelintereſſen zu bewahren, bei welchen es ohne eine ſolche Macht nicht ſelten vorkommen könnte, daß das Geſammtwohl dem Vortheile der Einzelnen aufgeopfert würde.

Richten wir nun unſre Aufmerkſamkeit auf unſre Geſetzgebung, müſſen wir finden, daß in ihr nicht einmal der Theil unſrer Nation, der eine Verfaſſung beſitzt, d. h. nicht einmal der Adel, gehörig vertreten erſcheint, und zwar aus der einfachen Urſache nicht, weil im Widerſpruche mit dem Geiſte unſrer Verfaſſung, welche keine Föderativſtaaten, ſondern eine auf das Vertretungsſyſtem beſtimmte Geſetzgebung verlangt, bei der unſrigen nicht die Vertreter der wohlberechtigten Bürger, ſondern blos die einzelnen Gerichtsbarkeiten Sitz und Stimme haben.

Wol fehlt es nicht an Solchen, welche dieſen Zuſtand für übereinſtimmend mit unſrer Verfaſſung halten und nicht aufhören zu verkünden, daß, weil wir kein eigentliches Vertretungsſyſtem beſitzen, an der untern Tafel nicht das Reich, ſondern blos einzelne Comitate vertreten werden. Gehört aber auch dies nicht unter jene politiſchen Irrthümer, die wir blos einmal unbefangen zu betrachten haben, um ihre ganze Nichtigkeit inne zu werden? Die ungariſche Verfaſſung gründet ſich nicht auf das Vertretungsſyſtem. Betrachten wir das geſammte Volk, kann Nichts wahrer ſein, als dieſer Satz; denn das Volk, deſſen $\frac{19}{20}$ nicht vertreten ſind, darf ſich doch keiner Repräſentation rühmen; doch fragen wir, ob die Einwendung nicht auch dann verſchwinde, wenn wir ſtatt der wirklichen Nation auch blos auf jene Klaſſen reflectiren, welche, der rieſenhaften Poeſie unſrer Verfaſſung gemäß, bisher als Nation galten? — Mancher liebt es nicht, wiſſenſchaftliche Theorien aufgetiſcht zu bekommen, indem er behauptet, die Verfaſſungen hätten ſich immer auf einer hiſtoriſchen Grundlage entwickelt, und daß dieſe es ſei, auf der wir fortſchreiten müſſen. Wir wollen den Handſchuh aufnehmen und fragen nun, wo es verzeichnet ſtehe, daß in den Zeiten, als die Ungarn ſich noch perſönlich auf dem Rákos verſammelten und ohne Vertreter ihre

Angelegenheiten erledigten, die Stimmen des Adels nicht nach den einzelnen Personen, sondern nach Gerichtsbarkeiten gezählt wurden, und daß, falls 27 Comitate in einzelner Abstimmung — wie dies bei dem römischen Tribus geschah — sich für irgend ein Gesetz erklärt, die Stimmen der noch übrigen in gar keinen Betracht gezogen wurden? Wenn Jemand im Stande ist, dies zu beweisen, dann wird der Satz stichhaltig sein, daß die ungarische Verfassung sich auf die Vertretung einzelner Gerichtsbarkeiten basire. Wenn aber auf den früheren Landtagen der Adel nicht nach Comitaten, sondern nach Köpfen stimmte, und unser jetziges System, dem gemäß der Adel blos durch seine Vertreter Theil nimmt, deshalb eingeführt wurde, weil der persönliche Antheil wegen der großen Zahl des Adels unmöglich geworden: so ist außer allem Zweifel, daß unsre Gesetzgebung, im Geiste unsrer Verfassung, nicht aus Vertretern der Gerichtsbarkeiten, sondern der einzelnen adeligen Personen bestehen mußte.

Die Abnormität der Comitatsvertretung zieht als Folgen zahllose Hindernisse in der Thätigkeit des Landtags nach sich. Ein solches ist das System der Institutionen; ein solches besteht darin, daß die Beglaubigung der Vertreter nicht in den Wirkungskreis der Gesetzgebung, sondern in den der Gerichtsbarkeiten gehört. Da wir über Beides noch später sprechen werden, wollen wir hier blos auf das Verhältniß aufmerksam machen, in welchem der Adel nach dem jetzigen System an der Gesetzgebung Theil nimmt.

Nachdem der ungarische Adel weder Steuern zahlt, noch die Ausübung seiner Rechte an ein gewisses Besitzverhältniß gebunden ist und den Gesetzen gemäß die vollkommenste Gleichheit zwischen den Adeligen besteht, verlangt die logische Folgerichtigkeit, daß jeder Adelige auf die Verfassung eines Gesetzes gleichen Einfluß übe, oder wenigstens ausüben könne, sofern er sich bei der Wahl und der Instruction der Abgeordneten betheiligen will. Doch findet in unsrer Gesetzgebung, wo blos die einzelnen Gerichtsbarkeiten vertreten sind, gerade das Gegentheil hiervon statt; denn es ist die Folge der Organisation

der Gesetzgebung, daß einzelne Gesetze zuweilen nach dem Willen einer in die Augen springenden Minorität des Adels verfaßt werden.

Ungarn wird in 52 Comitate getheilt. Jedes Comitat hat, ohne Rücksicht auf seine Ausdehnung oder die Zahl seiner adeligen Einwohner, auf dem Landtage eine Stimme. Die Gesammtzahl des Adels beträgt nach Fényes 542,705 Seelen. Da aber der Adel so ungleichmäßig vertheilt ist, daß mehr, als die Hälfte desselben, d. h. 280,801, in 12 Comitaten wohnt, im Gegensatze aber hierzu diejenigen 27 Comitate, welche am wenigsten adelige Bewohner zählen, deren 86,385 haben: muß der Fall nicht selten vorkommen, daß nicht die Vertreter und die Instructionen der Mehrheit des Adels auf dem Landtage entschieden. Wer hieran zweifelt, nehme das Diariumi rgend eines Landtags zur Hand, und er wird sich überzeugen, daß die wichtigsten Gesetze der Neuzeit gerade auf diese Art entstanden sind.

In unsrer Gesetzgebung werden also weder die verschiedenen Klassen und Interessen, noch der Adel selbst im richtigen Verhältnisse vertreten, wovon die Ursache geradezu darin zu zu suchen ist, daß unsre Gesetzgebung auf das Comitatssystem gebaut ist.

Betrachten wir den Wirkungskreis der Gesetzgebung, finden sich daran gleiche nachtheilige Fehler, welche ebenfalls aus derselben Quelle entspringen. Ich habe bereits meine Leser aufmerksam gemacht, um wie viel enger dieser Wirkungskreis ist, als der andrer Länder, wie wir in dieser Hinsicht mit Recht behaupten, daß wir in Bezug auf zahlreiche Zweige des öffentlichen Lebens gar keine Verfassung besitzen, und wie es keinem Zweifel unterliege, daß gerade das Comitatssystem zu dieser Beschränkung der Gesetzgebung das Meiste beigetragen.

Die Mehrzahl der Menschen hängt mehr an den Formen, als am Wesen des constitutionellen Lebens, und nachdem unsre Privilegirten sahen, daß sie in den Comitaten sich frei berathen, frei wählen und ihre Abgeordneten instruiren durften, waren

ſie weniger darauf bedacht, den Wirkungskreis der Geſetzgebung auszudehnen, wie dies einer ſich frei nennenden Nation zukommt, und als ſie ohne Zweifel bedacht geweſen ſein würden, wären ſie nicht durch das Comitatsſyſtem in fortwährendem Irrthum über das conſtitutionelle Weſen erhalten worden. Ich will nochmals zugeben, daß wir die Erhaltung unſrer Verfaſſung dem Comitatsſyſteme zu verdanken haben, doch bin ich auch andrerſeits der feſten Ueberzeugung, daß dieſes Syſtem die Entwickelung der Conſtitution hindert, und daß wir unſre Geſetzgebung auf einem viel vorgerückteren Standpunkte antreffen würden, hätte die Nation nicht alle Garantieen ihrer Freiheit blos im Comitatsweſen geſucht.

Auch die Inſtructionen führen blos zur ſchädlichen Beſchränkung der Geſetzgebung, indem es klar iſt, daß ſich gerade in Folge dieſes Syſtems der Landtag viel zu viel mit den Beſchwerden und Wünſchen einzelner Comitate beſchäftigen muß, als daß er alle ſeine Kräfte zur Durchführung wahrhaft allgemeiner Reichsgegenſtände concentriren könnte; in dieſer Hinſicht hat am ſchädlichſten die Rivalität eingewirkt, mit welcher eine Gerichtsbarkeit vor der andern ſich durch die Ausdehnung ihres Wirkungskreiſes, in Hinſicht auf die Inſtructionen, hervorzuthun trachtete.

So oft man aber von der Ausdehnung des Wirkungskreiſes der Geſetzgebung ſpricht, ſtellen ſich die Gegner mit der Behauptung entgegen, daß durch eine ſolche die Autonomie der Comitate gefährdet werden würde, und daß unter allen Völkern der Erde es gerade der einzige Ungar ſei, der den Wirkungskreis ſeiner Geſetzgebung zu beſchränken ſtrebe.

Wie nach unſren bisherigen Bemerkungen der Umſtand, daß unſre Comitate Municipien genannt wurden, eine Menge Irrthümer veranlaßte: ſo hat auch die gäng und gäbe gewordene Phraſe von der Autonomie der Comitate ihre Vertheidiger vergeſſen gemacht, daß die beiden Worte, deren ſie ſich bedienen, nemlich Municipium und Autonomie, ſich im wirklichen Widerſpruche befinden. Trotzdem gibt es äußerſt häufig Leute, welche, die Autonomie im ſtrengern Sinne des Wortes neh-

mend, jedesmal, wenn die Uebertragung eines Rechtes der Comitate an die Gesetzgebung zur Sprache kömmt, die Freiheit in allem Ernst gefährdet glauben.

Blos diesen höchst irrthümlichen Ansichten haben wir es zuzuschreiben, daß in allen Fällen, in welchen der Wirkungskreis unsrer Gesetzgebung nicht durch die Regierung, sondern durch die Comitate beschränkt wird, Viele diesen Zustand für zweckmäßig, ja sogar für nothwendig zur Erhaltung unsrer Verfassung ansehen.

Betrachten wir als Beispiel den Einfluß, den die Comitate auf die Bestimmung des Quantums der Domesticalsteuer, oder im Allgemeinen auf die Auswerfung jeder Steuer üben.

Die ganze Last der Steuern liegt bei uns auf den Schultern der Unadeligen, und so üben die Comitate, so oft sie von den Steuern sprechen, jenen ganz außerordentlichen selbstregierenden Einfluß, kraft dessen Jemand über Etwas, das ihn ganz und gar Nichts angeht, Anordnungen trifft. Und wenn auch endlich der Grundsatz der gemeinsamen Besteuerung durchgehen wird, wer wird wohl nicht einsehen, daß auch dann die Bestimmung und Vertheilung des Steuerquantums nicht den einzelnen Gerichtsbarkeiten anheim gestellt werden kann? Denn wie auch immer dann die einzelnen Gerichtsbarkeiten geordnet werden, werden in ihnen doch stets einzelne Klassen einen überwiegenden Einfluß besitzen und denselben in Bezug auf die Steuer mißbrauchen, um andre Klassen übermäßig zu belasten. Ferner kann in dieser Angelegenheit die von der Gerechtigkeit vorausgesetzte Gleichheit nur dann erreicht werden, wenn die verschiedenen Arten des Besitzstandes in den verschiedenen Theilen des Reiches nach gleichen Grundsätzen besteuert werden, was so lange unmöglich bleibt, so lange die Anfertigung des Steuerschlüssels der Willkühr einzelner Gerichtsbarkeiten überlassen bleibt. Uebrigens ist eine solche Anfertigung auch schon an sich ein viel zu wichtiger Gegenstand, als daß mit demselben füglich die einzelnen Gerichtsbarkeiten betraut werden dürften; und Jedermann irrt, der das Recht der Gesetzgebung, die Steuern zu bestimmen, blos als constitutionelle Garantie,

d. h. als Mittel betrachtet, durch welches die ausübende Gewalt zur Beobachtung der Geſetze angehalten werden kann; denn eine nicht minder wichtige Folge dieſes Rechts beſteht in der Sicherung deſſen, daß der Beſitz jedes Staatsbürgers nicht weiter belaſtet wird, als dies zur Deckung der Staatsbedürfniſſe unumgänglich nothwendig erſcheint; und wirklich hat die Geſetzgebung keine wichtigere Aufgabe, als die Erzweckung dieſer zweiten Garantie. In unſerm Vaterlande wird blos die Hälfte der directen Steuern durch die Geſetzgebung beſtimmt, während die Erhöhung oder Herabſetzung der ganzen Domeſticalſteuer dem Gutdünken der einzelnen Gerichtsbarkeiten überlaſſen bleibt, ebenſo die Beſtimmung des Schlüſſels der ganzen Steuer, welches noch wichtiger iſt, als das Quantum ſelbſt, weil nicht dieſes, ſondern die zweckmäßige oder unzweckmäßige Vertheilung der Steuern den Fortſchritt der Völker fördert oder hindert; und dennoch bildet der Steuerſchlüſſel nicht einmal einen Berathungsgegenſtand unſrer Geſetzgebung. — Wird nun aber hieraus nicht ſonnenklar, daß, während einerſeits unſre Geſetzgebung ſolcher Rechte ermangelt, die man in jedem conſtitutionellen Lande nothwendig für dieſelbe in Anſpruch nimmt, andrerſeits unſren einzelnen Comitaten ein Wirkungskreis ertheilt wird, den ſie auszufüllen unfähig erſcheinen?

Wer die Bedingniſſe des conſtitutionellen Lebens kennt, wird über die Wahrheit des Beigebrachten keinen Augenblick im Zweifel ſein; und dennoch haben wir erlebt, daß man ſelbſt am letzten Landtage, als die Rede von der Coordination der Städte und der Domeſticalſteuer derſelben war, ſich der Beſtimmung des höchſten Quantums dieſer Steuern durch die Geſetzgebung unter dem Vorwande widerſetzte, damit nicht hiedurch die Autonomie der Gerichtsbarkeiten gefährdet werde.

In Bezug auf die Herſtellung der Communicationsmittel und der öffentlichen Arbeiten wurden am letzten Landtage vernünftigere Grundſätze befolgt.

Selbſt die eifrigſten Vertheidiger des Comitatsweſens erkennen, daß, falls wir ſtatt Landſtraßen nicht auch fernerhin

Vicegeſpanswege, d. h. die von der Willkühr und dem Privatvortheile der Vicegeſpäne bedingte Straßen beſitzen wollen, und wenn wir jene Scandale vermeiden wollen, zu welchen Provincialintereſſen beim Straßenbau ſo oft Veranlaſſung geben, es nothwendig wird, in Zukunft den Wirkungskreis der Comitate in dieſer Angelegenheit zu beſchränken. Deshalb erkannte auch die Geſetzgebung die Nothwendigkeit der Centraliſation in Bezug auf die öffentlichen Staatsarbeiten, wie auch, daß man die Beſtimmung des Quantums der öffentlichen Arbeiten den Gerichtsbarkeiten nicht überlaſſen dürfe. Wenn aber bei dieſer Gelegenheit die Erweiterung des Wirkungskreiſes der Geſetzgebung bezweckt wurde, bekommen wir doch, als die Rede von alljährigen Landtagen war, das ſtaunenswerthe Phänomen zu ſehen, in welchem ſich die Majorität unſrer Gerichtsbarkeiten gegen die alljährige Abhaltung, die ſie für unnöthig hielt, erklärte. Und bedarf es nun wohl eines noch ſichereren Beweiſes deſſen, daß die Erweiterung des Wirkungskreiſes unſrer Geſetzgebung in den die Inſtructionen ertheilenden Gerichtsbarkeiten nicht populär iſt?

Jede Gewalt hat die Neigung, ſich auszudehnen. Bei uns wird in Folge der verkehrteſten Auffaſſung der Freiheit das Comitat nicht als eine dem Landtag unter-, ſondern als nebengeordnete Gewalt betrachtet, die Geſetzgebung hat kaum einen Einfluß auf die Comitate, die Comitate jedoch machen durch ihre Inſtructionen den Landtag zum Organ ihrer Wünſche. Unter ſolchen Umſtänden iſt es natürlich, daß der Wirkungskreis der Geſetzgebung immer mehr eingeſchränkt werden muß.

Nicht weniger wird unſre Geſetzgebung dadurch gehindert, ihrem Zwecke zu entſprechen, daß ſie in ihrer außerordentlichen Stellung gar keinen Einfluß auf die Beobachtung der Geſetze in den Comitaten übt und die Regierung wegen Geſetzesverletzungen nicht zur Verantwortung zu ziehen vermag. Auch dieſer Umſtand findet ſeinen Urquell im Comitatsſyſtem, nachdem es Jedem klar ſein muß, wie es Unſinn wäre, von einer völligen Verantwortlichkeit der Regierung zu ſprechen, ſo lange

die Vollziehung der Regierungsanordnungen gänzlich unabhängigen Gerichtsbarkeiten überlaſſen bleibt.

Aus Allem, was bisher erörtert wurde, geht, glaube ich, klar hervor, daß wir uns eine ihrem Zweck entſprechende Geſetzgebung neben unſrem Comitatsſyſteme gar nicht denken können.

b) Unſer gegenwärtiges Comitatsſyſtem verträgt ſich nicht mit der nothwendigen Ordnung.

Daß jede Entwickelung ohne Ordnung unmöglich ſei, wird auf dem theoretiſchen Felde Niemand beſtreiten; daß aber unſer Vaterland in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande die Ordnung nicht kenne, dafür ſtehen als Beweiſe die Vorfälle in Hont, Bihar, Trencſén, in andern Comitaten und in Croatien da. Es ergibt ſich nun die Frage: Ob die fortwährenden Unordnungen, die bereits zum Normalzuſtande unſrer Adminiſtration geworden, und jene gewaltſamen Störungen der Ordnung, welche unſer Comitatsleben alltäglich aufregen, blos als Mißbräuche in unſrem Comitatsſyſteme, oder ob ſie als nothwendige Folgen des Syſtems ſelbſt zu betrachten ſind?

Es iſt eine gewöhnliche Taktik derjenigen, die irgend eine Inſtitution, trotz ihrer offenbaren Nachtheile, zu erhalten wünſchen, daß ſie alle Mängel blos von Mißbräuchen herleiten. Es gibt Leute, welche behaupten, daß Nichts die Entwickelung der Völker beſſer fördere, als ariſtokratiſche Inſtitutionen; wol ſcheint die Geſchichte das Gegentheil hiervon darzuthun, doch iſt dies ihrer Meinung nach blos den Mißbräuchen mit ſolchen Inſtitutionen zuzuſchreiben. Andre ſtellen ſich die Erhebung des Abſolutismus zur Aufgabe und erwiedern, wenn wir ihnen auch für jeden Trajan zehn Caligulas anführen würden, unerſchüttert und mit dem größten Ernſt: daß die bei weitem zahlreicheren Fälle, die wir angeführt, blos als Ausnahmen zu betrachten und den Mißbräuchen, die mit dem Abſolutismus getrieben werden, zuzuſchreiben ſind. Bedienen ſich aber die Vertheidiger des Comitatsſyſtems nicht auch einer ganz gleichen Argumentation, wenn ſie ſagen:

„Unſer Comitatsſyſtem bildet eine zuſammenhängende Kette, in welcher, um das Ganze zu Grunde zu richten, blos ein Ring zu brechen braucht. Sobald die Verification dem Landtage übertragen wird, die Inſtructionen aufhören und das Statutenrecht der Comitate beſchränkt wird, iſt dieſe glorreiche Inſtitution vernichtet. Wahr iſt es, daß wir bei dem gegenwärtigen Comitatsſyſtem in den meiſten Comitaten die Ordnung vermiſſen; daß die Verwirrung von Jahr zu Jahr deſto mehr zunimmt, je mehr Rührigkeit ſich in den einzelnen Comitaten, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, entwickelt; nichtsdeſtoweniger erſcheint dies blos als ausnahmsweiſer Zuſtand, als Mißbrauch, und unſer Comitatsweſen iſt deshalb eine nicht weniger ſchöne oder vollkommene Inſtitution, nur daß ſie einer Reinigung von dieſen Mißbräuchen bedarf.“ . . . . . .

Vorſtehende Sätze wurden unzählige Male von den Vertheidigern des Comitatsweſens ausgeſprochen; es wurde ausgeſprochen, daß, was wir gegenwärtig in unſren Comitaten vor ſich gehen ſehen, gegen das Syſtem nicht das Geringſte beweiſe, nachdem in der Gegenwart unſre Comitate blos als Carricatur des Inſtitutes zu betrachten ſeien. Die Comitate könnten ihrer Aufgabe blos dann entſprechen, wenn ſie ihre Rechte mit der größten Mäßigung ausübten; wenn ſie nicht über den eignen Wirkungskreis heraustreten oder ſich mit Landtagsangelegenheiten befaſſen; wenn ſie ihr Recht, gegen die Regierungsanordnungen zu repräſentiren, nie mißbrauchen und die Ausführung eines geſetzlichen höheren Befehls nie hindern. Es iſt wahr, daß die Comitate in Ausübung ihrer Rechte, die einer ungebildeten Maſſe, den ſogenannten Cortes, überlaſſen worden, nicht immer die gehörige Mäßigung anwenden; auch iſt es natürlich, daß, nachdem die Ertheilung der Inſtructionen unter die Hauptaufgaben der Comitate gehört, dieſe ſich der Beſchäftigung mit Landtagsangelegenheiten gar nicht entziehen können, wie wir uns auch darüber wenigſtens verwundern

müßten, wenn in den Comitaten, trotz der Dunkelheit ſehr vieler Geſetze, nicht zuweilen auch ein höherer Befehl ſuspendirt würde, der in jeder Hinſicht geſetzlich iſt; nichtsdeſtoweniger gehören alle dieſe Fälle zu den Mißbräuchen und Ausnahmen und beweiſen ganz und gar Nichts gegen die innere Vortrefflichkeit der Inſtitution.

Wer iſt nun wohl mehr zu bewundern: diejenigen, die im Stande ſind, eine ſolche Argumentation ernſtlich auszuſprechen, oder die Zuhörer, die nicht in lautes Gelächter ausbrechen? — Ich aber ſehe mich gezwungen, ſo lange als wie in den 52 Comitaten unſres Vaterlandes, mit wenig Ausnahmen, dieſelben Fehler vorkommen, ſo lange wir kein einziges Comitat kennen lernen, welches die Lobeserhebungen, die man ſo oft laut werden läßt, wirklich verdient, die in der That vorhandenen bedeutenden Mängel, und vorzüglich den Mangel an Ordnung nicht einzelnen Mißbräuchen, ſondern geradezu dem Syſteme ſelbſt zuzuſchreiben, und es gehört eben nicht viel Pessimismus dazu, um meiner Anſicht, bei gehöriger Kenntniß des Comitatsweſens, beizuſtimmen.

Die Aufrechthaltung der Ordnung iſt blos durch eine zweckmäßige öffentliche Adminiſtration möglich, das Comitatsſyſtem kann aber auf Nichts weniger, als auf den Namen einer ſolchen Anſpruch machen.

Wenn wir bedenken, daß die Körperſchaft, welche die mit der Adminiſtration betrauten Beamten wählt und überwacht, aus dem geſammten Adel des Comitats beſteht; daß dieſelbe Körperſchaft hierüber, indem ſie die Landtagsabgeordneten wählt und inſtruirt, auch noch eine höchſt wichtige politiſche Aufgabe hat; daß ferner keine obere Gewalt exiſtirt, durch welche die adminiſtrativen Grundſätze der 52 Comitate in Einklang gebracht werden könnten; endlich daß die Effectuirung der ſogenannten Regierungsanordnungen von der Willkühr der immerwährend wechſelnden 52 Majoritäten abhängt, — wenn wir, ſage ich, dies Alles erwägen, wird es wohl kaum Jemandem, der nicht an Wunder glaubt, beikommen, in unſrem Vaterlande eine geregelte Adminiſtration zu ſuchen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſer Zuſtand vorzüglich durch die Regierung hervorgerufen wurde, indem ſie nämlich, jede Verantwortlichkeit, zu der ſie doch, der Weſenheit einer conſtitutionellen Regierung gemäß, verpflichtet wäre, von ſich ablehnend, die Nation dazu zwang, die Garantie für ihre Verfaſſung in der Ertheilung des executiven Gewalt an die Comitate zu ſuchen; und die lange Reihe unſrer Beſchwerden beweiſt ebenfalls zur Genüge, daß die Beſorgniß, mit welcher wir die Schritte der Regierung begleiten, nicht ungegründet iſt. Mag man jedoch was immer als Grundveranlaſſung dieſes Zuſtandes betrachten, werden doch die Reſultate ſtets dieſelben bleiben, ebenſo wie es beſtimmt iſt, daß in einem Lande, in deſſen öffentlicher Adminiſtration keine Einheit herrſcht, und wo die Art, ein Geſetz zu executiren, von den Berathungen von 52 ſelbſtſtändigen Körperſchaften abhängt, die Ordnung nicht heimiſch werden könne.

Am Anfange der franzöſiſchen Revolution gab es keine populärere Idee, als die municipale Freiheit; und wie dieſer in Amerika ein weites Feld eröffnet wurde, machten auch im J. 1789 Viele in Frankreich die Unabhängigkeit der Municipien zu ihrem Wahlſpruche. Indem ſie aber das Gemeindenſyſtem leidenſchaftlich erhoben und verfochten, vergaßen ſie, daß dieſes nur in beſtimmten Grenzen heilſam wirken könne, und ſo ertheilten ſie demſelben ſo viele Rechte, daß der Centralregierung kaum noch ein Wirkungskreis übrig blieb. Was waren die Folgen hiervon?

In folgendem Verſe werden ſie mit Humor angegeben:

Votre sénat fait un décret charmant
Dès qu'il est fait le roi le sanctionne
Le ministre au même moment
Le fait partir pour le département;
Lors les departements ordonne
Que le décret soit vite executé;
Et la municipalité
Repond que le décret est superbe, admirable,
Mais qu'il a le defaut d'être inexecutable. *)

*) Franzöſiſche Satyre v. J. 1790.

Ich bedaure, daß ich dieſe Verſe nicht mit der franzöſiſchen Leichtigkeit zu überſetzen im Stande bin, da ihr Sinn auf unſer Vaterland ſo ſehr anwendbar erſcheint.

Eine Maſſe von Unordnungen wird ſchon dadurch verurſacht, daß unſre Centralregierung nicht einmal zur Executirung der Geſetze genügende Gewalt beſitzt; die Quelle noch größerer Wirren liegt jedoch darin, daß dieſelbe Körperſchaft, welche mit der Adminiſtration betraut iſt, kraft ihres Rechtes, die Landtagsabgeordneten zu wählen und zu inſtruiren, ſich auch mit Gegenſtänden der Geſetzgebung beſchäftigt.

Der größte Fehler der Comitate, als adminiſtrativer Körperſchaften, liegt in der Coordination der Generalverſammlungen ſelbſt, weil Körperſchaften, die aus allzuzahlreichen Mitgliedern beſtehen, ſchon an ſich zur Leitung der Adminiſtration untauglich ſind, die Verantwortlichkeit aber, ohne welche eine gute Adminiſtration nicht denkbar iſt, bei einer Verſammlung nicht angewendet werden kann, deren Mitglieder unaufhörlich wechſeln. So lange ſich die Comitatsverſammlungen nicht blos mit Gegenſtänden der Adminiſtration, ſondern auch mit denen der Geſetzgebung beſchäftigen, kann dieſem Mangel ihrer inneren Coordination nicht abgeholfen werden, weil es der geſunden Vernunft widerſpricht, daß, wofern ſchon einmal die Inſtructionen beſtehen und die Verification der Abgeordneten nicht der untern Tafel zuſteht, dieſe Rechte durch Jemand Anderen, als die Geſammtheit der Wähler ausgeübt werden. Die Mängel der Comitatsadminiſtration, inwiefern ſie Folgen der zweckwidrigen Verfaſſung der Generalverſammlungen ſind, entſtehen geradezu aus der überwiegenden Gewalt der Comitate über jene der Geſetzgebung und können blos durch die Beſeitigung der erſteren gehoben werden.

Die Richtigkeit dieſes Satzes wird noch mehr in die Augen ſpringen, wenn wir den Einfluß erwägen, welchen die Berathungen über Gegenſtände der Geſetzgebung, beinahe in jedem Comitate, auf die Handhabung der adminiſtrativen Gewalt ausüben; — denn wofern ſich dieſelbe Körperſchaft mit zwei ganz verſchiedenen Gegenſtänden beſchäftigt, mit Gegen-

ſtänden, deren jedem zwar gleiche Wichtigkeit zuſteht, deren jeder aber zu ſeiner Effectuirung auch verſchiedene Eigenſchaften vorausſetzt, wird im beſten Falle (im ſchlimmeren iſt eine ſchlimme Executirung in beiden Fällen nicht ungewöhnlich) wenigſtens ein Gegenſtand dem anderen untergeordnet werden müſſen. Und daß dem wirklich ſo ſei, erfahren wir täglich in unſren Comitaten. So kommen Fälle vor, in welchen landtägliche Gegenſtände den adminiſtrativen des Comitats nachſtehen und die eine oder andre Art der Anfertigung der Inſtructionen von der Erledigung einer blos und rein das Comitat betreffenden Frage abhängt; noch öfter aber ſind die Fälle, in denen jedes adminiſtrative Intereſſe der gegenſeitigen Stellung der politiſchen Parteien im Comitate untergeordnet wird. Können wir uns nun unter ſolchen Umſtänden wundern, wenn ſich unſre Adminiſtration in einem Zuſtande befindet, wie er mitten in Europa und in unſrem Jahrhunderte Jedermann unglaublich erſcheinen muß, der ihn nicht aus eigner Erfahrung kennt?

Wir ſind alle zuſammen blos Menſchen, und Jeder, der Grundſätze hat, wünſcht, daß dieſe den Sieg erhalten, weshalb ich es auch den Mitgliedern keiner Partei übel nehmen kann, falls ſie, um den Sieg ihrem eigenen politiſchen Glaubensbekenntniß zu verſchaffen, bei jeder Wahl mehr auf die politiſche Farbe der Candidaten, als auf deren adminiſtrative Fähigkeiten ſehen; der Fehler liegt alſo weniger in den Menſchen, die ihn begehen, als in der Inſtitution, die ihn veranlaßt, welche die politiſchen und adminiſtrativen Fragen in eine unlösliche Verbindung mit einander brachte, und welche, indem ſie die Comitatsverſammlungen zum Felde politiſcher Discuſſionen machte, Jenen, die über derlei Fragen ſich in oratoriſchen Sätzen ergehen, zugleich auch überwiegenden Einfluß auf die Entſcheidung adminiſtrativer Angelegenheiten an die Hand gab, wodurch wir in einen Zuſtand gerathen ſind, daß wenigſtens ich, ſo oft ich in einer Comitatsverſammlung einen beſondern Enthuſiasmus bemerke, nicht weiß, ob ich mich über die Begeiſterung freuen ſoll, die zu jeder politiſchen Berathung noth-

wendig ist, oder ob ich mich zu betrüben habe über die schlimmen Folgen, welche eine solche Stimmung gewöhnlich bei der späteren Berathung administrativer Gegenstände nach sich zu ziehen pflegt.

In einem Lande, in welchem keine Einheit existirt, die Organe der Administration, vom höchsten bis zum niedrigsten herab, nicht verantwortlich sind, die administrativen Gegenstände mit denen der Gesetzgebung vermengt werden und die Agitation, die in politischen Fragen nie aufhört, auch auf die der Administration übertragen wird, in einem solchen Lande kann eine zweckmäßige Administration, d. h. Ordnung, bis dahin nicht aufkommen, bis nicht alle Leidenschaften ausgerottet werden, und bis wir nicht ein Land finden, wo die Ordnung aufrecht besteht, ohne daß sie erhalten würde, ja wo sie auch besteht trotz der zahlreichen Anordnungen, die zu ihrer Verwirrung getroffen werden.

Dies dürften vielleicht nicht einmal die Vertheidiger des Comitatssystems ganz läugnen, ja sie geben selbst zu, daß man bei unsrem gegenwärtigen Systeme auf eine so vollkommene Ordnung, wie sie z. B. in Preußen oder Frankreich existirt, nicht rechnen dürfe; weiter aber fragen sie, „ob die maschinenartige Pünctlichkeit, die wir in den genannten Ländern finden, wünschenswerther sei, als die lebendige Regsamkeit, die in Amerika und England vorkömmt?" Wie viel auffallende Unordnungen sind nicht in Amerika zu bemerken; und welches Land schreitet dennoch mit riesenmäßigeren Schritten vorwärts?! Was ihnen als sicherer Beweis dafür erscheint, daß die erste Bedingniß des Fortschrittes die Freiheit sei und eine Ordnung, durch welche diese beschränkt werde, eher den Fluch, als den Segen verdiene.

Hierauf könnte ich erwidern, daß auch ich die Freiheit als erste Bedingniß jedes Fortschrittes betrachte; — daß aber die Ordnung, wie sie ein Maximum, welches mit der Freiheit nicht mehr übereinstimmen kann, auch ein Minimum habe, ohne welches wenigstens ich mir keine Freiheit denken kann. Ich könnte beweisen, daß die scheinbaren administrativen Un-

ordnungen in Amerika und England noch immer nicht mit den bei uns vorkommenden verglichen werden können; ich könnte bemerken, wie, nachdem die Verfaſſungen auf dem gegenwärtigen Culturſtandpuncte ſo eingerichtet ſind, daß in ihnen der Einzelne, beſonders der Aermere, die öffentlichen Angelegenheiten nicht nach ſeinem Willen lenken kann, dennoch eine gewiſſe, ja die einzige Garantie für ihn in der Aufrechthaltung der Ordnung liege. Ebenſo wie die einzige Garantie des ſchwachen Menſchen gegen die gewaltigen Elemente in der geſammten Ordnung der Natur enthalten iſt: ſo fühlt auch der Einzelne die Nothwendigkeit der Ordnung in den Verfaſſungen. Ich könnte länger über dieſen Gegenſtand ſprechen, doch kann auch das Beigebrachte ſchon genügen: denn es hat ja in der Theorie Niemand Etwas gegen den Satz anzuführen, daß Ordnung und Freiheit einander vorausſetzen und bedingen, und nur in der Praxis pflegt man dieſen Ausſpruch zu ignoriren.

Inwiefern wird durch unſer Comitatsſyſtem die individuelle Freiheit des Staatbürgers geſichert?

Ich bin kein beſonderer Bewunderer einer Freiheit, an der $\frac{1}{10}$ der Nation gar keinen Antheil haben; und wenn das gegenwärtige Comitatsſyſtem auch die Freiheit der Adeligen vollkommen garantiren würde, möchte ich darin noch immer keinen Grund für deſſen Erhaltung ſehen. Doch iſt es nothwendig, zu unterſuchen, ob das Syſtem ſelbſt dieſen äußerſt gemäßigten Anforderungen entſpricht?

Unſer Comitatsſyſtem wurde früher immer von der Seite betrachtet, auf welcher wir durch daſſelbe individuelles Recht und Freiheit des Einzelnen ausgedehnt ſehen; jedoch hat die Frage auch noch eine andere Seite, und es wäre an der Zeit, auch dieſe zu beleuchten, nehmlich, ob es gut gethan ſei, die Idee der Freiheit mit der Fähigkeit, beſtimmte Rechte auszuüben, zu identificiren.

Wie man im Mittelalter die Privilegien Freiheiten nannte, ſo ſuchen auch gegenwärtig Viele die Freiheit in dem Umſtande, daß die regierende Gewalt, die in der Beſchränkung der Freiheit Anderer beſteht, von Vielen ausgeübt werde, und

es wird das große Wort der Selbſtregierung ausgeſprochen: et conticuere omnes u. ſ. w. Sobald Jedermann ſich ſelbſt regiert, iſt das Höchſte der Freiheit erreicht und jedem Wunſche ein Ziel geſetzt. Worin anders aber beſteht nun dieſe berühmte Selbſtregierung unſrer Comitate, als darin, daß durch daſſelbe die Individuen nicht blos von dem Staate, deſſen Mitglieder ſie ſind, ſondern zugleich auch von jener kleineren Körperſchaft abhängen, unter welche ſie zufällig geriethen; daß über dieſelben, außer der Majorität der Nation, der ſie ſich gern unterwerfen, auch noch die Majorität ihres Comitates herrſcht; ja daß ſie auch dann, wenn ſie ſelbſt zur Partei der Landesmajorität gehören, noch immer in allen ihren Rechten unterdrückt werden können, im Falle ſie das Unglück haben, in einem Comitate zu wohnen, das ſich auf dem Landtage in entgegengeſetzter Weiſe ausgeſprochen? — Und nun fragen wir, ob ein ſolches Syſtem, durch welches ſelbſt der Adelige, der bei uns allein Rechte genießt, in eine ſo abnorme Stellung gerathen kann, fähig ſei, ſeine individuelle Freiheit zu ſichern?

Die Majorität, welche ſich auf dem Landtage ausſpricht und der ſich Jedermann unterwerfen muß, ſteht viel höher, als daß ihre Intereſſen mit den unſrigen oft in Widerſpruch gerathen könnten. Zu welcher Volksclaſſe wir immer gehören, dürfen wir doch erwarten, daß die Beſchlüſſe der Majorität mit unſern Wünſchen übereinſtimmen. Ganz anders wird dies aber in Bezug auf das politiſche Leben einer einzelnen Gerichtsbarkeit. Hier ſtehen die Intereſſen der Majorität und Minorität einander immer feindlich gegenüber; die einzelnen Parteien vereinigen ſich nicht um Grundſätze, ſondern um Perſonen; die Beſchlüſſe der Majorität beſchränken ſich nicht auf wenige Hauptpuncte, ſondern gehen auf die Details des täglichen Lebens ein und führen, indem ſie den Character perſönlicher Gehäſſigkeit an ſich tragen, zur völligen Unterdrückung der Minorität, und zwar nicht deshalb, weil dieſe Unterdrückung zur Erhaltung des Staates nothwendig wäre, ſondern blos, weil dieſe eine nothwendige Folge der fehlerhaften Organiſation iſt, welche zu vermeiden um ſo mehr als Pflicht

der Geſetzgebung erſcheint, je beſtimmter es iſt, daß dieſe Uebermacht der Majorität immer nur zum Nachtheile ganzer Klaſſen geübt wird. Jedes Municipium iſt die Wiege des Ariſtokratismus: dies iſt eine Thatſache, die wir in Griechenland, Rom, im Mittelalter in Deutſchland, Italien, der Schweiz, England, mit einem Worte in allen Ländern, wo es Municipien gibt, beſtätigt finden; nirgends fehlte eine ſtarke ariſtokratiſche Körperſchaft, die ſich im Schatten des Municipiums entwickelte und zuletzt alle Vortheile für ſich als Monopol in Anſpruch nahm. Die Macht, der Einfluß einer ſolchen Ariſtokratie in der That iſt größer und verletzender, ihre Privilegien ſind mehr in die Augen ſpringend, als jene, welche das Geſetz ſelbſt vertheilt; und wenn es auch nicht vom Geſetzgeber abhängt, dieſe Ariſtokratie zu vernichten, — denn je kleiner der Kreis iſt, deſto mehr wird immer die Präponderanz der Einzelnen auffallen, — wird es doch ſtets die Pflicht der Geſetzgebung ſein, dafür Sorge zu tragen, daß das Uebergewicht, welches das Schickſal, oder eine größere Bildung Einzelnen verliehen, nicht zur Unterdrückung der Uebrigen verwendet werde, d. h., daß die Geſetzgebung, nachdem ſie nicht in den einzelnen Gerichtsbarkeiten das Auftauchen der Ariſtokratie zu verhüten vermag, ſie derſelben entweder ſelbſt gar keine Rechte, die mißbraucht werden könnten, zugeſtehe, oder wenigſtens für ſolchen Mißbrauch die Ariſtokratie einer Verantwortung unterwerfe.

Sowol wegen Feſtſetzung der öffentlichen Arbeiten, als durch Beſtimmung des Steuerſchlüſſels, was Beides vom Comitate abhängt, werden die öffentlichen Laſten nicht von der Geſetzgebung, ſondern vom Comitate beſtimmt. Natürlich kann hierdurch die Freiheit des einzelnen Adeligen, weil dieſe weder ſteuern, noch zu den öffentlichen Arbeiten beitragen, nicht beeinträchtigt werden; welchen Einfluß aber übt das Statutarrecht?

Es iſt nicht nöthig, zu beweiſen, daß der einzelnen Comitate — ohne höhere Ueberwachung — ausgeübtes Statutarrecht dem Begriffe jedes wohlgeordneten Staates widerſtrebt, und daß der zweite Titel des III. Theils unſres Geſetzbuchs, der

dieſes Recht in Anſpruch nimmt, ſich im Widerſpruche zu unſrem Grundgeſetz befindet, das die Erklärung des Geſetzes blos dem Könige und den reichstäglich verſammelten Ständen zuſpricht; ſobald aber die Stände über Alles, worüber das Geſetz nicht verfügt, Anordnungen treffen dürfen, wird ihnen allein das Recht der Geſetzerklärung zugeſtanden, und das Statutarrecht macht ſodann eine ihrer nothwendigſten Pflichten der Regierung zu erfüllen unmöglich, indem es ihr kein Mittel läßt, durch welches ſie ein Comitat in die Bahn der Geſetzmäßigkeit zurückweiſen könnte, ſo oft dieſes ein mit dem Geſetze unverträgliches Statut macht, andrerſeits aber wird, weil das Statutarrecht die Comitate in Widerſpruch mit der Centralregierung ſetzt, das Comitatsſyſtem ſelbſt gefährdet; endlich wird durch dies Recht auch unſre Nationalität gefährdet, für welche die einzige Garantie ſich blos im Geiſte der wahren Mehrheit der Nation und nicht in dem der einzelnen Comitate finden läßt, und deren Aufrechterhaltung und Kräftigung man nicht dem Eifer einzelner Gerichtsbarkeiten anheimſtellen kann.

Da man nun aber das Statutarrecht als Schild der Freiheit anzuſehen gewohnt iſt, dürfte Alles dies auf die Vertheidiger derſelben dennoch nicht wirken. „Man zeige uns", rufen ſie triumphirend aus, „eine Inſtitution, durch welche der einzelne Bürger in irgend einem Lande ſo viel Freiheit genießt, wie wir durch unſer Comitatsſyſtem; man zeige uns ein Land, in welchem Gerichtsbarkeiten, ohne alle höhere Billigung einzuholen, Statuten machen, an deren Verfaſſung Tauſende Theil nehmen!"

Die Argumentation iſt prachtvoll; nur muß ich die Rechtsgleichheit, die man bei uns zwiſchen allen Adeligen annimmt, für eine Lüge erklären, und nach langer Erfahrung darf ich es ausſprechen, daß die Rechte, welche, der Behauptung gemäß, bei uns jedem Adeligen gleichmäßig zuſtehen ſollen, in jedem Comitate blos an einigen hervorſtehenden adeligen Individuen oder Familien geübt werden.

Abſtrahiren wir auch von jenen Millionen, die in unſren

Comitaten gar keine Rechte genießen, und ziehen wir blos den von Verbóczy als Nation genannten Theil in Betracht, und fragen wir dann, ob auch nur diejenige Gleichheit, welche unſer Geſetz zwiſchen den Adeligen vorausſetzt, in der Praxis, kraft unſres Comitatsſyſtems, realiſirbar erſcheint?

Jeder Adelige iſt gleich, ſo ſagt das Geſetz, ſo lernen wir es in den Schulen, ſo hören wir es beſonders einige Zeit vor den Wahlerneuerungen auf Straßen und Plätzen laut verkünden; treten wir nun einen Schritt näher, um zu ſehen, worin dieſe gerühmte Gleichheit eigentlich beſteht! Wir wollen nicht von der geſellſchaftlichen Gleichheit ſprechen, denn wir wiſſen, daß, ſo lange es einen Unterſchied im Vermögen, Fähigkeiten und wiſſenſchaftlicher Bildung zwiſchen Menſchen gibt, die geſellſchaftliche Gleichheit immer zu den Träumen gehören wird; darum wenden wir unſre Aufmerkſamkeit ausſchließlich der politiſchen Gleichheit zu. Was werden wir nun hier bemerken?

„Jeder Adelige wählt, ohne Rückſicht auf ſein Vermögen, frei ſeinen Richter," ſo ſagt die Theorie, und wollten wir auf ihrem Felde bleiben, dürften wir mit nicht geringer Genugthuung ausrufen, daß unſer Vaterland mehr Wähler beſitze, als Frankreich. Da nun aber die Wahlen am Hauptorte des Comitats von der Geſammtheit des Adels vollzogen werden, muß obiger Satz in der Praxis folgendermaaßen ſich umgeſtalten: „Jeder Adelige, der wohlhabend genug iſt, nicht ſelten zur Zeit der dringendſten Feldarbeit eine Woche am Hauptorte des Comitats zubringen zu können, beſitzt freies Wahlrecht; der Aermere kann jedoch blos dann, wenn ihn irgend Jemand auf ſeine Unkoſten herbeibringen läßt, ſeine Stimme an den Mehrbietenden verkaufen."

„Jeder Adelige iſt berechtigt, an der Abfaſſung der Comitatsbeſchlüſſe gleichen Antheil zu nehmen, und kann, kraft des Inſtructionswahl, ebenſo auf die Geſetzgebung Einfluß üben." Wieder eine reizende Theorie, die jedoch in der Praxis ſo modificirt wird, daß außer den

am Hauptorte Wohnenden wieder blos diejenigen, die hereinkommen können, oder hereingebracht werden, entscheiden dürfen, falls sie glücklich genug sind, eine Meinung zu besitzen, welche zu überschreien die Häupter der Gegenpartei nicht für nöthig erachten.

„Jeder Adelige hat die gleiche Fähigkeit, Aemter zu bekleiden." Dieser Satz dehnt sich, ich muß es zugestehen, so weit aus, daß nicht selten einzelne Aemter durch Individuen besetzt werden, die, außer ihrer ehelichen Geburt, keine weitere Fähigkeit besitzen und z. B. zu Stuhlrichtern gewählt werden, ohne je die Rechte studirt zu haben; von der andern Seite aber zeigt wieder die Erfahrung, daß wir, trotz der im Gesetze ausgesprochenen gleichen Amtsfähigkeit des Adels, nur wenig Comitate finden, in denen nicht jedes Amt durch einige hervorstehende Familien und Jene monopolisirt wurde, die so glücklich sind, mit diesen Familien in einer verwandtschaftlichen oder andern Verbindung stehen.

Wer unser Comitatssystem blos aus Schulcompendien oder nur vom Hörensagen kennt, mag behaupten, daß, wer immer seine Rechte in Anspruch nehmen will, mittelst derselben stets einen thätigen Factor des constitutionellen Lebens zu bilden vermag. Kennt man aber das Comitatsleben in der Wirklichkeit, muß man zugeben, daß dieses meistentheils nichts Andres, als eine Oligarchie der hervorstehenden Familien bilde, die ihren Vortheil unter dem Deckmantel der adeligen Rechtsgleichheit wahrnehmen.

Wenn dem nun aber so ist, und ich glaube kaum, daß die Richtigkeit einer meiner Behauptungen bestritten werden kann, zu was Anderem kann dieses so viel berühmte Statutarrecht dienen, als zur Unterdrückung aller politischen Freiheit durch die Ansehnlichsten?

Denn ist nicht das erste Erforderniß aller Freiheit, daß der Staatsbürger, außer dem des Gesetzes, vom Willen und Befehle des Einzelnen unabhängig sei? Wer aber kann auf diese Freiheit dort rechnen, wo die sogenannte Majorität in 52 Comitaten alle Tage neue Statute machen darf? Sehr selten

iſt aber ein Statut, das aus der wirklichen Majorität eines Comitats hervorgeht. Dies iſt wenigſtens meine Ueberzeugung; ſollte ich mich hierin aber irren, wie ich nicht glaube, verpflichtet deshalb nicht jedes Statut alle zum Comitat Gehörigen, oder weil, Dank ſei es unſrem Municipalſyſteme, der Verkehr zwiſchen unſren Comitaten nicht aufgehoben iſt, nicht alle Einwohner des Landes; ja kann es nicht Jedermann, unter Androhung von Strafe, verpflichten, oder kann nicht jedem Statut eine Strafſanction beigefügt werden? Und nun denken wir uns, daß in Zukunft die einzelnen Comitate ihr Statutarrecht mehr und mehr in Anſpruch nehmen, ſo eröffnen ſich uns nach den bereits gemachten Erfahrungen neue Hoffnungen für die Zukunft unſrer Freiheit. Es gibt unzählige Gegenſtände, über welche unſre Geſetze ſchweigen, welche daher den Statuten der Comitate, und zwar Statuten mit beigefügter Strafſanction, vorbehalten erſcheinen. So beſchließt z. B. ein Comitat aus polizeilichen Gründen in einem Statute, daß, wer in ſeinem Bezirke ohne Paß herumreiſt, als Vagabund eingezogen werden ſoll. Das benachbarte Comitat dehnt die Paßordnung aber blos auf die Thiere aus und verfügt Strafen über Alle, welche auf Märkten Thiere, die mit keinem ſogenannten Sicherheitsbriefe verſehen ſind, kauft; im dritten Comitate, wo die politiſche Aufregung eine hohe Stufe erreicht, wird das Tragen beſtimmter, an ſich unſchuldiger Abzeichen verboten; und ſo kann jedes Comitat fort und fort neue und verſchiedene Statute machen; und wohin muß am Ende, durch die Ausübung dieſes Rechtes, die Freiheit des Einzelnen gelangen? Die Fälle, die ich vorausgeſetzt, ſind nicht erfundene, ſondern bereits dageweſene. Das Statutarrecht der Comitate kennt aber keine andren, als die ihm von einem klaren Geſetz geſteckten Grenzen; in dieſem weitern Sinne verſtehen es die Comitate; und wohin, frage ich noch einmal, muß es bei einer ſolchen Auslegung, bei der Mangelhaftigkeit unſrer Geſetze und den vielen Hinderniſſen, auf welche die Geſetzgebung ſtößt, mit der Freiheit des Einzelnen kommen, wenn die Comitate ihr ſo ſehr ausgedehntes

Statutarrecht noch mehr als bisher in Anſpruch nehmen wollen?

Der ungariſche Edelmann, der doch allein im Lande ſich der Freiheit erfreut, ſucht ſeine Hauptfreiheit darin, daß er ſich blos durch das Geſetz, und zwar durch ein Geſetz, an deſſen Verfaſſung er ſelber Theil genommen, einſchränken läßt; bleibt aber das Statutarrecht auch nur in ſeiner jetzigen Ausdehnung den Comitaten, muß nothwendigerweiſe jene adelige Freiheit verloren gehen; denn außer dem Geſetze wird ſie auch durch die Statuten beſchränkt, und zwar durch die andrer Comitate, an deren Abfaſſung der anderswo wohnende Adelige keinen Theil genommen; und ſo beſitzen wir, wir dürfen es ausſprechen, 52 ſouveraine Comitate, da das Wort „ſouverain" ganz gut auf Körperſchaften paßt, die in einem ſo ausgedehnten Kreiſe das Recht der Geſetzgebung beſitzen. Sofort dürfen wir aber auch keine individuelle Unabhängigkeit mehr ſuchen; denn dieſe mußte aufgeopfert werden, damit man die 52 Gerichtsbarkeiten zu allmächtigen geſtalten könne.

Betrachten wir die nothwendigen Folgen der Statutargewalt, kann ich nicht begreifen, wie dieſe von irgend Jemand in einer ſolchen Ausdehnung gebilligt werden kann, und beſonders, wofern wir durch die Ereigniſſe der neueſten Zeit auf die Gefahren aufmerkſam werden, mit welchen die ſogenannten Municipalrechte auch unſre Nationalität bedrohen. Unſre Nationalität ſteht, Dank ſei es dem Enthuſiasmus, mit welchem man die Angelegenheit aufgenommen, Dank der Ausdauer, mit welcher ſie durchgefochten wurde, gegenwärtig auf einer feſteren Grundlage als jemals; machen wir uns deshalb jedoch keine Illuſionen, als ob ſie auch durchaus ſchon geſichert wäre. In einem nicht unbedeutenden Theile unſrer Gerichtsbarkeiten befindet ſich das ungariſche Element in der Minorität, weil die Unadeligen ausgeſchloſſen ſind; und wer wird nicht bemerken, daß in Folge der Aufregung, welche gegen die ungariſche Sprache unter den nicht ungariſch ſprechenden Einwohnern des Landes künſtlich erhalten wird, das Statutarrecht den Beſtrebungen gegen die Nationalität zum Mittel und zur Waffe

dienen kann; wer erinnert ſich nicht an die Verſuche, die, ebenfalls unter Vorſchützen der municipalen Rechte, bereits in Croatien geſchahen, ja an die, welche ſelbſt im Mittelpuncte Ungarns von einigen Gerichtsbarkeiten angeſtellt wurden?

Sehen wir jedoch für diesmal von dieſer Seite der Frage ab. — Aus dem Vorangeſchickten wird Jeder einſehen, wie die Freiheit des Einzelnen neben dem Statutarrechte der Comitate nicht beſtehen kann. Dies wird aber noch viel klarer, wenn wir unſre Aufmerkſamkeit auf die Art der Handhabung der Geſetze und die Organiſation des richterlichen Amtes wenden.

Die vorzüglichſte Garantie der Freiheit liegt in der zweckmäßigen Anordnung der richterlichen Gewalt; ohne dieſe iſt, trotz aller anderen Garantien, keine Freiheit möglich; und wofern ihm die Wahl zwiſchen einem Lande gelaſſen wird, in dem neben den freieſten Inſtitutionen keine Unabhängigkeit der Richter beſteht, und einem, wo neben dem craſſeſten politiſchen Abſolutismus ſich Geſchwornengerichte befinden, wird Jeder, der nach Unabhängigkeit ſtrebt und ſeine Intereſſen wohl verſteht, ſich ſtets für letzteres erklären müſſen. — In dieſer Hinſicht geſtatte man mir jedoch offen auszuſprechen, wie ich außer der Türkei und Rußland in Europa kein Land kenne, wo die richterliche Gewalt ſo zweckwidrig geordnet wäre, als eben bei uns. — Eine Langſamkeit ohne Grenzen; unerhörte Uebereilung; die Abhängigkeit des Richters von dem, der ihn wählte oder ernannte, Unabhängigkeit des Richters dem Geſetze gegenüber; blindes Hängen an gerichtlichen Gebräuchen einerſeits, ſo daß wir uns dieſem gegenüber fruchtlos auf klare Geſetze berufen, gänzliche Abweſenheit gerichtlicher Gebräuche andrerſeits, ſo daß in einer und derſelben Angelegenheit nicht nur verſchiedene, ſondern ein und daſſelbe Gericht zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Urtheile fällt; Zuſammenſtoßen der verſchiedenen Gerichte unter einander; mit einem Worte: alle Mängel, die man ſich nur denken kann, finden ſich bei unſren Gerichten in Maſſe vor.

Ein Theil dieſer Mängel findet ſeinen Urſprung zwar nicht im Comitatsſyſteme. Unſre höhern Gerichte werden mit

Richtern, welche die Regierung erneut und nach Gutdünken amovirt, beſetzt, weshalb allein ſie ſchon unſren Forderungen nicht entſprechen können. Dieſe Gerichte werden mit ſo viel und ſo verſchiedenen Gegenſtänden überladen, daß man von ihnen eine ſchnelle Adminiſtration der Geſetze gar nicht erwarten kann. Ein cour de cassation, der über die Formfehler, welche die unteren Gerichte begangen, urtheilen würde, exiſtirt bei uns gar nicht; die Mißbräuche, welche mit richterlichen Machtbefehlen, deren wir jedoch bei dem jetzigen Stande der Dinge nicht entbehren können, getrieben werden, machen ein regelmäßiges richterliches Verfahren, ſo zu ſagen, unmöglich; mit einem Worte: die Quelle der gerichtlichen Mängel bei uns kommt ohne Zweifel von der Anordnung unſrer höheren Gerichtshöfe her; jedoch hat an dieſen Mängeln auch unſre Comitatsverfaſſung keinen geringen Antheil.

Ein Hauptfehler der gerichtlichen Adminiſtration beſteht nun darin, daß Gericht und Adminiſtration von einander nicht getrennt ſind, und hiervon liegt die Grundurſache im Comitatsſyſtem; nachdem nehmlich die Garantie für unſre Verfaſſung in den Comitaten geſucht wird, iſt es natürlich, daß alle Zweige des öffentlichen Lebens dahin zurückgeführt werden, und ſo werden dieſelben Körperſchaften mit Ausübung der Juſtiz betraut, welche, indem ſie die Abgeordneten wählen und inſtruiren, einen ſo großen Einfluß auf die Geſetzgebung üben, von denen die ganze öffentliche Adminiſtration abhängt. Unter ſolchen Umſtänden iſt eine zweckmäßige Anordnung der richterlichen Gewalt unmöglich.

Wenn ich auch nicht von jenen Fällen ſprechen will, in denen die Generalverſammlung des Comitates ſelbſt eine richterliche Gewalt ausübt, und in denen die Freiheit und das Vermögen des Einzelnen von einer Verſammlung abhängt, für deren Beſchlüſſe keines ihrer Mitglieder verantwortlich gemacht werden kann, und gegen die Niemand, der durch ſie bekürzt worden, auf Schadenerſatz antragen kann; wenn ich auch nicht von jenen Fällen ſpreche, in denen die wichtigſten Rechtsfragen, wie z. B. die Proceßerklärung gegen den ein-

zelnen Adeligen oder die Decretirung einer materiellen Gewaltanwendung, von einer Verſammlung entſchieden werden, deren Mitgliederzahl-unbeſtimmt iſt, deren Mitglieder oft unwiſſend und gewöhnlich durch die vorhergegangenen politiſchen Discuſſionen ganz und gar aufgeregt ſind, iſt es ſchon genügend, hervorzuheben, daß bereits der Umſtand, dem gemäß die ordentlichen Richter des Comitats zugleich die Adminiſtration verſehen und gewöhnlich beſtimmten politiſchen Parteien angehören, nachtheilig auf die Handhabung der Gerechtigkeitspflege einwirken muß.

In einem Lande, in deſſen Rechtsverhältniſſen ſo viel Verwirrung herrſcht und in dem wir, in Bezug auf die Adminiſtration, keine ſichern Normen finden, hängt von der perſönlichen Fähigkeit des Adminiſtrations- und richterlichen Beamten das Meiſte ab; wie ſchwierig aber iſt es, Individuen zu finden, die auch nur für einen dieſer Zweige gebildet wären; wie viel ſchwieriger muß es aber ſein, Solche zu entdecken, die ſogar beiden Zweigen zugleich genügen; und doch bedürfen wir gerade dieſer, denn der beſte Richter wird, ſobald er in adminiſtrativen Gegenſtänden nicht bewandert iſt, der beſte Adminiſtrativbeamte aber, ſobald er keine Rechtskenntniſſe beſitzt, untauglich, auch nur das Amt eines Stuhlrichters gehörig zu verſehen. Welch' eine Adminiſtration, welch' eine Gerechtigkeitspflege müſſen wir nun nothwendig unter ſolchen Umſtänden erwarten? Und da nun eine zweckmäßige Leitung der Adminiſtration im Intereſſe Mehrer liegt, als eine zweckmäßige Gerechtigkeitspflege, muß man vorausſetzen, daß das richterliche Intereſſe dem adminiſtrativen ſowol bei der Wahl, als bei der ſpäteren Amtverwaltung untergeordnet wird. Setzen wir aber voraus, daß dies nicht ſtatt findet; daß wir in unſrem Vaterlande einige tauſend Individuen gefunden, die zu beiderlei Aemtern tauglich erſcheinen, und die zugleich erbötig ſind, dieſe neben der kargen Beſoldung, die ſie abwerfen, anzutreten; ſetzen wir voraus, daß die Adminiſtration nie zum Vorwand der Vernachläſſigung richterlicher Pflichten dienen werde; ſetzen wir voraus, daß jeder Beamte fähig und eifrig zugleich ſei,

werden nicht noch immer eine Menge übrig bleiben, denen die Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten schon durch die physische Beschränkung der Zeit ganz unmöglich wird? Wem dies nicht klar ist, der möge das ausgezeichnete Buch von Zsoldos über das Stuhlrichteramt lesen, oder sich in einem der größeren Bezirke eines Stuhlrichters genauer umsehen.

Noch schädlicher aber erscheint dieser Zustand, wenn man bedenkt, daß die periodische Wahlerneuerung, der die Richter unterliegen, blos in Bezug auf die administrative Seite ihrer Aemter nothwendig ist; und Niemand wird läugnen, daß man kein besseres Mittel zur Untergrabung der richterlichen Unabhängigkeit ausfindig machen kann, als deren periodische Wahlerneuerung.

Die Besorgung der richterlichen Aemter durch Wahl hat in unsrem Vaterlande große Popularität erlangt. „Der ungarische Edelmann," phrasirt man gewöhnlich, „wählt seine Richter selbst," und es gibt vielleicht keine Freiheit, auf die man sich öfter berufen würde; wenn wir aber bedenken, daß die höheren Gerichte, von denen doch jede Endesentscheidung abhängt, nicht durch Wahlen besetzt werden, wenn wir die Art betrachten, mit welcher sich der Adel seines Wahlrechtes bedient, und sehen, wie dieses nach den einzelnen Districten des Comitats, noch öfter aber blos durch den am Hauptorte wohnenden Adel manopolisirt wird, dann dürfen wir wol das Lob dieses so sehr erhobenen Privilegiums um etwas herabstimmen; ich wenigstens halte für meinen Theil das Recusationsrecht für weit wichtiger, denn einzelne, großen Einfluß besitzende ausgenommen, erlangt der Adelige durch dieses Wahlrecht nur sehr Wenig, während der Schaden um so größer ist, der aus diesem System für die Gerechtigkeitspflege entspringt.

Unsre höheren Gerichtshöfe ermangeln des Vertrauens; es ist dies eine traurige Seite unsres gegenwärtigen Zustandes, die wir zwar bedauern, die wir aber in Anbetracht der letzten Vorkommnisse nicht ganz verdammen können; denn es ist dies Folge einiger der Urtheile dieser Gerichtshöfe selbst, die dazu Veranlassung gaben, daß sich selbst die Gesetzgebung öffentlich

mißbilligend über sie aussprach. Uebrigens ist der fortwährende Grund des Mißtraues in der Stellung unsrer höheren Gerichte zu suchen, welche durch die verhältnißmäßig geringe Besoldung ihrer Mitglieder, durch den Umstand, daß die Stellen gewöhnlich als Belohnung für politische Verdienste ertheilt werden, endlich durch die Abhängigkeit der Mitglieder von der sie ernennenden Gewalt, welcher ebenso gut sie wieder entsetzen kann, zur precären gemacht wird. Ist aber nun die Stellung der Richter in den Comitaten nicht auch eine ähnliche? Sehen wir auf ihre Besoldung, könnte diese verhältnißmäßig noch geringer sein? Wird nicht auch hier das richterliche Amt als Belohnung für Verdienste, die auf dem politischen Felde errungen wurden, betrachtet? Und kann man dort von Unabhängigkeit sprechen, wo der Richter von drei zu drei Jahren von der Wahl derjenigen abhängt, denen er ein unparteiisches Recht zu sprechen verpflichtet ist?

So wie die Niedrigkeit des Menschen, ist auch seine Geisteskraft stärker und wirksamer, als alle politischen Institutionen, und wie wir selbst neben den zweckmäßigsten Gerichtsanordnungen Richter finden, die ihre Pflicht vergessen, so können auch die zweckwidrigen Anordnungen, gemäß welchen wir unsre Gerichte besorgen, es nicht hindern, daß wir unter unsren Comitatsrichtern Persönlichkeiten antreffen, auf die wir mit gegründetem Stolz hinblicken; können aber diese, trotz den Institutionen, vorkommenden Ausnahmen wohl Etwas für die Institutionen selbst beweisen? Können sie uns die viel zahlreicheren Fälle vergessen machen, in denen geradezu das Entgegengesetzte geschieht?

Niemand möge in meinen Worten Anzüglichkeiten suchen, denn die erwähnten Mängel sind so allgemein, daß alle Klagen, die gegen die Gerechtigkeitspflege bei uns vorgebracht wurden, auf alle 52 Comitate zugleich anwendbar erscheinen; oder hat uns unser Wahlsystem nicht dahin geführt, daß an vielen Orten das Stuhlrichteramt, ja sogar das der Vicegespäne durch unwissende, ja durch Individuen besetzt wurde, die nicht einmal noch die legale Volljährigkeit erlangt haben, und die,

während ſie geſetzlich nicht einmal befugt ſind, die geringſte Obligation giltig zu unterſchreiben, über das Leben und Vermögen Anderer zu Gerichte ſitzen? Begeben wir uns zu einer Reſtauration, oder erinnern wir uns einer erlebten und fragen wir, ob uns nur ein Beiſpiel bekannt iſt, daß Jemand wegen ſeiner Rechtskenntniß, oder blos deshalb, weil ſeine Gerechtigkeitsliebe bekannt war, zur Vicegeſpanswürde gewählt wurde? In den Wahlumtrieben wird pünctlich bemerkt, daß der Candidat A. oder B. katholiſch ſei oder zum ungariſchen Glaubensbekenntniß gehöre; daß er freiſinnig ſei, oder wider die Uebernahme der Steuer durch den Adel ſtimme; daß er den ärmeren Adeligen an ſeine Bruſt drücke, oder verachte; daß er, weil er ſein Amt bereits durch drei Jahre gut verwaltet, verdiene, wieder gewählt zu werden, oder ebenſo, daß er es nun einem Anderen überlaſſen könne. Verſteht ſich nun außer dieſen Gründen Jemand auf die Rechtswiſſenſchaft, oder iſt ſeine Liebe zur Gerechtigkeit bekannt, iſt es deſto beſſer: dann werden ſich diejenigen im Comitate, die einen gerechten Proceß führen, deſto mehr freuen; ſeine Wahl aber wird das Individuum ebenſo wenig den letzten beiden Gründen zu verdanken haben, als ſeine Candidatur durch den Obergeſpan aus denſelben Gründen; und von einer Wahltaktik, wobei ſich von der einen Seite der Obergeſpan, von der anderen die Majorität des Comitats abmüht, in das Beamtenchor je mehr Mitglieder ihrer eigenen politiſchen Farbe hineinzubringen, von einer ſolchen Wahltaktik darf man keine zweckmäßige Beſetzung der richterlichen Stellen erwarten.

Setzen wir aber den Fall, daß die Wahl wider Erwarten glücklich getroffen wurde, und daß das Comitat Richter erhalten, die ihren wichtigen Beruf zu erfüllen verſtehen und ſich beſtreben: welche Stellung werden nun dieſe Richter haben? Wenn der gewählte Richter, z. B. der Vicegeſpan, zugleich einer der reichſten Beſitzer des Comitats iſt, von welchem die größte Zahl der Wähler abhängt, dann wird Niemand ſeine perſönliche Unabhängigkeit in Zweifel ziehen; denn es hängt ſowol ſeine Wahl, als die Anzahl der Jahre, für welche er ſich

dem Amte weihen will, von ihm allein ab; wenn er nun aber seine Wahl fremden Bemühungen verdankt, wenn er es weiß, daß er sein Amt nicht über drei Jahre hinaus, ohne die Gewogenheit Andrer, behalten kann, können wir ihn auch unter solchen Umständen für unabhängig halten? Ja, er vermag es zu sein und zu bleiben, er vermag mit römischer Tugend die Gerechtigkeit auch gegen den Vortheil seiner Partei zu handhaben; doch können wir in diesem Falle auch versichert sein, daß der wackere Mann nach Verlauf von drei kurzen Jahren wieder in den Kreis eines Privaten zurückzutreten gezwungen wird.

Betrachten wir nun die Anordnung unsrer Comitats-Gerichtsstühle, sehen wir, daß keine Sorge getragen wurde, ein unparteiisches, unabhängiges Richtercorps zu constituiren. In einigen Comitaten, in denen noch das alte System zu Hause ist, constituirt der Vicegespan nach eigner Willkühr den Gerichtsstuhl, indem er aus der langen Reihe der Gerichtstafelbeisitzer diejenigen einberuft, die er zu besonderen Zwecken am tauglichsten findet. In andren Comitaten werden die Mitglieder der Gerichtstafel von Jahr zu Jahr neu gewählt, natürlich stets in der größten Anzahl aus den Reihen einer oder der anderen politischen Partei; und da keine Recusation stattfindet, findet der Proceßführende in jedem der angeführten Fälle häufig seine persönlichen Feinde auf der Gerichtsbank.

Man wird mich vielleicht der Uebertreibung anklagen; wenn aber, was ich von unsren Comitatsgerichten gesagt, unwahr ist, woher kommt es dann, daß, obwohl wir kein besonderes Vertrauen zu den höheren Gerichten haben, das Appelliren der Processe doch so populär ist, daß man in vielen Comitaten das Aufhören der Appellation als triftigen Grund gegen die Einführung der Geschwornengerichte anwandte? Woher könnte es dann kommen, daß die so sehr gesetzwidrigen und jedes geregelte Verfahren aufhebenden richterlichen Befehle dennoch von Jedermann für nothwendig erachtet werden?

Wenn es aber wahr ist, daß die gegenwärtige Art, unsre Richter zu wählen, zur Wesenheit unsres Comitatssystems gehört, daß die bürgerliche Freiheit ohne eine unabhängige, geregelte Stellung der Gerichte gar nicht möglich ist: dann dürfen wir mit vollem Rechte behaupten, daß unser Comitatssystem sich mit der wahren bürgerlichen Freiheit nicht verträgt.

Und so hätte ich in diesem Capitel bewiesen, wie

neben unsrem gegenwärtigen Comitatssystem die Gesetzgebung, bei der blos das Interesse einer Klasse, und auch dieses nicht im gehörigen Verhältniß, vertreten wird, und an der durch Instructionen die Hände der Comitatsvertreter gebunden werden, sich nimmer an die Spitze des Fortschritts zu stellen vermag.

Ferner,

wie man dort keine Ordnung suchen dürfe, wo in der öffentlichen Administration keine Einheit, keine Verantwortlichkeit zu Hause ist;

endlich,

daß dort keine persönliche Freiheit bestehen kann, wo unter dem Vorwande des Statutarrechtes jede Gerichtsbarkeit eine beinahe ganz gesetzgeberische Gewalt auszuüben vermag und das gerichtliche Verfahren wie bei uns gehandhabt wird.

Daß nun aber ohne Ordnung, Freiheit und ohne zweckmäßig geordneter Gesetzgebung kein Fortschritt möglich sei, das wird wol selbst der enragirteste Vertheidiger des gegenwärtigen Zustandes kaum läugnen.

Drittes Capitel.

Das Comitatssystem als Garantie der Verfassung.

Viele läugnen in unsern Tagen nicht mehr die angeführten Mängel des Comitatssystems; was ist nun Ursache davon,

daß ſelbſt unter dieſem nicht Wenige das Syſtem noch immer vertheidigen und gegen eine weſentliche Abänderung deſſelben ſich ausſprechen?

Die Urſache dieſer ganz abnormen Stellung liegt darin, daß unſer Comitatsſyſtem nicht nur als adminiſtrative Inſtitution, ſondern zugleich auch, wie Viele glauben, in unſrer Lage als Garantie für unſre Verfaſſung daſteht, und weil wir dieſe nicht für ein beſſeres Adminiſtrativſyſtem aufopfern wollen. Ich ſelbſt, den doch Niemand für einen Lobredner des Comitatsſyſtems halten wird, bin davon überzeugt: daß wer immer ſich des gegenwärtigen Comitatsſyſtems begibt, ehe uns andre Garantieen unſer Verfaſſung gegeben werden, der gefährdet geradezu unſre Verfaſſungsmäßigkeit und beraubt ſo das Vaterland des wichtigſten Mittels zu ſeiner möglichen Entwickelung.

Wird die Frage folgends geſtellt: Sollen wir unſrem Comitatsſyſteme ganz entſagen, oder auch nur bedeutende Veränderungen damit vornehmen, ehe man uns andere Garantieen an die Hand gegeben? dann kann die Antwort keinen Augenblick in Zweifel ſein. In dieſer Hinſicht ſind wir Alle einverſtanden. Unſre Frage aber iſt eine andere, nehmlich: Haben wir uns auch dann noch an das Comitatsſyſtem zu halten, wenn uns andre Garantieen geboten werden? und es gibt Wenige, welche dieſe Frage mit Ja beantworten, und zwar deshalb, weil ſie das Syſtem nicht nur unter Umſtänden, ſondern ſchon an ſich als die beſte Garantie der Conſtitutionsmäßigkeit betrachten.

Unterſuchen wir nun, inwiefern dieſe Anſicht richtig iſt!

Das Syſtem wird aus vier Urſachen als Garantie betrachtet:

1) weil blos die Erhaltung unſrer Nationalität unſre Unabhängigkeit ſichert und es kein beſſeres Mittel zur Erhaltung der Nationalität gibt, als das Comitatsſyſtem;

2) weil das Comitatsſyſtem, auf den Grundſatz der Selbſtregierung baſirt, Viele zur Theilnahme an der Freiheit

zuläßt und ſo für die Verfaſſung zahlreiche und eifrige Vertheidiger gewinnt;

3) weil (um mich der Worte des Budapeſti Hiradó zu bedienen,) „das Comitat, als Feld politiſcher Discuſſionen, Gelegenheit zur Entwickelung und Aeußerung einer mächtigen, allgemeinen Meinung gibt, in Vielen Aufmerkſamkeit auf die öffentlichen Angelegenheiten anregt und ſo nicht blos Beamte, Redner, Richter und Staatsmänner, ſo zu ſagen, ſchafft, ſondern auch einem großen Theil der Nation diejenige politiſche Kühnheit verleiht, ohne welche noch kein Volk ſeine Verfaſſung aufrecht zu erhalten vermochte;" endlich,

4) weil das Comitat, als Vollſtrecker der Anordnungen des Geſetzes und der Regierung, dieſe durch Nichtvollſtreckung etwaiger geſetzwidriger Anordnungen von ihrer Seite kräftiger beſchränkt, als dies durch was immer für eine ſcharf ausgeſprochene Verantwortlichkeit geſchehen könnte.

Betrachten wir nun die Sätze einzeln:

a) die Nationalität.

Ich kenne kein größeres Intereſſe, als die Erhaltung unſrer Nationalität. Unſre Nation hatte einſt ſchönere Tage; die Grenzen des Landes waren bei weitem entfernter als jetzt; unſre Fahnen waren Siegeszeugen, und man hielt es für einen Ruhm, Ungar zu heißen. Wie aber auf den Sprößling einer großen Familie, erbte ſich auf uns von all dieſem Ruhm der bloße Name fort; dieſen aber müſſen wir bewahren, und erhalten wir ihn, wartet auch vielleicht unſrer noch eine ſchönere Zukunft. „Ein einziger Tag," ſagt einer unſrer Redner, „kann Nationen wieder groß machen, die verlorne Nationalität aber gibt Nichts zurück." Wenn wir aber unſre Comitatsverfaſſung, wenn wir vorzüglich die Elemente aufmerkſam betrachten, die in den einzelnen Gerichtsbarkeiten politiſche Rechte ausüben, ſehen wir dann nicht, daß der weite Wirkungskreis derſelben nicht nur unſre Nationalität nicht garantirt, ſondern vielmehr gefährdet? Bei den ſo verſchiedenen Nationalitäten unſres Vaterlandes, wo wir im Allgemeinen blos unſre Geſetzgebung ungariſch nennen dürfen, ſteht unſre Nationalität

um so fester, je größer und allgemeiner der Einfluß ist, welchen die Gesetzgebung auf die einzelnen Theile des Reiches ausübt; weil aber nun unser Comitatssystem gerade diesen Einfluß auf die einzelnen Gerichtsbarkeiten schwächt, ja zuweilen gänzlich vernichtet, kann es unsrer Nationalität blos gefährlich sein.

Man wird vielleicht erwidern, daß die Erfahrung das Gegentheil hiervon beweise, weil die Nationalität gerade durch das Comitatsleben erhalten würde; — meine Meinung ist hier auch selbst in Beziehung auf die Vergangenheit eine verschiedene, indem ich überzeugt bin, daß das politische Leben unsrer latinisirten Comitate vor einem halben Jahrhundert viel zu schwach war, als daß unsre Nationalität durch dasselbe hätte erhalten werden können, falls sich nicht das Volk (ich verstehe hier nicht das Verbóczy'sche, sondern das wirkliche Volk) fester an die Nationalität geschmiegt haben würde, als wir Adeligen, die während der Reaction gegen die Anordnungen Joseph's II. die Sprache unsrer Väter größtentheils von unsren Bauern wieder lernten. Könnte ich jedoch auch die obige Behauptung in Bezug auf die Vergangenheit zugeben, was beweist sie dann in unsren jetzigen, ganz veränderten Verhältnissen?

Zwar steht unsre Nationalität in der Gegenwart auf einer festeren Grundlage, als ehedem; doch ist eben so unläugbar, daß unsrer Existenz, als Ungarn, auch Gefahren drohen, welche unsre Väter nicht kannten. Ehedem hatten wir für unsre Nationalität blos von der Seite der Regierung zu fürchten; gegenwärtig hat die Uebermacht, welche sich die ungarische Sprache bei der Gesetzgebung gesichert, auch eine Reaction von Seite der nicht ungarisch sprechenden Landeseinwohner zu bestehen, und diese halte ich für gefährlicher. Man hört über panslavistische Umtriebe sprechen; man spricht von deutscher Einheit mitten in Ungarn; der Illyrismus hat seine Fahne ausgesteckt; mit einem Worte: jeder Völkerbruchtheil, welcher Jahrhunderte hindurch den Schutz der ungarischen Verfassung erfahren, träumt von nationeller Unabhängigkeit, oder von einer Verbindung mit ihm verwandten, den Ungarn aber fremden

Völkerſchaften. Würde ich unſer Vaterland auf die Art andrer conſtitutioneller Nationen regiert ſehen, dürfte ich alle dieſe Bewegungen kaum für gefährlich halten. Unſre Sprache wird, da ſie die der Geſetzgebung iſt, bald zur Erziehungsſprache werden, und da ſie auch von Tag zu Tag mehr Boden in den geſellſchaftlichen Kreiſen der Gebildeteren gewinnt, den Sieg unter ſolchen Umſtänden leicht erringen; die Lage der Dinge wird aber eine ganz verſchiedene, ſobald wir unſre Aufmerkſamkeit den Comitaten zuwenden. Die einzelnen Comitate beſitzen viel mehr Unabhängigkeit, als daß wir in Anbetracht deſſen, daß auch gegenwärtig die Majorität vieler Comitate nicht ungariſch iſt, keine Gefahr für die Nationalität von Seite der Comitate ſehen würden. Oder ſehen wir etwa nicht die Angriffe, welche die illyriſche Partei in Croatien tagtäglich auf unſre Nationalität macht, und wird dieſe Partei nicht gleichfalls vom Standpuncte des Municipalrechts aus in unſrer Mitte ſelbſt vertheidigt? Müſſen wir nicht fürchten, daß diejenige Partei, die in unſrem Vaterlande gegen die Nationalität ankämpft, wie ſie es bereits mit der Religion gethan, nun auch die Comitate mißbraucht, durch ſie die ſlaviſchen Beſtrebungen zu unterſtützen, und zwar deſto mehr, je mehr Comitate wir haben, deren Adel nicht ungariſch iſt? — Wir werden vielleicht aufſeufzen; wir werden an die Regierung repräſentiren, die ſich dieſen gefährlichen Beſtrebungen nicht gehörig entgegengeſetzt; doch was werden wir dagegen wirklich thun können, wir, die wir ſtets von der Autonomie der Selbſtregierung der Comitate und davon ſprechen, daß Niemand ſich in die inneren Angelegenheiten der Comitate miſchen dürfe, — was werden wir gegen dieſe Gefahr thun können, die ſich aus der Anwendung unſrer Grundſätze ergibt, und die deshalb nicht geringer iſt, weil bisher blos zwei Fälle in Ungarn bekannt ſind, in denen die ſlowakiſche Sprache zur Berathungsſprache gewählt wurde?

Ich gehöre zwar nicht zu Denjenigen, die wegen Aufrechthaltung unſrer Nationalität allzu beſorgt ſind; denn eine Nationalität, die ſich in der Mitte Europa's nur dann erhal-

ten kann, wenn sie, von chinesischen Mauern umgeben, sich vor jeder Berührung mit einer andern Nationalität verwahrt, trägt den Keim des Todes schon in sich selbst und wird, trotz alles Hätschelns der Gesetzgebung, nicht erhalten werden; wenn nun aber unsrer Nationalität irgend eine Gefahr drohte, liegt die größte doch in der Unabhängigkeit unsrer Gerichtsbarkeiten, und dies darf man um so weniger läugnen, wenn man bedenkt, daß sich diese Gefahr mit jedem Schritte vermehrt, den wir auf der Bahn des Fortschritts thun. Wenn aber unsre irrthümlichen Ansichten über die Comitatsautonomie sich nicht verändern, wird der Einfluß, den wir den Unadeligen im Comitate gestatten, unsre Nationalität leicht zu Grabe tragen.

Noch fehlerhafter ist die Ansicht Derer, welche die Garantie unsrer Verfassung in der Selbstregierung der Comitate suchen.

b) die Comitatsverfassung als Mittel, Vielen den Grund der Freiheit zu gewähren.

„Die öffentliche Administration der Angelegenheiten, die in den Comitaten vor den Augen und unter Mitwissen des Volkes stattfindet, ruft nicht nur bei den Berechtigten, sondern selbst bei den nicht Berechtigten ein Interesse hervor, wovon wieder die Folge ist, daß eine Verfassung, deren thätiger Factor ein Jeder zu werden vermag, der sich hierzu berufen fühlt, in unsrem Vaterlande eine Menge von Vertheidigern finden muß."

Mit den vorangeschickten Worten sprach sich der Budapesti Hiradó in dieser Angelegenheit aus.

Ich läugne die höheren Veranlassungen im Menschen nicht und suche daher nicht die Grundursache jeder That in der Selbstsucht; ja ich bin sogar überzeugt, daß eine Verfassung, die auf eine höhere Tugend bei ihren Bürgern nicht rechnen darf, jede Garantie ihrer Bestandesmöglichkeit verliere; wie jedoch in außerordentlichen Fällen oft nur die Selbstverläugnung der Bürger das Vaterland zu erhalten vermag: so

glaube ich, daß jene Verfaſſung am ſicherſten feſtſtehe, in der die Vaterlandsliebe und Selbſtſucht am ſeltenſten in gegenſeitigen Widerſpruch geſetzt werden, und in der die Inſtitutionen, durch welche die Verfaſſung garantirt wird, zugleich auch den Vortheil aller Einzelnen fördern. Hätte aber Alles, was in dieſer Hinſicht vorgebracht wird, Beſtand, ſo dürfte nicht leicht eine feſtere Inſtitution, als unſer Comitatsſyſtem, auf Gottes Erdboden gefunden werden, und es möge mir deshalb geſtattet ſein, meine Verwunderung über die Kühnheit Derjenigen auszuſprechen, die das Comitatsſyſtem von dieſer Seite vertheidigen. Ich nenne es aber geradezu Kühnheit, wenn man es mitten unter uns zu behaupten wagt, daß bei uns Jeder, der es will, ſeine Rechte ausüben dürfe, oder daß, weil der Boden des Comitatsſaales von unadeligen Händen geſcheuert, oder die Anordnungen im Hofraume des Comitatshauſes (in welchem hin und wieder in neuerer Zeit die Verſammlungen gehalten werden,) von Unadeligen geordnet werden, daß, ſage ich, dieſerwegen die Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten vor den Augen des Volkes geſchiehtz ich nenne es endlich Kühnheit, zu behaupten, daß, weil die löblichen Stände mittelſt Vorſpann der Unadeligen zum Orte der Berathungen befördert werden und die Vollziehung der Beſchlüſſe auf Koſten und durch die Arbeit des Volkes geſchieht und ſo die Comitatsberathungen auch bei Jenen Intereſſe erregen, die ſelbſt keinen Einfluß darauf haben, dieſe Art von Intereſſe des Comitatsſyſtem auch beim Volk beliebt mache.

Beweiſen Sie mir, meine Herren Gegner, daß in unſrem beſtehenden Comitatsſyſteme die Beſorgung der öffentlichen Angelegenheit unter Mitwiſſen und vor den Augen des Volkes geſchieht; beweiſen Sie mir, daß durch dieſes Syſtem Alle, die hierzu genügende Bildung und Fähigkeiten beſitzen, und die ſich ihres Rechtes bedienen wollen, zu thätigen Factoren werden können; tragen Sie mir die Thatſachen vor, aus welchen ſich ergibt, daß ſich das Nationalvermögen und die Intelligenz in den Comitaten nicht nur concentriren, ſondern auch einen entſcheidenden Einfluß ausüben, aus denen ſich

ergibt, daß die Erhaltung des Inſtituts auch im Intereſſe Derjenigen liege, die keinen privilegirten Einfluß beſitzen: und ich werde vor dieſem Inſtitut mein Haupt zu Boden beugen, und zwar nicht deshalb, weil ich darin ein altes, überkommenes Syſtem, ſondern ein ſolches neues ſehe, das unſre höchſten Anforderungen befriedigt. Wenn unſre Comitate ſich zu einem ſolchen Inſtitute umgeſtalten, wird es keinen aufrichtigeren Verehrer derſelben geben, als mich; ſo lange dies aber nicht geſchieht, werden ſelbſt die geiſtreichſten Diatriben nicht im Stande ſein, mich von der Unwahrheit meiner öfter wiederholten Anſichten zu überzeugen. So lange das Comitatsſyſtem nichts Andres iſt, als ein Summarium der Rechte einiger Hunderttauſend Privilegirter, ſo lange kann ich es nicht für ein im Intereſſe des Volkes wirkſames Inſtitut betrachten; vielmehr muß ich es auch dann für die ariſtokratiſcheſte Einrichtung anſehen, die je beſtand; wenn die Sitzungen auch ſo tief herabſinken ſollten, daß in ihnen außer den mit Knütteln verſehenen Maſſen Niemand erſcheint, und wenn auch zu allen ariſtokratiſchen Mängeln noch alle Auswüchſe der übertriebenſten Demokratie hinzukommen.

Es gibt keine Inſtitution, durch die des Volkes Intereſſen häufiger verletzt würden, und eben deshalb gibt es auch, was immer hiergegen die Herren Gerichtstafelbeiſitzer vorbringen mögen, keine unpopulärere Inſtitution in unſrer ganzen Verfaſſung, als gerade das Comitatsſyſtem; und ſchon dieſer Umſtand genügte zum Beweiſe deſſen, daß es nicht räthlich iſt, in dieſer Inſtitution eine Garantie für unſre Verfaſſung zu ſuchen.

Die ungariſche Nation hat eine außerordentlich dichteriſche Phantaſie. Das Volk beweiſt dieſen Satz durch ſeine Sagen und Lieder, der Adel durch die Art und Weiſe, mit der er über politiſche Angelegenheiten ſpricht; und ich kenne Nichts auf der Welt, wozu ein größeres poetiſches Talent gehörte, als dazu, in unſrem Vaterlande für einen großen Politiker gehalten zu werden. Schon die Form, in welcher wir unſre öffentlichen Angelegenheiten ſprechen, iſt lyriſch, und ich habe über

die trockenſten nationalökonomiſchen Gegegenſtände Reden halten gehört, die ich blos mit griechiſchen Dithyramben vergleichen kann; was aber iſt dieſe poetiſche Form erſt gegen den poetiſchen Gehalt im Geiſte der Reden ſelbſt? Wir ſprechen vom Volk und verſtehen unter dieſem weitgedehnten Begriffe blos den Adel; wir ſprechen von Freiheit, und dieſer begeiſternde Name bedeutet uns unſre Privilegien. Wir führen unſren ahnherrlichen Ruhm an, über den unſre Geſchichtsbücher ſchweigen, peroriren über conſtitutionelle Freiheit und entbehren des erſten Erforderniſſes derſelben, — mit einem Worte: kaum hören wir in unſren politiſchen Discuſſionen ein einziges Wort, das nicht figürlich gebraucht würde; und wer nicht weiß, daß ein Theil unſrer Politiker das Conſtitutionelle darin ſucht, daß er über öffentliche Angelegenheiten vor der applaudidirenden Menge ſprechen darf, der wird kaum fähig ſein, das Verdienſt jener Politiker zu würdigen, deren Hauptkunſt im völligen Ignoriren der gegenwärtigen Zuſtände beſteht.

Die Art und Weiſe, die wir bei unſren politiſchen Discuſſionen befolgen, hat zu einer ſolchen Verwirrung der Begriffe geführt, wie wir ſie auf der weiten Welt nicht wieder finden, und wenn wir die lange Stufenleiter der Irrthümer in Bezug auf unſer Comitatsweſen überblicken, wird es uns endlich klar, daß alle ihren Urſprung beinahe aus dieſer Verwirrung herleiten. Das Comitat wird ein Municipium genannt, und ſiehe da, plötzlich werden alle Vorzüge des Municipalweſens unſren Comitaten als eigen zugeſprochen; es wird ausgeſprochen, daß unſer Comitat eine Inſtitution ſei, durch welche das Volk bei der Anordnung ſeiner Angelegenheit Theil nimmt, und weil dies ausgeſprochen wird, läugnet bereits Niemand, daß dieſes Inſtitut die ſtärkſten Garantieen ſeines Beſtandes in ſich trage; gleicht nicht wenigſtens durch ſein Ungebildetſein der größre Theil unſres Adels den unterſten Klaſſen des Volkes; werden nicht die Privilegien des Adels mit denſelben Phraſen, wie in Frankreich die Rechte des Volks, vertheidigt; ſtand nicht im alten Peſti Hirlap hundertmal, daß unſre Comitate die Idee der Selbſtregierung verwirklichen? Und nun,

wenn wir auch mit unbefangenem Auge geradezu das Gegentheil hiervon entdecken, warum sollen wir nicht dennoch, da wir einmal den größten Vorzug unsrer Constitution in die Befähigung, öffentlich über politische Angelegenheiten sprechen zu dürfen, gesetzt, auch die Institution, über die und durch die man am pomphaftesten zu sprechen befähigt ist, für ganz vortrefflich ausschreien?

Täuschen wir uns jedoch nicht durch solche Träumereien, die eines wahren Staatsmannes unwürdig sind. Wenn wir, befreit von unsren gangbarn Phrasen, die Dinge mit ihren wahren Namen benennen, werden wir einsehen müssen, wie unsre Comitatsverfassung die Interessen des Volkes in zahlreichen Fällen verletzt, und wie es, gelinde gesprochen, wenigstens nicht klug sein kann, die einzige Garantie für unsre Verfassung in einem Institute zu suchen, welches vor $\frac{1}{2}\frac{8}{9}$ der Nation durchaus unpopulär ist.

c) Das Comitatssystem gibt der öffentlichen Meinung Gelegenheit, sich zu entwickeln und laut zu werden.

Man sagt, daß unser Comitatssystem die Kühnheit in der Politik befördere, daß es Redner, Staatsmänner und Richter bilde, daß es die öffentliche Meinung entwickele und durch Alles dies eine Menge Garantieen für unsre Verfassung biete, doch sehen wir wieder, statt auf Worte, auf die Dinge selbst. — Wol rufen die Discussionen eine öffentliche Meinung hervor, aber statt einer großen öffentlichen Meinung, wie diese durch die Preßfreiheit erweckt wird, welcht unsre öffentliche Meinung auf 52fachem Wege auseinander; ist aber dies dem Vaterlande wol zuträglich? Wer hieran zweifelt, betrachte die verschiedenen öffentlichen Meinungen unsrer 52 Comitate; in jedem derselben wird er eine Regierungs- und eine Oppositionspartei finden, in jedem Männer, die man Pewovicse und Freisinnige nennt, überall wird er Parteiabzeichen, Parteikämpfe und Parteihaß finden; frägt er aber, um welche Grundsätze sich alle diese Parteien vereinigen, — wird ihn die Antwort auf diese Frage davon zu überzeugen, daß wir unter den gegenwärtigen

Umſtänden über öffentliche Meinung gar nicht ſprechen dürfen. In der größeren Anzahl der Comitate gruppiren ſich die Parteien um bloße Comitatsfragen, in welcher Linie z. B. die Landſtraße zu führen, ob der Comitatsphyſicus zu wählen oder zu ernennen ſei, oder vielleicht, wie viel Hayducken dem Comitate nothwendig ſind; — dieſe Fragen und ähnliche erzeigen die Parteien und geben den Discuſſionen ihre Nahrung; wer in Bezug auf ſie ſo oder anders ſtimmt, wird ein Peſſowics oder ein Liberaler genannt; die Landesangelegenheiten treten hierbei in den Hintergrund, und die Partei ſpricht ſich in ihnen bald ſo, bald anders aus, wie dies vom augenblicklichen Intereſſe des Comitats gerade gefordert wird. Daher kommt es, daß wir Comitate antreffen, in welchem die liberale Partei ſeit Jahren in der Mehrheit iſt, und in denen die Edelleute, welche auf Bauerngründen wohnen, noch ſechs Jahre ſpäter, als dies vom Geſetz geboten wurde, noch immer nicht zur Steuer von dieſen Gründen angehalten erſchienen; daher kömmt es, daß man vor dem letzten Landtage es noch als höchſten Gipfel der Illiberalität bezeichnete, wenn irgend Jemand die Theilnahme des Adels an der Kriegsſteuer auch nur in Erwähnung brachte; daher, daß ſowol die Regierungs- als die Oppoſitionspartei in jeder wichtigeren Frage beinahe mit ſo vielen Vorſchlägen auftritt, als wir Comitate im Lande haben; — und beweiſt nun nicht eben dieſer Zuſtand, den man geradezu und allein dem Comitatsweſen verdankt, wie dieſes nicht fähig ſei, eine ordentliche öffentliche Meinung zu erzeigen, trotz aller der großen Staatsmänner und Redner, zu deren Erziehung das Comitatsleben nach Einigen ſo Vieles beigetragen?

Große Redner, große Staatsmänner! Gütiger Himmel! wo ſind ſie, warum laſſen ſie nicht ihre Stimmen ertönen in der Weiſe; warum treten ſie nicht auf, auf daß ſie dies ſinkende Vaterland mit ihrer ſtaatsmänniſchen Einſicht von ſeinem elenden Zuſtande befreien? Ich ſpreche nicht von einzelnen Ausnahmen; das Beiſpiel der franzöſiſchen Conſtituante hat es bewieſen, daß redneriſche und ſtaatsmänniſche Capacitäten auch dort exiſtiren, wo für deren Erziehung nicht geſorgt wurde,

und auch unſer Vaterland beſitzt ohne Zweifel große Redner und hätte bei gehöriger Gelegenheit vielleicht auch tüchtige Staatsmänner aufzuweiſen; wer aber unſre Zuſtände genauer kennt, und wer ſich von Eitelkeit nicht blenden läßt, der muß geſtehen, — daß unſer Comitatsſyſtem ſowol der Entwickelung wahrer Beredtſamkeit, als einer wirklichen ſtaatsmänniſchen Auffaſſung der Angelegenheiten die unüberſteiglichſten Schwierigkeiten in den Weg wälzt.

Vielrednerei iſt noch keine Beredtſamkeit; dieſer beſtimmte Satz ſcheint jedoch bei uns noch nicht erkannt worden zu ſein, daher mag es auch kommen, daß, weil in ihren öffentlichen Angelegenheiten keine Nation ihr Mundwerk ſo wenig ſchont, wie wir, und weil gerade das Comitatsſyſtem Veranlaſſung gab zur Entwicklung dieſer Redeſucht, man es für ein beſonderes Mittel zur Entwicklung von Rednertalenten angeſehen. Führen wir einen Fremden in unſre Comitats- oder Landtagsſäle, wird er ſich über die Menge der Sprechenden verwundern und vielleicht aus Höflichkeit äußern, daß die eben abgehaltene Rede (obſchon er kein Wort davon verſtanden, denn der Fremde pflegt nicht ungariſch zu wiſſen) einen großen Eindruck auf ihn gemacht, und wir glauben in unſrer Einfalt, daß es auf der Welt keine eindringlichere politiſche Beredtſamkeit gebe, als die unſrige; nichtsdeſtoweniger dürfen wir davon verſichert ſein, daß, wenn der Fremde die Reden, die er gehört, auch verſtanden hätte, ſein Urtheil darüber ganz anders gelautet, daß er vielleicht geſtanden haben würde, es ſeien ihm nie mehr falſches Pathos, nie verfehltere poetiſche Bilder vorgekommen, er habe nie einen ſo kleinen Körper in ein ſo weites Wortſchwallgewand gekleidet geſehen, wie er in unſern politiſchen Reden tagtäglich zu bewundern bekömmt, was er Alles früher für gänzlich unmöglich gehalten. — Die Mexikaner bedienten ſich, ehe ihr Land durch die Spanier eingenommen wurde, ſtatt der Buchſtabenſchrift einer Art Hieroglyphen, mit denen ſie die Ereigniſſe, ſo zu ſagen, malten. Dieſen Hieroglyphen gleicht unſre Beredtſamkeit; ſie wirkt vielleicht ſtärker auf die Sinne der Maſſen, nichtsdeſtoweniger wird aber Jedermann zugeben, daß ſelbſt

eine ganze Bildergallerie nur ein sehr schwaches Mittel zum Aussprechen der Gedanken an die Hand geben kann, und daß der grandiose Schwulst und jene in Wahrheit logisch unmögliche Wortverbindung, aus denen einzelne berühmte Comitatsredner ihre Orationen zusammenschweißen, nicht einmal den Namen einer parlamentarischen Beredtsamkeit verdienen.

Man wird mir vielleicht keinen meiner bisherigen Aussprüche so übel nehmen, als den letzten. In unsrer gegenwärtigen Lage gibt es vielleicht keine Gerichtsbarkeit, in der sich nicht drei bis vier Individuen für große Staatsmänner und doppelt so viel für große Redner halten, und diese alle werden meine Behauptung beinahe als eine persönliche Injurie ansehen; jedoch erlaube man mir, indem ich mich mehr an die Gerechtigkeit, als an eine in Anspruch genommene Verehrung halte, mich gegen die Reden abzuschließen, die mir aus den Comitaten noch immer mit ihrer Grammatik und Syntax völlig zu Boden schlagenden Phraseologie im Ohre nachklingen; man erlaube mir, mich vor den zu den Sternen erhobenen leitenden Artikeln zu verwahren, in denen man uns statt der Ideen hundertfache Bilder auftischte: und für dieses Zugeständniß will ich denn ein andres thun, nämlich in der Anerkennung, daß die Grundursachen der Fehler und Mängel unsrer politischen Beredtsamkeit weniger in den Rednern selbst, als im Systeme zu suchen sind. In den Comitaten richtet der Redner seine Worte oft an eine Masse von Ungebildeten und muß, damit er von ihnen verstanden werde, oder doch auf sie einwirken kann, entweder zu gemeiner Alltäglichkeit herabsteigen, oder sich vielleicht hochtrabender Phrasen bedienen, die eben durch ihre Unverständlichkeit imposant zu werden pflegen; beides aber sind durchaus nicht die geeigneten Mittel, eine wahre parlamentarische Beredtsamkeit zu entwickeln.

Daß aber unser Comitatssystem auch zur Bildung von Staatsmännern untauglich sei, dafür liefert der Umstand den besten Beweis, daß es deren in keinem constitutionellen Lande so wenige gibt, als bei uns; daß dem aber nicht anders sein könne, geht schon aus der Art, die Dinge zu betrachten, hervor,

welcher gemäß keine Angelegenheit vom ſtaatlichen, ſondern jede blos vom Comitatsſtandpuncte aufgefaßt wird, wie auch daraus, daß durch die Inſtitutionen jede Entwickelung eines politiſchen Characters nothwendig im Keime erſtickt werden muß.

Aus dem Angeführten wird nun deutlich hervorgehen, daß die bisher im Comitatsweſen geſuchten Garantien für unſre Verfaſſung eher ſcheinbare als wirkliche ſind: von einer Eigenthümlichkeit unſrer Comitatsverfaſſung müſſen wir jedoch das Gegentheil behaupten, und dieſe beſteht im

d) negativen Recht, der vis inertiae.

Die ungariſchen Comitate vermögen einerſeits dadurch, daß ſie die Adminiſtrationsbeamten ſelbſt wählen, andrerſeits durch das ihnen zuſtehende Repräſentativrecht gegen die Regierungsanordnungen, deren Ausführung zu ſuspendiren und zu verhindern, einen großen Theil für ſich in Anſpruch zu nehmen und der Regierung Hinderniſſe in den Weg zu legen, im Falle dieſe die Grenzen der Geſetzmäßigkeit überſchreiten wollte, wodurch die Regierung ſich mehr beſchränkt fühlen muß, als wenn ſie durch die ſtrengſte Verantwortlichkeit gebunden wäre, und dies wird die gerühmte paſſive Widerſtandgewalt der Comitate genannt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine ſo große Gewalt der Comitate Veranlaſſung zu zahlloſen Mißbräuchen derſelben gibt; das Repräſentationsrecht, welches unſren Comitaten geſetzlich blos gegen geſetzwidrige Regierungsanordnungen zuſteht, wird oft gegen ganz geſetzmäßige Anordnungen in Gebrauch gebracht, ſo daß die Comitatsbeamten, welche in gewiſſer Hinſicht als Werkzeuge der Vollſtreckung zu betrachten ſind, ſich von der Regierung ganz unabhängig fühlen, und daß die als ganz unverantwortlichen Comitate auch dort, wo ſie über ihre geſetzliche Gewalt hinausgehen, keinen Anſpruch auf Entſchädigigung geſtatten. — So viel aber kann wenigſtens Niemand läugnen, daß dieſe Seite des Comitatsſyſtems dazu gemacht iſt, der Regierung Hinderniſſe in den Weg zu legen, und daß dieſe Hinderniſſe einer unverantwortlichen Regierung gegenüber nothwendig ſind.

Es werden alſo die Comitate ihrer negativen Rechte wegen mit Recht als Garantieen der Conſtitution betrachtet, und die Frage iſt blos:

1) Ob die Garantie wirklich ſo groß ſei, als man von ihr gewöhnlich hält?

2) Ob gerade dieſe Seite des Comitatsſyſtems, welche einerſeits die Verfaſſung garantirt, nicht nothwendig Folgen nach ſich ziehe, durch welche die Verfaſſung andrerſeits gefährdet wird?

Was die Feſtigkeit und Größe der Garantie anlangt, ſo ſcheint es, als ob wir uns hier wieder im Irrthum befänden. „Die Lage des Ungarn iſt mit der andrer conſtitutioneller Völker nicht zu vergleichen; wegen unſrer ſtaatlichen Verbindungen bedürfen wir ſtärkerer Garantieen, als andre Völker“: dies und Aehnliches hören wir alle Tage wiederholen. Wird es aber nicht wunderlich erſcheinen, wenn wir unſre Beſchwerden betrachten, und indem wir das von Jahr zu Jahr ſchrecklich anwachſende Regiſter derſelben durchgehen, wird uns dann nicht klar werden, daß die Garantie des Comitatsſyſtems blos eine ſchwache ſei? Nirgends finden wir eine Nation, deren Beſchwerden gegen die Regierung je zu einer ſolchen Unzahl angewachſen wäre, als bei uns; demzufolge müſſen wir entweder zugeben, daß unſre Beſchwerden keinen conſtitutionellen Grund haben und daher den Namen der Beſchwerden nicht verdienen, oder daß unſre Verfaſſung im Comitatsſyſtem blos eine ſchwache Garantie beſitzt. Ich wenigſtens ſehe hier keine dritte Möglichkeit. Vielleicht bedürfte es gar keiner breiteren Argumentation mehr; nichtsdeſtoweniger füge ich noch hinzu, daß, falls wir auch gar keine Beſchwerden hätten, unſre Comitate ſchon aus der theoretiſchen Betrachtung der Natur der Dinge gar keine ſtarke Garantie leiſten können.

Ich will zugeben, wenn das Repräſentationsrecht der Comitate unſre Verfaſſung vor einzelnen Verletzungen zu bewahren vermöge, daß dieſes Recht die Bewegungen der Regierung erſchwere, ja lange Zeit ganz zu hindern vermag; iſt dies Alles aber zu einer wahren Garantie genügend?

Denken wir uns eine Regierung, die nicht einmal nach den Schein der Geſetzmäßigkeit ſtrebt (könnten wir uns aber eine ſolche Garantie gar nicht einmal denken, wozu die Sorgen um Verfaſſungsgarantieen?)! Dürfte nun das Repräſentationsrecht gegen eine ſolche Regierung als Garantie dienen? Das Repräſentationsrecht kann nie zum thätlichen Widerſtande werden, und was geſchieht dann, wenn die Regierung auch nach der Repräſentation auf ihrer frühern Bahn verharrt? Werden wol alle politiſche Kühnheit, alle Fähigkeiten der gerühmten Staatsmänner und Redner, alle phraſeologiſchen Repräſentationen zuſammengenommen im Stande ſein, dem Uebel abzuhelfen? Und was können ſie Anderes hervorbringen, als daß ſie die Erbitterung gegen die Regierung vergrößern und durch Nachläſſigkeit in der Ausführung der Anordnungen auch das wenige Gute noch verlieren, was ſie andrerſeits in's Werk ſetzen konnten? Ich frage nun noch einmal, ob wir gegen eine ſolche vorausgeſetzte Regierung, und doch hatte man gerade gegen dieſe der Garantien am meiſten vonnöthen, mit dem Comitatsſyſteme ausreichen dürfen? Und erhalten wir, wie ſie nicht anders ausfallen kann, auf dieſe Frage eine verneinende Antwort, müſſen wir dann nicht zugeben, daß unſer Comitatsſyſtem die beſte der Garantieen ſei, aber, wohlverſtanden, blos dann, wenn wir keiner Garantieen vonnöthen haben?

Die Erfahrung bewies hierüber, daß, wie die einzelnen Comitate zuweilen ihr Repräſentationsrecht mißbrauchen, es auch zahlreiche Fälle gibt, in denen ſie ſich deſſelben, obwol es ihre Pflicht forderte, nicht bedienen. Ich berufe mich blos auf die Ereigniſſe d. J. 1823. Nie ging eine klarere Geſetzverletzung von irgend einer Regierung aus, und wie viel fanden ſich unter unſren Gerichtsbarkeiten, die gegen dieſe Verletzung ihrer Pflicht gemäß aufgetreten wären? Kaum $\frac{1}{5}$ der Comitate, und iſt es nicht gerade der Fall v. J. 1823, der am öfterſten angeführt wird, die Möglichkeit des Comitatsſyſtems zu beweiſen?

Doch geben wir zu, daß alle Gerichtsbarkeiten ihre Pflicht

treu erfüllen, ſo oft eine Geſetzwidrigkeit beabſichtigt wird, und daß in Folge davon gar keine mehr vorkömmt, werden unſre Comitate nicht auch dann blos negative Garantieen bieten, indem ſie uns blos vor einer Verletzung der Geſetze durch poſitive Facta bewahren? Dürfen wir uns als conſtitutionelle Nation hiemit begnügen? Haben wir blos der negativen Garantieen vonnöthen, oder haben wir auch dafür zu ſorgen, daß die Geſetze pünctlich in Vollziehung geſetzt werden, und gibt uns in dieſer Hinſicht unſre Comitatsverfaſſung gar keine Garantieen an die Hand? — Ich will keine Beiſpiele anführen, exempla sunt odiosa, — und ich mag die Discuſſion nicht bitter machen; aber ich frage mit Recht, ob es unter meinen Leſern auch nur Einen gäbe, der, ſo wenig er ſich auch mit Politik beſchäftigt, ſich hier nicht an Beiſpiele, zahlreiche Beiſpiele erinnerte, denen gemäß das klarſte, deutlichſte Geſetz Jahre lang nicht in Vollziehung geſetzt wird;* und dürfen wir, ſo lange dem ſo iſt, ſo lange Niemand behaupten kann, daß unſer Comitatsſyſtem die Wiederholung ſolcher Beiſpiele unmöglich mache, ja auch nur hindere, dürfen wir, ſage ich, es wagen, zu behaupten, daß unſre Verfaſſung keiner anderen Garantieen bedürfe, oder daß unſer Comitatsſyſtem die Verfaſſung ſichrer ſtelle, als die Verantwortlichkeit der Regierung dies thun würde? — Als ob man die Verfaſſung nicht eben ſo gut durch Vernachläſſigung, als durch Geſetzwidrigkeit verletzen könnte, oder als ob man den Bürger über die Vernachläſſigung der Vollſtreckung dadurch zu tröſten vermöchte, daß man ihm auseinanderſetzt, wie die einzelnen Behörden eben ſo oft, als die Regierung, Urſache dieſer traurigen Erſcheinung ſeien.

Wir erfahren hieraus, daß die Garantieen, welche unſer Comitatsſyſtem bietet, ungenügend ſind; und doch können wir uns kaum ein Inſtitut denken, deſſen Erhaltung ſo viele Opfer

*) Ich brauche hier blos auf die Wiedervereinigungsfrage der drei Comitate Zaránd, Kraſzna und Középſzolnok hinzuweiſen, die, obſchon ſie bereits i. J. 1836 geſetzlich ausgeſprochen worden, noch immer nicht vollzogen iſt.

koſten würde, als dieſe vis inertae der Comitate. Ohne Zweifel hat auch die Verantwortlichkeit der Regierung, in welcher andre Nationen die Garantie ihrer Verfaſſung ſuchen, Schattenſeiten; vergleichen wir jedoch die Uebel, welche eine parlamentariſche Regierung über unſer Vaterland verhängen könnte, mit den Fehlern unſrer gegenwärtigen Verfaſſung!

Wo eine parlamentariſche Regierung beſteht, wird das allgemeine Wohl oft der Eitelkeit und Aemterſucht Einzelner geopfert; daſſelbe geſchieht in unſren Comitaten, nur mit dem Unterſchiede, daß, was dort blos Wenige, die nach den höchſten Aemtern ſtreben, zu thun im Stande ſind, bei uns Hunderte, ja Tauſende thun können.

Neben einer parlamentariſchen Regierung werden oft die allerwichtigſten Gegenſtände aus dem Standpuncte der Parteien betrachtet; bei uns gibt es keinen noch ſo geringen Gegenſtand, den man nicht von dieſem Standpuncte aus auffaßt.

Bei einer parlamentariſchen Regierung entſteht, ſo oft nach der veränderten Majorität der Vertreter auch die Regierung wechſelt, eine Schwankung in der Adminiſtration; was ſich jedoch hier auf einen kurzen Zeitraum beſchränkt, iſt in unſren Comitaten gerade ein normaler Zuſtand, weil die Unſicherheit der bei der Adminiſtration anzuwendenden Grundſätze und die hieraus folgende Unordnung in einem Syſteme nicht zu vermeiden ſind, neben welchen keine Einheit in der öffentlichen Adminiſtration exiſtiren kann.

Mit einem Worte: alle Uebel, welche gegen eine parlamentariſche Regierung angeführt werden können, finden ſich auch bei uns mit dem bloßen Unterſchiede, daß, was bei jener als Ausnahmsfall vorkömmt, bei uns die Regel bildet.

Hierzu kömmt aber noch die ſchlechteſte Adminiſtration, alle Mängel der Rechtspflege, endlich die Zerſplitterung unſrer Kräfte, ſo daß wir mit Recht behaupten können, wie nie eine ſchwächere Garantie um einen höheren Preis erkauft wurde.

Ich kenne die Einwürfe, die man hiegegen macht. Man gibt die Mißbräuche im Comitatsleben zu, doch hält man ſie

ſtets für Ausnahmen und nicht für die Regel und glaubt, man müſſe das Syſtem blos von ſeinen Schlacken reinigen, um dieſe unmöglich zu machen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein ſolches ſchlackenfreies Comitat bei uns noch nicht vorgekommen; warum aber ſollte den Herren nicht geſtattet ſein, nichtsdeſtoweniger mit ihrem Comitatsideal aufzutreten? Warum aber geben ſie nicht auch zugleich die von ihnen für nothwendig erachtete Reinigungsart an, durch welche die Hinderniſſe des Comitatsfortſchrittes beſeitigt werden und ſie doch zugleich Garantieen unſrer Verfaſſung bleiben? — Möchten ſie doch endlich den Schleier zerreißen, mit welchem ſie ihr Comitatsideal wie das Bildniß zu Sais umhüllen!

So lange dies aber nicht geſchieht, kann ich blos der Erfahrung und meiner Einſicht folgen, und dieſe ſagen mir: daß alle Unordnung, die wir in unſren öffentlichen Angelegenheiten antreffen, nicht die Folge einzelner Mißbräuche, ſondern die nothwendige Folge des Syſtems ſelbſt ſei, und daß, ſo lange wir die Garantie unſrer Verfaſſung im negativen Verhalten unſrer Comitate ſuchen, wir kaum fähig ſein werden, eine beſſere Ordnung einzuführen.

Wenn aber der Wirkungskreis der Comitate in dieſer Hinſicht eingeſchränkt würde, wenn die Regierung Gewalt genug beſäße, um durch den negativen Widerſtand der Comitate von Ausübung geſetzwidriger Anordnungen oder ſolcher, welche wenigſtens den Comitaten als geſetzwidrig erſcheinen, abgehalten zu werden, welche Garantieen würden ſie wol dann für die Verfaſſung noch bieten?

„Die Regierung wird ſich dieſer Gewalt blos auf den Fall bedienen, daß die Comitate einer geſetzmäßigen Anordnung widerſtreben," ſagen die Comitatsvertheidiger.

O, über dieſe Logik! Wenn wir von conſtitutioneller Garantie ſprechen, ſetzen wir eine Regierung voraus, welche ſich außerhalb des Geſetzes geſtellt, und gerade wegen dieſer Stellung der Regierung bedürfen wir der Garantieen, und doch wollen wir die ausübende Gewalt mit einer Macht bekleiden, durch welche ſie den Sieg über den Widerſtand der

Comitate immer davon zu tragen vermochte, und nun glauben wir, daß eine Regierung, die ſich außerhalb des Geſetzes geſtellt, ihre Gewalt nicht mißbrauchen wird, wenn ſie ſieht, daß ſich die Comitate mit ihrem negativen Widerſtande innerhalb der Grenzen des Geſetzes halten. Ich muß geſtehen, es geſtehen, es gehört eine hübſche Portion Einbildungskraft dazu, um derlei Zuſtände vorauszuſetzen und auf ſie eine Argumentation zu bauen; und ich glaube nicht, daß unter Denjenigen, die das Comitatsſyſtem mit ſeinen jetzigen Formen für ein zweckmäßiges Mittel halten, ſich Leute fänden, welche dieſe Anſichten ſelbſt dann ändern würden, wenn man das Syſtem im Intereſſe des Abſolutismus modificirte.

Wenn wir auf den Weg, den wir bisher durchgemacht, zurückkehren, dürfen wir getroſt wiederholen, wie das Comitatsſyſtem nicht nur nicht fähig iſt, den Fortſchritt zu fördern, ſondern im Gegentheil denſelben hindern muß und auch keine genügende Garantie für die Verfaſſung bietet.

„Alles das iſt möglich," antworten vielleicht die Gegner noch immer, „es iſt möglich, ſo lange das Syſtem im gegenwärtigen Zuſtande verharrt; dies wollen ja aber nicht einmal wir. Wir wünſchen große Veränderungen in unſerer Verfaſſung zu machen, die auch auf unſer Comitatsſyſtem von ganz bedeutenden Folgen ſein ſollen, und nur dann, wenn dieſe Veränderungen in's Leben getreten ſind, dürfen wir über die heilſamen Erfolge unſres Comitatsſyſtems urtheilen."

Wenden wir demnach unſre Aufmerkſamkeit jetzt auf die Vorſchläge, die zur Verbeſſerung der Fehler in unſrer Conſtitution in der neueſten Zeit gemacht wurden, und ſehen wir, inwiefern ſich dieſe mit unſrem Comitatsſyſteme vertragen.

Viertes Capitel.

Vorſchläge zur Verbeſſerung.

Wenn wir unſre Verhältniſſe berückſichtigen, wird unſre Aufmerkſamkeit durch drei Momente in Anſpruch genommen.

1) Die Steuerfreiheit des Adels.

2) Die Ausschließung der unadeligen Klassen von den constitutionellen Rechten.

3) Der Mangel aller Einheit in unsrer öffentlichen Administration und der Mangel an Mitteln, durch welche die Regierung selbst ihre gesetzmäßigsten Anordnungen in's Werk zu setzen vermöchte.

Jede Quelle aller unsrer Uebel wurde bisher entweder in den drei angeführten Momenten zusammen, oder vorzüglich je in einem derselben gesucht, und so gingen auch die Meinungen, hinsichtlich der Abhülfe, dreifach auseinander.

Es gibt Leute, die Alles von der Uebernahme der gemeinsamen Lasten auch durch den Adel erwarten.

Andre suchen das Mittel zur Abhülfe in der Volksvertretung.

Diesen beiden Vorschlägen, welche in den Reihen der Opposition entstanden, tritt die Regierung mit einem dritten, auf die Abhülfe unsrer Uebel abgesehenen entgegen, der einfach darin besteht, durch Vermehrung des Ansehens der Obergespäne den Einfluß der Regierung in den einzelnen Comitaten zu erhöhen.

Wir haben nun zu betrachten, welcher Vorschlag und inwiefern er sich mit Beibehaltung der gegenwärtigen Comitatsverfassung ausführen läßt, in welcher Art wir durch diese einer Abhilfe zu hoffen haben; endlich, wie sich die Vorschläge selbst mit unsrer Comitatsverfassung vertragen?

A. Gemeinsame Steuer.

Unter allen Rechten und Privilegien, durch welche sich einzelne Klassen des Volks über andere erheben, gibt es keine, welche die Verwunderung des Denkenden so sehr auf sich zu ziehen vermögen als die Steuerfreiheit unsres Adels.

Wenn der Adel einzelner Länder eine Auszeichnung durch Titel und Wappen in Anspruch nimmt, mag dies eben so natürlich als lächerlich erscheinen; denn wer sich nicht durch eignes Verdienst über die Massen zu erheben vermag, den kann

es am Ende doch freuen, wenn er dieſen Zweck durch äußere unſchädliche Auszeichnungen erreicht. Auch erſcheint es, obwol ungerecht, dennoch in der menſchlichen Natur begründet, wenn der Adel mit Ausſchließung ſelbſt der ausgezeichnetſten Menſchen, die nicht in ſeine Klaſſe gehören, die Beſetzung der höchſten Staatsämter ausſchließlich anſpricht; wie auch, daß er im Mittelalter das Tragen der Waffen unter ſeine Vorrechte zählte und ſo in beiden Fällen, indem er die Pflicht, das Vaterland zu ſchützen, als ein ausſchließliches Recht anſah, ſowol den Ruhm, als die Gefahren des bürgerlichen Staatslebens für ſich allein forderte. Wie können wir es uns aber wol erklären, daß der ungariſche Adel ſein vorzüglichſtes Privilegium darin ſuchte, von den Laſten des Vaterlandes gänzlich frei zu ſein?

Man biete dem einzelnen Adeligen ein Geldgeſchenk, (die ſogenannten Cortes ſind hier auszunehmen,) ſo wird er es mit Verachtung von ſich werfen; man ſage ihm, er habe in einem fremden Lande von der Gnade der dortigen Bewohner gelebt, ſo hat man eine Ausforderung zu gewärtigen; und doch übt unſer geſammter Adel ſeit mehr als einem Jahrhundert mit vollkommner Seelenruhe Etwas aus, was zu thun ſich jeder Einzelne ſchämen, weſſen bloße Vorausſetzung jeder Einzelne für eine der größten Beleidigungen nehmen würde; ja es übt der geſammte Adel dies nicht allein ruhig aus, ſondern er ſetzt ſeinen Stolz auf die Ausübung dieſes ſeines ſogenannten Rechtes. Der Adel andrer Völker iſt ſtolz auf ſeine Thaten, er ſetzt ein Verdienſt darein, daß die politiſchen Angelegenheiten ſeines Vaterlandes ſeiner Theilnahme keinen einzigen Tag entbehren können. Worauf dürfen nun wir uns berufen? Was beweiſt unſer adelige Name anders, als daß unſre Familie ſeit einem Jahrhunderte für das Vaterland Nichts gethan? Müſſen wir nicht nothwendig erröthen, wenn wir daran denken, daß, falls daß der geſammte Adel Ungarns durch eine außerordentliche Kataſtrophe auf einmal zu exiſtiren aufhörte, das Vaterland Nichts weiter verlieren würde, als diejenigen 500,000 Einwohner, welche zu deſſen Erhaltung am

wenigſten beigetragen, oder wenn wir bedenken, daß es unter unſren Königen einen oder den andern hätte geben können, der das Verderben des Landes beabſichtigte, und daß ein ſolcher zur Erfüllung dieſer Abſicht kein beſſeres Mittel finden konnte, als die ganze Nation auf einmal für adelig zu erklären; nachdem das Vaterland natürlich an demſelben Tage zu Grunde gehen müßte, an welchen ihm alle ſeine Bürger in der Art dienen, wie die adeligen.

Die Steuerfrage bildet bereits ſeit langer Zeit den Hauptgegenſtand unſrer politiſchen Verhandlungen, ſo daß es kaum nöthig erſcheinen kann, die Nachtheile auseinander zu ſetzen, welche ſich aus dieſem ſchädlichen Adelsprivilegium ſowol für die bevorzugte Klaſſe, als das geſammte Vaterland ergeben. Wer immer durch Gründe zu überzeugen war, iſt hiervon ſeit lange vollkommen überzeugt; nur ſchade, daß die Zahl der Ueberzeugbaren unter den berathenden Maſſen unſrer Comitate leider nicht genügend groß iſt. Jedoch iſt in dieſer Frage noch ein Punct übrig, in welchem die Anſichten und die eingeſchlagene Bahn mir nicht ganz richtig erſcheinen.

Die Steuerfreiheit des Adels wurde als wirkliches Recht betrachtet oder wenigſtens ſo benannt. „Hiſtoriſche Rechte ſind öfter ungerecht," ſo ſagte man; „doch gehört die Aufrechthaltung der Rechte zu den heiligſten Pflichten des Staatsbürgers; deshalb auch möchte man, ſo oft man von Steuerfreiheit ſpricht, mit äußerſter Schonung Derjenigen ſprechen, welche dies Recht von ihren Vätern erbten." Wir bekamen die wohlklingendſten Phraſen von Großmuth zu hören, mit welchen der ungariſche Adel aus freiem Antriebe dieſem ſeinem Rechte entſagen werde, ſofern man ſich nämlich gedulden wolle, bis ſich der Adel nach und nach an das Steuern gewöhnt, und ſofern man ihn nicht durch einen allzuſcharfen Angriff auf dies ſein Privilegium zu ſehr aufreizt. Mit einem Worte: es wurde die Steuerfreiheit des ungariſchen Adels mit ſeinen übrigen Beſitzrechten in gleiche Reihe geſtellt, ſo daß man ſich durchaus nicht wundern könnte, ließe ſich Jemand beikommen, trotzdem, daß in Ungarn

kaum etwas exiſtirt, was nicht dem Adel gehörte, trotzdem, daß dieſer den geſammten Boden beſitzt und unſer Geſetzbuch ein großes Protokoll ſeiner Privilegien darſtellt: wenn es, ſage ich, trotz Alledem ſich Jemand beikommen ließe, nach dem Beiſpiele Peel's, der den Grundbeſitz für die Aufhebung der Korngeſetze zu entſchädigen wünſcht, ebenfalls auf irgend eine Entſchädigung des armen Adeligen anzutragen, falls dieſer an den Steuern Antheil zu nehmen ſich entſchlöſſe.

Eine ſolche Auffaſſung dieſer Frage iſt, meiner Anſicht nach, durchaus eine falſche; und zwar nicht blos darum, weil die Steuerfreiheit des Adels, jedes haltbaren Grundes entbehrend, auf den Namen eines Rechtes Anſpruch machen kann, ſondern vorzüglich deshalb, weil es beſtimmt, daß, wer nicht durch die Ungerechtigkeit der Steuerfreiheit von deren Unhaltbarkeit zu überzeugen iſt, ſich auch nimmer durch derlei ſchale Schmeicheleien zur Erfüllung ſeiner Pflicht bewegen laſſen wird.

Da aber die Benennung des Rechtes der adeligen Steuerfreiheit eine ſo ſehr gangbare iſt, ſo fühle ich mich gezwungen, indem ich das Gegentheil hiervon behaupte, Einiges über die Frage vom Rechtsſtandpuncte aus, beizubringen.

Lebten wir nicht in einem Lande, wo man bereits i. J. 1548 für nöthig fand, eine Deputation von Rechtsgelehrten auszuſchicken, damit dieſe reformire, was in unſrem Geſetzbuche unverträglich mit der Gerechtigkeit und den „göttlichen Rechten" erſcheint,* wo trotzdem aber die Steuerfreiheit des Adels auch heutzutage noch beſteht; gehörten wir nicht zu einer Nation, welche in ihrem Geſetzbuche $\frac{19}{20}$ der Landesbewohner ſtets den armen ſteuerpflichtigen Pöbel nennt und auf jedem Blatte über deſſen traurigen Zuſtand wehklagt,** und wo doch trotz

*) Videntur etiam per Regiam Majestatem eligendi aliquot viri Juris periti, qui Jura Regni revideant, et quid contra aequitatem jusque divinum esse videbitur, in melius reforment. Art. 21. 1548.

**) Nam misera plebs in eam egestatem redacta est, ut nedum aliquid magni praestare videatur, sed ne quotidianum quidem victum habeat: quo per milites direpto, fame mori cogitur, aut desertis sedibus *sub Turcas*, pars in Polo-

dieſen Wehklagen zur Erleichterung des Volkes noch immer ſo Wenig geſchehen, erſchiene es vielleicht nöthig, die Frage auch vom naturrechtlichen Standpuncte aus zu betrachten.

In Ungarn, wo der urbare, bebaute Boden mehr als 46,000,000 Joch beträgt, werden die geſammten Steuerlaſten auf die Beſitzer von 13,000,000 Joch ausgeworfen;* und es ſcheint, als ob das Bewußtſein, daß jenes Viertel des urbaren Bodens, welches die Unadeligen inne haben, außer der Hauptſteuerlaſt auch noch mit dem Neunten und Zehnten und für ungefähr 30 Joch mit 104 Tagewerken zu öffentlichen Arbeiten belaſtet wird, es ſcheint, ſage ich, als ob dies Bewußtſein uns eben ſo ſehr beruhigen würde, wie es jedem Fremden als unerhörte Anomalie auffallen muß; und ſo läßt es ſich z. B. erklären, daß, als Sáros i. J. 1841, die übermäßige Belaſtung der Steuerpflichtigen für unerträglich erklärend, eine Deputation zur Unterſuchung der Urſachen dieſer übermäßigen Belaſtung ausſchickte, die Deputation alle andern Urſachen auf- und entdeckte, wie die Fehlerhaftigkeit der Conſcription und des Steuerſchlüſſels, die unverhältnißmäßige Vertheilung unter den Steuerpflichtigen ſelbſt, die Mangelhaftigkeit der Eintreibungsmaßregeln; andrerſeits jedoch der Deputation nicht einmal in den Sinn kam, als Urſache der Ueberlaſtung den Umſtand zu betrachten, daß, weil der Adel keine Laſten trägt, dieſe ausſchließlich auf den Schultern der Steuerpflichtigen ruhen.

Ich glaube nun kaum, daß Jemand die Steuerfreiheit des Adels aus dem Standpuncte des Naturrechtes zu vertheidigen unternehmen möchte, wenn er nur nicht auch im XIX. Jahr-

---

niam, aut eo, ubi tutius se habitare posse sperat, quotidie migrare. Art. 2. 1567 et 2.

*) Die Conſcription des Landtags v. J. 1828 fand 5,020,675 geackerte Joch Urbarialgrund, 1,219,332 Joch Wieſen, 209,507 Joch Weingarten und 48,992 Joch Obſtgarten. Nach meiner Berechnung hat das Reich 54,725,009 ungariſche Joch (jedes zu 1200 □Klafter). Hiervon ſind urbar 46,255,696, und zwar 16,825,013 Joch Ackerland (adeliger Grund 9,832,051), 4,498,507 Joch Wieſenland (2,570,100 adelig), 7,733,393 Joch Weide (die Hälfte adelig), 1,413, 680 Joch Weingarten (1,062,663 adelig), 15,218,395 Joch Waldland, größtentheils in den Händen des Adels. Fényes Statiſtik III. Band.

hunderte noch einen Zustand natürlich findet, in welchem ein 4285 □Meilen (so viel hat Ungarn, nach Fényes, ohne die Militärgrenze) großes Reich zur Deckung seiner Staatsbedürfnisse blos ¼ seiner Ausdehnung (etwa 1000 □Meilen) zu benützen vermag. Eine solche Behauptung wäre aber nicht einmal so begründet, als wenn Jemand aussprächе, daß die 3348 □Meilen enthaltenden deutschen Staaten des Königreichs Preußen verpflichtet seien, die Bedürfnisse des gesammten deutschen Bundes mit seiner Ausdehnung von 11,532 □Meilen zu decken, und damit dies leichter geschehen könne, möge man diese 3348 □Meilen den 35,000,000 unadeligen Bewohnern des Bundes zur alleinigen Nährungsquelle anweisen; ja um die Sache noch mehr zu erleichtern, möge man den preußischen Boden noch mit dem Neunten und Zehnten belasten. Ich glaube jedoch kaum, daß sich unter den deutschen Staatsöconomen, selbst die Restauratoren derselben, Haller und Leo, nicht ausgenommen, einer finden würde, der einen solchen Zustand für natürlich hielte. — Der Leser möge mir diesen Vergleich zu gute halten; wie jedoch ein Schriftsteller in einer Uebersetzung seines Werkes Fehler findet, die er früher nicht geahnt, so könnte auch die Uebertragung unsrer gewohnten Zustände auf fremde Verhältnisse leicht dazu dienen, uns die Augen zu öffnen.

Es wäre vielleicht nicht zweckwidrig, einige Aufmerksamkeit auf den Gegenstand auch vom Standpuncte des Kirchenrechtes aus, zu wenden; und da die Religion bei uns so oft zum Gegenstande politischer Discussionen diente, könnten wir uns im Interesse so vieler Millionen, die doch das Christenthum wahrlich nicht deshalb als gleich betrachtet, damit sie auf dieser Welt allein unter so vielerlei Last erseufzen, ebenfalls auf die Religion berufen. Ich möchte die Discussion auch auf diesem Felde nicht ausschlagen, erachte jedoch für genügend, hier zu bemerken, daß ich in der Schrift blos die Steuerfreiheit der Leviten kenne, und daß, nachdem auch diese sich blos auf $\frac{1}{10}$ von Palästina erstreckte und die Leviten verflichtet waren, von ihren Zehnteneinkünften $\frac{1}{10}$ zum Dienste der Altäre zu

verwenden, daß man die Beweisgültigkeit selbst dieses biblischen Beispieles noch immer nicht gelten lassen könne, so lange der steuerfreie Boden Ungarns von $\frac{1}{4}$ des Ganzen nicht auf $\frac{1}{10}$ reducirt, und so lange nicht bewiesen wird, daß unser Adel von Levi abstamme, was zu beweisen für einen Theil desselben wahrlich leichter werden dürfte, als daß ihre Vorfahren sich mit Árpád im Lande niederließen.

Doch verlassen wir dies Feld und sehen wir lieber, wie es sich mit dem sogenannten historischen Rechte der Steuerfreiheit verhält.

Um dies sogenannte historische Recht zu beweisen, wäre nöthig, entweder zu erhärten:

daß der ungarische Adel, soweit unsre Geschichte zurückreicht, oder doch in den Zeiten der vollkommenen nationellen Unabhängigkeit dies Privilegium besaß;

oder den Zeitpunct anzugeben, in welchem dies sogenannte Recht entstanden, und die Gründe auseinander zu setzen, welche einem solchen außerordentlichen Privilegium zur Basis dienten.

Betrachten wir zuerst die älteste Steuerfreiheit des Adels!

Unser Gesetzbuch drängt jedem aufmerksamen Forscher die Ueberzeugung auf, daß, wie viel Veränderungen auch der Zustand des Adels seit jenen Zeiten durchgemacht, in denen das Land zur regelmäßigen Monarchie wurde, die ausgesprochene Absicht der Gesetzgebung doch nie eine andere war, als die, den Adel in seiner alten kräftigen Stellung zu erhalten, besonders deshalb, weil die Vertheidigung des Reiches ihm oblag. Schon die goldene Bulle v. J. 1222 spricht es aus, daß der Adel in die Freiheiten wieder eingesetzt werde, welche er vom heiligen Stephan erhalten.* Und wenn, wie es bekannt ist, die Bestätigung dieses berühmten Freiheitsbriefes durch die Könige

*) §. 2. Quoniam libertas tam nobilium regni nostri, quam etiam aliorum instituta a St. Stephano rege fuerat in quam plurimis diminuta. §. 3. Concedimus tam eis, quam aliis hominibus regni nostri libertatem a sancto rege concessam Andreae II. Decr. 1222.

die Hauptbasis der Privilegien des Adels bildet und in ihm auch der Grund unsrer Steuerfreiheit als eines Rechtes gesucht wird, wird es genügen, zu beweisen, daß weder von Stephan, noch einem andern König, ja selbst von dem durch seinen Freiheitsbrief mehr, als durch seinen Kreuzzug bekannten Andreas II. das adelige Privilegium so ausgelegt worden, als ob darin die völlige Steuerfreiheit enthalten wäre. In Bezug auf die Könige vor Andreas darf man sich auf Stephan's und Colomann's Gesetze im Allgemeinen berufen, aus welchen nicht nur die persönliche Waffenpflicht des Adels, sondern auch die Pflicht, im Verhältnisse seines Besitzes Soldaten zu stellen, klar ausgesprochen erscheint.* In Bezug auf Andreas führen wir einen adeligen Donationsbrief v. J. 1224, also zwei Jahre nach Ertheilung der goldenen Bulle, an, in welchem der Adel blos unter bestimmten schweren Bedingungen ertheilt wird.** Daß aber diese Bedingungen nicht bloße Folge einer königlichen Laune waren, sondern aus dem damaligen allgemeinen Ansichten über die Freiheiten des Adels entstanden, geht klar aus einem andern Donationsbriefe Bela's IV., eines Sohnes Andreas' II., hervor, der doch die Bulle seines Vaters durch eine neue goldene Bulle bestätigte.*** — Doch wollen wir unsre Aufgabe nicht zu leicht machen. Das Beigebrachte genügt zum Beweise dessen, daß die Privilegien, deren sich der Adel heutzutage erfreut, nicht dieselben sind, die ihm von Andreas II. ertheilt wurden, und daß man sich, in Bezug auf die Steuerfreiheit des Adels, auf diesen König nicht berufen könne.

Gehen wir weiter und fragen wir, wo im ungarischen Gesetzbuche der Anfang dieser Steuerfreiheit zu finden sei! Wo zeigt sich die Periode, in der von Adel sein und für das Vater-

*) Colomanni Decr. libr. I. cap. 40.

**) Quoties necessum fuerit, in exercitu nostro 15 loricatos et 100 pedites vernaculos expeditos habebunt. Donatio Andreae II. familiae Radus 1224 facta.

***) Item in expeditione per nos facta sub nostro vexillo quatuor, qui habebunt terram octo aratrorum sufficientem, unum mittere debebunt decenter armatum. Diploma Belae IV. a. 1243.

land Nichts zu thun gleichbedeutend erſcheint? Man möge Beides nachweiſen, damit wir das größte Wunder Gottes würdig anſtaunen können! — Daß die Juden trocknen Fußes durch das rothe Meer gingen; daß ſie 40 Jahre hindurch mit Manna, die vom Himmel fiel, geſpeiſt wurden; daß die Mauern Jericho's vor ihren Trompetenklängen zuſammenſtürzten: Alles dies iſt kaum bewundernswerth, ſobald man der Welt in uns eine Nation zeigen kann, die ſich ein Jahrtauſend hindurch mitten unter feindlichen Mächten aufrecht zu erhalten vermochte, ohne daß ſie ſelbſt zu ihrer Erhaltung das Geringſte gethan, ſondern Alles blos der Gnade Gottes überlaſſen, wie dies einem ſouverainen Volke geziemt! Man weiſe mir die Steuerfreiheit des Adels im Geſetzbuche nach, und Niemand wird mehr die Iſraeliten das auserwählte Volk Gottes nennen, denn dieſen Namen verdienen dann nur wir, als Wahrzeichen der ein Jahrtauſend fortwährenden Wunderthätigkeit Gottes!

Die Vertheidiger der Steuerfreiheit werden vielleicht im Stande ſein, zu beweiſen, daß der Adel Nichts zur Bezahlung des Militärs, — oder, weil auch dieſer Beweis ſchwer wäre — Nichts zur Bezahlung eines nach dem gegenwärtigen Syſteme organiſirten ſtehenden Heeres beizutragen pflegte. Es wird ihnen vielleicht leicht zu beweiſen gelingen, daß, ehe das Geſetz über die Peſther Kettenbrücke verfaßt worden, der ungariſche Edelmann für den Uebergang über eine Kettenbrücke keinen Kreuzer bezahlte und für Eiſenbahnen geradezu nicht ſteuerte. Doch kann ich alle dieſe, an ſich nicht unlöblichen Beweiſe gerade ſo wenig für ſtichhaltig annehmen, als wenn Jemand aus dem entſchieden geführten Beweiſe, daß es eine Zeit gab, in welcher der ungariſche Adel noch Taback rauchte, folgerte, daß der Adel, gemäß ſeinem hiſtoriſchen Rechte, wenn er gegenwärtig rauchen wolle, weder Tabak noch Pfeifen ſelbſt zu kaufen habe, und daß er ſich das nöthige Feuer auf Robott ſchlagen zu laſſen berechtigt ſei.

Die Frage iſt hier nicht die, ob der ungariſche Adel alle Arten der Steuerlaſten trug, deren Auswerfung die Staaten unter den gegenwärtigen Verhältniſſen für unerläßlich

halten? ſondern die, ob er an den öffentlichen Laſten jedesmal im Verhältniß zu ſeinen Kräften mitgetragen? — Und wir können zum Ruhme unſrer Vorfahren ausſprechen, daß Jedermann, der unſre Geſchichte auch nur halbwegs kennt, ſich gezwungen ſehen wird, die zweite Frage mit Ja zu beantworten.

Wenn wir nun die zwei großen Rubriken der Steuern betrachten, wer wird es wagen, zu behaupten, daß ſich der ungariſche Adel zurückgezogen, wo es ſich um die Leiſtung von Laſten und Opfern zur Vertheidigung des Vaterlandes handelte? Wir wollen nicht von dem auf d. J. 1715 folgenden Zeitraum ſprechen, als ſich nämlich unſer ganzes Vertheidigungsſyſtem veränderte; hiervon ſpäter; wir ſprechen jedoch von den Jahrhunderten, welche dieſer Periode vorhergingen, und welche als die Glanzepoche unſrer Geſchichte daſtehen.

Ungarns Vertheidigungsſyſtem war nicht, wie Einige gern glauben machen möchten, auf die Inſurrection beſchränkt, die blos für außerordentliche Fälle vorbehalten wurde, ſondern es gründete ſich auf das ſogenannte Banderialſyſtem.

Das ſtehende Militärperſonal unſres Vaterlandes beſtand einſtens außer den wenig zahlreichen königlichen Banderium, aus den Haufen, welche größere Beſitzer, im Verhältniß zu ihrem Beſitze, auf eigne Koſten und unter eigner Fahne zu ſtellen hatten; ferner aus denen, welche unter der Comitatsfahne von jenen kleineren adeligen Beſitzern zuſammen erhalten wurden, die nicht fähig waren, für ſich ein Fähnlein zu ſtellen. Auf weſſen Koſten wurden nun dieſe Banderien hergeſtellt, denen wir die militäriſche Reputation, deren wir im Mittelalter genoſſen, zu danken haben?

Wo iſt, angefangen vom Geſetze Ludwigs des Großen, durch welches dem Adel die Einnahme des Neunten aus der Urſache gegeben worden,* damit er ſeine Militärverpflichtungen deſto leichter erfüllen könne, bis zum Geſetze v. J. 1687,

*) Ut per hoc honos noster regius augeatur, et ipsi regnicolae fidelius possint nobis famulari. 1351—6.

deſſen 12. §. die Steuerpflicht des Adels noch deutlicher ausſpricht:* wo iſt, frage ich, in unſrem Geſetzbuche ein Geſetz zu finden, aus welchem man das Privilegium des Adels, zu den Bedürfniſſen des Landes nicht beiſteuern zu müſſen, herleiten könnte?

Ob wir das Geſetz Sigmund's betrachten, demgemäß die Kriegsſteuergebühr der Magnaten und des Adels geradezu im Verhältniß des Beſitzes ausgeworfen wird,** oder ob wir uns zu den Geſetzen des Königs Ladislaus wenden, deren drittem Artikel entſprechend die Kriegsſteuer der Prälaten (die jederzeit mit der Steuer der Magnaten gleichmäßig eingetrieben wurde) ebenfalls nach der Größe des Beſitzes berechnet wird,*** oder ob wir in des gerechten Königs Mathias Geſetzen Aufklärung ſuchen, in welchem das Kriegsſyſtem der Zeiten Sigmund's erneuert und auch der dem gerechten Könige Ehre machende Grundſatz ausgeſprochen wird, daß man in Hinſicht der Steuer mit Jedermann nach Maaßgabe ſeines Beſitzes verfahren müſſe;† ob wir endlich in jene unglücklichen Zeiten zurückkehren wollen, in welchen der ungariſche Adel in der Fülle des Genuſſes jener unbeſchränkten Gewalt ſtand, durch welche er das Joch der Türken vorbereitete, ergibt ſich immer die Frage, ob man ſich ſelbſt auf die Epoche der Regie-

*) Quod siquidem positivis Patriis ex legibus superinde sancitis in confesso esset: universos et singulos regni nobiles una et eadem praerogativa nobilitari gaudere; ac intuitu ejusdem, aut etiam bonorum suorum in medium comitatuum, publicarum et commonium etiam impositionum onera proportionaliter praestanda veluti commembres suffere assolere 1687, 12.

**) Quod tempore universalis exercitus, singuli Barones, Proceres, et Nobiles possessionati, secundum quantitatem dominiorum ipsorum, videlicet de singulis triginta tribus Jobbagyionibus unum, de centum vero tres ipsimet personaliter accedendo, ad quoslibet exercitus regni generales ducere teneantur. 1435. Art. 2.

***) Praelati ratione proventuum antiquo more militari teneantur. Et quorum proventus imminuti sunt, onus quoque militare eorum imminuatur. 1454. Art. 3.

†) Item quod in exercituatione et levatione banderiorum, — teneatur idem modus, qui fuit tempore quondam dicti domini Sigismundi regis.

Et qui in bonis destructi habentur, agatur cum iis juxta exigentiam bonorum suorum. 1471. Art. 7.

rungen des Königs Wladislaus und Ludwig II. zum Beweiſe deſſen berufen könne, daß der ungariſche Adel in derſelben von der Kriegsſteuer befreit war? Und doch wird Niemand läugnen, daß in dieſen letzten Zeiten nationaler Unabhängigkeit, auf die wir blos mit Thränen im Auge zurückkehren können, es weder an Frechheit des höheren Adels, noch an Schwäche der königlichen Gewalt fehlte, um die adeligen Vorrechte bis zu dieſer fernſten Grenze der Möglichkeit auszudehnen.

Und was ſehen wir dennoch? Es wird unter Wladislaus i. J. 1492 und 1500 die Kriegspflicht, ſowol für die Adeligen, die ein eigenes Banderium beſitzen, als für die, welche unter einem gemeinſamen ſtehen, erneuert;* ja es vermochte nicht einmal unter Ludwig II. der Adel ſich von dieſer Verpflichtung loszuſagen, und wir ſehen v. J. 1518 bis zum unglücklichen Jahr 1526 fortwährend die Geſetze ſich erneuern, durch welche theils die Verpflichtung der Magnaten, ein Banderium zu halten, theils die des ärmeren Adels, zur Erhaltung der Comitatshaufen mit baarem Gelde beizuſteuern, wiederholt wird.**

---

*) Der 19te Art. v. J. 1492 ſpricht über die Banderialverpflichtungen.

§. 1. Quod universi Regnicolae, tam ecclesiastici, quam saeculares, qui in serie ipsius Decreti minoris inter dominos Praelatos et Barones caeterosque banderiatos ad exercituandum non fuere computati (qui de bonis et possessionibus eorum gentes pro regni defensione per se modo infra scripto conservare debebunt) universa eorum bona, possessionesque et jura possessionaria in medium nobilium non banderiatorum, consequenterque illorum comitatuum, in quibus hujusmodi bona et possessiones habentur, connumerare, computareque, et pecunias in medium eorundem ad exercituandum de illis dare teneantur.

In dieſem §. wird, wie die Leſer ſehen, die Kriegsverpflichtung für diejenigen Adeligen, die kein Banderium beſitzen, in baarem Gelde beſtimmt.

**) Duo probi et fideles de medio nobilium eligantur, — qui strictissimo sub juramento universa bona et jura possessionaria tam dominorum quam nobilium in comitatu adjacentia conscribant. Dominorum quidem ex eo, ut resciatur numerus jobbagyionum, juxta quem gentes conservare tenentur. — — — Nobilium vero, ut *pecuniae alias ad conservationem stipendiatorum sive gentium exigi solitae* juxta verum et justum computum atque numerum — assignentur. Articuli Bácsienses 1518. Art. 1.

Ut omnes viri Ecclesiastici atque Barones et Nobiles, qui ratione bonorum suorum — 50 equites sive levis armaturae seu huszarones tenere non

Wenn wir den Urſprung der adeligen Steuerfreiheit ſuchen, dürfen wir nicht in die Zeit unſrer nationalen Unabhängigkeit zurückgehen, denn in ihr werden wir kein Beiſpiel dieſes gegenwärtigen adeligen Vorrechtes finden; ja ſelbſt die übermüthigen Großen unter Wladislaus und Ludwig II. würden bei aller ihrer Zügelloſigkeit ſich mit Verachtung von einem Narren abgewandt haben, der ſie unter jene Herabgekommenen gezählt hätte, die Mathias ausnahmsweiſe von der Steuer befreite.* Dies ſogenannte Recht iſt ein viel ſpäteres, es entſprang in einer Zeit, in der, weil es geſchrieben ſteht: der ungariſche Adel ſei blos zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, ſich Einige fanden, die hieraus argumentirten, daß blos der Adel nicht verpflichtet ſei, Soldat zu werden; in einer Zeit, in der wir uns, mit dem klirrenden Säbel an der Seite, für eine tapfere Nation hielten, obſchon unſer Arm zur Führung des guten Eiſens zu ſchwach geworden war; in einer Zeit, in der wir unſre Nationalität geſichert wähnten, wenn wir unſre alte Tracht zur Livré gebrauchten; in einer Zeit, in der ſich ſchon deshalb, weil das Volk arbeitet, jeder, der nicht arbeitet, für ein über das Volk erhabenes Weſen hält, gleichſam, als ob er — zum Unterſchiede — nicht auch ein niedrigeres ſein könnte: wer aber dies läugnet, und mit der Behauptung auftritt, daß der Adel ſich der gegenwärtigen Steuerfreiheit ſtets erfreute, der drückt, ich darf es kühn ſagen, den Stempel der Schmach auf unſre ganze Geſchichte.

Die übermüthigen Großen unter Wladislaus und Ludwig II. richteten das Vaterland durch ihre Hoffart zu Grunde, doch die Schuld, als ob ſie für dieſes kein Opfer leiſten wollten, kann ihre Aſche nicht beſchweren; und wenn es unſren Vorfahren geſtattet wäre, in's Leben und auf den Boden wie-

possunt, pecunias de bonis eorum in medium nobilium comitatuum, ubi ejusmodi bona adjacent administrare teneantur. 1525. Art. 12. Kovaeh. Vest. Comitiorum.

Daſſelbe Geſetz wird durch den 27. Art. v. 1526 erneuert.

*) Quod nobiles unius sessionis, domus allodiales nobilium ac familiarum earundem, qui expensis dominorum nutriuntur, villici quoque et ministri pauperes non dicentur. 1478. Art. 4.

derzukehren, den ſie einſt bewohnten, gäbe es, welch' ſtrenges Urtheil auch ſonſt der Geſchichtsſchreiber über ſie ſprechen mag, ſicher Keinen unter ihnen, der, von der Steuerfreiheit des jetzigen Adels hörend, nicht Schande und Schmach über ſeine Nachkommen ausrufen würde.

Aus Alledem wird klar, daß der ungariſche Adel bis zur Schlacht von Mohács keine Freiheit von der Kriegsſteuer genoſſen. — Wenden wir nun unſre Aufmerkſamkeit auf die Epoche, welche dieſer traurigen Schlacht folgte.

In dieſer traurigen Epoche lernte der ungariſche Adel die Wahrheit des Satzes erkennen, den er nie vergeſſen möge, daß, wer die Banden des Geſetzes abſchüttelnd, ſeine Freiheit in Zügelloſigkeit ſetzt, in Sclavenketten zu viel ſtrengerem Gehorſam angehalten werde, als der geweſen wäre, den er zum allgemeinen Wohl frei zu befolgen hätte. Doch auch hier würde Derjenige die Wahrheit verletzen, der behauptete, nach dieſer Kataſtrophe habe der ungariſche Adel die Verwirrung benutzt, um ſich ſeiner ehemaligen Kriegspflichten zu entledigen; denn ſchon der 1. Art. v. J. 1528 erhält und erneuert alle Pflichten, welche dem Adeligen oblagen und verbindet hiermit dieſelbe Sanction, die ihnen unter Sigmund beigefügt worden. Von dieſem Geſetze bis zum bereits erwähnten 12. Art. d. J. 1687 führt unſer Geſetzbuch eine ganze Reihe von Verpflichtungen des Adels, in Hinſicht auf Kriegsſteuer und Militärerhaltung uns vor, und zwar in ſo ununterbrochenem Fortgange, daß man ſich völlig verwundern muß, wie Diejenigen, welche in Bezug auf adelige Vorrechte, ſich auf dieſen Theil des Geſetzbuches ſo oft zu berufen pflegen, nicht zugleich auch die hier erwähnten Verpflichtungen des Adels wahrnahmen, die um ſo ſchwerer waren, je öfter und je ſtrenger ſie im Geſetze ausgeſprochen wurden, und durch ſehr große, blos auf den adligen Beſitz ausgeworfene Subſidien noch mehr erſchwert wurden.*

*) Cum et caeteri status juvare communem defensionem debeant: Domini Praepositi, Abbates et Capitulares ratione decimarum suarum, onera in priori constitutione novisolienci Art. 26, 1542 specificata, ferre debebunt. De bonis autem eorüm possessiona-

Und in Wahrheit, wer die Opfer erwägt, welche der Adel für das Vaterland damals brachte, der wird die Klagen, welche im 17. Art. v. J. 1559 darüber ausgesprochen worden, daß der ungarische Adel außer den durch die türkische Occupation verursachten Leiden mit nicht geringeren Steuern beschwert werde, als die übrigen des Friedens genießenden Staaten Sr. Majestät, wahrlich nicht ungerecht finden.

Die ganze Erörterung unsres Steuersystems liegt außerhalb dem Kreise dieses Werkes, und darum spreche ich, mit Verzicht auf weitere Anführungen, blos auf das Vorangeschickte basirt, meine feste Ueberzeugung darüber aus, daß, nachdem bis z. J. 1715 die gewöhnliche Vertheidigung des Landes blos den Banderialschaaren überlassen ward, und die Stellung derselben auf Kosten der Großen und ärmeren Adeligen geschah, hieraus klar hervorgehe, wie eine Steuerfreiheit des Adels in Hinsicht auf die Militärsteuer vor d. J. 1715 nicht existiren konnte, ja daß gerade dieselben Lasten, welche gegenwärtig mittelst der Kriegs- oder Militärsteuer gedeckt werden, bis 1715 beinahe ausschließlich durch den Adel getragen wurden.

---

riis instar nobilium et pro continua defensione et pro expeditione generali equites ratione colonorum alantur. 1543. Art. 13. Hiermit zu vergleichen Art. 5. v. J. 1555.

Lustrationis tempore regestrum fiat, quod ad Comitatum mittatur, unde cognosci possit an domini eo nobiles respecta bonorum suorum sufficientem militem subministraverint. 1545. Art. 26.

Nobiles arces habentes et in numerum Baronum non adsciti, onera cum comitatu ferant. 1556. Art. 40.

Praeterea de gentibus iis, quae continuo pro defensione communi sunt intertenendae (d. h. doch offenbar das damalige stehende Militär) ut pro hoc anno juxta modum in aliis conventibus institutum (d. h. theils durch die eigne Fähnlein Besitzenden, theils durch die dem gemeinsamen Untergeordneten) interteneantur; neque in hac re sit personarum exceptio, sed tam per dominos quam per nobiles aequaliter observetur. 1567. Art. 20.

Continuos equites intertenere nolentes, ablatione honorum puniantur. 1578. Art. 8.

Dem 3. Art. v. J. 1595 gemäß, übernimmt der Adel für jede in seinem Besitzthume vorfindliche porta sechs Gulden zu steuern, indem er mit Unterwerfung unter eine Strafe diese Steuer nicht von den Bauern einzutreiben verspricht.

Eine ähnliche Anordnung wird durch den 2. Art. v. J. 1597 gemacht. Doch will ich meine Leser durch die Anführung noch mehrer ähnlicher Gesetze nicht langweilen.

Ich komme nun zur zweiten Steuerart der Domeſtikal-ſteuer; nachdem aber dieſe Frage durch lange Discuſſionen genügend aufgeklärt wurde, bemerke ich blos kurz, daß die Anordnungen, ſowol des 64. Art. v. J. 1486, als die des 48. v. J. 1649, klar ſind,* und daß die Motivation, welche letzteres Geſetz in Bezug auf die Beſteuerung der Adeligen vor Érsekújvár anführt, daß nämlich Derjenige, dem die adeligen Privilegien gefallen, ſich auch den damit verbundenen Laſten nicht entziehen dürfe, in unſren Tagen für den ungariſchen Adel ſo gut paſſe, als zur Zeit, als das Geſetz in Bezug auf den Érsekújvárer Adel verfaßt wurde.

Der öfter angeführte 12. Art. v. J. 1687, in welchem die allgemeine Steuerpflichtigkeit des Adels in Folgendem erneuert wird: in medium comitatuum publicarum communium quoque impositionum onera sufferre assolere, kann man unter den öffentlichen Laſten, welche er von denen des Staates unterſcheidet, blos die Domeſticalſteuer des Comitats verſtehen und beſtätigt ſomit die früheren hierher einſchlagenden Geſetze. Uebrigens weiß Jedermann, daß in den Epochen, von denen wir ſprechen, die Manipulation der Kriegs- und Domeſticalkaſſen nicht von einander getrennt vor ſich ging, und daß ſowol die Steuer, welche die Adeligen zur Erhaltung des Comitatsbanderiums, als in welche ſie zur Beſtreitung der adminiſtrativen Comitatsbedürfniſſe zahlten, in eine einzige Kaſſe floß, was ſchon jene zahlreichen Geſetze beweiſen, durch welche ſpäter eine geſonderte Manipulation beider Kaſſen anbefohlen wird.

Der ungariſche Adel erfüllte demnach, wie wir bisher geſehen, bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts getreulich

*) Quare presenti decreto sancitum est: quod a modo omnes et singuli, cujuscumque status et conditionis possessionati homines existant, et in quorumque comitatu constituantur, expensas per communitatem disponendas, de bonis et possessionibus suis, ad ratam portionem sive sortem eorundem in medium communitatis semper persolvere et persolvi facere debeant et teneantur. 1486. 64.

Idcirco decretum est: ut quandoquidem ipsis (den adeligen Bewohnern von Érsekújvár) praerogativa nobilitaris placeret, onus quoque hujus vel cujuscunque comitatus subire, taxationique et jurisdictioni illius vel cujuscunque comitatus subjicere sese debeant et teneantur. 1649. 48.

ſeine Steuerpflichten, in Bezug ſowohl auf die Militär- als auf die Domeſticalſteuer und kann von Niemand angeklagt werden, er habe auf fremde Unkoſten gelebt. Hat nun aber der 8. Art. v. J. 1715 in unſrer Verfaſſung ſo große Abänderungen, wie ſie von Vielen vorausgeſetzt werden, herbeigeführt? oder kann man ſich zum Beweiſe der adeligen Steuerfreiheit — als eines Rechtes — wohl auf dieſen Artikel berufen?

Ohne Zweifel iſt d. J. 1715 eines der wichtigſten in unſerem conſtitutionellen Leben. Die Nation war nach ſo vielen Kämpfen ermüdet; der Adel erlag unter den immer ſchwerer werdenden Banderiallaſten und ſehnte ſich nach einer Aenderung; die Regierung konnte nichts dawider haben, wenn der Adel ſeine Banderialverpflichtung mit Geld ablöſte, wenn auch die Ablöſungsſumme im erſten Augenblick dem Werthe der überall zugleich aufhörenden Banderien nicht gleich kam. So entſtand der 8. Art. v. J. 1715.*

Als die von den Türken her drohende Gefahr noch nicht ganz aufgehört hatte, ward die Banderialpflicht des Adels durch das Geſetz noch aufrecht erhalten, jedoch wurde ſie blos für jene Fälle in Anſpruch genommen, in denen ſie der König für nothwendig erklärte. Die wichtige Veränderung, durch welche eine bisher ausſchließlich vom Adel getragene Laſt auf die Schultern der Bauern gelegt wurde, geſchah ſchon damals bei Gelegenheit der Uebernahme der ordentlichen Steuer, und man konnte nun ruhig die Entwickelung und Syſtematiſirung des Ganzen der Zukunft überlaſſen. Schon der 6. Art. v. J. 1723 ſpricht die Grundbeſitzer und Adeligen von aller Steuer für alle Zukunft frei (wovon noch i. J. 1715 nicht im Entfernteſten die Rede war) und erwähnt ſtatt der Banderialpflicht

*) Quandoquidem nobiles et omnes illi, quos sub nomenclatione hac, cujuscunque sint honoris, dignitatis et status personae in Hungaria lex complectitur, pro regni defensione militari adeoque personaliter insurgere, suaque respective banderia ducere et prestare teneantur, id. S. C. R. Majestas quoties necesse esse judicaverit, ad conformitatem sancitarum superinde legum in posterum quoque dejiderare et exigere poterit. 1715. 8.

blos der Militärpflicht im Allgemeinen.* Durch den 8. Art. v. J. 1741 wird um die Steuerfreiheit des 6. v. J. 1723 eine wahrhaft chineſiſche Mauer gezogen, kraft welcher hieran nicht einmal dann geändert werden kann, wenn ſich hierüber König und Nation verſtändigen und vereinen, wodurch unſre Väter einen Beweis ihrer Klugheit gaben, indem ſie, wie es ſcheint, hierdurch offenbar zugeſtanden, daß dies ſogenannte Recht keines ſei, das man ohne Gefahr einer Discuſſion ausſetzen dürfte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ſich der Adel im 18. Jahrhundert durch die angeführten Geſetze vollkommene Steuerfreiheit zu verſchaffen gewußt, wie es auch unſre Verwunderung nicht erregt, wenn, wie die mit den Mängeln des Banderialſyſtems nur zu gut bekannte Regierung es mit Freuden zugab, daß die Banderialverpflichtung mit einer regelmäßigen Geldſteuer vertauſcht wurde, wenn dieſe auch nicht auf die Schultern Derjenigen gelegt ward, auf denen ſie im Geiſte der Verfaſſung laſten ſollte. Die Frage iſt hier blos: Ob die Geſetze ſo verfaßt wurden, daß man auf ſie beſtändige Rechtsanſprüche bauen könne; und ob der Geſetzgeber, als er jene Artikel feſtſtellte, nicht über den Kreis ſeines natürlichen Rechtes hinausging, der, ſo groß er immer ſein mag, ſich dennoch nicht über die materielle und moraliſche Möglichkeit hinaus erſtrecken darf? — Aus dieſem Standpunkte urtheilend, muß ich den 6. Art. v. J. 1723 für einen ſolchen halten, den zu verfaſſen keine Geſetzgebung irgendwie befugt iſt.

Es liegt nicht in meinem Sinn, den Wirkungskreis der Geſetzgebung beſchränken zu wollen, nichtsdeſtoweniger glaube ich doch nicht, daß dieſe ein Recht habe, die Verpflichtungen einer Klaſſe für alle Ewigkeiten aufzuheben, die eine Hälfte der ganzen Reichskraft zu verwerfen, welche zur Erhaltung des

*) §. 1. Sacratissima quoque Majestas eosdem ss. et oo. tam dominos terrestres, quam et alios quosvis nobilitari praerogativa gaudentes ab omni contributione in perpetuum immunes conservandos decernit.

§. 2. Militare nihilominus pro regni defensione teneatur. 1723. 6.

Landes nothwendig ist, und zwar ohne allen Erfolg und blos, um hierdurch den Privatvortheil des einzelnen Gesetzgebers zu fördern, ein Gesetz zu verfassen, durch welches die Entwickelung, ja der Bestand des Vaterlandes unmöglich gemacht wird. Ich frage, wer wird derlei Gesetze, als in den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehörig, betrachten?

Es fühlten selbst die Feinde der Steuern das Unhaltbare dieses Gesetzes und stellten zu dessen Entschuldigung eine juridische Fiction auf, die ihrem unbekannten ersten Erfinder auch selbst unter einer solchen Advocatennation, wie wir sind, Ehre macht.

Die Fiction ist kurz folgende:

„Der ganze Boden Ungarns gehört der Krone, oder inwiefern von dieser durch Donationsbriefe an einzelne Adelige verschenkt wurde, diesen Adeligen (wie bekannt, wurde das Besitzrecht den Unadeligen erst durch ein Gesetz des letzten Landtags ertheilt). Bemerken Sie nun, die Sie steuern wollen," sagen die Feinde der Steuer, „daß der Adel seine Steuerfreiheit nicht umsonst erhielt, denn nachdem der ganze Boden ihm gehörte, sonderte er einen bestimmten Theil davon ab, von dem gesteuert wird (pro fundo contributionali); auf diesen warf er also die ganze Steuerlast. In dieser Angelegenheit liegt nichts Außerordentliches und man hat sie blos so zu betrachten, als ob Jemand, der in verschiedenen Comitaten Besitzthümer hat, seine sämmtlichen Schulden auf ein einziges Gut intabuliren läßt, oder dasselbe als Special-Hypothek anweist."

Obschon diese Fiction mit den Worten ne onus quoque modo fundo inhaereat (daß die Last auf keine Art am Boden hafte) des 8. Artikels v. J. 1741 im Widerspruch steht, und gerade dieser Artikel von den Nichtsteuernden als ihr Schibolet betrachtet wird, habe ich doch außerdem noch gegen obige Argumentation einzuwenden, daß das Ganze eine Fiction nicht nur genannt wird, sondern auch wirklich blos eine Fiction ist, und daß die ganze Absonderung der Steuerfundus und die

Geschichte seiner Uebergabe von Anfang bis zu Ende eine groß-artige Lüge sei.

Oder ist sie dies etwa nicht?

Meine nichtsteuernden Herren! Sie behaupten, daß der ganze steuerpflichtige oder der Urbarialboden durch Sie, oder, ich kümmere mich nicht hierum, durch den gesammten Adel der Unterthanen i. J. 1715 unter der Bedingniß übergeben wurde, damit sie aus ihm auf ewige Zeiten alle möglichen Steuern bestreiten sollten.

Ich will mit Ihnen im gegenwärtigen Augenblicke nicht darüber streiten, ob ein solcher Vertrag nicht ein wucherischer sei (Sie sind keine weitherzigen, sondern kluge Männer und würden einen solchen Einwurf blos mit Verachtung aufnehmen) doch stehe es mir frei, zu fragen: wodurch sie die Absonderung ihres Contributionalbodens von dem steuerfreien adeligen beweisen werden? Ich wäre begierig, das Document einzusehen, in dem der diesfällige Vertrag verzeichnet steht: es wird doch wahrscheinlich in unsrem vielschreiberischen Lande ein so wichtiger Vertrag, einerseits vom gesammten Adel, andrerseits von allen Steuerpflichtigen nicht ohne besondre Handfeste vollzogen worden sein? in welcher stünde, wie an dem und dem Tage einerseits wir Adeligen vor dem Kapitel N. N. erschienen, um unsren aus so und so viel tausend □Meilen bestehenden Grund und Boden den unadeligen Bewohnern für immer abzutreten; andrerseits wir Volk, indem wir diese Abtretung mit dankbarem Herzen anerkennen, uns hingegen allen bestehenden und in Zukunft auszuschreibenden Steuern, als Kriegs-Domesticalsteuer u. s. w. unterwerfen und unterziehen. Wo befindet sich nun, frage ich nochmals, diese höchst wichtige Urkunde? Heraus damit, damit wir sie sehen und bewundern!

Da nun die nichtsteuernden Herren noch durch kein Gericht zur Vorzeigung der Urkunden verurtheilt sind, werden sie wahrscheinlich noch nicht mit diesen hervortreten, und deshalb sind auch wir gezwungen, durch unsre Argumentation den Inhalt jener Documente zu erörtern.

Zum Beweiſe deſſen, daß der ungariſche Adel i. J. 1715 durch Anweiſung eines beſondern Steuerbodens die Steuern abgelöſt, müſſen wir eine der folgenden Möglichkeiten vorausſetzen:

entweder es beſaßen A) die unadeligen Landesbewohner vor dem erwähnten Jahre gar keinen Grund und Boden und erhielten blos durch die Feſtſtellung des Steuerbodens von Seiten des Adels ihren gegenwärtigen Pachtbeſitz;

oder es hatten B) unſre Bauern zwar auch früher den Fruchtgenuß eines beſtimmten Beſitztheiles, dieſer Theil aber wurde i. J. 1715 außerordentlich vermehrt;

oder es geſchah C) im J. 1715 zwar keine Veränderung in Hinſicht auf dieſen Urbarialboden, aber es wurden die Verpflichtungen des Unterthanen gegen ſeinen Grundherrn vermindert und eben dieſer aus der Verringerung ſeines Einkommens erwachſende Ueberſchuß vom Adel als Steuer angerufen.

Wenn von dieſen drei Möglichkeiten keine einzige nachzuweiſen iſt, ſo bleibt es außer Zweifel geſetzt, daß der Adel i. J. 1715 Nichts geleiſtet, ſomit auch von keiner ſeiner Verpflichtungen frei geſprochen werden konnte. Und es wird höchſt wahrſcheinlich dieſes ſich als das Reſultat der weiteren Unterſuchung herausſtellen.

In Bezug auf die erſte der aufgeſtellten Möglichkeiten frage ich: wer albern genug iſt, zu behaupten, daß ſich die unadeligen Einwohner des Landes vor d. J. 1715 nicht mit Feldbau beſchäftigten, wo doch bereits der Name dieſer Klaſſe „Coloniebauern“ genügend wäre, eine ſolche Behauptung zu widerlegen, ſprächen auch nicht ſo viele Geſetze, wie Art. 16, 1514 Art. 32, 1548 Art. 11, 1553 u. ſ. w., in denen die Rechte und Pflichten der Bauern feſtgeſetzt werden, in dieſer Hinſicht klar und deutlich.

Nachdem ſich der ungariſche Adel nicht ſelbſt mit dem Feldbau beſchäftigte, kannte er kein andres Mittel, als die Bevölkerung deſſelben, um ſeinen Boden einträglich zu machen; daher kömmt es, daß auch in den Fällen, in welchen eine be-

ſondere Steuer geradezu auf den Adel ausgeworfen wird, wie dies z. B. in d. J. 1542, 1595 und 1597 geſchah,* zum Schlüſſel bei Vertheilung derſelben nicht die Größe des Grundbeſitzes, ſondern blos jene bevölkerten Niederlaſſungen genommen werden, die ſich auf den Gütern vorfinden. Wie könnte man unter ſolchen Umſtänden daran zweifeln, daß der Adel ſeit jeher ſo viel Boden an die Unterthanen vertheilt, als dieſe zu bebauen im Stande waren, daß ſomit der Adel i. J. 1715 deſſen nicht einmal ſoviel mehr beſitzen konnte, um die zweite von uns aufgeſtellte Möglichkeit erfüllen zu können.

Es iſt nicht meine Abſicht, eine Paralelle zwiſchen dem Quantum des einſtmaligen und jetzigen Grundbeſitzes der Unterthanen zu ziehen, denn wer etwas von den Ereigniſſen gehört, die zur Zeit der Einführung des Urbariums ſtattfanden, ja wer nur die Comiſſationalgeſetze mit Aufmerkſamkeit begleitet, wird zugeſtehen müſſen, wie durch beide Operationen der Boden, den ſie in den Händen der Unterthanen vorfanden, außerordentlich vermindert wurde; und wenn i. J. 1715 der Grundbeſitz der Unterthanen, aus Rückſicht auf die ihnen übertragene Steuer auch wirklich vermehrt worden wäre, (worüber ſich jedoch nicht das geringſte Zeugniß findet) glauben wir doch kaum, daß im gegenwärtigen Augenblick die Unterthanen mehr Boden benutzen, als ſie in jenem beſaßen, wo der Adel denſelben großmüthigſt als Steuerboden anzuweiſen beliebte.

Wer jedoch bei Alledem noch immer an unſrer Behauptung, daß trotz der Vermehrung der Laſten des Unterthanen

---

*) Ut pro hac vice de singulis portis ratione subbagyiorum floreni hungarici novem, ratione autem dominorum terrestrium floreni 6 numerentur. 1595, 3.

Quilibet dominorum Praelatorum de singulis 10 portis, ternos equites et totidem pedites bene armatos statuat. Quorum mediam partem dominus terrestris alteram autem partem colonus servet et interteneat. 1597, 2.

Universi praeterea Coloni domus habentes aestimatione pedennali erunt aestimandi, puta Colonus unus pro quadraginta florenis: qua aestimatione facta, quisque dominorum et nobilium sexagesimam partem dictorum quadraginta florenorum (quae pro numero et aestimatione colonorum unicuique obvenerit) ex propria bursa sine Colonorum gravamine, conferre debebit. 1542, 28.

i. J. 1715 sein Grundbesitz nicht vermehrt wurde, zweifelt, den kann ich blos auf den 29. und 30. §. im III. Theil Verbóczy's verweisen, woraus er ersehen wird, daß selbst zu Verbóczy's Zeit das Besitzrecht der Unterthanen in gewisser Hinsicht nie in Zweifel gezogen wurde, ja daß der Unterthan das Recht besaß, über die Hälfte seines Grundbesitzes, sofern dieser ein erworbener war, sie, im Falle sein Sohn starb, selbst durch Substitution zu verfügen,* wie auch, meiner Ansicht nach, der 40. §. des I. Theiles, indem er den Fall angibt, in welchem der Unterthan seiner Session beraubt werden dürfe, klar beweist, daß eine Vertreibung des Unterthanen von seinem Grunde selbst in der für die Unterthanen so traurigen Epoche Verbóczy's nicht der Willkür des Grundherren anheimgestellt blieb. Wie man überhaupt aus dem Tripartitum ersehen kann, daß die Rechtsverhältnisse der Unterthanen in seiner Entstehungszeit nicht sehr verschieden waren von jenen, in welche er durch das Urbarium eingefaßt wurde und nach welchen ihm blos der Fruchtgenuß zusteht.

Betrachten wir nun die dritte Möglichkeit, die uns um so wahrscheinlicher erscheinen dürfte, weil wir ähnliche Beispiele aus unsrem Gesetzbuche kennen.

Im XVI. Jahrhundert wurden durch den Aufbau und Ausbesserung der Grenzfestungen die Unterthanen mit neuen Lasten belegt, dafür aber ermäßigt der 11. Art. v. J. 1553 die Urbarialrobott der Unterthanen, welche bereits unter Wladislaus auf 52 Tage im Jahre gesetzt war, auf 40,** daß aber dies geradezu in Folge der neuen Lastauflegung geschah, wird klar durch den 17. Art. v. J. 1567 bewiesen, der die Arbeits-

*) Si vero (res immobiles) per semet ipsum fuerint acquisitae, in duas dividentur partes, quarum una domino ipsi terrestri, altera vero, cui testamentaliter legaverit, effective cedet §. 4. Ubi vero rusticus haeredem reliquerit legitimum, et haeres aetatem 12 annorum non attigerit, dum poterit pater non solum de portione sua (d. h. die Hälfte des Besitzes) testari, verum etiam haeredi parvulo — haeredem alium (quem maluerit) substituere. III. Th. §. 30.

**) Ut loco 52 dierum, quibus in priori constitutione dominis suis servire fuerant obligati, quadraginta tantum dies in posterum serviant. 1553, 11.

fähigkeit der Unterthanen beim Festungsbau gerade zu jenen 12 Tagen bestimmt, um welche die Arbeitspflichtigkeit dem Grundherrn gegenüber i. J. 1553 ermäßigt worden.

So konnten unsre Ahnen im XVI. Jahrhundert mit Recht behaupten, daß, obschon sie nicht selbst die Befestigungsarbeiten leisteten, der Steuerfundus hierzu doch durch sie hergegeben wurde; können aber unsre Ahnen des XVIII. Jahrhunderts wol etwas Aehnliches angeben?

Einige möchten uns glauben machen, daß die Urbarialsessionen in Bezug auf ihre Ausdehnung vor dem Urbarium nicht reputirt waren, diese Behauptung wird jedoch durch das Gesetzbuch Lügen gestraft, indem der 5. Art. v. J. 1567 von solchen Bauern spricht, die, weil sie blos eine Hälfte, ein Viertheil oder Achttheil des Besitzes inne haben, ihren Grundherren blos $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ von dem zu zahlen haben, was von einer ganzen Session gezahlt wird,* woraus klar hervorgeht, daß die Größe der Sessionen bereits damals bestimmt war.

Oder liegt etwa die Erleichterung darin, daß die Robott zu 52 Tagen mit Pferd und Wagen bestimmt wurde? Wir haben gesehen, daß im XVI. Jahrhundert die Robotttage des Unterthanen in Rücksicht auf den Festungsbau von 52 auf 40 Tage vermindert wurden; übrigens ist aus dem Gesetzbuche ersichtlich, daß die Bauern, in Bezug auf die den Grundherren zu leistenden Robotten, nicht schlimmer daran waren, als heutzutage; denn die Robotttage wurden zur Zeit Wladislaus, in welcher die Bauern, in Folge der von ihnen erhobenen Revolution, auf keine besondere Vergünstigung Ansprüche machen konnten, zu 52 bestimmt;** der Unterschied zwischen damals und jetzt besteht blos darin, daß, indem das damalige Gesetz blos im allgemeinen von Robotttagen spricht, gegenwärtig ein

*) Nimirum, ut si colonus ratione ejusdem domus, in qua habitant, quartam aut sextam vel octavam partem agrorum fundi, seu pratorum possideat atque etiam Domino terrestri quartam aut sextam vel octavam partem ejus census solvat, qui de una integra sessione solvitur etc. 1567, 5.

**) Item qualibet hebdomada singulo uno die servire teneantur. 1514, 16.

Unterschied zwischen Hand und Robott mit Pferd und Wagen gemacht wird und von erstem 104 Tage gefordert werden, wobei ich eben keine große Erleichterung sehe.

Oder hat man vielleicht in Hinsicht der Arbeiteintheilung einige Vortheile zugestanden? Man irrt, wenn man dies voraussetzt; denn wir finden bereits im XVI. Jahrhundert dieselben Anordnungen, die später durch das Urbarium erneuert wurden. Der 37. Art. v. J. 1548 verordnet, daß die in einer Woche geleisteten überschüssigen Robotten für die folgende Woche eingerechnet werden, der 35. Art. v. J. 1548 handelt über die Erfüllung der Pflicht zu ackern, der 35. Art. v. J. 1550 verfügt in dringenden Fällen die Verdoppelung der Arbeit.

Oder wurde i. J. 1715 den Unterthanen vielleicht wenigstens der Neunte erlassen, der zur Zeit Ludwigs des Großen dem Adel zugesprochen wurde, um seine Heerespflichten desto besser erfüllen zu können und welchen denjenigen nachzulassen, die vom Adel die Schuldigkeit nunmehr übernahmen, als eine vor Gott und Menschen gebotene Pflicht erscheint? — Bewahre, daß wir es thaten: gehörte doch der Neunte zu unsrem Einkommen und sind wir doch blos im Uebertragen unsrer Verpflichtungen großmüthig!

Nachdem also, wie aus dem Angeführten klar ersichtlich, der ungarische Adel i. J. 1715 Nichts von dem, was er wirklich besessen, an irgend Jemand abgetreten, die Verpflichtung der Unterthanen um Nichts verringert, kann er auch mit keiner That auftreten, die ein Recht, wie er es in Bezug auf die Steuer ausspricht, vom rechtlichen Standpuncte aus ihm zuerkennen dürfte.

War nun aber diese lange Beweisführung nöthig? Ist es nicht schon an sich klar, daß die ganze Behauptung für sich selbst genommen, als Unsinn dasteht? Ist es nicht klar, daß, falls wir auch zugeben, daß i. J. 1715 der in den Händen der Unterthanen befindliche Grundbesitz als Steuerfundus angewiesen worden; dennoch, weil seit jener Zeit die Kriegssteuer sich, gelinde gerechnet, verdoppelte, die Domesticalsteuer aber, wir können es ohne Uebertreibung aussprechen, erst seit jener

Zeit entstand;* ist es nicht klar, daß, sage ich, aus allen diesen Ursachen der Urbarialgrund damals nicht für die Summe angewiesen werden konnte, durch welche er gegenwärtig die Steuer v. J. 1715 so bedeutend übersteigt? Können wir wohl voraussetzen, daß, nachdem i. J. 1715, wie heutzutage, sich viel adeliger Grundbesitz in Pußten befand, man nicht von den Pußtenbesitzern ebenfalls verlangt hätte, daß sie nach dem angeblichen Ablösungsgrundsatze ebenfalls einen entsprechenden Theil von ihren Pußten als Steuerfond anweisen und ihn Unterthanen zur Bebauung übergeben? Was, wenn es nicht geschah, uns Veranlassung gibt, im Sinne des Absonderungsmährchens anzunehmen, daß jene Besitzer die ganze Last der Steuerablösung auf sich nahmen.

Ich glaube bisher genugsam bewiesen zu haben, daß der ungarische Adel, weder vor, noch nach der Schlacht bei Mohács, bis zum J. 1715 weder von Kriegs-, noch Domesticalsteuer frei war. Ich habe bewiesen, daß die Rechtsfiction, durch welche man den 6. Art. 1723 vertheidigen möchte, wirklich und durchaus blos Fiction sei, und daß der Adel, während er sich von seinen früheren Verpflichtungen lossagte, niemals einen Theil seines Grundbesitzes als Steuerfond anwieß; und so darf ich mit ruhigem Gewissen meine Behauptung wiederholen, gemäß welcher ich die Steuerfreiheit des Adels nicht für ein Recht, sondern für einen gigantischen Mißbrauch erkläre, den selbst ein hundertjähriger Bestand nicht entschuldigen, viel weniger bekräftigen kann.

Es gibt im Vaterlande Viele, welche der sogenannten parlamentarischen Tactik eine größere Wichtigkeit beilegen, als ihr in Wahrheit zusteht, und diese halten es für gefährlich, die Steuerfreiheit des Adels vom rechtlichen Standpuncte aus anzugreifen: „Wir dürfen," sagen sie, „durch allzulaute Forderungen den Adel nicht gegen uns aufreizen und müssen zufrieden sein, wenn er den auf ihn fallenden Theil der Steuer

*) Nehmen wir z. B. das Pesther Comitat an, wo die Domesticalsteuer v. J. 1736 bis 1841 immer im Steigen begriffen, sich von 9783 Gulden auf 143,000 Gulden Conv.-Münze erhob.

nur übernimmt, wobei wir ihm gerne zugeſtehen wollen, daß er, was wir für eine Pflicht halten, für eine Folge ſeiner Großmuth ausgebe." Ich hätte nichts dawider, wenn die Erfahrung dieſe Anſicht beſtätigte; möchten wir meinetwegen in aller Demuth und ſchmeichleriſch ſprechen, alle liebe Tage einen Panegyrikus halten und Dithyramben abſingen, ſo oft wir mit einem Edelmann zuſammentreffen, der ſich gnädig herabließ, die heiligſte Pflicht gegen ſein Vaterland zu erfüllen. Können wir aber wohl von einem ſolchen Benehmen einen Erfolg erwarten? — Man ſagt: „durch eine laute Forderung werden wir eine Reaction hervorbringen?" Iſt dies jedoch auch wahrſcheinlich?

Diejenigen, die vor jeder Art Steuer zurückſchreckend ihre adeligen Vorrechte durch Schlägereien errungen, werden ſie auch nun durch Schlägereien vertheidigen und werden ſich hierbei auch ſehr folgerecht benehmen, ſo oft die Steuerfreiheit des Adels vom Rechtsſtandpuncte aus angegriffen wird. Von dieſem Weg haben aber uns unſre Ueberzeugung und unſre heiligſten Gefühle längſt abgeſondert. Jeder aber wird ſich irren, der da glaubt, daß die Antipathie, mit welcher ihre Gegner gegen die Männer und Grundſätze des Fortſchritts erfüllt ſind, ſich mildern werde, wenn erſtere auch mit noch ſo viel Schonung auftreten, und wenn wir Etwas blos deshalb aufgeben ſollten, weil es bei den Gegnern Reaction hervorruft, würden wir um nichts klüger handeln, als ein Heerführer, der den Feind blos deshalb anzugreifen ſich ſcheut, weil ſich dieſer wahrſcheinlich vertheidigen wird. — Wie aber konnte das Ausſprechen deſſen, daß die bisherige Steuerfreiheit des Adels kein Recht, ſondern bloßer Mißbrauch ſei, eine Reaction unter den Freunden der gemeinſamen Steuer hervorbringen? „Wenn jedoch nichtsdeſtoweniger durch die Aufſtellung des Satzes in dieſer Art in unſrem eignen Lager Uneinigkeit hervorgebracht würde!" hören wir die Tactiker unſrer Partei ausrufen. — Hierauf erwidere ich nun, daß der Zwieſpalt dann nach Aufſtellung des Satzes wohl, nicht aber in Folge deſſelben entſtehen könne. Jede Partei hat Afteranhänger und überall,

wo ſich Beifallklatſchen erwarten läßt, pflegen die Komödianten nicht zu fehlen, welche die dankbaren Rollen gern über ſich nehmen; wenn aber die Partei ihrem Wege naht, beſonders aber, im Falle dieſer mit Opfern verbunden iſt, pflegen ſich derlei Herren abzuſcheiden und dies kann, ja es wird ſicher auch in der Steuerfrage geſchehen; denn es hat noch keine ſo heilige Sache gegeben, unter deren Verfechtern ſich nicht ähnliche Helden gefunden hätten! Doch können ſelbſt dieſe Leute, wenn ſie ſich einſt von den Vertheidigern der gemeinſamen Steuer losſagen und als deren Feinde auftreten, ausſprechen, daß ſie es blos deshalb thaten, weil die Uebernahme der Steuerpflicht durch den Adel nicht mehr eine großherzige That, ſondern eine unerläßliche Pflicht genannt werde; und wenn ſie es thun werden, wo wird ſich dann der Mann finden, der über dies Motiv nicht in lautes Gelächter ausbrechen muß?!

Oder ſind wir durch den Verluſt geheimer Bundesgenoſſen in der That ſchwächer geworden? Die Steuerfrage wird bereits länger und lebhafter disputirt und nicht blos durch Einzelne, ſondern durch die Maſſen, als daß wir deren Löſung anders, als von der wahren wirklichen Majorität erwarten dürften. Niemand kann eine Tactik, welche einen edlen Zweck verfolgt und die zuweilen der beſſeren Meinung der Minorität den Sieg verſchafft, mehr würdigen als ich: was aber die Steuerfrage anlangt, glaube ich, daß in ihr die günſtige Epoche für die Tactik aufgehört habe, und daß ihr blos die volle Ueberzeugung der Majorität von ihrer Nothwendigkeit oder höchſtens ein Surrogat dieſer Ueberzeugung, nämlich die allgemeine Meinung den Sieg verſchaffen könne.

Wenn die gemeinſame Steuer bisher nicht in's Leben geführt zu werden vermochte, liegt die Urſache hiervon nicht in der angewandten Tactik, ſondern einzig und allein in dem überwiegenden Einfluß, welchen, unſrem gegenwärtigen Comitatsſyſtemen gemäß, die nicht ſteuernden Maſſen auf die Geſetzgebung ausüben, und deshalb dürfen wir die Löſung dieſer Frage kaum früher hoffen, als bis ſich dieſes Syſtem verändert haben wird; denn wem kann es wundern, daß die gemeinſame

Steuer in unſern Geſetzen noch immer nicht ausgeſprochen erſcheint, wenn Er bedenkt, daß die Feſtſtellung der Grundzüge auf dem Wege der Inſtructionen von Maſſen abhängt, denen wegen ihres ungebildeten Zuſtandes mit Gründen nicht beizukommen iſt, auf die, wegen ihrer großen Menge, die öffentliche Meinung nicht wirken kann und in deren ſcheinbarem Intereſſe es liegt, die Steuerfreiheit aufrecht zu erhalten. Wol weiß ich, daß Viele in dieſer Hinſicht andrer Anſicht ſind. Man ſagt: „ein Theil unſers Adels gleicht in ſeiner Bildung und äußerem Anſehen dem Volke", und ſo treffen wir dieſelben Gründe zur Vertheidigung dieſer Klaſſe an, mit denen man im allgemeinen die Rechte des Volks zu vertheidigen pflegt. Z. B. „Die politiſche Befähigung ſoll nicht von Vermögensumſtänden oder der geſellſchaftlichen Stellung abhängen, das Geſetz erſtreckt ſich auf Jedermann im Lande, warum ſollte alſo nicht Jedermann Einfluß auf die Geſetzgebung üben!" — Ich will mich hier nicht mit der Widerlegung dieſer Sätze befaſſen. — In ganz Europa exiſtirt kein Land, in welchem, außer der Wählercapacität, die übrigen politiſchen Rechte Jedermann ohne Ausnahme zuſtänden; unſer Vaterland iſt aber hierin nicht einmal demjenigen ungariſchen Lande gleich, welches die politiſchen Rechte am kargſten austheilt. Die Gefahren, die Sieyes,* als Folgen der Ausdehnung politiſcher Rechte auf allzu Viele, betrachtet, ſind in unſrem Vaterlande am größten; wenn jedoch meine Anſicht hierin auch irrthümlich, wenn das ganze Volk unſres Vaterlandes auch fähig wäre, politiſche Rechte auszuüben, wird dieſer Umſtand irgend Etwas in vorliegender Frage entſcheiden? So zahlreich unſer Adel iſt; ein ſo großer Theil deſſelben, in Beziehung auf Bildung, mit der niedrigſten Volksklaſſe auf einer und derſelben Stufe ſteht: wird man doch ſelbſt dieſen Theil nicht mit dem Volke verwechſeln oder das

*) En France et en Holland et partout on a des semble, exemples de la coalition naturelle entre la dernière classe de la societé et les ordres privilegiones. Disons la verité, dans tous les pays du monde la canaille apartient à l'aristocratie.

Qu'est-ce que le tiers état?

Volk nennen können; denn zwiſchen ihm und dem eigentlichen Volke bilden ſeine Vorrechte eine unüberſteigliche Scheidewand, und von ihm die Annahme der gemeinſamen Steuer abhängig zu machen, iſt um nichts beſſer, als die Löſung der Frage von Jemand erwarten, deſſen materielle Vortheile fordern, daß ſie nie gelöſt werde und auf den man durch moraliſche Gründe nicht wirken kann, weil dies überhaupt, den Maſſen gegenüber, nie gelingt. — Betrachten wir England. Niemand wird läugnen, daß die Klaſſe, welche die Erhaltung der Korngeſetze fordert, auf einem unbezweifelt höheren Standpunct der Bildung ſteht, als unſer Adel; ſetzen wir nun voraus, daß außer dieſen Niemand in England Einfluß auf die Geſetzgebung hat: glaubt Jemand, daß unter ſolchen Umſtänden die Korngeſetze abgeſchafft werden? Einzelne höherſtehende Individualitäten hätten für die Abſchaffung geſtimmt und wir hätten ſicher auch in England Beiſpiele von Leuten getroffen, die, wie bei uns Deák, an die Uebernahme der Vertreterſchaft die Bedingung gebunden hätten, daß ſie für die Abſtimmung ſtimmen dürfen; dennoch gibt es im practiſchen England keinen Menſchen, der unter ſolchen Umſtänden an eine Abſchaffung geglaubt hätte! Wir aber träumen, trotz der Beibehaltung unſres Comitatsſyſtems, neben welchem, außer dem Adel, Niemand Einfluß auf die Geſetzgebung beſitzt und, wie ich ſpäter beweiſen werde, nicht einmal beſitzen kann, trotz der Beibehaltung der Inſtructionen den heiligen Grundſatz der gemeinſamen Steuer auf dem Wege der Geſetzgebung durchfechten zu können!

„Beweiſen die Ereigniſſe der letzten Jahre nicht gerade das Gegentheil hiervon?“ erwidern die Vertheidiger unſres jetzigen Syſtems. — „Haben wir nicht geſehen, daß der ungariſche Adel die Landtagskoſten zu tragen freiwillig übernommen, daß er freiwillig mehreren wichtigen Vorrechten, die er beſeſſen, entſagt? Sahen wir den Enthuſiasmus nicht, mit welchem viele Comitate ausdauernd für die gemeinſame Steuer kämpfen? Warum dürfen wir alſo den endlichen Sieg nicht mit Zuverſicht erwarten?“

Verſtehen wir einander doch recht. Niemand läugnet,

daß der Grundſatz der gemeinſamen Steuer unter den Vertheidigern des gegenwärtigen Syſtems eifrige Anhänger zählt. Wer das conſtitutionelle Leben kennt, muß wiſſen, daß: wie dasjenige Volk, welches das Recht, die Steuern frei zu bewilligen, nicht beſitzt, keine Verfaſſung hat: ebenſo diejenigen, welche dies Recht haben, jedoch ihre Pflichten nicht anerkennen wollen, d. h. die Steuern bewilligen, aber ſie nicht mitzahlen, ihr conſtitutionelles Recht blos ſo lange zu genießen vermögen, bis der paſſive Staatsbürger nicht davon überzeugt wird, daß die Intereſſen der privilegirten Kaſte mit der ſeinigen in gar keiner Verbindung ſtehen.* Dieſe Anſicht macht alle Freunde der Conſtitutionsmäßigkeit zugleich zu Vertheidigern der gemeinſamen Steuer. Ich ſpreche aber nicht von Dieſen; denn wenn auch die ganze Intelligenz von ihrem erſten bis zu letzten Vertreter ſich für die Steuer ausſpricht, wird dies noch immer nicht genügen, dem Grundſatze den Sieg zu verſchaffen, oder die adeligen Maſſen zu bewegen; hiervon konnten uns die bisherigen Ereigniſſe zur Genüge überzeugen.

Betrachten wir jedoch, was von Seiten des Adels bisher zur Durchführung des Grundſatzes geſchehen.

„Ich bin bereit, verhältnißmäßig alle öffentlichen Laſten mitzutragen," ſagt Graf Széchenyi auf der 355ſten Seite ſeines Kelet' népe, „und verſtehen wir einander wohl, nicht blos beſtimmte Laſten, wie z. B. die der Domeſticalkaſſe, ſondern ohne Ausnahme jede mögliche Steuerlaſt, und dies nicht blos auf dem Wege freiwilliger Beiträge, ſondern als geſetzliche Pflicht und was mehr iſt, wünſche ich nicht einmal die Verwendung der auf mich fallenden Steuer zu controliren,

*) Wer an der Wahrheit dieſes Satzes zweifelt, der leſe die Geſchichte Spaniens im XVI. Jahrhundert, und wenn er in dieſem Lande vor den Zeiten Carls V. mehr conſtitutionelles Leben bemerkt, als in welchem immer Lande Europa's, und bereits unter Philipp II. die grandioſeſte Tyrannei an die Stelle des früheren Lebens eintreten ſieht, wird die einzige Urſache hiervon in der Trennung der Volksintereſſen von jenen der Großen finden, durch welche Letztere gewaltig zu ſein aufhörten und ſich, weil ſie an der Steuer keinen Antheil nehmen wollten, überflüſſig machten.

ſo lange von einer ſolchen Controlirung der Bürger und das Volk ausgeſchloſſen iſt; denn (es bleibe unter uns) ich halte es für einen bloßen Vorwand, wenn man, um nicht ſteuern zu müſſen, mit hypokritiſcher Miene ſagen hört: ich möchte gerne zahlen, wenn das Miniſterium verantwortlich wäre." Alle, die ernſtlich entſchloſſen ſind zu ſteuern, können keine andre, als die vom Grafen Széchenyi ausgeſprochene Abſicht haben. — Was haben wir nichtsdeſtoweniger geſehn? Statt der gemeinſamen Steuer hat ſich die Partei des Fortſchrittes die Uebernahme eines Theiles der Domeſticalſteuer zum Ziele geſetzt. Und was iſt die Urſache hiervon? Waren wir etwa nicht davon überzeugt, daß es lächerlich ſei, von gemeinſamer Steuer zu ſprechen, und wenn es zur Anwendung des Grundſatzes kam, uns blos auf die Domeſticalſteuer zu beſchränken? Haben wir etwa nicht eingeſehen, daß, wenn wir ſchon einmal einen Unterſchied der Steuern aufſtellen wollen, die Kriegsſteuer weit eher den Adel betrifft, als die Domeſticalſteuer, weil erſtere als Ablöſung ſolcher Laſten gezahlt wird, welche der Adel einſt ausſchließlich getragen? Gott bewahre! wir wußten es wohl, wir ſehen dies Alles ein und der einzige Grund, der die Fortſchrittspartei bis zum Unlogiſchen trieb, war der, daß man, falls man den Grundſatz auch auf die Kriegsſteuer ausdehnte, keine Hoffnung hatte, die Majorität für ſeine Durchführung zu erhalten.

Wenn unſre Geſetzgeber, wie die andrer Völker, blos ihrer Ueberzeugung gefolgt wären, könnte man dieſe Tactik für lächerlich halten, denn ich glaube kaum, daß es eine Geſetzgebung gab, vor welcher in der Mitte des XIX. Jahrhunderts unſre Steuerfreiheit nicht ohne alle Discuſſion zu Boden fiele. „Bei uns ermahnt jedoch das Inſtructionsſyſtem zur Vorſicht," erwidert man, „und es fand ſich ſelbſt bei der letzten Geſetzgebung, die ſo oft der ärgſten Uebertreibungen angeklagt worden, keine Partei, welche für die Uebernahme der Kriegsſteuer geſtimmt hätte." Der Grundſatz der gemeinſamen Steuer fiel

am letzten Landtag durch; er fiel durch, trotz aller Bemühungen ſämmtlicher Capacitäten des Landes; er fiel durch, trotzdem, daß ſich kein Gebildeter fand, der ſich nicht für die Theilnahme an der Domeſticalſteuer ausgeſprochen hätte; er fiel durch, indem die Abgeordneten, die gegen ihn ſtritten, mit Erröthen ihre Inſtruction vortrugen. Wodurch aber läßt ſich dieſe Erſcheinung erklären, wenn nicht durch den Einfluß, der den ganz ungebildeten Maſſen in unſrem Comitatsſyſteme zuſteht und deſſen nothwendige Folge iſt, daß die ausgezeichnetſten Talente und Capacitäten durch geſchickte Agitatoren ihres Einfluſſes beraubt werden?

Die Feinde der Steuer haben mit beiſpielloſer Ausdauer für ihre Anſichten gekämpft und ſchritten, ſobald die Durchführung der Domeſticalſteuer-Uebernahme unmöglich geworden war, zu einer andren That. Es wurden einzelne Gegenſtände nahmhaft gemacht, in Hinſicht auf welche ſich der Adel einer gemeinſamen Steuer mit den andren Einwohnern unterwerfen ſollte. Daß man die Annahme dieſes Vorſchlags nicht als Sieg des Grundſatzes der gemeinſamen Steuer betrachten kann, wird jeder Vernünftige leicht einſehen; übrigens war doch auch dieſe Angelegenheit als erſter Schritt von großer Wichtigkeit und die Beſſeren der Nation verfolgten die Discuſſionen der Geſetzgebung mit warmer Aufmerkſamkeit. Nach einem geringen Siege litt auch dieſe Hoffnung, dieſe unſre Erwartung Schiffbruch. Und zwar warum?

Es gab Viele, welche die Vernichtung dieſer Hoffnung der Hartnäckigkeit der Abgeordnetentafel zugeſchrieben; wenn aber Diejenigen, welche die Tafel am Lauteſten beſchuldigen, wegen einer Summendifferenz den wichtigſten Schritt nach vorwärts unterlaſſen zu haben, aufrichtig ſprechen wollten, müßten ſie dann nicht eingeſtehen, daß die beabſichtigte adelige Steuer nicht am Uebelwollen einzelner Abgeordneter, ſondern aus den oben angeführten Urſachen Schiffbruch litt? weil nämlich in der Steuerfrage mit einer erkünſtelten Majorität nicht durchzubringen iſt.

Wenn ſich unter unſren Geſetzgebern Keiner befunden hätte, der, im Bewußtſein, daß die Geſetzgebung heiligere Pflichten auferlege, als die gegen ein Comitat ſein können, von ſeiner Inſtruction abgewichen wäre, dürften wir nicht einmal Veranlaſſung gehabt haben, den Beſchluß der unteren Tafel, der mit ſo viel Beifall begrüßt wurde, entſtehen zu ſehen; und wenn der Grundſatz der gemeinſamen Steuer nicht im Allgemeinen, ſondern blos auf drei Jahre ausgeſprochen und die Summe ſo ſehr devalvirt würde, daß man von ihr keine ſie zu entſchuldigen fähige Erfolge erwarten konnte, wenn nun gerade jene Abgeordneten zurücktreten, trifft dann unſer Vorwurf ſie, oder nicht beſſer Jene, von denen ſie ihre Inſtructionen erhielten, d. h. die Majorität des ungariſchen Adels und zugleich die Inſtitution, welche den einzelnen Vertreter zwingt, gegen ſeine Ueberzeugung zu ſtimmen?

Die Niederlage, welche die Steuerfrage auf dem letzten Landtage erfuhr, iſt alſo den Inſtructionen zuzuſchreiben; wenn nun aber dieſe als weſentliches Recht der Comitate betrachtet werden, müſſen Diejenigen, die keine Luſt zu ſteuern haben, dieſem Syſteme zu Dank verpflichtet ſein, beſonders wenn ſie ſich dann erinnern, was in dieſer Hinſicht nach dem Landtage geſchehen.

Nach den Ereigniſſen, die in Bezug auf die Domeſticalſteuer vor und während des letzten Landtags ſtattfanden, wurde es wahrſcheinlich, daß, wie die Vertheidiger dieſer Steuer in den Comitaten jetzt mit brutaler Gewalt überwunden wurden, dieſe Frage auch am nächſten Landtage auf dieſelben, wo nicht auf größre Schwierigkeiten ſtoßen werde, weshalb bei Vielen der Gedanke aufkam, ob man nicht zu Mitteln greifen könnte, welche den Grundſatz von der Geſetzgebung und den die Inſtructionen ertheilenden Maſſen unabhängig machen würden. — In unſrem Vaterlande, wo das Einwirken der ſogenannten municipalen Autonomie auf die Geſetzgebung für unabweislich gehalten wird, und einzelne Comitate z. B. den Honoratioren ohne alle geſetzliche Verordnung das Wahlrecht ertheilten, war ein ſolcher Gedanke natürlicher, als irgendwo ſonſt und es

ſchien, als ob es blos des Beiſpieles einer einzigen Gerichtsbarkeit bedürfte, um die Laſten unſrer Mitbürger, die wir auf dem Wege der Geſetzgebung nicht zu erleichtern vermochten, auf einem andern Wege zu erleichtern.

Stephan Bezerédy, den ich ſchon, dieſer einzigen That wegen, ſtolz bin, meinen Freund zu nennen, ging von dieſer Anſicht aus, als er vor ohngefähr anderthalb Jahren dem Tolner Comitate eine Erklärung überreichte, in welcher er ſeine Güter der Kriegs-, Domeſtical- und allen andern Steuern unterwerfend, zugleich bat, man möge ihn unter die Steuerpflichtigen des Comitats einreihen; und wer hätte wohl damals geglaubt, daß dies edle Beiſpiel nicht zahlreiche Nachahmer finden würde? wer hätte vorausgeſetzt, daß — nachdem es Gerichtsbarkeiten gab, in deren Inſtructionen die Uebernahme der gemeinſamen Steuer als Manifeſte erſchienen, deren populärſte Männer in dieſer Angelegenheit eine lobenswerthe Ausdauer an den Tag legten — wer hätte, ſage ich, vorausgeſetzt, daß Bezerédy's Beiſpiel gleichgültig aufgenommen werden würde? wer hätte nicht geglaubt, daß ſich nun, wenn auch nicht ganze Comitate, doch in den Comitaten Männer in großer Anzahl finden dürften, die, ihrer Ueberzeugung folgend, den auf ſie fallenden Theil der gemeinſamen Steuer freiwillig übernommen hätten? beſonders da es ſchien, daß eine ſolche That ſich als nothwendige Folge ihrer eingeſtandenen Grundſätze herausſtellte, und daß der Hohn, den der Budapesti Hiradó über Bezerédy vorzüglich damals ausgoß, als im Peſther Comitate die Gerichtstafelbeiſitzer Albert Roſti, Johann Beſſe und Ludwig Koſſuth dem edlen Beiſpiele folgten, ſicher Niemanden abhalten konnte, ein Gleiches zu thun, da man doch, ſo lange die Maſſen, welche die Steuerfrage niederſchlugen, in den Reihen der Partei des Buda Peſti Hiradó ſah, dieſen durchaus für keinen aufrichtigen Anhänger der gemeinſamen Steuer zu halten vermochte, und Jedermann einſehen mußte, daß Bezerédy's That keinen Hohn verdiente.

Wenn Jemand, ſeitdem er zum Manne gereift, der Ueberzeugung lebt, daß die Steuerfreiheit des Adels ungerecht und

dem Fortſchritte des Vaterlandes nachtheilig iſt, Alles anwendet, um das Aufhören dieſes ſchädlichen Vorrechts auf dem gewöhnlichen Wege der Geſetzgebung durchzuſetzen, und nachdem er ſieht, daß er zu dieſem Ziele nicht gelangen kann, freiwillig einem ſeiner Ueberzeugung nach ungerechten Vorrechte entſagt, und an den Laſten Theil nimmt, die er mit zu tragen ſich ſchuldig fühlt, was hat er hiermit gethan, das ihn des Hohns würdig machte? Etwa, daß er ſeiner Ueberzeugung gefolgt? Oder iſt es etwa dem ungariſchen Adel verboten, an den gemeinſamen Laſten Theil zu nehmen? Wenn dies der Fall wäre, müßte man folgerechterweiſe ausſprechen, daß, weil der Adel nicht verpflichtet iſt, aus ſeinen Reihen Soldaten zu ſtellen, auch dem einzelnen Adeligen verboten ſei, Soldat zu werden. Oder iſt es lächerlich, daß wir, unſre Partei verlaſſend, etwas thun, worin uns die ganze Partei, die ſich unter meine Fahne geſammelt, nicht nachgefolgt, obſchon unſre That eine nothwendige Folge der Grundſätze dieſer Partei iſt? Als ob wir dadurch, daß wir mit der Partei um die Freiheit kämpfen, unſren Individualitäten entſagen würden? Als ob es nicht etwas gäbe, das höher ſteht als unſre Parteifarbe, nämlich unſre Ueberzeugung? Als ob der Mann, der mit ſich in's Reine gekommen, trotz dem, daß er durch die praktiſche Anwendung ſeiner Grundſätze Niemanden in ſeinen Rechten verletzt, mit dieſer Anwendung dennoch ſo lange warten müßte, bis ihm ſeine ganze Partei hierin beiſtimmt.

Man hat den Schritt eine wohlfeile Begeiſterung genannt, und dies mag wahr ſein, inwiefern Derjenige, der ſo viel gibt, als er ſich mit gutem Gewiſſen zu geben verpflichtet hält, damit ſich nicht brüſten darf, daß er ein großes Opfer geleiſtet; man ſagte, daß man das Verſäumniß unſers letzten Landtags nicht erſetzen könne, und dies leidet keinen Zweifel; ja man drohte uns ſogar mit einer Reactive; daß aber Bezerédy's edles Beiſpiel keine zahlreichen Nachfolger finden würde, das wagten ſicher nicht einmal die hartnäckigſten Anhänger der Stagnation zu hoffen.

Der einzige Mann, der dies vorher ſah, oder wenigſtens

der einzige, der es öffentlich aussprach, war Gr. Szechenyi, — und nachdem seit jener Zeit, als wir in den Zeitungen über diesen Gegenstand discutirten, anderthalb Jahre verflossen, fühle ich mich berufen zu erklären, wie die Erfahrung des Grafen Ansichten vollkommen bestätigt, und wie er in diesem Streite einen neuen Beweis davon gab, daß er den Stand der verschiedenen Parteien am Vollkommensten kenne; nichtsdestoweniger weiß ich jedoch nicht, ob der Graf um diese Kenntniß zu beneiden sei, da sie als die Folge zahlreicher trauriger Enttäuschungen erscheint.

War aber nun Alles, was zur Durchsetzung der gemeinsamen Steuer geschehen, nichts anders als eine nutzlose Comödie, in der die Auftretenden blos Beifallklatschen zu erringen suchten? War alle Begeisterung, mit welcher so Viele für die gerechteste Sache kämpften, blos eine erbärmliche Verstellung und Lüge? Sind Diejenigen, in denen wir die Vorkämpfer der Volksrechte verehren, blos zungenfertige Rhetoren, die sich erschrocken zurückziehen, sobald man sie beim Worte nimmt? — Nur, wer unsre Verhältnisse nicht genau kennt, kann eine so ungerechte Klage erheben, wer aber diese Verhältnisse kennt, muß einsehen, daß die Gründe, weshalb Bezerédy's Beispiel so wenig Nachfolger fand, nicht sowol in den Personen, als in den Institutionen zu suchen seien, auf welche sich unser politisches Leben gründet.

Die Uebernahme der gemeinsamen Steuer ist unter der ungebildeten Classe, d. h. unter der Majorität unpopulär. Wer sich gegen diese Behauptung auf die Instructionen beruft, in denen die Uebernahme ausgesprochen erscheint, den verweise ich auf die Art, mit welcher der größere Theil dieser Instructionen zu Wege gebracht wurde. Warum hat man gerade bei diesem wichtigsten Gegenstande, wo die Frage durchgesetzt wurde, die Discussion vermieden? Woher kömmt es, daß beinahe in allen Comitaten, wo der Grundsatz angenommen wurde, dies blos durch Acclamation geschah, warum die Klagen, die man einst gegen Kossuth wegen seiner Agitation, in Bezug auf die Steuerfrage, führte? Liegt die Ursache hiervon nicht darin, daß wir

die Antipathien des Adels gegen die Steuer kannten, weil wir überzeugt waren, daß bei einer längeren Discuſſion die ſcheinbare Majorität, die hie und da für die Frage auftauchte, ſicher wieder verſchwinden werde?

Die Steuerfrage wurde von der conſervativen Partei in vielen Comitaten ausgebeutet, einzelne, das allgemeine Vertrauen beſitzende Männer vor dem Adel unpopulär zu machen, und das Beiſpiel im Zolle bewies, daß es keine, noch ſo hoch ſtehende Individualität gäbe, deren politiſcher Wirkungskreis, ſobald er mit dem der Steuerfrage verbunden wurde, nicht zunichte gemacht werden könnte. Wer wird ſich nun wundern, daß, als Bezerédy zu einer neuen, und wie es ſchien, gewaltigen Waffe, der Agitation, griff, viele von der Gerechtigkeit ſeiner Handlungsweiſe vollkommen überzeugte Männer dennoch ihm nicht zu folgen wagten? — Wenn aber die Steuerfrage nochmals zur Sprache gebracht wird, werden dann die Conſervativen ſie nicht in derſelben Art auszubeuten ſuchen? und wenn dies geſchieht, wozu alle Wahrſcheinlichkeit da iſt, und wenn die Anhänger des Fortſchrittes allein deshalb, weil ſie ſich der Steuer unterworfen, ihres Einfluſſes beraubt werden, wird hieraus den ärmeren Claſſen nicht ein größerer Nachtheil erwachſen, als der Vortheil iſt, der aus der freiwilligen Steuerübernahme Einzelner für ſie etwa entſpringt? In einem Comitate machte es die bevorſtehende Reſtauration unmöglich, dem Beiſpiele Bezerédy's zu folgen, und man ſagte: „falls wir den Adel durch die freiwillige Uebernahme reizen, wird die Partei des Fortſchrittes in Nachtheil gerathen, daher iſt es beſſer, wir verſchieben dieſe Frage bis nach der Wahl.“ In andern Comitaten bemerkte man, „daß Diejenigen, die ſich der Steuer freiwillig unterwarfen, die Abgeordnetenſtelle zum Landtage blos mit der Inſtruction für die gemeinſame Steuer übernehmen durften, und daß ſo der künftige Landtag wieder die ausgezeichnetſten Männer entbehren müſſe u. ſ. w.,“ und wer könnte alle einzelne Rückſichten herzählen, aus welchen die Uebernahme in den Comitaten beſeitigt wurde, und die ſelbſt Deák, deſſen Anſichten hierüber doch keinen Augenblick ſchwankend

waren, veranlaßten, Bezerédys Beispiel blos in Bezug auf die Domesticalsteuer zu befolgen. Sicher ist nur das, daß unter allen Männern, die sich früher für die Uebernahme ausgesprochen und Bezerédys Beispiel dennoch nicht befolgten, mit andern Worten in der Partei des Fortschrittes, — sich nur sehr Wenige fanden, welche diesen scheinbaren Widerspruch nicht den Verhältnissen ihres Comitats zugeschrieben hätten; und so können wenigstens unter dieser Partei sich nicht Viele finden, die nicht zugeben müssen, wie das größte Hinderniß der gemeinsamen Steuer in unsrer Comitatsverfassung liege. Hiermit kommen wir aber nothwendig auf die Instructionen zurück; so finden wir die Haupturſache des Räthsels, daß so Wenige ihre Grundsätze mit ihren Thaten in Einklang setzten, geradezu im Einflusse der adeligen Massen auf die Wahl und Instruction der Landtagsabgeordneten, und es ergibt sich nochmals, daß die Aufrechthaltung der Steuerfreiheit eine Folge des Comitatssystems sei.

„Alles dies ist möglich," sagen die Vertheidiger des Systems, „jedoch ist es blos so lange möglich, so lange die unadeligen Classen keinen Einfluß im Comitate haben. Führen wir nur einmal die Volksvertretung ein, und wir werden über die, von den alten ganz verschiedenen, neuen Resultate des Systems erstaunen." — Ist dies aber auch möglich, steht vielmehr nicht die Volksvertretung mit unsrem gegenwärtigen Comitatssysteme geradezu im Widerspruche?

B. Die Volksvertretung.

Es gibt keine schwierigere Frage, unter denen, welche seit einem halben Jahrhundert die theoretischen sowol, als die praktischen Politiker beschäftigt, als die zweckmäßige Einrichtung der Volksvertretung. — So wie in einem Lande, wo der unbeschränkte Wille eines Einzelnen regiert, die Richtung der Regierung von dem Charakter dieses Einzelnen abhängt: so wird dort, wo das Volk Antheil an der Regierung hat, die vortheilhafte oder nachtheilige Wirkung seines Einflusses durch den

Charakter derjenigen Körperſchaft beſtimmt, welche das Volk vertritt, und deshalb ſteht die Frage der Volksvertretung als Lebensfrage jedes conſtitutionellen Landes da.

Es gibt beſtimmte Grundſätze, welche bei der Anwendung der Volksvertretung als Leitfaden dienen, und deren Richtigkeit in unſern Tagen nicht mehr in Zweifel gezogen werden können; z. B., daß die Garantie der Freiheit nicht von der Zahl der Wahlen, ſondern von deren Unabhängigkeit abhängt; daß nicht die Vertretung jeder Perſon, ſondern die jedes Intereſſes der Staatsbürger vor der Unterdrückung bewahre, welche unter den conſtitutionellen Formen, von einzelnen Claſſen ausgeübt, ebenſo unerträglich wird, als die iſt, welche von einem Herrſcher ſtammt, gegen den keine geſetzlichen Garantien aufgeſtellt wurden u. ſ. w. — Die Art der Anwendung dieſer Grundſätze aber hängt ganz von den verſchiedenen Verhältniſſen und Bildungsſtufen der einzelnen Völker ab, und es gibt vielleicht im ganzen Kreiſe der Politik keine Frage, bei deren Löſung eine Nachahmung andrer Völker oder die Aufſtellung rein metaphyſiſcher Grundſätze ſo gefährlich wirken könnte, als gerade in dieſer.

Wenn wir die Vertheilungsart der politiſchen Rechte bei uns betrachten, wird Jedermann einſehen, daß ein Syſtem, in welchem $\frac{1}{10}$ der Nation rechtlos daſtehen, und die von Tag zu Tag mit größerem Gewicht auftretenden Landesintereſſen, z. B. Handel, Induſtrie, ja die Maſſe der Steuernden, gar nicht vertreten erſcheinen, nicht lange beſtehen kann. Eine Verfaſſung, welche alle Schattenſeiten der Ariſtokratie mit der übertriebenſten Demokratie verbindet, nur, daß in ihr die Ordnung und Folgerichtigkeit fehlt, die ſonſt die Hauptmerkmale jeder Ariſtokratie zu ſein pflegen, und der die Gleichheit, der größte Segen der Demokratie, mangelt — eine ſolche Verfaſſung iſt nicht im Stande den Anforderungen unſers Zeitalters zu entſprechen. Wir bedürfen der Volksvertretung, und können blos von einer Vertretung aller Intereſſen das Aufblühen des Vaterlandes erwarten. Was iſt aber nun, nachdem dieſe Ueberzeugung ſich immer mehr verbreitet, nachdem wir bereits die unwürdige Stellung, welche unſre unadeligen Mitbürger einneh-

men, begreifen; was iſt, ſage ich, Urſache daran, daß bis jetzt die Frage der Volksvertretung nicht nur nicht gelöſt, ſondern nicht einmal richtig aufgeſtellt wurde? Bis jetzt kamen drei hierher bezügliche Motiven vor:

Die erſte beſteht in dem Antrage, den Theil der unadeligen Landesbewohner, für deren Bildung ſchon ihre Beſchäftigungsweiſe Bürgſchaft leiſtet, die ſogenannten Honoratioren aus dem Kreiſe des Volks herauszuheben und mit politiſchen Rechten zu begaben.

Einem zweiten Antrag gemäß ſoll die Vertretung der Intereſſen der Unadeligen durch jenen Einfluß hergeſtellt werden, den die freien Städte auf die Geſetzgebung üben.

Ein dritter Antrag beſteht darin, in den Comitaten Abgeordnete der einzelnen freien Gemeinden Unadeliger anzunehmen, und ihnen bei den Wahlen und Berathungen Sitz und Stimme einzuräumen.

Wer wird die edle Abſicht, der dieſe Anträge entſprungen, läugnen? Wer wird zweifeln, daß ihre Ausführung in vieler Hinſicht heilſam wirken dürfte? Dennoch würde ſich Jedermann irren, der da glaubte, daß durch die Annahme derſelben eine Volksvertretung ins Leben treten dürfte.

Was den erſten Antrag betrifft, will ich hier nicht unterſuchen, ob es zweckmäßig ſei, Diejenigen, die ſchon in Folge ihrer höhern Bildung die natürlichen Verfechter der unadeligen Claſſen ſein müſſen, vom Volke abzuſenden; wer aber wird behaupten, daß, wenn die ſogenannten Honorationen Einfluß erhalten, das Volk durch ſie wirklich vertreten ſein würde? Da doch die verſchiedene Bildung und Lebensart eine ſo große Kluft zwiſchen Beiden bildet, daß blos die Rechtloſigkeit, in der ſie bisher lebten, einige Gemeinſchaft der Intereſſen zwiſchen Honorationen und Volk herſtellen konnte; hört nun aber dieſe durch die Ertheilung von Rechten an die Honorationen auf, zerreißt auch das letzte Band, welches ſie an das Volk bisher knüpfte.

Unvergleichlich größer und heilſamer würde die Veränderung ſein, welche ein Einfluß der königl. Freiſtädte in der Ge-

ſetzgebung hervorbringen möchte, und ich werde den Augenblick für den erſten unſrer politiſchen Wiedergeburt halten, in welchem die königl. Freiſtädte zuerſt ſich ihres Stimmrechts bedienen werden; doch neben allem gemeinſamen Intereſſe, das gegenwärtig zwiſchen dem Volke und den Städten beſteht, und ſo lange noch fortbeſtehen wird, als der Adel auf ſeinem unnatürlichen Vorrechten verharrt; läßt ſich doch nicht läugnen, wie nach dem Aufhören dieſer Vorrechte, und beſonders durch das Aufblühen der Induſtrie, Intereſſen entſtehen müſſen, in Bezug auf welche zwiſchen den Städte- und Landbewohnern nicht nur keine Einheit, ſondern ſogar ein Widerſpruch herrſchen wird, und in Bezug auf welche die unadelige Bevölkerung durchaus nicht von den Städteabgeordneten wird vertreten werden können.

Was endlich die dritte Motive betrifft, kann ich, ſo ſehr ich die edle Abſicht, aus der ſie entſtanden, ehre, dennoch auch dieſe nicht in ihrer gegenwärtigen Form für genügend halten, ja ich glaube ſogar, daß ihre Annahme blos Erbitterung hervorrufen würde; denn es kann blos als Hohn erſcheinen, wenn in einer Verſammlung, wo jeder Adelige ein Virilvotum beſitzt, den großen Städten Keukemét und Körös, jeder blos eine Stimme zuſteht, und die unadeligen Claſſen dürften ſich auf dieſe Art eben ſo wenig vertreten fühlen, als dies im gegenwärtigen Augenblicke mit den Studien der Fall iſt, welche auf dem Landtage zuſammengenommen, blos eine Stimme haben.

Woher alſo kömmt es, daß, trotz aller Begeiſterung, mit welcher ſo Viele für die Volksvertretung kämpften, dennoch nirgends ein genügenderer Antrag auftauchte, ein Antrag, der, wenn auch nicht ganz annehmbar, wenigſtens die Anwendung des Grundſatzes der Volksvertretung wirklich enthielte?

„Nehmen wir das Volk in der Feſte unſrer Verfaſſung auf," dies iſt die allgemeine Phraſe, deren wir uns ſeit einiger Zeit bedienen, ſo oft wir für die Rechte des Volkes ſprechen; — daß aber dieſe Worte bei uns auch einen ernſten Sinn außer ihren Wohlklang haben, dies beweiſt der letzte Landtag, wo die unadeligen Bewohner des Landes Beſitz- und

Amtsfähigkeit erhielten, und die untere Tafel zahlreiche Beweiſe von ihrem Wunſche gab, dieſe Worte zu verwirklichen. Wie kam es aber dennoch, daß dieſelbe Geſetzgebung, welche den Unadeligen zur Verwaltung jedes Amtes fähig erklärte, gar nichts zur Ausdehnung des Wahlrechtes beitrug, da doch das Wahlrecht die erſte Stufe in der Weiſe der politiſchen Rechte bildet, und Jedermann klar einſehen muß, wie die Wählbarkeit des Unadeligen ſo lange eine Illuſion bleiben muß, ſo lange ſich das Wahlrecht ausſchließlich in den Händen des Adels befindet.

Meiner Anſicht nach liegt die Erklärung dieſes außerordentlichen Phänomens in der Ueberzeugung unſrer Geſetzgeber, welcher gemäß ſie die Unmöglichkeit einſahen, das gegenwärtige Wahl- und andere politiſche Rechte des Adels, in ihrer jetzigen Form auf das ganze Volk auszudehnen; weil ſie einſahen, daß unſer Comitatsſyſtem, das wir ſo gerne für die Veſte der Verfaſſung ausgeben, enger ſei, als daß es ein ganzes Volk aufzunehmen vermöchte; und dieſe Anſicht iſt ſo richtig, daß blos, wer unſre Verhältniſſe nicht genau kennt, unſre Geſetzgeber der Inconſequenz anklagen wird, ſo ſonderbar es auch auf den erſten Anblick erſcheinen mag, daß Jemand zwar fähig iſt die höchſten Würden zu bekleiden, nichtsdeſtoweniger aber das einfache Wahlrecht nicht beſitzt.

Der Edelmann iſt ſchon durch ſeine Geburt Wähler, bei ihm werden zur Ausübung dieſes Rechtes keine weiteren Bedingungen vorausgeſetzt, der Umſtand, daß er, der beſoldete Diener eines Andern, oder in andrer Hinſicht durchaus nicht unabhängig zu nennen iſt, ſchließt ihn ſo wenig von den Wahlen aus, als der, daß er noch unter väterlicher Gewalt ſteht; Unwiſſenheit und die unterſte Bildungsſtufe ſind hier eben ſo wenig ein Hinderniß, als der Umſtand, daß er vielleicht zehnmal im Gefängniſſe des Comitats, und vielleicht zur Strafe für einen Pferdediebſtahl, oder gar einer bei der letzten Reſtauration verübten Gewaltthat geſeſſen. Er bleibt ein geborner Edelmann, und deshalb ein geborner Wähler, das Uebrige geht Niemand etwas an. Wenn wir nun, dieſes Wahl-

recht beibehaltend, von einer Ausdehnung der Rechte auf die bisher Unberechtigten, oder, um einfacher zu sein, von Rechtsgleichheit sprechen, was kann denn diese anders bedeuten, als, daß das Wahlrecht, so wie es gegenwärtig ohne irgend eine Bedingung, die jedem Adeligen zusteht, auch ohne alle Bedingung jedem andern Landesbewohner ertheilt werden müsse, daß diese, da sie doch bisher gar kein Wahlrecht besessen, plötzlich mit dem vote universelle beschenkt werden, und zwar in einer Ausdehnung, wie sie bisher noch nirgends vorkam; denn wir kennen kein Land, in welchem besoldete Diener, Minderjährige und entlassene Sträflinge vollkommen politische Rechte genießen, und ich glaube kaum, daß irgend Jemand eine so weite Ausdehnung der Rechte im gegenwärtigen Augenblicke auch nur für möglich halte. — Die Schwierigkeit stellt sich noch klarer heraus, wenn wir bedenken, daß sich das Wahlrecht nicht blos auf die Wahl der Landtagsabgeordneten, sondern auch auf die aller Comitatsbeamten erstreckt, und zwar als eine directe, wodurch, wenn wir nur den Wahlact nicht in's Unendliche verlängern wollen, das Zusammensein der Wähler erfordert wird. So würden denn, durch eine derartige Ausdehnung des Wahlrechtes, die Wahlen in der Praxis beinahe unmöglich gemacht; obschon man andrerseits nach dem Beispiele solcher Comitate, in welchen sehr viel Wähler vorkommen, schließen konnte, daß durch die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Unadeligen, die Zahl der Wähler gleich nach ihrer ersten Function auf dem Wege der Schlägerei ziemlich vermindert werden könnte.

Das erste Hinderniß der Volksvertretung liegt also in der Ausdehnung und Art, mit welcher das Wahlrecht an unsren Adeligen geübt wird.

Ich bin weit davon entfernt, so lange unsre Verfassung der Vertheidigung durch den Adel überlassen bleibt, die Zahl der Wähler auch nur um einen einzigen vermindern zu wollen. Constitutionelle Rechte stehen blos dann fest, wenn sie durch Viele vertheidigt werden, und wenn es auch beinahe unnatürlich scheint, daß in einem Lande, welches sich aristokratisch

nennt, das Wahlrecht an kein weiteres Bedingniß als die Geburt gebunden wird, ſo ſehe ich hierin doch nur die Folge des unnatürlichen Grundſatzes, das Wahlrecht auf die adelige Geburt zu beſchränken. Wie ich aber jedoch, ſo lange die nichtadeligen Bewohner des Landes ihres Wahlrechts beraubt bleiben, der Einführung eines Cenſus bei dem Adel widerſtreben werde: eben ſo ſehr bin ich überzeugt, daß die Volksvertretung nur mit dem Cenſus zugleich eingeführt werden könne; und daß ſich dann der Cenſus auch auf den Adel erſtrecken müſſe, wenn wir nur nicht die Rechte, die wir dem Nichtadeligen ertheilt, ſelbſt vernichten wollen. Ich ſage vernichten, denn würde man mit Erhaltung des gegenwärtigen Zuſtandes für den Adel, das Wahlrecht des Nichtadeligen an Bedingungen knüpfen, wie Einige es wünſchen, dann könnte letzteres, in einem Comitate mit zahlreichem Adel, durchaus nicht anders, denn als coloſſale Illuſion betrachtet werden.

Daß die jetzige Ausübungsart unſres Wahlrechts, der gemäß alle Comitatsämter zugleich und an einem Orte beſetzt werden, und der gemäß auch auf ſolche Aemter, welche blos einen beſonderen Theil des Comitats, einen Diſtrict, angehen, der ganze Adel des Comitats ſtimmt, ſich mit der Ausdehnung des Rechtes nicht vertrage, liegt gleichfalls klar zu Tage. Niemand kann verlangen, daß, wie gegenwärtig ein großer Theil des Adels auf Unkoſten Anderer an den Ort der Wahl gebracht wird, dies auch in Zukunft mit einem noch größeren Theile der zuwachſenden Wähler geſchehe, oder, daß dieſe ihres Rechtes ganz und gar verluſtig gehen. Wenn nun aber alles Angeführte ſtichhaltig iſt, wenn es zur Ausführung der Ideen über Volksvertretung nothwendig iſt, das bisher ohne alle Bedingniß geübte Wahlrecht an Bedingniſſe zu knüpfen, wenn wir früher das ganze Wahlſyſtem, d. h. eine Sache, die gegenwärtig zur Weſenheit der Comitatsverfaſſung gehört, ändern müſſen; dürfen wir dann noch läugnen, daß der Ausführung der Idee unſre gegenwärtige Landesverfaſſung im Wege ſtehe?

In unſren Comitatsſyſtemen beſchränkt ſich aber das Vorrecht der Privilegirten nicht allein auf das Recht Abgeordnete

und Beamte zu wählen; folglich muß auch unter dem Worte Volksvertretung, wofern dies nicht ein bloßes pomphaftes Wort bleiben ſoll, das wir in unſrer Sprache lange entbehrten, die mit dem Worte Volksvertretung unlößlich verbundene Rechtsgleichheit verſtanden werden. Es entſteht alſo die Frage: ob die politiſchen Rechte, welche der Adel gegenwärtig in den Comitaten ausübt, auf die ganze Nation, ſelbſt unter gewiſſen Beſchränkungen, ausgedehnt werden können? Auf dieſe Frage kann ich nur verneinend antworten.

Der Moment, worin die Staatswiſſenſchaften der Gegenwart jene des Alterthums übertreffen, liegt vorzüglich in der Einführung der Vertretung; nur durch ſie wird es möglich, daß Bürger eines großen Landes, die einander nie ſahen, einer gemeinſamen Freiheit genießen und die Ausübung politiſcher Rechte auf Viele ausgedehnt werde, ohne daß jedoch weder eine Verwirrung entſteht, noch die Führung der Staatsangelegenheiten nothwendig den Maſſen anvertraut werden müſſe. — Bei den Alten waren freie Verfaſſungen auf die engen Grenzen einzelner Städte beſchränkt; die Verſuche, welche gemacht wurden, mehre Städte zu vereinigen, führten entweder zur Unterdrückung der kleineren durch eine größere — wofür die Hegemonie Athens über Griechenland ein Beiſpiel bietet — oder blieben unfruchtbar, wie dies der Rath der Amphyctionen beweiſt, und es bedurfte blos der Erhebung eines gewaltigen Nachbars, um alle dieſe ſchönen Inſtitutionen, auf die wir noch nach Jahrtauſenden mit Verwunderung zurückſehen, und unter deren Schutz ſo viel große Männer entſtanden, auf einen Schlag zunichte zu machen. Durch die Conſtitutionsformen der Alten war wol die Freiheit des einzelnen Bürgers in mancher Hinſicht geſichert, — obwol auch dort die Tyrannei ſich öfter an die Stelle der Freiheit ſetzte, als daß man jenen Zuſtand für ganz beſonders wünſchenswerth halten könnte, — doch fehlte der Unabhängigkeit des geſammten Staates, welche zugleich die Rechte des Einzelnen vorausſetzt, jede Garantie, die blos in der Einheit und Macht des Staates zu finden iſt; und zur Unterdrückung der freien Griechen bedurfte es nicht mehr, als eines

mächtigen macedoniſchen Herrſchers. Durch das Vertretungsſyſtem kann ſich, wie wir dies an den Beiſpielen Frankreichs, Englands und Amerikas ſehen, die conſtitutionelle Freiheit über ungeheure Reiche erſtrecken.

Noch klarer wird dieſer Vorzug der Neuzeit, wenn wir unſre Aufmerkſamkeit auf die in conſtitutionellen Staaten beſtehende Rechtsgleichheit wenden. Es gibt eine Zahl, über welche hinaus die Ausübung des Berathungsrechtes unmöglich wird, und mögen wir auch die höchſte Stufe der Bildung bei ihr vorausſetzen, wird doch eine aus Tauſenden beſtehende berathende Körperſchaft nicht im Stande ſein, einen Staat gut zu regieren. So lange man das Vertretungsſyſtem nicht kannte, konnte die politiſche Rechtsgleichheit blos dort beſtehen, wo jeder Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten perſönlichen Antheil nahm; und daher kommt es, daß wir bei den Alten alle politiſchen Rechte entweder bei einem, durch ſeine Geburt vom Volke abgeſonderten, ſich ſelbſt ergänzenden Körper (dem Senate), oder bei den ungeheuren Maſſen antreffen, die mehr von Leidenſchaften als Intelligenz geleitet, an den öffentlichen Angelegenheiten ſo lange Theil nahmen, bis ſie die Freiheit, deren ſie ſich zu bedienen nicht verſtanden, einem Volksführer gegen Schmeichelei oder Geld verkauften. Die Zunahme der Bürger war bei den Alten keine Zunahme, ſondern Schwächung der Kraft; und, wie es Rom beweiſt, war die Freiheit damals am ſchwächſten, als ſie, auf Hunderttauſende ausgedehnt, die meiſten Vertheidiger zählen ſollte. Und wer ſieht nicht, daß, weil der Menſch nicht nur ſich berathet, ſondern auch eſſen muß, dort, wo jeder Bürger einen directen Antheil an den öffentlichen Geſchäften nimmt, und dieſer Antheil als nothwendiger Ausfluß der bürgerlichen Rechte betrachtet wird, auch eine ſehr zahlreiche Claſſe vorhanden ſein müſſe, die aller Rechte beraubt erſcheint. Die Heloten in Sparta, die römiſchen Manzipien, mit einem Worte, die Sclaverei, die wir bei jedem Volke des Alterthums antreffen, iſt eine nothwendige Folge der Regierungsformen, unter welchen dieſe Völker lebten, eine Bedingniß, ohne welche die Freiheit im Sinne der Alten nicht beſtehen

konnte. Nur durch das Syſtem der Vertretung wird es möglich, daß politiſche Rechte, wie z. B. in England, von Millionen genoſſen werden, ohne daß deshalb eine Anarchie dem Staate drohe, oder das ſouveraine Volk die Sklaven vonnöthen hätte, die, während es ſich beräth, ſtatt ſeiner arbeiten.

Damit wir aber vom Vertretungsſyſtem heilſame Folgen erwarten können, iſt es nöthig, daß dies wirklich ein Vertretungsſyſtem ſei, und nicht blos ſo genannt werde; d. h. daß die mit politiſchen Rechten begabten Bürger nicht vergeſſen: wie ſie die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ihren Vertretern anvertrauten, und ſich blos den Einfluß vorbehielten, den ſie durch die freie Wahl und die Fähigkeit, alle ihre Gefühle und Wünſche ohne Beſchränkung auszuſprechen, üben können. Wo das Volk in jedem Augenblicke die, Andern anvertraute, Gewalt wieder zurücknimmt, und auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht blos mittelſt der Wahl und der Aeußerung ſeiner Meinung, ſondern auch durch Beſchlüſſe einwirken will, dort beſteht das Vertretungsſyſtem blos dem Namen nach, nicht aber in der Wirklichkeit.

„Wir wollen das Volk in die Veſte unſrer Verfaſſung aufnehmen," und weil auch die perſönlichen Rechte der politiſch Rechtloſen, beſonders in conſtitutionellen Staaten, unſicher ſind, glauben wir ganz richtig, daß das Vertretungsrecht, das bisher ſich blos auf den Adel beſchränkte, auch auf die übrigen Claſſen auszudehnen ſei. Ergibt ſich hier aber wohl nicht die Frage: Ob wir Adelige ſelbſt bereits vertreten ſind? und wer kann auf dieſe Frage anders als mit Nein antworten?

So oft ein Landtag berufen wird, kommen wir Adelige zuſammen und wählen unter großem Lärm in jedem Comitate zwei Männer, die wir Vertreter nennen; bildet aber dies ſchon an ſich ein Vertretungsſyſtem, fehlen nicht vielmehr bei uns außer dem Namen alle Erforderniſſe des Syſtems?

Wir laſſen die Abgeordneten darauf ſchwören, daß ſie ſich ſtrenge an die Inſtructionen halten werden, die wir ihnen zum

Landtag mitgeben, und die vielleicht mit ihrer Ueberzeugung übereinſtimmen, denn wir dürfen vorausſetzen, daß ſie ihren Beruf ſonſt nicht übernommen hätten; bleibt nun aber die Körperſchaft der Wähler nicht beiſammen, um über dieſelben Gegenſtände zu berathſchlagen, die am Landtage verhandelt werden? ergänzt und verändert ſie ihre erſten Inſtructionen nicht von Tag zu Tag? befiehlt ſie nicht vielmal denſelben Menſchen, denen ſie auf ihren Eid aufgetragen, weiß zu ſagen, ſpäter unter der Laſt der ſtrengſten Verantwortung ſchwarz zu zu ſagen: ſo daß wir ohne Uebertreibung behaupten können, wie die Art dieſes oder jenes Abgeordneten, über gewiſſe Fragen zu ſtimmen, vielmehr von der Schnelligkeit des Poſtillions, der die Inſtructionen bringt, als von der Ueberzeugung des Abgeordneten abhängt; und iſt dies ein Vertretungsſyſtem? Wir beſitzen eine Geſetzgebung; wer es nicht glaubt, gehe nach Preßburg und betrachte die Säle der Tafeln: wer aber meint, es ſäßen in und an dieſen die freien Vertreter der Nation deshalb, um hier über die Angelegenheiten des Volkes Beſchlüſſe zu faſſen, der wird ſich furchtbar irren. Was wir einen Landtag nennen, iſt blos einer Wand gleich, die Jemand aus Unterhaltung aufbaute, damit ſie ein künſtliches Echo bilde, das Alles, was man gegen die Wand ſchreit, ohne Veränderung treu zurückgibt.

Auch bei unſrer Geſetzgebung treffen wir, ſtatt des Weſens des Vertretungsſyſtems, blos ſeinen Namen an; was aber werden wir ſagen, wenn wir, unſre Aufmerkſamkeit den Comitaten zuwendend, ſehen, wie die Vollziehungsart eines Geſetzes, das oft der Ausfluß einer, von 20,000 Menſchen an verſchiedenen Orten gehaltenen Berathung iſt, einer gleichen Berathung unterworfen wird? Wenn wir ſehen, daß die Wähler des Landes nicht nur an der Verfaſſung der Geſetze, ſondern auch an allen adminiſtrativen Gegenſtänden directen Antheil nehmen?

Der Adel übt viel zu viel directen Einfluß aus, als daß wir in der Gegenwart von Vertretung ſprechen dürften, und wenn mich Jemand frägt, ob es möglich ſei, dies Recht des Adels auf die ganze Nation auszudehnen? werde

ich antworten, daß ich dies für um ſo unmöglicher halte, je deutlicher die Erfahrung beweiſt, daß die Ausübung dieſer Rechte auch jetzt ſchon einer allzugroßen Zahl überlaſſen wurde.

Es wird nicht nur gefordert, daß wir Adelige Andre an unſern Rechten gleichen Theil nehmen laſſen, ſondern wir müſſen gewiſſen Vorrechten, deren wir genoſſen, geradezu entſagen; es iſt nicht blos nothwendig, Andre in die Veſte unſrer Verfaſſung aufzunehmen, ſondern wir müſſen dieſe Veſte auch anders bauen, woferne wir die meiner Anſicht nach nothwendig gewordene Idee der Volksvertretung in's Leben führen wollen; es iſt alſo die Veränderung unſrer Comitatsverfaſſung die erſte und nothwendigſte Bedingniß der Möglichkeit einer Volksvertretung. Wenn wir aber die hierzu erforderliche Vaterlandsliebe und Selbſtverläugnung nicht in uns fühlen; wenn wir bei unſerm Comitatsſyſteme durchaus verharren wollen: dann geben wir lieber die ganze Sehnſucht auf. Wer aber nach einem großen Ziele ſtrebt; wer unſre jetzigen Vorrechte mit der wahren Freiheit vertauſchen will: der glaube ja nicht, daß er dies ohne Opfer je erreichen werde.

Zur Abſtellung unſrer mit dem Comitatsſyſtem verbundenen Uebel hat die Partei des Fortſchrittes zwei Anträge geſtellt.

In Bezug auf den erſten haben wir geſehen, wie die Uebernahme der gemeinſamen Steuer neben dem Fortbeſtehen des Comitatsſyſtems durchaus keine Wahrſcheinlichkeit für ſich hat.

In Bezug auf den zweiten habe ich bewieſen, wie es eine bloße Phantaſie ſein könne, von einem Vertretungsſyſteme zu ſprechen, ohne daß die Rechte, die der Adel in den Comitaten genießt, beſchränkt werden.

Ich weiß wohl, daß, was ich bisher geſagt, meine Popularität nicht beſonders vergrößern werde; es fehlen im Vaterlande die Leute nicht, die jedes Wort, welches ſich für Einſchränkung der politiſchen Rechte des Adels ſpricht, mit heiliger

Scheu aufnehmen; es fehlt nicht an Leuten, die zwar fortzuſchreiten wünſchen, jedoch noch darüber nicht im Reinen mit ſich ſind, ob man nicht zugleich auf einem Flecke ſtehen bleiben könne; an Leuten, die, indem ſie von politiſchem Rechte ſprechen, gerne vergeſſen, daß dieſe zugleich Pflichten ſind, die man ungeſchickten Händen nicht anvertrauen darf; an Leuten, die zwar mit offenem Maule die Gleichheit verkünden, jedoch zurückſchrecken, wenn man von ihnen im Namen der Freiheit verlangt, daß ſie von dem ihnen nicht gebührenden Platze herabſteigen. Dieſe Herren, die, falls ſie in den Tagen der franzöſiſchen Revolution gelebt hätten, die Gleichheit wahrſcheinlich dadurch hätten hergeſtellt haben wollen, daß ſie Jedermann den Grafen- und Baronstitel geſchenkt hätten, werden ohne Nachſicht über mich herfallen; doch erwarte ich ihren Anfall mit der Erklärung, daß ich meine Grundſätze nicht deshalb gewählt, damit ich über ſie ſchöne Worte zu ſchreiben vermöchte, ſondern weil es meine Ueberzeugung ſo verlangt, und daß ich mich zu allen Folgen derſelben bekenne, ſo unvolksthümlich ſie auch vor dem $\frac{1}{12}$tel des Volkes ſein mögen, welches ſich der politiſchen Rechte bisher erfreute, endlich, daß ich nicht nach Lorbern trachte, die ich blos durch Verläugnung meiner Ueberzeugung erlangen könnte.

Wenden wir unſre Aufmerkſamkeit den Verſuchen zu, welche die Regierung, um unſern Uebeln abzuhelfen, angeſtellt, und wir werden ſie, meiner Anſicht nach, für gleich unfruchtbar erklären müſſen.

Das Obergeſpansſyſtem.

Betrachten wir die Reſultate unſrer beiden letzten Landtage, ſo ſehen wir zwei ganz verſchiedene, aber doch in einem conſtitutionellen Staate ganz außerordentliche Erſcheinungen. Der Landtag vom J. 1840 löſte ſich auf, und zwei Parteien, welche über ein Jahr einander geradezu entgegengeſetzt ſtanden, erklärten ſich gleichmäßig mit ſeinem Reſultate befriedigt. Die Arbeiten der Geſetzgebung wurden ſeit 1844 beendigt, und die einander entgegengeſetzten Parteien ſind gleichmäßig unzufrieden. Die Erklärung dieſer außerordentlichen Erſcheinungen

liegt im Außerordentlichen unſrer Verhältniſſe, demgemäß die Erfolge des Landtags nicht von den Beſchlüſſen der Majorität abhängen, und wenn wir auf die Arbeiten des Landtags von 1844 zurückſehen, dürfen wir uns gar nicht mehr wundern, daß mit ihnen kein Theil zufrieden iſt, und unſre Conſervativen nie mehr Urſache zur Trauer hatten.

Es iſt wahr, daß bei dem Fortbeſtande der Aviticitätsfeſſeln das den Nichtadeligen ertheilte Beſitzrecht ſicherlich nicht die Früchte tragen wird, die man davon erwartet; iſt aber nicht dieſes Geſetz gerade ein nothwendiger Vorläufer des Aufhörens der Aviticität? So lange die Beſitzfähigkeit blos auf die Adeligen beſchränkt war, war auch die Aufhebung der Aviticität nicht ohne Gefahr durchzuführen. Wer gezwungen war, ſeinen Beſitz zu verkaufen, und indem er einen Käufer ſuchte, blos auf die Kränkung der Adeligen rechnen durfte: konnte mit Recht befürchten, nicht den gehörigen Preis für ſein Eigenthum zu erhalten, und mußte für die Aufrechterhaltung des Rechtes kämpfen, das ſeinen Nachkommen die Möglichkeit der Zurücklöſung ſicherte. Durch das Geſetz des letzten Landtags verlor dieſes Motiv ſeine Kraft, und ich glaube faſt, daß das allgemeine Beſitzrecht der ſicherſte Vorläufer zur Aufhebung der Aviticität ſei.

Wahr iſt ferner, daß auch die Herſtellung der Amtsfähigkeit keine bedeutenden materiellen Veränderungen vorerſt nach ſich ziehen wird, beſonders in Beziehung auf jene Aemter, die von der Wahl des Adels abhängen. Die Feſtſtellung gibt alſo dem Unadeligen blos Hoffnung. Wer aber fühlt nicht dennoch, daß durch die Worte des Geſetzes der größte Grundſatz ſiegreich erkämpft wurde? Daß die Scheidewand, welche bisher zwiſchen Ungar und Ungar beſtand, niedergeriſſen erſcheint, und daß in Zukunft nicht einmal ein Vorwand zur Hand ſein werde, unſre unadeligen Mitbürger von Rechten auszuſchließen, zu deren Genuß ſie fähig erklärt wurden. Ich wenigſtens kann für meinen Theil nicht begreifen, wie man den zu Aemtern fähig Erklärten vom Wahlrecht auszuſchließen vermöchte; denn dieſes iſt der erſte Schritt in der Reihe der politiſchen Rechte, und es

iſt unſinnig, zu behaupten, daß, wer kraft ſeiner Geburt Kanzler oder Landesrichter werden könne, kraft ſeiner Geburt nicht Wähler zu ſein vermöge.

Außer dieſen wichtigen Schritten nach Vorwärts, hat am letzten Landtage auch die Nationalität den Sieg erkämpft, was der weiter ſehende Theil der Conſervativen, der in der lateiniſchen Sprache die möglichſte Waffe des Conſervatismus fand, ebenfalls betrauert. Bisher mußten wir für unſre Nationalität kämpfen, jetzt brauchen wir, ſtatt zu kämpfen, blos zu warten. Die Geſetzgebung hat es eingeſehen, daß ſie ſich nicht in die Familienkreiſe drängen, keine Sprache eines andern Stammes gewaltſam unterdrücken dürfe und den Gebrauch der ungariſchen Sprache blos in der Geſetzgebung, im öffentlichen Unterricht, in der Gerichtspflege und öffentlichen Adminiſtration fordern könne, mit einem Worte, wie ihre Forderung darin beſteht, daß, ſtatt der lateiniſchen Sprache, die ungariſche zu jenem Bindemittel werde, welches das politiſche Leben des Vaterlandes zuſammenhält. Durch dieſe Anordnungen hat die Geſetzgebung den feſteſten Grundſtein unſrer Nationalität gelegt. Eine Sprache, die Jedem unentbehrlich wird, der nach höherer Bildung ſtrebt, oder an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen wünſcht, eine Sprache, deren Ausdehnung mit der Ausdehnung unſrer conſtitutionellen Rechte zuſammenfällt, darf jeder Verläumdung und Intrigue ruhig entgegen ſehen.

Außer dieſen poſitiven Erfolgen des letzten Landtags dürfen wir nicht vergeſſen, daß in einem Lande, welches keine Preßfreiheit beſitzt, die landtäglichen Berathungen das mächtigſte Mittel zur Entwicklung politiſcher Ideen bilden, obſchon dies andrerſeits auch als eine Folge der Abnormität unſrer Stellung betrachtet werden kann, und die Langwierigkeit, ja Fruchtloſigkeit der Debatten eben daher kömmt, daß der Landtag eher der öffentlichen Meinung eine Richtung gibt, als daß er von ihr eine ſolche erzielte. Betrachten wir die Reſultate des letzten Landtags aus dieſen Geſichtspuncten, müſſen ſie uns unberechenbar erſcheinen.

Unſre Conſervativen fühlten dies wohl; ſie wiſſen, daß es

Wahrheiten gebe, die man, ſobald ſie ausgeſprochen ſind, nicht lange mehr zu bekämpfen vermag; und wenn ſie es auch als Sieg verkünden, daß der größere Theil der Wünſche der Fortſchrittspartei durch ſie zunichte gemacht wurde, ſo können wir es am Tone ihrer Stimmen erkennen, daß ſie, wie Pyrrhus, ihren Sieg für einen ſolchen halten, der, noch einmal wiederholt, ihr Verderben nach ſich zieht.

Was aber ſagt die Partei des Fortſchritts? Iſt nicht die Steuerfrage durchgefallen? Wurde nicht die Städtefrage und der Criminalcoder und ſo viele andere Ausſichten der Reform zu nichte, auf die ſie ihre Bemühungen richtete? nicht viele andre Hoffnungen, zu denen ſie ſich durch die königl. Propoſitionen berechtigt fühlte? wie konnte alſo die Partei des Fortſchrittes durch die Reſultate zufrieden geſtellt werden?

In dieſer allgemeinen Unzufriedenheit erhob ſich plötzlich das Gerücht, daß die Regierung mit einem ganz neuen Regierungsſyſteme auftreten wolle; und wir wurden Alle um ſo neugieriger, je weniger Veränderungen in den oberſten Aemtern des Landes vorgenommen wurden, und doch verlautete von allen Seiten, daß die beabſichtigten Veränderungen mit beſtimmten Ernennungen in enger Verbindung ſtänden. Zwar theilten nicht gar Viele die Meinung der Augsb. Allg. Zeitung, daß man die Ernennung des Grafen Apponyi als ein Zeichen dafür betrachten müſſe, daß die Regierung ſich zur parlamentariſchen geſtalten wolle, ich für meine Perſon hielt es beinahe für ſpashaft, die Ernennung des Grafen Apponyi, nachdem ſich den ganzen Landtag hindurch die obere Tafel im Widerſpruche zur unteren befand, deshalb mit Freuden zu begrüßen, weil ſich die Majorität — d. h. die Majorität der oberen Tafel — für ihn erklärt: nichtsdeſtoweniger waren wir doch Alle auf das neue ausgeſchrieene Syſtem neugierig, ja es mag Viele, die eben nicht zur Regierungspartei gehörten, gegeben haben, welche der Einführung dieſes neuen Syſtems nicht ohne Hoffnung entgegenſahen. — Das Syſtem, nach welchem bisher bei uns regiert wurde, konnte Niemanden befriedigen. Seitdem die Oppoſition die Fahne des Fortſchrittes ausgeſteckt, wurde die Rolle der

Regierung dem Landtage zur negativen; ſie widerſprach den Anträgen der Oppoſition; andre Grundſätze, welche ihren Beſchlüſſen eine Richtung gegeben hätten, konnte man aus ihren Handlungen nicht annehmen; (über die Mängel unſrer öffentlichen Adminiſtration iſt es überflüſſig zu ſprechen;) daß während dieſer Zeit gar nichts zur Förderung unſerer materiellen Intereſſen gethan, daß in dieſer Hinſicht Ungarn von der Regierung ganz vernachläſſigt wurde, hat noch Niemand geläugnet; daß die Rechtspflege nicht ſchneller, nicht viel beſſer dort iſt, wo ſie durch Richter, die von der Ernennung der Regierung abhängen, adminiſtrirt wird, als in den Comitaten, auch dies iſt, der Anſicht Vieler gemäß, ganz beſtimmt; mit einem Worte: die Art unſrer Regierung konnte ſelbſt die gemäßigteſten Anſprüche nicht befriedigen und wie Vieles findet ſich nicht in unſrem öffentlichen Leben, deſſen Verbeſſerung ausſchließlich von der Regierung abhängt? „Wer weiß, ob die Regierung dies nicht ſelbſt eingeſehen und den Uebeln ſo viel möglich abhelfen wird?" — So dachten Viele und ſahen mit großer Erwartung dem neuen Syſteme entgegen.

Und worin beſtand nun dieſes ausgeſchrieene Syſtem, wodurch, wie viele behaupten, die Regierung endlich auf das Feld der That treten wollte — das Syſtem, von dem wir die Widergeburt unſres Vaterlandes erwarteten?! „Einige Obergeſpäne, die außer ihrer Obergeſpanswürde auch noch andre Aemter bekleideten, wurden eines dieſer Aemter enthoben. Auch wurden Stellvertreter (Adminiſtratoren) ernannt, mit einer angeblich größeren Beſoldung aus dem königlichen Schatze und mit der Verpflichtung, in ihren Comitaten zu wohnen und an allen öffentlichen Geſchäften Theil zu nehmen. Dies iſt das Ganze. „Wer ſieht nicht ein, daß die Regierung hierdurch Nichts gethan, womit ſie die Geſetze verletzt hätte?" ſo ſprachen die Anhänger des Syſtems. „Wir wollen Ordnung, wir wollen, daß die Regierung die Majorität habe, ohne welche ſie in einem conſtitutionellen Lande ihrem Berufe nicht zu entſprechen vermag."

Ich muß es aussprechen, daß wenn sich das neue System der Regierung nicht weiter, als angedeutet, erstreckt, ich nicht einsehen kann, wie man davon so große Folgen erwarten dürfe; erstreckt es sich aber weiter, so ist die Einführung desselben mit Uebergehung der Gesetzgebung ungesetzlich. Ich achte die Aufrichtigkeit, mit welcher die Regierung zugestand, daß sie eine Ungesetzlichkeit beging, indem sie die Obergespanswürden an Solche ertheilte, die bereits andre Aemter inne hatten: doch beweist diese Aufrichtigkeit noch nichts für die Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Schrittes, sowie man auch an den einzelnen Ernennungen Manches auszustellen hätte; da ich übrigens Alles vermeiden will, was zu Persönlichkeiten führen oder die Discussion erbittern könnte, möchte ich auch die Frage der Gesetzlichkeiten beseitigen und werde meine Aufmerksamkeit blos auf die Erörterung dessen wenden, inwiefern es wahrscheinlich sei, daß das neue Obergespanssystem heilsame Folgen nach sich ziehen werde.

Das gesammte öffentliche Leben Ungarns concentrirt sich in den Gerichtsbarkeiten; die Erfahrung hat bewiesen, wie dieses System mit einer starken Regierung durchaus unverträglich ist und wie Mißbräuche, die sich in diesem Kreise von Tag zu Tag vermehren, auf dem Wege der Gesetzgebung, auf welchem die Gerichtsbarkeiten durch die Instructionen den stärksten Einfluß üben, kaum zu beseitigen sein dürften. Dieses scheint die Grundansicht gewesen zu sein, von welcher die Regierung bei ihrer Neuerung ausging. Diese Ansicht ist auch, meiner Ueberzeugung nach, durchaus richtig; ist aber auch das Mittel, das man zur Abstellung dieser Mißbräuche in den Gerichtsbarkeiten wählte, ein zweckmäßiges?

Während der Dauer des letzten Landtags ergab sich öfter Gelegenheit zur Verfassung solcher Gesetze, durch die theils manche Mängel in dem gegenwärtigen Comitatssystem abgestellt werden, theils eine solche Abstellung für die Zukunft vorbereitet werden konnte. Was hat nun die Regierung, oder doch die Männer, die man als Repräsentanten der Regierung

betrachtet, bei ſolchen Gelegenheiten gethan? Theils haben ſie ſelbe mit Gleichgültigkeit angeſehen, theils haben ſie mit dem größten Eifer und Ausdauer alle Anträge bekämpft, die zur Verfaſſung ſolcher Geſetze geſtellt wurden.

Es iſt nicht nöthig zu beweiſen, daß die Uebernahme der Domeſticalſteuer durch den Adel von der heilſamſten Rückwirkung auf unſre öffentliche Adminiſtration geweſen wäre. Zwar iſt dieſe Uebernahme noch immer kein Sieg des Grundſatzes der gemeinſamen Steuer zu nennen, doch iſt ſie ein erſter Schritt und ein ſolcher, der nothwendig zu dem heiligen Ziele führen muß: was hat nun aber die Regierung gethan, als dieſe Frage an die Tagesordnung kam? Ich mag Niemanden verdächtigen, wenn man aber geſehen, daß ſich für die Domeſticalſteuer blos die Oppoſition ausgeſetzt, wie ſich alle Diejenigen, welche dieſe Frage in den Comitaten niederſchlugen, für Männer der Regierungspartei ausgaben und Einige, die mit dem Knotenſtocke gegen die Uebernahme auftraten, ſpäter von der Regierung abhängige Aemter erhielten, durfte man ſich nicht wundern, falls Viele die Regierung dieſer Frage feindlich geſinnt hielten. Doch geben wir zu, daß die in dieſer Hinſicht gegen die Regierung erhobenen Klage ungerecht ſei, blieb die Regierung bei ihrer Erörterung nicht wenigſtens gleichgültig? betrachtete ſie dieſelbe nicht als offene Frage? und — wenn man dies nicht läugnen kann — dürfen wir ſie dann von der Anklage freiſprechen, daß der Sturz der Frage allein ihrer Unthätigkeit zuzuſchreiben iſt? Die Steuerfrage iſt aber keine Parteifrage! Ueber dieſe Frage ſtreiten keine Parteien, ſondern von der einen Seite Selbſtſucht, von der andern Pflichtgefühl. Es giebt keinen Gebildeten, der nicht einſähe, daß wir ohne günſtige Entſcheidung dieſer Frage nicht vorwärts zu ſchreiten vermögen; doch verletzt die Aufhebung der Steuerfreiheit ſolche Privatintereſſen, daß man den Sieg nur dann erwarten kann, wenn jeder ehrliche Mann ſeine Hand dazu bietet. Und könnte es unter ſolchen Umſtänden der Regierung erlaubt ſein, gleichgültig zu bleiben? war es ihr geſtattet, eine Frage als offene zu behandeln, von der die ganze Entwickelung

des Vaterlandes abhängt und von der ſie wußte, daß ſie ohne ihre Hülfe für die Oppoſition nicht durchzuführen ſei?

Es kam die Verificationsfrage der Abgeordneten an die Tagesordnung; wer aber vertheidigte bei dieſer Gelegenheit die ſogenannte Unabhängigkeit und Autonomie der Comitate am meiſten? wer erhob das Inſtructionsrecht der Comitate am höchſten, wer verkündete den Untergang unſrer Verfaſſung, als man in Antrag brachte, mit der Beſtimmung des Maximums der Domeſticalſteuer den Landtag zu betrauen? ja wer erhob ſich im Enthuſiasmus gegen unſre Municipalrechte ſo hoch, daß er ſogar die dreijährige Wahl der Richter unter ſeinen Schutz nahm? Etwa nicht die ſogenannte Regierungspartei? Die Majorität der oberen Tafel, welche von jenem Manne angeführt wurde, deſſen Einfluß man gegenwärtig für den größten in Regierungsſachen hält. *

Wenn eine Haupturſache unſrer Uebel in der Unordnung der Comitate zu ſuchen iſt; wenn es wahr iſt, daß dieſer Unordnung durch die Geſetzgebung gegenwärtig deshalb nicht abgeholfen werden kann, weil dieſe blos aus den abhängigen Mandataren der Comitate beſteht: wird Jedermann einſehen, daß es zur Abhülfe unſerer Uebel kein kräftigeres Mittel geben kann, als wenn man in unſrer Geſetzgebung einer ſolchen Klaſſe Einfluß gibt, in deren Intereſſen die Erhaltung der in den Comitaten beſtehenden Unordnungen durchaus nicht liegt, d. h. die Reform der Comitate wird erſt durch die Begründung der Repräſentativrechte der Städte möglich. Und hat nun die Regierung Etwas gethan, um die Coordination der Städte zu fördern? Ich will keines Menſchen Fehler vertheidigen; ich läugne nicht, daß die Laſt der Verſchuldung bei dieſem Sturz der wichtigſten Frage nicht allein auf der Regierung liegt; zahlreiche Fehler wurden von Seiten der

*) Als während der Verhandlungen über die Städtefrage an der oberen Tafel die Wahl der Richter zur Sprache kam, ſchlug ich vor, die Richter zwar frei zu wählen, jedoch ſo lange in ihrem Amte zu laſſen, ſo lange ihnen dies nicht durch ein gerichtliches Urtheil genommen wird. Die obere Tafel verwarf jedoch dieſen Antrag, obwol er von ihrem ſcheinbaren Führer, Graf Apponyi, unterſtützt wurde.

Oppoſition begangen; ja ein Theil der Städteabgeordneten ſelbſt legte der Löſung Hinderniſſe in den Weg und es ſchien zuweilen, als ob die Städteordnung Niemandem recht am Herzen läge, als ob wenigſtens ein Theil des Adels die Großmuth, mit der er den Einfluß der Städte auf die Geſetzgebung anregte, bereuend, ſeiner eignen Motion Hinderniſſe machen möchte: doch kann wol alles dies die Regierung der Anklage entheben, daß ſie nichts zur Hebung dieſer Hinderniſſe gethan? —

Durch die Löſung der Städtefrage würde der Einfluß des Adels auf die Geſetzgebung vermindert worden ſein; ein Theil der Oppoſition ſelbſt hielt dieſe Löſung aus conſtitutionellem Standpuncte für gefährlich und nur das Gerechtigkeitsgefühl und die Ueberzeugung, daß der gegenwärtige Zuſtand unhaltbar ſei, verſchaffte der Frage die Majorität in den Comitaten. Auf der Seite der Regierung aber konnte die Löſung der Frage kein Intereſſe verletzen, mit keiner Gefahr verbunden ſein, und wenn Jemand, mußte es die Regierung wünſchen, daß die geſetzgeberiſche Allgewalt des Adels durch das bürgerliche Element gemäßigt werde und wurde doch nichtsdeſtoweniger der Fels, an dem die Frage ſcheiterte, nicht an der oberen Tafel gebildet, d. h. an jenem Theile des geſetzgebenden Körpers, an welchem die Regierung in immerwährender Majorität iſt?

Ich kenne den Einwurf, den man mir machen wird. „Die obere Tafel," ſagt man, „iſt unabhängig, und wenn auch die Feſtigkeit, mit der ſie auf ihren Anſichten verharrte, der Städtefrage Hinderniſſe bereitete, trifft deshalb die Regierung noch keine Verantwortlichkeit." Was jedoch dieſe ausgeſchrieene Standhaftigkeit anlangt, ſo wird Jedermann, der ihre gerade bei der erſten Vornahme der Städtefrage ausgeſprochenen Anſichten mit den ſpäter entwickelten vergleicht, oder wer die Behandlung der Religionsfrage durch dieſe Tafel kennt, in ihrer Standhaftigkeit nach oben kein unüberſteigliches Hinderniß erblicken, und wenn nicht dem Einfluß der Regierung, wem ſollen wir die unerklärliche Erſcheinung zuſchreiben, daß die obere Tafel endlich in Allem nachgab, was bei der

Städteordnung die Interessen der Aristokratie verletzte und blos in einer Regierungsfrage, nämlich jener der Inspectoren, durchaus nicht nachgeben wollte? Falls die Unterbreitung der Städtefrage nicht verhindert worden wäre, müßte die Lösung derselben, meiner vollen Ueberzeugung gemäß, möglich geworden sein. In Bezug auf die wichtigsten Puncte der Frage waren beide Tafeln in Uebereinstimmung. Der Grundsatz der Wählerfähigkeit, ohne welchen auch ich keine Coordination wünsche, war angenommen; der historische Standpunct war verlassen worden und Niemand verlangte mehr 47 Stimmen für die Städte; in Bezug auf die Anzahl der Stimmen war kein, auf die Vertheilung derselben nur ein geringer Unterschied vorhanden: wer glaubt nun, daß, wofern es die Regierung gewünscht hätte, die obere Tafel die Unterbreitung gehindert haben würde und zwar blos aus der Ursache, weil die untere Tafel der Aufstellung der Inspectoren wenigstens nicht beistimmen wollte, bis sich die Regierung in Bezug auf diese wichtige Frage ausgesprochen?

Nie hatte die Regierung mehr Gelegenheit, als am verflossenen Landtage, unsren Uebeln auf gesetzlichem Wege abzuhelfen und die Entwickelung des Vaterlandes vorzubereiten; meiner Ueberzeugung nach hat aber die Regierung diese Gelegenheit nicht nur nicht benützt, sondern sie benahm sich ganz so, als ob sie in der Ueberzeugung von der Güte des gegenwärtigen Zustandes, diesen in seinem ganzen Wahne aufrecht zu erhalten wünschte — und glaubt nun wohl Jemand, daß ihre neuen Anordnungen gemacht seien, diese Vernachlässigung gut zu machen?

„Die Quelle aller Uebel ist der Mangel an Ordnung und der Umstand, daß die Regierung auf keine Majorität rechnen kann.“ Wird aber diesen Uebeln durch die Einführung des ausgeschrieenen Obergespansystems abgeholfen werden, besonders aber, wenn die beiden Zwecke, nämlich die Aufrechthaltung der Ordnung und die Erzeugung der Majorität mit einander in Conflict gerathen?

In unſrem Vaterlande herrſcht die Ordnung nicht; dies iſt leider! nicht zu läugnen: wer aber den Grund dieſes Uebels ſucht, wird ſich überzeugen, daß er weit tiefer liege, als daß ihn die Regierung, durch welche einzelne Anordnung immer, entfernen könnte.

Es gibt und wird keine Ordnung geben, wo Niemand da iſt, um ſie zu erhalten: Ordnung und eine ſtarke Regierung ſind unzertrennbare Begriffe; iſt aber nicht unſre Regierung ſo coordinirt, daß ſie, ſchon vermöge dieſer Coordination, nicht ſtark ſein kann? Ich ſpreche nicht von jenen Urſachen der Schwäche unſrer Regierung, welche in unſrer gerichtlichen Verfaſſung liegen: betrachten wir jedoch die innere Einrichtung, ſo werden wir ſehen, daß, wenn auch Ungarn heutzutage kein Comitatsſyſtem hätte, wir wohl eine ſchrankenloſe, aber keine ſtarke Regierung haben könnten. Einer Regierung, der alle Einheit fehlt und die unmöglich folgerecht aufzutreten vermag, weil jeder Beſchluß von der Majorität veränderlicher Körperſchaften abhängt; eine Regierung, von der wir eigentlich nicht einmal wiſſen, wo wir ſie ſuchen ſollen, in Ofen bei der Statthalterei oder in Wien bei der Kanzlei; eine Regierung, bei der in jedem Zweige die Privat- und öffentlichen Angelegenheiten, die adminiſtrativen und legislativen Gegenſtände ſo ſehr in Verwirrung gerathen, daß keine der regierenden Körperſchaften ihre Pflicht zu erfüllen im Stande iſt und ſtets entweder die Angelegenheiten des Privatmannes den öffentlichen, oder dieſe jenen geopfert werden — eine ſolche Regierung, behaupte ich, kann nicht ſtark ſein; bei einem ſolchen Regierungsſyſtem kann ich, mögen die einzelnen Individuen auch noch ſo begabt ſein, mir keine Ordnung möglich denken. — Was aber muß, um dieſem Uebel abzuhelfen, das neue Obergeſpansſyſtem thun?

Wenn ich auch zugebe, daß alle Obergeſpäne, welche bei Einführung des neuen Syſtems ihre Entlaſſung zu nehmen angehalten wurden, früher ihren Pflichten nicht Genüge geleiſtet — was ich indeß rundweg läugne; wenn ich auch zugebe, daß die neueren Ernennungen die zweckmäßigſten ſind — was ich nicht glaube; wenn ich auch endlich zugebe, daß die Neuernannten,

weil ihr Gehalt vergrößert wurde, ihrer Ueberzeugung entsagend, alle Absichten der Regierung fördern und sich zu blinden Werkzeugen der Regierung hergeben werden — woran ich wenigstens zweifeln darf: was wird aus dem Allen folgen? Es folgt daraus, und ich habe genug zugeben müssen, um auch nur zu dieser Folgerung zu gelangen, — daß sich in Ungarn 52 Menschen finden werden, die für eine Besoldung von 4 bis 5000 Gulden Alles anwenden werden, um die Absichten der Regierung durchzusetzen. Und nicht ein Haar mehr als dies kann erfolgen.

Und dies ist genügend, um mit einem Schlage in die öffentlichen Angelegenheiten Ordnung zu bringen?

Wer dies glaubt, muß davon überzeugt sein, daß die bisherige Unordnung blos Folge des geringen Einflusses der Regierung oder dessen gewesen, daß die Obergespäne, außer ihrer Obergespanswürde auch noch andre Aemter besaßen und nicht in ihren Comitaten wohnten. Die Erfahrung belehrt uns aber in dieser Hinsicht gerade vom Gegentheil. In unsren Städten, wo die Regierung bei Erfüllung ihres Willens auf kein Hinderniß stieß, finden wir eben so viel, wo nicht mehr Unordnung der öffentlichen Administration, als in den Comitaten, und wenn wir die Comitate aufsuchen, in denen am meisten Verwirrung zu Hause ist, werden wir sie gewöhnlich dort finden, wo die Obergespäne oder Administratoren außer dieser Würde keine andre bekleideten und einen großen Theil des Jahres hindurch im Comitate wohnten. Wenn sich aber nun das ganze neue System der Regierung auf die größere Besoldung und auf die nominelle, auch nicht durchaus beobachtete Verpflichtung des Aufenthalts im Comitate beschränkt: kann ich nicht begreifen, wie man dieses ein neues System nennen oder davon, in Bezug auf die Administration, so heilsame Folgen erwarten konnte, als Manche davon vorhersagten.

„Es ist aber nicht die directe Wirkung des Systems, wovon man so viel zu erwarten hat," sagen die Anhänger desselben, „die neue Coordination des Obergespansystems hat hauptsächlich zum Zweck, der Regierung in den einzelnen

Comitaten die Majorität zu verſchaffen und dann die Ordnung zu begründen, nach welcher wir ſeufzen."

Ich dürfte die Herren vielleicht nicht mit Unrecht darauf aufmerkſam machen, daß die Comitate, in welchen bisher verhältnißmäßig am meiſten Ordnung herrſchte, gerade nicht zu denen gehörten, in welchen die Regierung die Majorität hatte, und daß die Vernachläſſigung der Adminiſtration öfter gerade bei der Regierung begann; daß alle ihre Sorgfalt blos auf Erlangung einer politiſchen Majorität gerichtet war; ja daß uns mehre Fälle bekannt ſind, in welchen ſelbſt die Anwendung klarer Geſetze unterlaſſen wurde, damit die herrſchende Partei in den einzelnen Comitaten nicht die Majorität verliere; ich könnte mich auf die Erfahrung des ſeit der Einführung des neuen Syſtems abgelaufenen Jahres berufen, der gemäß, wenn wir uns nicht gerade auf die Vorfälle in Bihar, Honth und Trentſchin berufen wollen, man keine beſonderen Veränderungen in Bezug auf Ordnung bemerkt. Doch ich will mich nicht auf Thatſachen beziehen, bei deren Erwähnung ich nicht ohne Erbitterung ſprechen könnte; betrachten wir jedoch einfach, in wie weit es wahrſcheinlich iſt, daß ſich die Regierung durch ihre neuen Einrichtungen die Majorität in den einzelnen Comitaten verſchaffen werde; unterſuchen wir, in wie weit wir hoffen dürfen, daß die Regierung, wenn ſie erſt die Majorität erlangt, dieſe im Intereſſe der Ordnung benützen werde? Von der Antwort auf dieſe Frage hängt unſer Urtheil über die neue Regierungsmaßregel ab.

Ohne die Majorität zu heben, läßt ſich in conſtitutionellen Staaten nicht regieren. Anderswo tritt die Regierung, die nicht in die Majorität kommt, ab und überläßt ihren Platz den Männern der Oppoſition; bei uns tritt die Regierung nicht ab, modificirt ihre Anſichten nicht im Sinne der Majorität, ſondern ſucht die Anſichten der Majorität nach ihren Anſichten zu modificiren. Wir ſehen alſo, daß der Weg, den unſre Regierung geht, ein kühner und außerordentlicher iſt: nachdem jedoch die Bemühungen der Regierung, die Majorität zu erlangen für ihre Ueberzeugung, davon ſprechen, daß man in Ungarn

ohne die Majorität zu haben, nicht regieren könne, muß ich doch mit Freuden die Regierung auf dieſer Bahn begrüßen und ich erwarte von ihrem Ehrgefühle, daß — falls ihr ihre Bemühungen nicht gelingen werden und ſie keine Majorität erlangt — ſie, ihren Grundſätzen getreu, abtreten werde, da ſie ſich zur Verwaltung ihres Amtes, dem eignen Zugeſtändniß nach, für unfähig erklärt. Noch einmal wiederhole ich, daß ich die zugeſtandene Abſicht der Regierung, ſich die Majorität zu verſchaffen, nicht nur nicht für ungeſetzlich, ſondern vielmehr für ausgezeichnet geſetzlich und der Regierung eines conſtitutionellen Landes durchaus für würdig halte. — Daß jedoch der Weg, den ſie hierzu gewählt, zweckmäßig ſei, daß iſt es, woran ich zweifle.

Unſere Regierung iſt nicht populär. Wenn dieſe Unpopularität nur jene Männer beträfe, welche gegenwärtig an der Spitze ſtehen, wäre in der Sache nichts Außerordentliches; bei uns aber iſt das Regieren ſelbſt unpopulär. Die ausgezeichnetſte Capacität, die anerkannteſten Verdienſte können Niemand vor dem Verluſte des öffentlichen Zutrauens bewahren, ſobald er ein Regierungsamt annimmt; dies iſt traurig, daraus erſehen wir, daß der Grund der Unpopularität der Regierung nicht in den einzelnen Perſonen, ſondern im Syſtem der Regierung liege.

Seinem Vaterlande zu dienen, iſt die Pflicht jedes ehrlichen Mannes; auf einen Standpunct erhoben zu werden, von welchem aus man dies mit beſſerem Erfolg zu thun vermag, gehört unter die ſehnlichſten Wünſche des Patrioten; und daher kömmt es, daß die Bekleidung öffentlicher Aemter in jedem wohlgeordneten conſtitutionellen Lande ſtets als Bürgerpflicht und zugleich als der höchſte Lohn betrachtet wurde. Dieſer einzig natürliche Zuſtand kann ſich aber blos dann ergeben, wenn derjenige, der ein Amt übernimmt, davon überzeugt ſein kann, daß er nützen werde; wenn er, indem er ſich zum Werkzeuge der Regierung hingibt, den Weg kennt, auf welchem die Regierung einherſchreiten will und wenn derſelbe mit ſeiner Ueberzeugung übereinſtimmt. Wir kennen die Anſichten der

Regierung nicht; aber wenn wir auch nicht zweifeln, daß ſie ſich das Wohl des Vaterlandes zum Ziel geſetzt, ſo iſt doch der Weg, auf welchem ſie zu dieſem gelangen wird, für uns ein Geheimniß. Nie waren wichtigere Fragen, als die der Städte und der Steuer, bei unſrer Geſetzgebung an der Tagesordnung — und doch war die Anſicht der Regierung auch in dieſen wichtigſten Fragen für uns ein Räthſel, welches aufzulöſen wir durchaus keinen Leitfaden beſitzen. In ihren Propoſitionen verhielt ſich die Regierung immer in der größten Allgemeinheit und — an keiner Tafel ſitzt Jemand, der eigentlicher Vertreter der Regierung wäre; denn die Erfahrung hat oft bewieſen, wenn ſich auch Männer, die, kraft ihrer Würden, für Männer der Regierung zu halten wären, in einer Frage auf irgend eine Weiſe ausgeſprochen, daß die ſpäter erfolgte königl. Reſolution denſelben Gegenſtand von einem ganz andern Standpuncte aus auffaßte. Iſt es nun zu verwundern, daß die Regierung unter ſolchen Umſtänden wenig Vertrauen genießt: daß ſich die fähigſten und charactervollſten Männer öfter von ihr zurückziehen und zu ihren Anhängern zu gehören nicht Wenigen ſogar für eine Schande gilt?

Es gibt Leute, welche in den Regierungsämtern blos eine Quelle des Einkommens ſehen; Andre befriedigt ein Titelchen; wieder Andre ſind blinde Verehrer jeder Gewalt und ſchließen ſich der Partei an, die, ihrer Anſicht nach, ſtärker iſt: alle Dieſe werden der Fahne der Regierung folgen, ob ſie ihre Grundſätze kennen oder nicht; doch verleihen ſolche Anhänger, eben deshalb, weil ſie Anhänger jeder Regierung ſind, keine wahren Kräfte. Es kann auch einzelne ausgezeichnete Individualitäten geben, die, weil ſie die Abſichten der Regierung nicht kennen, ſich für ſtark genug halten, die Regierung zur Annahme ihrer eigenen Grundſätze zu vermögen; ſolche Individualitäten ſind jedoch ſelten und die wahre Kraft jeder Regierung beruht blos auf Jenen, die unabhängig von perſönlichem Intereſſe ſich unter die Fahne der Regierung blos deshalb ſtellen, weil ſie beſtimmte Grundſätze auf ihr geſchrieben ſehen, — aber gerade dieſe Partei iſt es,

welche unſrer Regierung ganz und gar fehlt und auf die ſie ſo lange nicht rechnen kann, als ſie keine beſtimmte Regierungsgrundſätze ausſpricht.

Auf jene ehrenwerthe Klaſſe unſrer Mitbürger, die ſich gegenwärtig größtentheils in den Reihen der Oppoſition befindet oder gar keinen Antheil am politiſchen Leben nimmt — ohne deren Anhang jedoch keine Regierung ſich ſtark wähnen kann — auf dieſe Klaſſe, ſage ich, konnte das Obergeſpanſyſtem keine Wirkung haben. Es trete die Regierung heute für den Grundſatz der gemeinſamen Steuer auf; ſie ſtecke ſich als Hauptziel die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Geſetze auf oder den legislativen Einfluß der Bürger und Honoratioren; ſie trete mit einem zweckmäßigen ganzen, nicht blos in nichtsſagenden allgemeinen Sätzen gehaltenen Plane hervor, deſſen Annahme uns die Entwicklung unſrer materiellen Intereſſen ſichert — und es wird ihr an Anhängern nicht fehlen; Viele, die bisher zur Oppoſition gehörten oder ſich gleichgültig zurückgezogen, werden ſich laut für ſie erklären und — ſobald auf der Seite der Regierung zu ſtehen gleichbedeutend damit ſein wird, beſtimmte Grundſätze zu bekennen —, werden Alle, welche dieſelben Grundſätze bekennen, es für ihren Ruhm halten, zu den Anhängern der Regierung gezählt zu werden. Allgemeine Phraſen jedoch, wie z. B., daß die Regierung dem Fortſchritte freundlich geſinnt ſei; daß ſie die Entwicklung des Vaterlandes wünſche, auch durch ihre neuen Anordnungen blos die Herſtellung der Ordnung bezwecke u. ſ. w., werden Niemanden, der blos durch Ueberzeugung gelenkt wird, zum Anhänger der Regierung machen; ja ich muß geſtehen, daß die neuen Maßregeln der Regierung, in Bezug auf die Obergeſpäne, mehr gemacht ſind, gerade das Gegentheil hervorzubringen, inſofern ſie eine gegründete Beſorgniß erregen.

Eine zugeſtandene Hauptabſicht des Obergeſpanſyſtems iſt die Erlangung der Majorität. Wenn wir das Ziel der Regierung kennen würden und dies ein geſetzliches wäre: erſchiene das ganze Syſtem als überflüſſig, indem die Regierung in dieſem Falle auf die Majorität rechnen kann, wenn

ſie ihre Obergeſpäne nicht beſſer beſoldet; dann würde das Syſtem keine Beſorgniß erregen. Kennen wir aber auch die wahren Anſichten der Regierung? Kennen wir die Wege, die ſie gehen, auf welchen ſie vorwärts ſchreiten will? und wenn uns jetzt plötzlich bekannt gemacht wird, daß ſich die Regierung auf jede Art die Majorität und zwar nicht in einer beſonderen Frage, ſondern in Bezug auf alle ihre Anträge verſchaffen wollte: iſt es wohl zu verwundern, daß dieſe Ankündigung bei Vielen die größte Beſorgniß erregt? Und zwar eine um ſo größere Beſorgniß, je weniger wir uns verhehlen können, daß an unſrem politiſchen Leben Elemente Antheil nehmen, auf welche die Intelligenz keinen Einfluß hat, die man aber durch Beſtechung beinahe zu Allem, was man will, gebrauchen kann.

Mögen doch Diejenigen, die das neue Syſtem für nicht gefährlich halten, gegen unſre Beſorgniſſe gerecht ſein und ſagen, ob dieſelben nicht gerecht erſcheinen? Sie ſagen, die Hauptabſicht iſt, der Regierung die Majorität zu verſchaffen: wozu aber dieſe Majorität benützt werden ſoll, wird mit keinem Worte erwähnt — woraus wahrſcheinlich wird, daß man dieſe Majorität nicht unter der intelligenten, unabhängigen Klaſſe der Nation ſucht. — Die Männer, die bisher die Obergeſpanswürden bekleideten, unter ihnen auch Solche, die ſich des Vertrauens ſowol der Regierung als auch des Vaterlandes erfreuten, wurden größtentheils, wenn auch nicht auf verletzende, doch jedenfalls auf eine ganz ungewöhnliche Weiſe entfernt und an ihre Stelle Andre, angeblich mit größerer Beſoldung, ernannt. Als Grund dieſer Veränderung wird angegeben, daß in Zukunft jeder Obergeſpan im Comitate zu wohnen verpflichtet ſei, um die ganze Adminiſtration beſſer zu leiten — und ſiehe da, unſre neuen Obergeſpäne und Adminiſtratoren wohnen in Peſth und Wien oder reiſen und erſcheinen nur ſelten in ihren Comitaten. — Seitdem das neue Syſtem eingeführt worden, ſteigt das Cordeskediren von Tag zu Tag; in einzelnen Comitaten, die ſeitdem den Weg der Oppoſition verlaſſen, geſchah dieſe Meinungsänderung durch die Cortesmaſſen und wir

könnten Fälle anführen, in denen ſich der Obergeſpan an die Spitze dieſer ungebildeten Maſſe ſtellte. Wenn nun dem ſo iſt — und ich glaube kaum, daß es von Jemand geläugnet werden kann — ſo frage ich, ob es zu verwundern ſei, wenn Viele in dem neuen Syſtem nichts Andres ſehen, als daß hierdurch die Zahl und Beſoldung der Arbeiter vermehrt wird; ein neues Mittel der Beſtechung und zugleich die Erklärung der Regierungsabſicht, ſich in Zukunft durch die in den Comitaten wohnenden Obergeſpäne die Majorität um jeden Preis zu verſchaffen.

Ich will Niemanden verdächtigen; ich gebe zu, daß die Regierung bei dieſem Streben nach der Majorität blos darauf abzielt, das Wohl des Vaterlandes zu fördern; auch will ich zugeben, daß ſie blos deshalb zum gefährlichen Mittel des Corteskedirens griff, weil ſie kein andres zur Erhaltung der Majorität fand: wenn aber das Syſtem wirklich die Erlangung der Majorität bezweckte, wurde der ganze Plan mehr auf die Gewinnung der Maſſen, als der Intelligenz gebaut — dies iſt klar und genügt, um jeden Vaterlandsfreund mit Beſorgniß zu erfüllen.

„Unſerer Verfaſſung einzige Garantie liegt im Comitatsſyſtem," ſo verkündet man und wenn wir ſehen, daß wir keine unabhängige Geſetzgebung haben und dem Inſtructionsſyſtem gemäß die Stellung des Landtags ganz von der Stellung der Comitate abhängt, ſo können wir kaum dieſen Satz läugnen; wozu wird aber das Comitatsſyſtem werden, wenn es der Obergeſpan zum Corteskediren mißbraucht? — Diejenigen, welche die rohen Maſſen zuerſt in unſre Berathungsſäle einführten, werden den Frevel, den ſie hierdurch am Vaterlande verübten, nie wieder gut zu machen vermögen — in dieſer Hinſicht werde ich auch das Verfahren meiner Partei mit keinem Worte vertheidigen —: doch bin ich überzeugt davon, daß dieſe Waffe in den Händen der Oppoſition nie ſo gefährlich werden könne, als wenn ſich derſelben Perſonen bedienen, die in den Comitaten als Repräſentanten der Regierung betrachtet

werden und denen die Aufrechterhaltung der Ordnung anvertraut ward.

Wenn durch irgend eine Partei rohe Maſſen zu den Berathungen zugezogen werden, ſo vermag der Obergeſpan — durch das ihm zuſtehende Recht, die Berathungen zu lenken, aufzuheben, zu ſuspendiren — die Gefahr eines ſolchen gewaltſamen Auftretens zu verringern; was aber dürfen wir erwarten, wenn der Obergeſpan ſelbſt zum Cortes führen wird? Wenn er nun aber das Recht, die Verſammlung aufzulöſen, hat; wenn er dieſelbe, wie dies bereits geſchehen, eben ſo oft auflöſt, als er keine Majorität für ſeine Anſichten vorfindet; wenn er, der doch die Ordnung beaufſichtigen ſollte, die Gegner ſeiner Meinung mit Hülfe der rohen Maſſen aus dem Berathungsſaale entfernt — wofür wir gleichfalls Beiſpiele haben; — wenn er, wie er es eben für gut findet, bald eine geheime, bald eine öffentliche Abſtimmung anordnet; wenn er bei Entſcheidung der Fragen bald blos die Sprecher, bald die blos Stimmenden berückſichtigt und zählt; wenn — ſage ich — der Obergeſpan dies Alles thut, unter dem Schutze einerſeits der Regierung, andrerſeits der Janitſcharenknittel der Cortes: dann, frage ich, wo die Freiheit eine Zuflucht zu ſuchen habe? Etwa auf dem Landtage? Haben wir denn der Inſtructionen vergeſſen, denen gemäß das Verderben des Comitates auch die Erniedrigung des Landtags nothwendig nach ſich ziehen muß?

Denken wir uns ein Comitat, deſſen Obergeſpan, blos um der Regierung die Majorität zu verſchaffen, zum niedrigen Mittel des Cordeskedirens ſchreitet, exiſtirt unter den jetzigen Umſtänden auch nur die geringſte Nothwendigkeit, daß man ſeine Abſicht hindern werde? Setzen wir den Fall, daß ſich die geſammte Intelligenz des Comitats gegen die Regierung erklärt; daß die Oppoſition bei den Wahlen nach gewaltſamer Anſtrengung den Sieg davon getragen und zwei Oppoſitionsmänner als Abgeordnete zum Landtage geſchickt: was wird Alles dies nützen? der Adminiſtrator braucht blos hiergegen eine Sitzung zu halten, in der die Inſtructionen nach ſeinem Wunſche verändert werden, und ſo lange er über Wein,

Branntwein und etwas Geld verfügen kann, würde wahrſcheinlich kein geringer Grad von Ungeſchicklichkeit dazu gehören, ſeine Abſicht nicht durchzuſetzen und zwar um ſo eher, falls die Oppoſition, indem ſie ihre beiden ausgezeichneten Individuen zu Abgeordneten gewählt, hierdurch ſelbſt ihre Kräfte verringert.

Für unſer gegenwärtiges Comitatsſyſtem und für das Inſtructionsſyſtem kann ſich die Intelligenz nur ſo lange erklären, ſo lange die Regierung ihren von den rohen Maſſen abhängenden Einfluß nicht mißbraucht — und dieſe Ueberzeugung iſt es, die mich bewegt, das gegenwärtige Syſtem der Regierung der Freiheit äußerſt gefährlich zu halten.

Es giebt aber leider! Viele unter uns, welche unſre öffentlichen Angelegenheiten ſo anſehen, als ob ihr Vaterland nicht Ungarn, ſondern irgend ein höheres Dikaſterium wäre: dieſe werden wohl keine beſondre Beſorgniß wegen der mit dem neuern Syſteme erwachſenden Gefahr hegen. „Was liegt daran, wenn das Recht der freien Meinungsäußerung in den Comitaten unterdrückt wird", ſo werden ſie wahrſcheinlich ſprechen: „deſto beſſer, wenn die heldenmüthigen Mitglieder der heiligen Krone zum Comitat greifen und mit dieſem jeden Widerſpruch, der ſich gegen die Rechte der Krone und des Adels erhebt, niederſchlagen: wenigſtens wird die Regierung, in Folge hiervon, im Stande ſein, ohne Widerſtand ihre heilſamen Pläne zu realiſiren." Doch mögen Diejenigen, welche die Angelegenheit aus dieſem Standpuncte betrachten, auch die Folgen, die hieraus entſpringen, bedenken. Wenn ſich die Regierung blos der Majorität wegen auf die rohen Maſſen ſtützt, ſo wird, was keinem Zweifel unterliegt, die Oppoſition beſiegt werden; ja ich halte es für eine der höchſten Stufen der Oppoſition, daß ſie auf jene Haufen, die zu den Wahlen und Verſammlungen auf fremde Unkoſten herbeigeſchleppt, unbekümmert worüber, blos nach den Befehlen ihrer Anführer ſtimmen, nicht rechnen kann; doch können andrerſeits auf dieſe Art errungene Siege auch zur Kräftigung der Regierung nichts beitragen.

„Die Regierung will auf das Feld der That heraustreten," ſo hören wir allgemein ſagen, „die negative Rolle aufgebend, die ſie bisher geſpielt, will nunmehr ſie ſelbſt die Fahne des Fortſchrittes vortragen." Dieſe Abſicht der Regierung kann blos lobenswerth erſcheinen; denn, eine Regierung, welche ſich von einer Partei zuvorkommen läßt, bemüht ſich nicht einmal, der Zukunft eine Richtung zu geben, richtet ihr Beſtreben blos auf die Unterdrückung jedes freiſinnigen Gedankens und verdient eher blos den Namen einer polizeilichen Gewalt. Wenn aber die Regierung in ihren und den Intereſſen der Nation löblich handelt, falls ſie auf das Feld der Thaten heraustritt und die Fahne des Fortſchritts aufſteckt; wenn ihre diesfällige Anſicht, daß ſie der Majorität nicht entbehren könne, richtig und eine conſtitutionelle iſt: wer wird dann nicht einſehen, daß die Art der Majorität, auf welche die Regierung, ihrem neuen Syſteme gemäß, rechnen muß, nicht nur ſich untauglich für den Fortſchritt, ſondern auch im geraden Widerſpruche mit dem Fortſchritte erweiſt?

Hätte die Regierung blos die Abſicht, den Einfluß der Oppoſition zu vermindern und alle von dieſer ausgehenden Anträge zu ſtürzen, ſo iſt der Weg, den ſie durch ihr neues Syſtem einzuſchlagen ſcheint, jedenfalls der zweckmäßigſte; ich kenne wenigſtens keinen dienlicheren und es bedarf, falls man blos die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Zuſtände beabſichtigt, bei denen, die von Mißbräuchen leben, kaum der Beſtechung; wenn aber die Regierung — wie ich nicht zweifeln will — ſich ein höheres Ziel geſtellt; wenn ſie, wie man aus ihrem Zugeſtändniſſe ſchließen dürfte, auch zur Ueberzeugung gelangt, daß der größere Theil der adeligen Vorrechte dem Fortſchritte des Landes ſich hinderlich erweiſe: müßte ich mich ſehr täuſchen, falls ſie dieſelben Bundesgenoſſen, auf welche ſie ſich gegenwärtig zu ſtützen ſcheint, nicht in kurzer Zeit ſich geradezu zu ihren Feinden machen wird.

In allen Comitaten, die früher zur Oppoſition gehörten und ſich gegenwärtig für die Regierung ausſprechen, wurde die Veränderung durch die Maſſen hervorgebracht; Diejenigen,

welche dieſen Umſchwung, wovon das Eſongráder Comitat ein Beiſpiel liefert, in vaterländiſchen und fremden Blättern mit Freudengeſchrei begrüßt, mögen an die Ereigniſſe der letzten Jahre zurückdenken und ſich an das erinnern, was z. B. in Zalu in der Steuerfrage geſchehen und ſagen, ob ſie glauben, daß dieſelben Maſſen, welche dazu mißbraucht wurden, um unſre hervorragendſte Capacität zu ſtürzen, ſich auch dann für die Regierung erklären werden, wenn dieſe z. B. die gemeinſame Steuer auf ihr Programm ſetzen wird und ob die Regierung in allen Fragen des Fortſchrittes, die ſich mit den gegenwärtigen Vorrechten des Adels nicht vertragen — und ich kenne keine, von der ſich nicht dies behaupten ließe — bei den Maſſen Unterſtützung und nicht eher Widerſpruch finden werde?

Die Regierung der durch das neue Syſtem gewonnenen Majorität zu berauben, hängt blos von der Oppoſition ab. Sie braucht blos in jeder auf die Vorrechte des Adels bezüglichen Frage die Fahne des hartnäckigſten Conſervatismus auszuſtecken; ſie braucht blos die Steuerfreiheit des Adels wieder ein Recht zu nennen, täglich enthuſiaſtiſche Reden zur Vertheidigung der mit Blut erkauften Freiheit des Adels zu halten — und ich ſtehe gut dafür, daß dieſelben Maſſen, welche in Zalu Deák ſtürzten, die ſich in Honth und Crongrád für den Adminiſtrator erklärten, an demſelben Tag unter die Fahne der Oppoſition zurückkehren und ſich gegen die Regierung eben ſo enthuſiasmiren werden, wie unter Joſeph II. Diejenigen, welche die Oppoſition gegenwärtig anführen, werden wohl ſchwerlich zu dieſem niedrigen Mittel greifen, um ihren Einfluß zu bewahren; ſie wiſſen zu gut, daß der Dank, den ſie noch mehr von der Zukunft, als von der Gegenwart zu erwarten haben, ihnen nicht darum wird, weil ſie zur Oppoſition gehörten, ſondern weil ſie die Anreger jedes Fortſchrittes waren und ſie werden damit ihren reinen Namen nicht beflecken, daß ſie ihre Parteiintereſſen denen des Vaterlandes vorziehen. Ein Theil der ſogenannten conſervativen Partei ſchämte ſich nicht, vor dem letzten Landtage in Zalu und anderen Comitaten die Maſſen mittelſt der Steuerfrage aufzuregen, die Mün-

ner der jetzigen Opposition aber werden nie sich zu solchen Mitteln erniedrigen: wer aber kann uns dafür gut stehen, daß unter den veränderten Umständen nicht andre Individualitäten auftreten werden, die, weil sie nun das Comitatssystem und mit diesen unsre ganze Verfassung durch die Regierung angegriffen sehen, oder weil sie kein besseres Mittel zur Vertheidigung der adeligen Vorrechte kennen, als wenn sie die Frage darüber mit der Frage über die Verfassung unter einander mengen, sich gegen die Regierung einer entgegengesetzten Tactik, als die der Opposition bisher war, bedienen: und wenn nun der Einfluß Derjenigen, die bisher für den Fortschritt kämpften, durch die Regierung selbst vernichtet sein wird; wenn zur Entscheidung der wichtigsten Frage durch die Regierung die Cortesmassen gebraucht wurden: werden auch dann noch den Männern, welche unsre Angelegenheiten leiteten, die Werkzeuge zur Hand sein, die sie selbst hervorriefen, die sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach, in demselben Augenblicke gegen ihre Schöpfer kehren müßten, in welchem eine Aufopferung ihrer Vorrechte von ihnen verlangt wird? Mir fällt, so oft ich über das neue Regierungssystem nachdenke, Goethes Fabel vom Zauberlehrling ein. Möge der Himmel geben, daß diejenigen, welche sich, blos um die Opposition zu vernichten, auf die rohen Massen stürzen, nicht derselben Gefahr unterliegen, welcher der Zauberlehrling unterlag, als ihm, der die Beschwörungsformel vergaß, die Macht der selbstgeschaffenen Werkzeuge über den Kopf wuchs.

Fassen wir, was wir bisher erörtert, kurz zusammen. Wenn, wie man sagt, die einzige Absicht der Regierung die Einführung der Ordnung ist, so erscheinen die Mittel, deren sie sich hierzu bedient, nicht zweckmäßig; denn die Ursache der gegenwärtigen Unordnung liegt vielleicht noch mehr in der Einrichtung der Regierung selbst, als in der der Comitate, und die Mängel unsrer Administration sind blos durch eine stärkere Centralisation abzustellen und nicht dadurch, daß man besser besoldete Administratoren der 52 Comitate ernennt. Ein Administrationssystem, von dem man blos dann Erfolge erwarten

kann, wenn wir auf 52 in jeder Hinsicht ausgezeichnete Individuen rechnen dürfen, ist schon an sich mangelhaft.

Wenn aber die Regierung sich durch ihr neues System blos die Majorität in den Comitaten zu sichern beabsichtigt, dann ist der Erfolg derselben, in Bezug auf den Sturz der Opposition, wohl sicher; doch ist auch zugleich bestimmt, daß das Verfahren der Regierung die in den Comitaten bestehende Unordnung nicht nur nicht verringern, sondern wie es die bisherige Erfahrung beweist, vielmehr vergrößern, und daß sie sich der Majorität, welche sie auf diesem Wege erlangt, gerade in den wichtigsten, d. h. in den Fragen des Fortschrittes nicht zu bedienen vermögen werde.

Wir haben bisher gesehen, daß unser gegenwärtiges Comitatssystem, als mit einer zweckmäßigen Gesetzgebung, mit administrativen Ordnung und der persönlichen Freiheit der Staatsbürger unverträglich, nicht zum Mittel des Fortschrittes gebraucht werden könne.

Wir haben gesehen, daß dies System auch unsrer Verfassung blos eine sehr schwache Garantie bietet.

Wir haben endlich gesehen, daß auch alle Motionen, die bisher auf Abhülfe unsrer Uebel zielten, neben dem Fortbestande des gegenwärtigen Comitatssystems theils unausführbar, theils nicht einmal wünschenswerth erscheinen; denn wer kann es bei dem Fortbestande des gegenwärtigen Systems wünschen, daß, indem die Rechte des Adels auf die ganze Nation ausgedehnt worden, unsre Comitate in einen Zustand gerathen, in welchem wir gegenwärtig die Cantone der Schweiz hinsiechen sahen, oder daß sie durch die übermäßige Vermehrung der Obergespansgewalt in den Zustand der alten Schweiz fortsinken, in dem wir zwar gleichfalls Cantone, jedoch in jedem auch einen gewaltigen Geßler antreffen, welcher über dieselben eine despotische Gewalt ausübt?

Alles dies führt nothwendig zu der Ueberzeugung, daß unser Comitatsystem in seiner jetzigen Form nicht länger bestehen könne.

Viele ſteckten ſich den Fortſchritt zum Ziele, doch war der Weg, auf dem wir bisher vorwärts ſchritten, ein verfehlter. Statt daß wir darauf aufmerkſam geweſen wären, inwiefern ſich unſre gegenwärtige Einrichtungen mit dem Fortſchritte vertragen und ob wir nichts daran zu ändern hätten, haben wir bisher den Fortbeſtand des Comitatsſyſtems als nothwendiges Bedingniß unſres eigenen Fortbeſtandes betrachtet und blos gefragt, ob die einzelnen Motionen, die in der Angelegenheit des Fortſchritts auftauchten mit dem beſtehen-Comitatsſyſtem vereinbar wären? als ob die Erhaltung einer adminiſtrativen Form (denn was andres iſt unſer Comitatsſyſtem) das Ziel wäre, das wir uns geſetzt.

Wir müſſen uns vom Abgrunde, den dieſer bisherige Fehler eröffnet, entfernen.

Es iſt nicht möglich, daß das Vaterland in der Mitte Europa's noch länger in ſeinem vernachläſſigten Zuſtande fortbeſtehen könne; es iſt nicht denkbar, daß ſich unſre Nationalität erhalten werde, wenn nicht auch wir Theil nehmen an dem großen Werke der Civiliſation, welches alle Völker Europa's beſchäftigt: wir müſſen entweder vorwärts ſchreiten oder wir gehen unter — und deshalb iſt es die Pflicht eines Jeden, dem die Erhaltung ſeiner Nation am Herzen liegt, nach Kräften die Hinderniſſe des Fortſchrittes zu entfernen.

Mit den bisherigen Formen können wir nicht fortſchreiten, wir müſſen demnach auf neue bedacht ſein und ſo bleibt blos zurück, unſre Aufmerkſamkeit den Veränderungen zuzuwenden, die unſre Verfaſſung durchmachen muß; dann zu unterſuchen, wie die Intereſſen des Fortſchrittes und der Freiheit in der Art zu vereinigen ſind, daß, ſo oft wir jene unſren Bemühungen zum Ziele ſetzen, wir eben ſo oft dieſe nicht gefährden?

Und hiervon werde ich im zweiten Theile vorliegenden Werkes ſprechen.

Zweiter Theil.

Erſtes Capitel.

Bedingniſſe der Reform, beſonders in Bezug auf Centraliſation.

Das erſte Erforderniß bei jedem Fortſchritt, jeder Entwicklung iſt Ordnung.

Wünſchen wir Ordnung, iſt es nöthig:

1) Einheit in die öffentliche Adminiſtration zu bringen!

2) Die Behörde, der man die Aufrechthaltung der Ordnung zur Pflicht macht, mit der hierzu nothwendigen Gewalt zu verſehen.

Das erſte Erforderniß jedes Fortſchritts, jeder Entwicklung iſt daher Centraliſation und eine ſtarke Regierung.

Außer dem Fortſchritte und der materiellen Entwicklung des Landes haben wir aber auch noch andre Intereſſen; wir beſitzen conſtitutionelle Freiheit und dieſe wollen wir bewahren: wenn wir daher einerſeits die Nothwendigkeit, die Gewalt der Regierung zu vermehren, einſehen: müſſen wir zugleich auch auf eine ſolche Syſtematiſirung der Regierung bedacht ſein, daß ſie, trotz ihrer vermehrten Gewalt, unſrer Freiheit dennoch nicht gefährlich werde.

Ich kenne kein andres Mittel zu dieſem Zwecke, als die Verantwortlichkeit der Regierung, und ſo antworte ich auf die Frage, welches die Bedingniſſe ſeien, unter denen mir eine Reform möglich erſcheint in kurzen: „Centraliſation der regierenden Macht und eine damit verbundene Verantwortlichkeit derſelben.“

Centraliſation und Verantwortlichkeit! Iſt es aber auch räthlich, ja darf man überhaupt ſeine Hoffnung auf eine Sache bauen, die auf allen Seiten auf ſo viele Anti-

pathien ſtößt auf; eine Sache, welche ſowol die Regierung, als die 11,000 Gerichtstafelbeiſitzer des Landes, aus verſchiedenen Gründen, für gleich unmöglich halten — welche ſo fremd und ausländiſch iſt, daß ihre Annahme die ungariſche Verfaſſung aller ihrer Originalität berauben müßte? „Die Civiliſation iſt im ganzen Lande ſo unpopulär, daß beinahe eine Art von leichtem Wahnſinn dazu gehört, unſre Entwicklung an eine Bedingung zu binden, welche, einige Theoretiker ausgenommen, das ganze Land verwirft.“ So ſprechen die zahlreichen Gegner unſrer Anſichten. Niemand kennt dieſe Einwürfe beſſer als ich. Es iſt mehr als zwei Jahre, daß Ludwig Koſſuth die Redaction des Peſti Hirlap an meinen Freund, Ladislaus Szalay, überließ und ich zuerſt mit meiner Meinung aufzutreten Gelegenheit fand — und es iſt kaum noch eine Einwendung denkbar, welche ſeit dieſen Jahren nicht in den Zeitungen, Congregationen und Privatgeſprächen gegen meine Anſichten gemacht worden wäre; ich kann mich alſo kaum über die Unpopularität derſelben täuſchen, und wenn ich je darüber im Zweifel war, daß Jemand, der nach Popularität jagt, jetzt eher hundert Wahrheiten, als ein von der Majorität angenommenes Vorurtheil angreifen dürfte: müßte mich die Erfahrung der letzten 2 Jahre von der Wahrheit dieſes Satzes vollkommen überzeugt haben; die Urſache jedoch, warum ich ſelbſt auf Alles dies meinen Grundſätzen dennoch nicht entſagte — ja dieſelben nicht einmal modificirte — liegt einzig und allein darin, daß Alles, was ich von meinen Gegnern zu hören bekomme, wie auch die Erfahrung der letzten Jahre, mich immer mehr und mehr von der Richtigkeit meiner Anſichten überzeugt und weil ich nicht zu Jenen gehöre, die ſich durch die mißbilligende Stimme der Menge oder den klugen Rath ihrer Freunde abhalten laſſen, ihre Ueberzeugungen auszuſprechen. — Daß ich in dieſer Hinſicht mit Recht ſo verfuhr, wird die Zukunft ſicherlich, vor einigen meiner Leſer aber auch ſchon die Gegenwart beweiſen, wenn ich vor ihnen einige Angriffe meiner Gegner und meine Erwiderung darauf in Kurzem wiederhole. —

Die Ideen der Centraliſation und der Verantwortlichkeit ſtehen in der engſten Verbindung mit einander, und es gehört unbegrenzte Unwiſſenheit dazu, um nicht einzuſehen, daß einerſeits bei einer unverantwortlichen Regierung die Centraliſation nothwendig zum Abſolutismus führen müſſe, wie es andrerſeits unſinnig wäre, von einer ſtarken Regierung ohne Centraliſation zu ſprechen. Theils um meine Anſichten noch mehr zu populariſiren, theils vielleicht auch, weil dieſe beiden Fragen bei uns auch ſonſt getrennt behandelt wurden, trennten ſie meine Gegner in ihren Erwiderungen nochmals und griffen vorzüglich die Centraliſation an; verfolgen wir nun denſelben Weg und ſprechen zuerſt von der

Centraliſation.

Die Gegner der Centraliſation zerfallen in zwei Hauptklaſſen.

Ein Theil derſelben hält die Centraliſation im Allgemeinen für ſchlecht und ſieht in unſrer Comitatsverfaſſung eine Inſtitution, um die uns andre Städte beneiden.

Der andre Theil läugnet zwar die Fehler unſrer gegenwärtigen Einrichtungen nicht; ja er gibt zu, wie das Endziel der fortſchreitenden Partei darin beſteht, die zweckmäßigere Adminiſtrationsform, die andre europäiſche Nationen beſitzen, auch bei uns einzuführen: doch ſcheint ihm der günſtige Augenblick noch allzufern und er glaubt, daß es noch vor der Zeit, ja gefährlich ſei, ſchon jetzt von Centraliſation zu ſprechen: weil ſich hierdurch unſre Partei leicht zerſplittern könne.

Wenn ich mir Alles, was meine Gegner erſten Ranges in dem langen Streit im Allgemeinen gegen die Centraliſation vorgebracht, in die Erinnerung zurückrufe, ſo kann ich mich nicht genug wundern, daß ihre eigene Argumentation ſie nicht von der Nothwendigkeit der Centraliſation überzeugt. Weil die Centraliſation in Frankreich auf eine übertriebene Art zur Anwendung kam: iſt es natürlich, daß die freie Preſſe ſelbſt in Frankreich dieſen Regierungsgrundſatz angriff — was alſo für meine Gegner kaum Etwas beweiſt. Nichtsdeſtoweniger ſuchten

ſie Alles hervor, was die franzöſiſche Oppoſition je dagegen ſagte, was in Rotteck's und Welker's Staatslexikon — dieſer Bibel unſrer Staatsmänner — zu Gunſten des Municipalweſens angeführt ſteht; und obwol ich mir nie beikommen ließ, die franzöſiſchen Uebertreibungen zu empfehlen; obwol ich öfter bewieß, daß unſer Comitatsſyſtem den Namen eines municipalen nicht verdiene: wurde doch eine ganze Armee von Beiſpielen und Behauptungen ausländiſcher Gelehrten gegen meine verwegnen Anſichten in Reih und Glied aufgeſtellt. Ein dieſes Blattes ganz würdiger Mitarbeiter des Buda Pesti Hiradó ging in ſeiner Begeiſterung ſo weit, Alle auf der Welt beſtehende Uebel, z. B. die Umtriebe der Rebekkaiten und Chartiſten in England und Wales, die des Communismus und Socialismus in Frankreich, wie auch das in Deutſchland mehr und mehr um ſich greifende Branntweintrinken, die ſchlimmen Erfolge der Dienſtbotenordnung und das von Tag zu Tag drohender werdende Verhältniß zwiſchen Armen und Reichen der beſtehenden Centraliſation zuzuſchreiben und zu behaupten, daß man Ungarn, um es vor jenen Uebeln zu bewahren, welche in Spanien (!!!) eine zu weit getriebene Centraliſation hervorgebracht, zur Befolgung des Beiſpiels Amerika's und O'Connels zu ermahnen hätte, aus dem wir erſehen, wie ſehr andre Völker nach eben den Inſtitutionen gelüſtet, die wir im Comitatsſyſteme bereits beſitzen.

Dieſen Artikel, in welchen außer dem Angeführten auch noch andre höchſt rührende Dinge ſtehen, z. B. daß einem großen Lande eine einzige Geſetzgebung nicht genüge; daß die Majorität des Landes einen peinlicheren Einfluß auf das Volk übe, als die der Comitate; daß eine mit dem unbeſchränkten Steuervertheilungs-Rechte betraute Behörde das Elend der Armuth zu mildern pflege, und daß es Schade wäre, Geld für eine Geſetzgebung zu verſchwenden, welche beſtimmte, wie viel Steuer in einzelnen Comitaten von dem verſchiedenen Erträgniß gebenden Boden zu zahlen ſei, u. ſ. w.; dieſen Artikel, an deſſen Daſein im Buda Pesti Hirado vielleicht

Mancher zweifelt — den aber Jedermann in der 25. Nummer v. J. 1844 nachlesen kann — habe ich nicht blos deshalb angeführt, damit meine Leser die politischen Fähigkeiten und Kenntnisse einiger meiner Gegner kennen lernen, sondern vorzüglich deshalb, weil er Alles enthält, was die Feinde der Centralisation für ihre Ansicht vorbrachten.

Aller dieser Herren Tactik besteht mit wenigen Ausnahmen

1) in der Behauptung, daß unsere Comitatsverrichtung eine municipale genannt werde und man ihr folglich alle Vorzüge zuschreiben müsse, welche man im Municipalsystem findet.

2) in der Behauptung, daß unser sogenanntes Municipalwesen nicht wie in andern Ländern blos ein administratives Institut sei, sondern auch zugleich die stärksten Garantieen für unsre Verfassung biete und daß es deshalb aus einem rein administrativen Gesichtspuncte nicht beurtheilt werden könne, weshalb sie auch einen solchen ganz und gar beseitigten.

Ein nothwendiges Bedingniß jedes Municipalsystems ist es, daß die Körperschaft, die dem Systeme gemäß regiert, in mancher Hinsicht zugleich der integrirende Theil einer größeren Körperschaft bleibe — sobald diese Abhängigkeit aufhört, wird aus dem Municipium ein freier Staat; die Municipalität ist also ohne einen gewissen Grad von Centralisation gar nicht denkbar. Bei uns aber wird die Idee der Municipalität jener der Centralisation geradezu entgegengesetzt; und dies ist die dritte falsche Behauptung.

Die vierte besteht darin, daß man uns die Municipalität immer nur, insofern sie die Freiheit garantirt, die Centralisation, inwiefern sie diese gefährdet, entgegenhielt. Hierbei wurde natürlich der Umstand ganz beseitigt, daß die Municipalität auf eine bestimmte Stufe erhoben, mehr als irgend eine andre Institution der individuellen Freiheit Gefahr droht, und wie wir, in bestimmter Hinsicht, kein besseres Mittel zur Vertheidigung individueller Freiheit und Rechtsgleichheit kennen, als gerade die Centralisation.

Die fünfte und vielleicht gewaltigſte tactiſche Bewegung beſteht darin, daß man jede Discuſſion über den Gegenſtand ſelbſt vermied. Sprechen wir über einzelne Fehler des Comitatsſyſtems, ſo tritt man gleich mit dem ganzen Complexe deſſelben gegen uns auf; erwähnen wir hingegen der Nachtheile, die uns das ganze Syſtem bereitet, ſo werden einzelne Theile des Syſtems erhoben. Wir ſprechen über deſſen Character und unſre Gegner treten ſogleich mit den ehemaligen Vortheilen, die es gewährte, oder damit, daß es als Mittel zur Erhaltung unſerer Verfaſſung und Nationalität gedient — entgegen oder ſie ſprechen von den Folgen, die das Syſtem dann nach ſich zöge, wenn man es auf die geſammte Nation anwenden würde, im Falle nämlich die Nation ſchon die Bildungsſtufe erreicht hätte, nach der wir ſtreben.

Endlich ruft man auch den Genius der Nation und den Geiſt unſrer Verfaſſung gegen uns auf, indem man behauptet, daß jede Nation nach ihrer eignen Art glücklich ſein will — daß wir demnach unſer Heil nicht in der Nachahmung andrer Völker, ſondern in der Entwicklung unſrer eigenen Verfaſſung zu zu ſuchen haben.

Jedermann wird einſehen, daß es kaum einen Gegenſtand auf der weiten Welt gebe, den man nicht auf dieſe Art zu vertheidigen vermöchte. Wenn wir etwas mit einem Namen nennen, der ihm nicht zuſteht; wenn wir, indem wir von einer Nation ſprechen, zugleich vergeſſen, daß wir blos den Adel verſtehen; wenn wir den Einfluß beſeitigen, den unſre Comitate auf die öffentliche Adminiſtration üben; wenn wir vergeſſen, daß unſer Vaterland ein großes Ganzes und nicht ein Bund von 52 kleinen Staaten iſt; wenn wir die Fragen keiner Antwort würdigen, ob denn die Nation auch wirklich in ihrer eignen Art glücklich geworden? oder ob das, was wir die Entwicklung unſrer Verfaſſung nennen, auch mit unſren Comitatsſyſteme zu reimen ſei? — wenn wir Alles dies thun und hierüber noch jeden Gegengrund mit einer Verdächtigung beantworten: dann wird es nicht unmöglich werden, den Kampf zu beſtehen und Andre an die Vorzüge des Comitatsſyſtems und die Ge-

fahren der Centralisation glauben zu machen; eben deshalb aber wäre es auch überflüssig, meine Leser, mit einer Widerlegung der angeführten Behauptungen zu langweilen. Einen aber gibt es unter den bisherigen Gegnern der Centralisation doch, dessen Gründe ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann, und zwar nicht blos deshalb, weil er in unsrer Literatur eine ausgezeichnete Stelle einnimmt, sondern auch darum, weil seine Argumentation bedeutendes Licht über unsren Gegenstand verbreitet. Dieser Gegner ist Franz Pulszky.

Seinen Ansichten gemäß, die er in der 39sten Nummer v. J. 1845 des Jelenkor ausspricht, war der Begriff der Freiheit im klassischen Alterthume und im Mittelalter ein ganz andrer, als der heutige ist. Im classischen Alterthume und im Mittelalter suchte man die Freiheit darin, daß das ganze Volk, oder wenigstens ein sehr großer Theil desselben einen unmittelbaren Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausübte. In neuerer Zeit besteht die Freiheit vorzüglich in der Sicherheit des Eigenthumes. Wenn wir nun die ungarische Verfassung betrachten, werden wir finden, daß in dieser der Begriff des Alterthumes herrsche. — Zwar entspricht dieser Begriff von Freiheit nicht dem im Ausland gewohnten; denn wir suchen die Freiheit in der persönlichen Theilnahme an der öffentlichen Administration, während das Ausland sie in vollkommener Sicherheit der Person und des Eigenthums anzutreffen glaubt; doch ist es als das werthvollste Geschenk des Schicksals anzusehen, daß der Begriff des Alterthums über Freiheit bei uns Ungarn sich so lange lebendig erhielt, während die Unbeschränktheit der persönlichen Freiheit andrer Nationen, wie die der Franzosen und Engländer, bereits zu einer neuen Art der Sclaverei führte; und daß, während bei andren Völkern, als Mittel gegen die Uebel des Pauperismus, vorzüglich der directe Einfluß des Volkes auf mehre

Zweige der öffentlichen Adminiſtration gefordert wird, bei uns jenes Syſtem bereits beſteht und durch den Gebrauch von Jahrhunderten jene Fragen gelöſt ſind, welche bei andren Völkern blos das Schwerdt zu zerhauen im Stande ſein wird.

Die eben vorgetragenen ſind die Anſichten unſres Freundes Pulszky. Und wir fragen, ob man die Frage, die zwiſchen den Freunden und Feinden der Centraliſation liegt, deutlicher auffaſſen könne?

Wenn auch in der That keine ſo große Aehnlichkeit zwiſchen den Freiheitsbegriffen des claſſiſchen Alterthumes und des Mittelalters ſtattfand, wie ſie Pulszky annimmt, ſo iſt doch gewiß, daß viele Momente vorkommen, in Bezug auf welche die älteren Freiheitsbegriffe von denen der Neuzeit weſentlich abweichen.

Die Staaten der Alten bildeten einzelne Städte, deren Bürger ihre Herrſchaft zuweilen wol weithin ausbreiteten, ohne daß ſie deshalb jemand Andrem, als den Einwohnern der Stadt einen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten geſtattet hätten; ſo ſind die Verfaſſungen der Alten Städteordnungen und konnten deshalb blos ſo lange beſtehen, ſo lange ſie auf die Bürger einzelner Städte beſchränkt waren. Dies beweiſt Roms Beiſpiel am Beſten: indem dieſer mächtigſte Staat des Alterthums in ſelbem Augenblicke anfangen mußte, ſeine Freiheit zu verlieren, in welchem die Rechte des römiſchen Bürgers auf die übrigen Einwohner Italiens ausgedehnt wurden.

Im Mittelalter finden wir unter andren Formen ähnliche Verhältniſſe. Ganze Nationen wurden zu jenen Zeiten blos durch Eine Kriegsordnung verbunden; mit dem Aufhören des Krieges beſorgte die einzelne Stadt, der einzelne Große oder Edelmann auf jene Art für ſich, die ihm am zweckmäßigſten ſchien. Daß die aus Millionen beſtehende Bevölkerung ganzer Länder, wie ſie im Kriege mit gemeinſchaftlichen Kräften auftrat, auch im Frieden ihren Angelegenheiten gemeinſchaftlich vorſtehen ſollte — war eine dem Mittelalter unbekannte Idee; nach meiner Anſicht haben wir es jedoch gerade dieſer Idee zu

verdanken, daß unſer Zeitalter die frühere in Allem, was eine friedliche Entwickelung vorausſetzt, ſo ſehr übertrifft.

Das Alterthum und das Mittelalter beſchränkte die politiſchen Rechte als Privilegien blos auf einen beſtimmten Theil des Volks — auf beſtimmte Klaſſen — während alle nicht zu dieſer gehörige Menſchen unter dem Namen der Sclaven oder der Unterthanen (Hörigen) von allen Rechten ausgeſchloſſen blieben; in unſrem Zeitalter wagt es — Dank ſei es dem ſegensreichen Einfluſſe des Chriſtenthums — Niemand mehr, ausgenommen in Amerika, die Freiheit als Eigenthum blos für beſtimmte Klaſſen oder Volksracen zu fordern.

Was die Alten Freiheit nannten, war nichts andres, als die Gewalt, welche von einzelnen Klaſſen über das Ganze ausgeübt wurde, d. h. der Gegenſatz aller wahren Freiheit — und Niemand wird läugnen, daß in dieſem Sinne die ungariſche Freiheit in der That nach dem Modell der Ideen des Alterthums und des Mittelalters geformt wurde.

So beruht alſo unſre Verfaſſung nicht auf den Begriffen der Neuzeit über Freiheit, ſondern auf denen des Alterthums und des Mittelalters, und die Beantwortung der Frage, ob wir einer Centraliſation bedürfen oder nicht, hängt in dieſer Hinſicht von der Beantwortung der Frage ab, ob wir uns mit unſrem mittelalterlichen Zuſtande begnügen, oder ob wir nach der neuen auf eine breitere Baſis begründeten Freiheit verlangen? Wer unter dem ungariſchen Volke, für das er ſein Leben hergibt — wie Verbóczy — blos den Adel verſteht; weſſen Verlangen nach Freiheit ſchon befriedigt wird, wenn er ein paar Mal an einer Wahl oder Congregation Theil nehmen kann, in welcher der mittelſt der Vorſpann des Volks herbeigeführte Adel beſchließt, daß er zu den gemeinſamen Laſten nichts beitragen will — bei welcher Gelegenheit ſich der Edelmann, im Bewußtſein, ein Mitglied der heiligen Krone vorzuſtellen, den Hut kecklich auf die Seite rückt, und wenn er brav gezahlt und den Wein nicht geſpart, auch ſeine Beſchlüſſe frei in die Wolken ſchreit, damit ſich Luthers Ausſpruch an ihm erfülle: „Ein nützliches Volk, Alles zu verzehren, was auf Erden iſt“ und

dafür ihre Beſchlüſſe in die Luft zu rufen für die „lange Weile“ — wer, ſage ich, ſo geſinnt iſt, der muß wol ein Feind der Centraliſation ſein; der mag ſich an unſer gegenwärtiges Comitatsſyſtem feſt anklammern, daß unſre mittelalterlichen Zuſtände ſichrer bewahren wird, als jedes andre Mittel, daß er auskramen könnte: wer ſich aber nicht für Vorrechte, ſondern für wirkliche Rechte begeiſtert; wer in allen ſeinen Wünſchen und Uebertreibungen der Erbe unſres Zeitalters iſt: der glaube ja nicht, er werde dieſe Wünſche erfüllt ſehen, ſo lange unſre Verhältniſſe blos den Freiheitsbegriffen des Alterthums und des Mittelalters entſprechen.

Je mehr ich über unſre Zuſtände nachdenke, deſto mehr erſtaune ich über die Gegenſätze, die ich um mich her erblicke. Betrachten wir die Ziele, welchen wir nachſtreben, ſo wird Niemand unſre Kühnheit läugnen. Wir ſtrecken unſre Hände nach Allem aus, was die auf dem Felde der Cultur am weiteſten vorgeſchrittenen Nationen, in Hinſicht auf Freiheit und materielle Entwickelung, erreicht, und das, wonach ſich andre Nationen Jahrhunderte lang abmühten, ſtellen wir als Aufgaben des nächſten Jahrzehents hin. Und dies iſt gut und recht; wir ſind ſehr viel zurückgeblieben und deshalb können wir unſre Nachbarn nur mit Anſtrengung aller unſrer Kräfte erreichen, und wie der Einzelne müſſen auch ganze Völker viel wollen, damit ſie ſich auch nur zur Mittelmäßigkeit erheben können. Sehen wir jedoch die Kühnheit in der Aufſteckung des Ziels, ſo müſſen wir uns eben ſo über die Furchtſamkeit wundern, mit der wir an unſren bisherigen Entwickelungsmitteln kleben bleiben, ſo erfolglos ſie ſich bisher auch erwieſen. — Es möge Jemand verſuchen, das vote universel in Antrag zu bringen, und zwar in derſelben Ausdehnung, wie dieſes in den kleineren Cantonen der Schweiz beſteht; er verlange eine nicht einmal durch Preßgeſetze eingeſchränkte Preßfreiheit — und ich bin vollkommen überzeugt, daß er nicht ohne Beipflichter bleiben wird; unſer Comitatsſyſtem allein darf er nicht antaſten; denn wenn die Veränderung dieſes Schibboleth zur Sprache kömmt, ſchreckt der verwegenſte Steuerer zurück und das weite Ungar-

land, in welchem die Männer des Fortſchritts ſeit Jahren die Mehrheit ausmachen, wird plötzlich zu einem ungeheuren Lager des Conſervatismus.

„Taſten wir unſer Comitatsſyſtem nicht an! ihm haben wir die bisherige Erhaltung unſrer Verfaſſung zu danken; um des Himmels willen hüten wir uns vor politiſchen Experimenten! denken mir daran, wie gefährlich es ſei, andren Völkern nachzuahmen, beſonders für uns, die wir, kraft unſerer orientaliſchen Abſtammung, von den europäiſchen Nationen ſo verſchieden ſind und in unſrem Comitatsſyſtem eine Inſtitution beſitzen, die ſich geradezu ganz aus unſrem nationellen Genius entwickelte und auch anderswo, wie z. B. in Amerika zu den größten Erfolgen führt.“ — Dies ſind die Worte, mit welchen ſelbſt die Freunde des Fortſchrittes gegen jede Centraliſation auftreten — als ob der Umſtand, daß unſer Comitatsſyſtem uns einſt geſchützt, deſſen Zweckmäßigkeit auch unter den gegenwärtigen ganz und gar veränderten Umſtänden beſtätigte? — Im Mittelalter waffnete ſich der Soldat mit einem Panzerhemd; der Grundeigenthümer zog ſich auf hoch liegende Burgen zur Sicherheit zurück: der Panzer und die Burgen waren einſt die beſten, ja die einzigen Mittel zur Sicherheit — und warum hat man dennoch beide aufgegeben? Warum würde man den für verrückt halten, der nach Jahrhunderten wieder den Gebrauch dieſer Sicherheitsmittel aufbringen wollte? Doch wol deshalb, weil die Zeiten ſich veränderten und wir unter neuen Verhältniſſen leben d. h. aus eben denſelben Urſachen, die man, wenn von unſerer Verfaſſung die Rede iſt, nicht als Urſache gelten läßt; obſchon Niemand läugnen wird, daß in conſtitutioneller Hinſicht ganz und gar keine Aehnlichkeit beſtehe zwiſchen der alten Zeit, in welcher wir uns blos zu erhalten hätten, und der neuen, in welcher wir in jedem Bezug vorwärts ſchreiten wollen.

„Um des Himmels willen, machen wir keine politiſchen Experimente!“ Wenn wir uns aber nun an unſer jetziges Comitatsſyſtem, das mit dem Fortſchritte durchaus nicht in Einklang zu bringen iſt, anklammern, iſt dies nicht

auch ein Experiment? und zwar ein um ſo gefährlicheres, weil wir hier in Bezug auf die Folgen kein Beiſpiel eines andren Landes vor uns haben? — Die Freunde der Comitate läugnen zwar dies und berufen ſich auf Amerika und England, wo das Municipalweſen zu heilſamen Erfolgen geführt. Die ſcheinbare Richtigkeit, die in dieſer Berufung vorkommt, liegt darin, daß das Comitatsweſen ein municipales genannt wird, was, wie ich bewieſen, nur durch eine coloſſale Begriffsverwirrung hervorgebracht wurde, und wer das politiſche Leben in Amerika und Enland kennt, iſt davon überzeugt, daß in keinem dieſer Länder eine monſtröſe Inſtitution vorkömmt, die unſrem Comitatsſyſteme gliche, ſo wie gerade das Beiſpiel dieſer Länder die Nothwendigkeit der Centraliſation deutlich darthut.

Die letzten Ereigniſſe ſind noch zu neu, als daß man ſie nicht im Gedächtniß behalten hätte; und dennoch erwecken ſie die Ueberzeugung, daß die Engländer, dieſes erſte und vernünftigſte conſtitutionelle Volk, im letzten Jahrzehent ſich auf jedem Schritt der adminiſtrativen Centraliſation mehr nähere. Was die Centraliſation in Amerika anlangt, ſpricht Jocqueville in ſeinem Werke folgendes darüber: „In den vereinigten Staaten herrſcht die gouvernementale Centraliſation im größten Maaße. Es würde leicht ſein, zu beweiſen, daß die nationale Gewalt dort mehr, als in irgend einem europäiſchen Lande centraliſirt iſt. Nicht nur, daß in jedem Staat ſich blos eine Körperſchaft befindet, die Geſetze verfaſſen darf: wurden auch die Einberufungen zu Verſammlungen in Diſtricten und Grafſchaften vermieden, damit nicht eine ſolche zahlreiche Verſammlung ſich berufen fühle, aus ihrem rein adminiſtrativen Wirkungskreiſe herauszutreten und ſo der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. In Amerika hat die Geſetzgebung der einzelnen Staaten nichts neben ſich, was ihr widerſtehen könnte und die Grenze ihres Wirkungskreiſes beſtimmt ihr eigner Wille.

„Ja wol, aber ſind wir nicht ein orientaliſches Volk, ganz verſchieden von allen Stämmen Europa's und Amerika's, denen wir in Bezug auf politiſche Inſtitutionen, ſchon wegen unſres abweichenden National-Genius, nicht nachfolgen können?“

Eine auffallende Argumentation! Wir wollen in Allem, was wir um uns ſehen, das Beiſpiel des Weſtens befolgen: wir wünſchen ſeine Freiheit und Gleichheit, eine ähnliche Preßfreiheit, Induſtrie, Handel, ähnliche Comunicationsmittel, wie er beſitzt; wir wollen das Geſchwornengericht einführen; und wenn Jemand behauptete, daß alle dieſe Dinge als Reſultate der weſtlichen Civiliſation mit unſrem orientaliſchen Character nicht übereinſtimmen, werden wir uns beleidigt fühlen: macht man uns aber auf die Mittel aufmerkſam, durch welche die weſtlichen Völker auf die Stufe der Civiliſation gelangt — auf welcher jene Inſtitutionen entſtanden —: da fällt uns plötzlich unſre orientaliſche Abkunft ein, dann klammern wir uns mit erneuter Kraft an unſer Comitatsſyſtem an — weil dieſes, wie wir behaupten, unſrem orientaliſchen Character entſpricht. Als ob in unſrer ganzen Verfaſſung auch nur deren geringſter Theil ſich befände, den wir nicht von unſren weſtlichen Nachbarn überkommen hätten? Wenn die Nachahmung des Auslandes lächerlich iſt, warum haben wir uns nicht hieran ebenſo oft erinnert, als wir bei der Unterſtützung unſrer Fortſchrittsmotionen uns auf das Beiſpiel des Auslandes beriefen? Auf jeden Fall aber ſei es mir erlaubt, das Verfahren Desjenigen komiſch zu finden, der, mit Andren demſelben Ziele zuſtrebend, ſich dadurch auszeichnen will, daß er, ſtatt des betretenen ſicheren Weges, einen andern unbekannten und, aller Wahrſcheinlichkeit nach, ungangbaren Weg einſchlägt.

Alles dies iſt klarer, als daß beſonders gegenwärtig, wo auch die Preſſe ſchon das ihrige gethan, die Mängel des Comitatsſyſtems an den Tag zu bringen, noch Viele fortfahren ſollten, daſſelbe in ihrer alten dithyrambiſchen Art zu erheben, und die vernünftigen Freunde des Gerichtsbarkeitenſyſtems können dieſes nur ſo lange aufrecht erhalten wollen, ſo lange es nicht durch ein beſſeres überflüſſig gemacht wird; doch iſt deshalb das Verfahren Derer, die in unſrem Vaterlande die Centaliſation einzuführen beabſichtigen, nicht minder fehlerhaft. Wozu ſpricht man ſchon jetzt, da ſie noch in ſo

weiter Ferne liegen, von einer legislativen Centralisation und parlamentarischen Regierung? Wozu schwächt man unser Comitatssystem durch Hervorheben seiner Mängel, bevor wir noch andre constitutionelle Garantieen erlangt? Suchen wir unser Comitatssystem zu vervollkommnen und auf diesem Wege die Reformen zu verwirklichen, die uns auf der Entwicklungsstufe, die wir einnehmen, nothwendig erscheinen."

So spricht der größere Theil unsrer politischen Gegner in der Gegenwart. Ihren Ansichten gemäß, wird das Hervorheben der Mängel im Comitatssystem und das Lob, das man der Centralisation zollt, unsrer Verfassung gefährlich, was um so unverzeihlicher ist, weil es nicht einmal nöthig gewesen, die politische Discussion auf dies Feld hinüber zu führen und jede Reform ausführbar erscheint, ohne daß man das verhaßte Wort Centralisation auch nur auszusprechen brauchte.

Was die erste dieser Anklagen betrifft, wird wohl kaum Jemand glauben, daß, falls das Comitatssystem im Ganzen wirklich zweckmäßig und gut ist, man es durch ein bloßes Herausheben einiger seiner Mängel zu depopularisiren vermöchte; oder daß, falls das System wirklich unpopulär geworden, die Ursache hiervon nicht in dem Systeme selbst, sondern blos in der Argumentation einiger Schriftsteller zu suchen sei — besonders da diese Schriftsteller mit einem eingefleischten Vorurtheile zu kämpfen hatten und ihnen auf das leidenschaftlichste geantwortet wurde.

Im Erdélyi Hiradó, wo diese Anklage gegen die Centralisten zuerst geführt wurde, beginnt Ludwig Kovács seinen Artikel, in welchem die Anklage vorkömmt, mit der Beschreibung des Zustandes jenes Comitates, in dessen Administration auch er ehedem großen Antheil gehabt. „Ich habe," fügt er hinzu, „Versammlungen durch bewaffnete Gewalt auseinander treiben gesehen; ich war in Conferenzen zugegen, wo man einstimmig aussprach, daß in der nächstfolgenden Versammlung mein Leben in Gefahr schweben werde. Ich war in Ver-

ſammlungen zugegen, während welcher der Verſammlungsort angegriffen wurde, ſo daß wir die Erhaltung unſres Lebens blos der Wachſamkeit und zeitigen Anzeige eines treuen Mannes zu verdanken. Ich befand mich in zahlreichen Verſammlungen, in denen die Intelligenz vor der wilden Wuth der rohen Maſſen verſtummte und wo dieſe nicht das beſchloſſen, wozu ſie berufen waren, noch wozu ſie ihre Führer ermahnten, ſondern was ihnen gerade in den Sinn kam. Ich habe an den Orten der Verſammlungen furchtbare Schlachten ſchlagen geſehen, in denen Viele umkamen, Hunderte verwundet wurden. Ich habe geſehen, daß bei der Discuſſion, ſelbſt der geringſten Gegenſtände, alle andre Rückſicht verſtummte und ſich blos die Parteien gegen einander maaßen. Ich habe hundert Widerſetzlichkeiten des Comitates gegen das klare Geſetz geſehen, hundert Aufſtände Einzelner gegen das ganze Comitat. Ich habe ſagen gehört: Was iſt das Comitat? Ich bin es morgen, wenn ich es ſein will! mit einem Worte: ich habe eine Anarchie geſehen, wie ſie in dieſer Form blos in Ungarn vorkommen kann." Und nachdem nun die Vertheidiger des Comitatsſyſtems über dieſes ſo ſehr erhobene Syſtem ſelbſt in dieſer Art ſprachen, nachdem während der Verhandlungen des letzten Landtags über die Exceſſe in den Comitaten beide Tafeln blos die daſelbſt vorkommenden Mißbräuche wiederholten — Mißbräuche, welche auch die königl. Propoſitionen für unerträglich erklärten: ſo wird doch die Depopulariſation des Comitatsſyſtems blos und allein den Bemühungen der Freunde der Centraliſation in die Schuhe geſchoben! Und die eifrigſten Freunde des Comitatsſyſtems, die, nachdem ſie von einer oder der andern Partei beſſer bezahlt wurden, bald für den Fortſchritt ſtimmten, bald mit derſelben im Widerſpruche ihre Behauptungen mit Knütteln durchfochten; die ihren geringſten Parteiintereſſen die wichtigſten Fragen opferten, die das Comitat zur Widerſetzlichkeit gegen die klarſten Geſetze führten — dieſe Freunde des Comitatsſyſtems ſollten ganz und gar nichts zu deſſen Depopulariſirung beigetragen haben und die einzige Urſache der Antipathie dagegen ſollten

einzig und allein nicht in Gewaltthaten, ſondern blos in den ruhigen Worten Derer liegen, welche das Vaterland auf die Mängel des Syſtems aufmerkſam machten? Wahrlich, man müßte, wäre der Gegenſtand nicht ſo traurig, über eine ſolche Anklage laut auflachen.

Oder ſollte man blos deshalb noch nicht über Centraliſation ſprechen, weil hierdurch eine Trennung in den Reihen der Freunde des Fortſchritts veranlaßt wird? „Daß der Peſti Hirlap durch die Behandlung des Gegenſtandes dieſes Reſultat herbeiführte, kann wohl nicht bezweifelt werden und weshalb ſollen wir uns der Gefahren, die eine ſolche Spaltung veranlaſſen, ausſetzen, da wir das von uns ausgeſteckte Ziel auch auf eine andre Art erreichen können, ohne daß wir nöthig haben, die Antipathie durch Nennung der Centraliſation zu erwecken?“

Die Richtigkeit dieſer ganzen Argumentation hängt von der Wahrheit der Behauptung ab, daß wir unſer Ziel auch auf einem andren Wege, als durch die Bezeichnung des Grundſatzes der Centraliſation erreichen könnten, und in dieſer Hinſicht hege ich jedoch die entgegengeſetzte Ueberzeugung, indem ich glaube, daß ſehr viele Anforderungen der Zeit und nothwendige Reformen nur inſofern möglich ſind, inwiefern wir von dem gegenwärtigen Behördenſyſtem unſres Vaterlandes abweichen. Wie ſehr dieſe Meinung auch Andre theilen, hat der letzte Landtag bewieſen, wo in Bezug auf alle Gegenſtände, in denen bedeutendere Neuerungen ſtattfanden, mit Uebergehen des gegenwärtigen Behördenſyſtems das Syſtem der legislativen Centraliſation zur Grundlage gebraucht wurde. Dies geſchah in der Angelegenheit der Reichskaſſe, deren Manipulation einen von der Regierung ernannten und dem Landtage verantwortlichen Beamten anvertraut werden ſollte; dies in der Gefängnißordnung, deren Adminiſtration einer zur Statthalterei gehörigen und ebenfalls dem Landtage verantwortlichen Abtheilung anvertraut werden ſollte.

„Iſt dies aber nicht eben der klarſte Beweis dafür, daß

wir auch ohne Nennung der Centraliſation zum Ziele gelangen können? Eben der letzte Landtag ſtellte die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Comitatsſyſtems als Grundſatz auf und ſprach ſich, wo es nöthig erſchien, doch für Anträge aus, die Ausflüſſe der centraliſtiſchen Grundſätze ſind," ſo ſagen unſre Gegner. — Ich aber ſehe in dieſem Verfahren des letzten Landtags die beſte Beſtätigung meiner Grundſätze. Die Centraliſation wurde zwar nicht als Grundprincip aufgeſtellt, ja die geſammte Geſetzgebung würde feierlich proteſtirt haben, hätte ſie Jemand angeklagt, daß ſie die Centraliſation zur Grundlage ihrer Operate gemacht — und doch wandte die Geſetzgebung in ihren wichtigſten Beſchlüſſen den Grundſatz der Centraliſation an: ſie that dies nicht mit freiem Willen, ſondern gleichſam nach einem inneren Antriebe: beweiſt nicht gerade dieſer Umſtand, daß die Verhältniſſe die Centraliſationsgrundſätze nothwendig machen? Iſt es aber andrerſeits auch gut und zweckmäßig, daß unſre Geſetzgebung, ohne einen beſtimmten Grundſatz auszuſprechen, ſo zu ſagen, unbewußt ſich an dieſen halte? Ich glaube dies nicht, und wer die Arbeiten des letzten Landtags aufmerkſam verfolgte, wird kaum einer andren Meinung ſein können.

Kaum gab es einen wichtigeren Gegenſtand, in Bezug auf welchen der letzte Landtag nicht den Grundſatz der Centraliſation anzuwenden verſucht hätte. Was erfahren wir weiter? In Bezug auf das Statutarrecht der Städte wird darauf angetragen, daß die von den Städten verfaßten Statute der Statthalterei zu unterbreiten und dieſe wieder dem Landtage verantwortlich zu machen ſei; was in Bezug auf die Reichskaſſe und die Gefängnißordnung aus Rückſicht auf Centraliſation geſchah, haben wir angeführt. In Alledem bemerken wir eine gewiſſe Unſicherheit und ein Schwanken zwiſchen collegialer und individueller Verantwortlichkeit, das geradezu daher kömmt, weil der Grundſatz, nach welchem die Geſetzgebung verfuhr, nicht ausgeſprochen war; und deshalb bewegte ſie ſich auch in andren Fragen in einer entgegengeſetzten Richtung. Andrerſeits wurden wieder Centraliſationsgrundſätze ſelbſt von

Seite der eifrigſten Vertheidiger des Comitatsſyſtems verfolgten, derlei Grundſätze ſind die Uebertragung der Verificationsfragen an den Landtag, die alljährigen Reichstage, das Feſtſtehen des Maximums der Domeſticalſteuer durch den Landtag, „Alles dies verlangt das Comitatsintereſſe," ſagen unſre Gegner. Warum aber führte man gegen dieſe Motionen immer die Autonomie der Comitate auf? Warum ſtürzte man ſie gerade unter dem Vorwande, um durch ſie die municipale Freiheit nicht zu gefährden? Meiner Anſicht nach geſchah dies blos darum, weil die Anträge nicht aus dem Comitatsſyſteme floſſen; da aber in neuerer Zeit die Entwicklung unſres Vaterlandes von der des Comitatsſyſtems ausgehend erwartet wurde; da man uns ſtets mit der Centraliſation ſchreckte: ſo konnte man keinen Erfolg für Anträge erwarten, die theils Ausflüſſe, theils Vorläufer der Centraliſation ſind.

Wenn es, wie man behauptete, die Pflicht der meiſten Anhänger des Comitatsſyſtems war, dieſe Anträge zu unterſtützen: mußten dann nicht dieſe doch auch zugleich einſehen, daß, falls ſie gegen die Centraliſation ſich auflehnten, der Erfolg nicht wahrſcheinlich würde — und daß alle dieſe heilſamen Inſtitutionen blos Folgen der Ueberzeugung ſein könnten, der gemäß unſer Comitatsſyſtem zur höheren Entwicklung des Vaterlandes ungenügend erſcheint? — weshalb man auf Mittel bedacht ſein müſſe, durch die ſich eine gewiſſe Centraliſation herſtellen läßt —; und das iſt der Grund, weshalb ich es für nothwendig halte, den Grundſatz, trotz aller Antipathieen, endlich einmal auszuſprechen.

Nur ſo können wir uns von unſrer beinahe lächerlichen Stellung befreien, in die wir — an der einen Seite das Comitatsſyſtem, an der andern die damit in vollkommnen Widerſpruche ſtehenden Reformen — in neueſter Zeit hineingeriethen; ſodann müſſen die Anſichten der Vertheidiger des Comitatsſyſtems, die zugleich Freunde des Fortſchritts ſind, nicht ſo lauten: „Patrioten! es gibt auf dem Erdboden kein vollkommneres, als unſer Comitatsſyſtem: verbreiten wir dieſes alſo weiter und weiter; dulden wir eher alles Andre, als daß der

Wirkungskreis deſſelben beſchränkt werde; deshalb auch betrauen wir den Landtag mit der Verificationsfrage und der Beſtimmung des Maximums der Domeſticalſteuer — was Beides bisher im Kreiſe der Comitate lag. Beſchränken wir das Statutarrecht. — Patrioten! ihr habt ſtets eine Antipathie gegen die Centraliſation jeder Art bewieſen — und dies war ſehr ſchön und löblich von euch: bleibt alſo auch forthin bei eurer Antipathie und laßt deshalb das Statutarrecht durch ein Landtagsgeſetz beſchränken; ebenſo beſtimme der Landtag über die Communicationsmittel, deren Herſtellung aber werde einem, durch die Regierung ernannten und dem Landtag verantwortlichen, Beamten anvertraut, dem jedes Comitat ſich in Gehorſam unterwirft." — Es iſt möglich, daß gegen einzelne Motionen, wenn ſie in dieſer Art vorgetragen wurden, ſich weniger Antipathie äußern wird; doch iſt eben ſo ſicher, daß es gegen die Würde der Geſetzgebung verſtößt, wichtige Reformen durch das Aufſetzen eines fremden Titels einzuſchwärzen, und daß ein ſolches Verfahren nicht nur unſre Comitate, ſondern ſelbſt unſre ganze Verfaſſung gefährden kann.

Wir, die wir uns offen über die Mängel des Comitatsſyſtems ausſprechen, werden angeklagt, daß wir die Conſtitution ihrer Garantieen berauben wollen. Was aber thun Sie, meine Herren, die ſie doch dieſe Garantie einzig in das Comitatsſyſtem ſetzen? Sie wünſchen doch das Comitatsſyſtem zu erhalten, ja zu verſtärken? Wir zweifeln nicht an ihrer guten Abſicht: laſſen Sie uns aber einmal die Mittel betrachten, deren Sie Sich zu dieſem Zwecke bedienen.

Ungarn befindet ſich in einer Uebergangsepoche; es gibt keinen Zweig des öffentlichen Lebens, in welchem Reformen nicht nothwendig wären; betrachten wir alſo die Reihe der Motionen, die von Ihnen geſtellt wurden und erwägen wir kurz nicht deren Zweckmäßigkeit — denn an dieſer zweifeln wir nicht — ſondern inwiefern dieſe mit den von Ihnen eingeſtandnen Zwecken übereinſtimmen, ohne daß ſie die Wirkſamkeit der Comitate beſchränken.

Die erſte in die Augen ſpringende Frage iſt die der Volksrepräſentation, die ſich die Fortſchrittspartei zu einer ihrer Hauptaufgaben geſtellt.

Die Volksrepräſentation iſt, wie wir oben geſehen, ohne eine gewaltige Reform des Comitatsſyſtems nicht einführbar; ja und wenn auch nicht Alles, was wir in dieſer Hinſicht angeführt, als ſtichhaltig anerkannt würde: ſo verlangt doch die Volksrepräſentation unausweichlich, daß an den Comitatsverſammlungen frei gewählte Volksvertreter Antheil nehmen, d. h. daß die urſprünglichen Volksverſammlungen, welche Benennung ſo viel Beifall fand, zu Repräſentativverſammlungen umgeſtaltet werden.

Die Volksvertretung kann bei unſrem gegenwärtigen Gebrauche, nicht im Verhältniſſe zur Zahl der Bürger Gewählte, ſondern nur Vertreter der Behörden an den Landtag zu ſchicken, in keinen Einklang geſetzt werden; doch mag es möglich erſcheinen, das Wahlrecht neben Einführung eines beſtimmten Cenſus auf Jedermann, welcher der Anforderung entſpricht, auszudehnen: indeſſen ſchicken einzelne Städte, trotzdem, daß ſie viel weniger Wähler beſitzen, als andre größere, dennoch die gleiche Anzahl von Vertretern — ſo müßte alſo das in Rückſicht auf die einzelnen Behörden beſtehende Unverhältniß ihres Einfluſſes in der Geſetzgebung beibehalten werden. Unter ſolchen Umſtänden iſt eine Volksvertretung nicht dem Namen nach möglich: wenn wir aber das Programm des letzten Landtags in dieſem Bezuge betrachten, möchten wir auch kaum glauben, daß eine ſolche in ſeiner Abſicht lag.

Es handelte ſich blos um die Coordination der ſtädtiſchen Stimmen und der Beſchluß der unteren Tafel beſtimmte, den Einfluß der einzelnen Städte nach der Anzahl ihrer Einwohner zu bemeſſen — und daß nicht allen Städten eine gleiche, ſondern den größten eine 16 Mal wichtigere Stimme zu ertheilen ſei, als den kleinſten, deren mehre zu einen Wahlbezirk vereinigt wurden. Hierdurch hat die Partei des Fortſchritts — wie Jedermann einſehen muß — den Grundſatz der Behördenvertretung verlaſſend, ſich für den der wahren Vertretung aus-

gesprochen; und früher oder später werden wir denselben auch bei unsren Comitaten anwenden müssen; denn wenn der Stadt Pesth ein 10 Mal größerer legislativer Einfluß zugestanden wird, als der Stadt Rust, so kann man keinen Grund mehr auffinden, warum nicht auch das Pesther Comitat einen größeren Einfluß haben sollte, als das Graner; wohin aber wird unser gegenwärtiges Comitatssystem gelangen, wenn dieser Grundsatz einmal auf dasselbe angewandt wird?

Unsre Gesetzgebung hat eingesehen, daß jede Reform, welche sich blos mit publiko-politischen Fragen beschäftigt, für ewig unfruchtbar bleiben müsse und dehnte deshalb ihre Aufmerksamkeit auch auf Gegenstände aus, welche die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger näher berühren.

Die Reform unsres Strafgesetzbuches war in dieser Hinsicht das Erste, was unsre Thätigkeit in Anspruch nahm; welches aber war das Programm der Opposition in dieser Frage?

Das Anhängigmachen des Processes, das gegenwärtig in Bezug auf Adelige der Generalversammlung zusteht, sollte auf die Jury übertragen werden.

Das Fällen des Urtheils, das gegenwärtig vom Comitate gewählten, vom Obergespan ernannten, Richtern zusteht, sollte an das Geschwornen-, d. h. ein Gericht übertragen werden, welches nicht von der Wahl des Comitats abhängt.

Die Execution des Urtheils, welche gegenwärtig ganz von der Willkür des Comitats abhängt, sollte vom Landtag, mittelst der Feststellung der Gefängnißordnung, bestimmt werden und es wurde die Errichtung einer besonderen Abtheilung bei der Statthalterei vorgeschlagen, welche, blos dem Landtag verantwortlich, die Erfüllung der Gesetze über die Gefängnißordnung zu überwachen und die einzelnen Comitate dazu anzuhalten gehabt hätte.

Und wer wird sich nicht der gerade von der Fortschrittspartei in Bezug auf die Comunicationsmittel und öffentliche Arbeiten gestellten Motion erinnern, welcher gemäß die Bestimmung der Straßen der Gesetzgebung, die Herstellung derselben

aber einem: vom Könige ernannten und der Gesetzgebung verantwortlichen, Individuum übertragen werden sollte?

Ich habe blos der wichtigsten Gegenstände erwähnt, darum kann ich auch die Begeisterung nicht verschweigen, mit welcher die Fortschrittspartei die Sache der freien Gemeinden aufnahm; und wahrlich, es ist nicht dieser Partei zur Last zu legen, daß größere Gemeinden, die sich von ihrer Grundherrschaft losgekauft, noch nicht überall ihre eignen Behörden besitzen.

Die eben angeführten waren die Hauptpuncte im Programme der Opposition, und es wäre doch wahrhaft albern, zu glauben, daß Diejenigen, welche diese Puncte feststellten, deren Erledigung nicht gewünscht hätten.

Setzen wir nun den Fall, daß ihre Wünsche erfüllt worden wären und das Programm der Opposition angenommen worden: was hätte dies für eine Rückwirkung auf das Comitatssystem gehabt?

Die Comitatsversammlungen würden aus ursprünglichen Volksversammlungen zu repräsentativen geworden sein; das Instructionsrecht würde entweder aufgehört haben, oder es konnten die Abgeordneten nicht in directen Wahlen gewählt werden.

Das Recht, die Zulässigkeit der Criminalprocesse zu bestimmen, wäre der Comitatsversammlung genommen worden.

Ebenso der wichtigste Theil der Criminalprocedur, nämlich die Fällung des Urtheiles.

Die Coordination und Erhaltung der Gefängnisse hätte nicht mehr in den Wirkungskreis der Comitate gehört.

Die Benützung der öffentlichen Arbeiten und die Anordnung der Communicationsmittel würde für die Comitate aufgehört haben.

Jede Gemeinde, die sich losgekauft hätte, würde durch Begründung einer eignen Behörde den Wirkungskreis des Comitats mehr und mehr verringert haben.

Und nun frage ich meine Leser: Ob es je eine größere Selbsttäuschung gab, als die, welche darin liegt, daß sich Diejenigen

noch immer Vertheidiger des Comitatssyſtems nennen, welche Das zu vollbringen erſtrebten, wovon der geringſte Punct darauf abzielte, den Wirkungskreis der Comitate ganz zu beſchränken? Könnte Jemand je in einem größeren Irrthume befangen ſein, als Diejenigen, die in neuerer Zeit kaum Eine Motion ſtellten, die es nicht auf Beſchränkung der Comitate abgeſehen hätte und doch andrerſeits ſo beſtimmt gegen uns auftreten, die wir die Nothwendigkeit der Comitatsreform auszuſprechen wagen? Gab es je eine größe Folgewidrigkeit, als die Derjenigen, welche in den Einrichtungen des Schutz- und Induſtrie-Vereins auf alle Art nach Centraliſation ſtrebten, und doch, als die Anwendung deſſelben Grundſatzes auf die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes verlangt wurde, dieſelbe für gefährlich und nachtheilig verkündeten? Als ob nicht auch unſre Verfaſſung ein großer Schutzverein wäre, durch welchen wir unſre Freiheit vertheidigen — als ob nicht das geſammte Vaterland einen großen Induſtrie-Verein darſtellte, in welchem Millionen von Staatsbürgern, jeder in ſeinem Kreiſe, beſchäftigt ſind, die Blüthe des Vaterlandes zu fördern!

Was iſt aber die Folge von dieſem Verfahren? Unſer Comitatsſyſtem iſt in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande mit dem Fortſchritte unverträglich. Es iſt alſo unabweislich nothwendig, daß viele Motionen geſtellt werden, durch deren Annahme der Wirkungskreis des Comitates beſchränkt wird. Wenn wir nun von der Ueberzeugung ausgehen, daß durch die Annahme derſelben unſer Syſtem nicht geſchwächt wird und daß eine Garantie für unſre Verfaſſung bleibt: ſo kann die Folge unſrer Reformen blos Die ſein, daß wir, indem wir unſre gegenwärtige ſogenannte Garantie einerſeits ſchwächen, anderſeits doch nichts zur Begründung einer Meinung thun, die unſere Verfaſſung ſicherlich nicht beſonders ſtärken wird.

Täuſchen wir uns doch nicht darüber, daß das Behördenſyſtem, dem wir einerſeits die Erhaltung unſrer Verfaſſung zu danken haben, andrerſeits gleichfalls ſeine Gefahren habe. Wie eine übertriebene Centraliſation zur Unterdrückung der einzelnen Kräfte, ſo kann auch das Behördenſyſtem, wenn es ſeiner

natürlichen Entwickelung überlaſſen wird, zur Aufhebung der nationalen Einheit führen. Wer hieran zweifelt, der betrachte Siebenbürgen und beantworte die Frage: ob die Eintheilung in drei Nationen das Land wohl ſtark gemacht? Er blicke in der Geſchichte Siebenbürgens zurück und beantworte die Frage: ob dieſe Abſonderung nicht die Folge ähnlicher Verhältniſſe, wie die unſres Comitatsſyſtems geweſen iſt? Haben wir nun nicht zu befürchten, daß — was in Siebenbürgen geſchehen — was wir in Croatien in Bezug auf uns erfahren — ſich immer weiter verbreitend, auch im Vaterlande ſelbſt die Gerichtsbarkeiten mehr und mehr von einander ſich entfernen, und daß, während jedes Comitat die öffentlichen Arbeiten für ſich beſorgt, während jedes Comitat, kraft ſeiner Statutargewalt, eine kleine Geſetzgebung für ſich darſtellt: unſer Vaterland in Zukunft — wie die Schweiz bereits in der Gegenwart — nicht einmal den äußern Schein der Einheit aufrecht zu erhalten im Stande ſein wird? — Unſre Gegner mögen auf die Berathungen des letzten Landtags zurückblicken und uns ſagen, ob in einem Lande, deſſen Geſetzgebung entweder nach der wirklichen Majorität der Inſtructionen, oder wenigſtens nach einer anſehnlichen Minorität derſelben ausgeſprochen wird — ob die Verificationsfrage nicht in den Wirkungskreis des Landtags gehört; ob die alljährigen Landtage nicht wünſchenswerth ſind; ob die Geſetzgebung das Maximum der Domeſticalſteuer in den einzelnen Gerichtsbarkeiten nicht zu beſtimmen hat — ich wiederhole, man möge uns ſagen: ob ein Reich — auf deſſen Landtag Alles dies der Majorität oder wenigſtens einer großen Minorität der Inſtructionen gemäß deshalb nicht geſchieht, damit die Gewalt der Behörden durch das Gegentheil nicht geſchwächt werde — nicht in einen Zuſtand gerathen ſei, in welchem es jedes Ehrenmannes Pflicht iſt, ſeine Mitbürger auf die ſtets wachſende Gefahr aufmerkſam zu machen: ſollte er auch immerhin befürchten müſſen, ſeine Popularität zu verlieren, die zwar Jedermann, der ſie auf ehrlichem Wege erlangt, zu ſchätzen weiß, jedoch nicht ſo ſehr, daß er, ihr zu lieb, ſeine Ueberzeugung feige verſchweigen möchte!

Wir haben eine Spaltung der Partei veranlaßt! Ja wohl —; hat aber nicht jeder Schritt, den ſowol Nationen, als das ganze Menſchengeſchlecht auf der Bahn der Wahrheit vorwärts gethan, ebenfalls Spaltungen hervorgerufen? Wohin kämen wir, falls Niemand, ſeiner Ueberzeugung folgend, die Kühnheit hätte, ſich von ſeiner Partei abzuſondern; falls Niemand fühlte, daß es im öffentlichen Leben auch noch höhere Pflichten gibt, als die ſind, welche er gegen ſeine Partei hat? Und wenn wir endlich die Richtung betrachten, welche die öffentliche Meinung bereits einſchlägt, wird es uns nicht wahrſcheinlich, daß, ſo unpopulär auch dieſe Anſichten zuerſt erſchienen — die ich mit einigen Freunden zuerſt ausſprach — dieſelben zuletzt doch von der Majorität angenommen werden müſſen?

Die Gegner der Centraliſation theilen ſich zweifach.

In der erſten Reihe ſtehen Diejenigen, die, unter dem Namen der Conſervativen, jedem Fortſchritte überhaupt oder wenigſtens jedem Fortſchritte, der im Intereſſe der Freiheit geſchieht, entgegen ſind.

Mit ihnen im Gegenſatze, aber, inſofern ſie unſre Gegner ſind, doch übereinſtimmend, ſtehen Diejenigen da, welche die Comitate als die gewaltigſten Waffen der Oppoſition betrachten.

Was nun unſre conſervativen Gegner anlangt, ſo wäre es bittre Selbſttäuſchung, zu glauben, daß dieſe Partei — ſo lange ſie beſteht — je mit unſren Grundſätzen übereinſtimmen werde. Wenn Diejenigen, welche ſtatt des Weſens der Freiheit, blos deren Formen beibehalten wollen, ſich gegen parlamentariſche Centraliſation und Regierung erklären: halten ſie zur Erlangung ihres Ziels die zweckmäßigſten Mittel in der Hand und ihr Verfahren iſt durchaus folgerecht zu nennen. Betrachten wir die wiſſenſchaftlich gebildeten Autoritäten der conſervativen Partei der Reihe nach: ſo werden wir keine unter ihnen finden, die nicht für die Autorität der Comitate und Landestheile ſtimmte; der große Reſtaurator der Staatswiſſenſchaften ſtimmt hierin vollkommen mit dem Miniſter Carls X. überein, und

Jeder von ihnen hält, wenn man am Ende doch einer Verfaſſung bedarf, das Provinzialſyſtem für weit zweckmäßiger, als die parlamentariſche Centraliſation. Und dies iſt ganz richtig: denn kein conſtitutionelles Leben iſt ohne Oppoſition denkbar. Wenn nun das conſtitutionelle Leben auf große Provinzen oder Comitate beſchränkt wird, ſteht die Regierung, die in jeder Provinz durch ihre Vertreter mächtig auftreten kann, blos der Oppoſition der einzelnen Provinz gegenüber und hat unter ſolchen Verhältniſſen blos mit einem geringen Theil der Oppoſition zu kämpfen, wodurch ihre Macht ohne Zweifel bedeutend zunehmen muß. Was alſo unſre conſervativen Gegner anlangt, dürfen wir nicht einmal hoffen, daß ſie ihre Stellung, welche ſie uns gegenüber eingenommen, je verlaſſen werden.

Ganz anders verhält ſich die Angelegenheit, wenn wir unſre Aufmerkſamkeit darauf richten, was die Freunde des Fortſchritts behaupten, welche uns in jeder Einzelfrage vollkommen beiſtimmen und nur vor der Annahme unſres Grundſatzes zurückſchrecken. Es iſt wahr, daß täglich die Angeſehenſten der Partei ſich gegen die Centraliſation erklären, das Comitatsſyſtem erheben und uns anklagen, daß wir, während wir das Palladium der Nationalfreiheit angreifen, das ganze Vaterland in Gefahr bringen; werden aber nicht gerade zu derſelben Zeit und gerade durch dieſelben Perſonen, die uns angreifen, Motionen geſtellt, die — wie Jedermann einſieht — geradezu auf die offenbare Beſchränkung des Comitatsſyſtems losarbeiten und die nothwendige Annahme unſrer Grundſätze vorbereiten? Läßt nicht von Landtag zu Landtag eben dieſe Partei ihre Stimme für Verantwortlichkeit ertönen, obſchon Jedermann, der in den Staatswiſſenſchaften nicht unbewandert iſt, einſehen muß, wie die Verantwortlichkeit nothwendigerweiſe zur Centraliſation führt — und daß Derjenige, welcher für erſtere ſpricht, ſich — in ſeltenen Augenblicken — gegen unſer Comitatsſyſtem erklärt, ja nur mit anderen Worten daſſelbe ſagt, was wir, nämlich: das Comitatsſyſtem iſt als Surrogat nur ſo lange zu erhalten, ſo lange es nicht anderen kräftigeren

Garantieen Platz macht. — In dieſer Lage der Dinge gehört kein beſonderer Optimismus dazu, um die Hoffnung auszuſprechen, daß alle Diejenigen, die im Vaterlande der Fahne des Fortſchritts folgen, über kurz oder lang mit uns übereinſtimmen werden. Iſt doch dies zu hoffen nichts Anderes, als zu hoffen, daß Diejenigen, welche unſre Anträge billigen, zuletzt auch die Baſis anerkennen werden, auf welcher ſich die Anträge erheben, und daß ſie, nachdem ſie den Begriff gebilligt, auch vor dem Worte nicht länger zurückſchrecken werden, in welchem jener ausgeſprochen wird.

Die Oppoſition unſres Vaterlandes wird alſo blos durch die Ueberzeugung von der Annahme unſrer Grundſätze zurückgehalten, daß — was jedoch noch immer zu beweiſen iſt — die Verantwortlichkeit der Regierung — die ſich als erſte Bedingniß jeder Centraliſation darſtellt — unter den jetzigen Verhältniſſen bei uns nicht durchzuführen ſei. Lenken wir demnach unſere Aufmerkſamkeit auch auf dieſen Gegenſtand.

Zweites Capitel.

Die Verantwortlichkeit und ihre Hinderniſſe.

Zur Entſcheidung der Frage: ob die Verantwortlichkeit der Regierung bei uns durchführbar ſei? wird es nicht unwichtig ſein, zu unterſuchen, inwiefern unſre Forderungen in dieſer Hinſicht geſetzlich begründet ſind.

Von einer Seite zugeben, daß wir, indem wir die Verantwortlichkeit der Regierung wünſchen, blos auf das Geſetz gegründete Rechte fordern, und doch von der andern Seite behaupten, daß die Erfüllung unſres Verlangens unmöglich ſei, heißt zugeben, daß wir in einem conſtitutionellen Staate leben, in welchem die Vollziehung der Geſetze unmöglich und die Verletzung der Verfaſſung zum normalen Zuſtand geworden iſt. Wir haben demnach zu betrachten, inwiefern die Verantwortlichkeit unſren Geſetzen entſpricht.

Um zu beweiſen, daß die Verantwortlichkeit der Regierung eine mit unſrer Verfaſſung vereinbare Inſtitution ſei, iſt

es nicht nothwendig, zu beweiſen, daß die Adminiſtration von unſren Vorfahren unter denſelben Formen beſorgt wurde, die wir heutzutage bei conſtitutionellen Völkern antreffen; denn auch bei jenen Völkern, bei denen ſich das Weſen ihrer alten Verfaſſungen nicht veränderte, wurden doch in den Formen bedeutende, von Verhältniſſen, Culturzuſtänden und dergl. Umſtänden bedingte, Veränderungen vorgenommen — und obwol es keine Nation gibt, die ſo feſt an ihren alten Formen hielte, als die engliſche, wäre es doch leicht, zu beweiſen, daß die Form, vermöge welcher das Parlament die Regierung zur Verantwortung zieht, ſich verhältnißmäßig ſpät entwickelt hat. — Wenn wir nun beweiſen können,

daß vor Zeiten die Führung aller öffentlichen Angelegenheiten im Vaterlande ausſchließlich ungariſchen und deshalb unſrer Geſetzgebung untergeordneten Räthen anvertraut war;

daß die Entſcheidungen in den wichtigſten Gegenſtänden blos mit Zuziehung dieſer Räthe vor ſich gehen konnten;

daß die Geſetzgebung dieſe Räthe zur Verantwortung ziehen konnte, und daß eine Strafe für Ungeſetzlichkeiten vom Geſetze verhängt wurde; endlich,

daß nicht nur in Beziehung unſrer innern, ſondern auch der äußeren Staatsangelegenheiten der Einfluß unſrer Geſetzgebung durch Geſetze garantirt erſcheint;

wenn wir, ſage ich, dies Alles aus unſrem Geſetzbuche beweiſen können: wird Niemand läugnen, daß bereits unſre Vorfahren die Verantwortlichkeit der Regierung in ihrer Weſenheit begründeten, und daß wir, dieſelbe unter Formen fordernd, unter welchen ſie in unſrem Zeitalter anwendbar iſt, nicht nur im Rechte ſind, ſondern ſogar eine Pflicht erfüllen.

Was den erſten Punct anlangt, ſo iſt ſicher, daß keines unſrer Rechte ſo oft durch Geſetze garantirt worden, als jenes, demzufolge Adminiſtrations-Gegenſtände unſres Vaterlandes

von jenen andrer Länder geſondert, ausſchließlich durch Ungarn verwaltet werden. Der 5. a. c. Artikel v. J. 1608 wurde ſo oft in verſchiedener Faſſung wiederholt: v. J. 1647 an wurde die Unabhängigkeit der königl. ungariſchen Hofkammer ſo oft als Hauptgegenſtand der Geſetzgebung behandelt: daß man eine längere Beweisführung in dieſer Hinſicht für gänzlich überflüſſig halten darf. — Unſre Vorfahren, die von uns an Bildung und Erfahrung ſo weit zurückſtanden, dachten in ihrer Naivität, daß ſie durch Nichts die Intereſſen des Landes beſſer zu wahren vermöchten, als wenn ſie die Adminiſtration der öffentlichen Angelegenheiten blos ungariſchen Händen anvertrauten; demohngeachtet ſcheint es, als ob ſie neben allem Optimismus noch nothwendig gefunden hätten, auch für jene kaum denkbare Fälle vorzuſorgen, in denen ein ungariſcher Rath die Intereſſen ſeines Landes denen fremder Länder unterordnen möchte. Daher kam es, daß — nachdem Art. 7. des 1. Decrets von Wladislaus ausgeſprochen wurde: daß Se. Majeſtät ſich in ungariſchen Angelegenheiten blos ungariſcher Räthe bedienen könne — im 7. Art. des VI. Decrets deſſelben Königs bereits die Verantwortlichkeit ausgeſprochen erſcheint. Damit aber dieſe Garantie nicht zur illuſoriſchen werde, beſtimmt der 2. Art. des VII. Decrets — ganz im Geiſte der Neuzeit — daß beſtimmte Angelegenheiten blos dann Gültigkeit erlangen, wenn ſie mit Zuziehung und Einſtimmung des ordentlichen Rathes (cum consensu et deliberatione consilii ordinarii) — d. h. der verantwortlichen Räthe — erledigt worden. Ich frage aber nun: wann wurden dieſe Geſetze verändert, in welchen die Verantwortlichkeit der Regierung ſo klar, wie wir es in keinem andren Geſetzbuche einer conſtitutionellen Nation im XVI. Jahrhundert wiederfinden, ausgeſprochen wird? Wo kann man einen Zeitpunct nachweiſen, in welchem die ungariſche Nation dieſem ihren, aus der Conſtitutionsmäßigkeit fließenden, Rechte entſagt hätte? — Unſer Geſetzbuch gleicht inſofern der Bibel, daß Jedermann ſeine eigne Meinung daraus herausliest; was aber gerade dieſen Gegenſtand betrifft, frage ich kühn: ob Jemand im Stande ſei, mir ein einziges Geſetz

darin nachzuweiſen, welches das Gegentheil meiner Behauptungen bewieſe?

Es giebt keinen Zweig des öffentlichen Einkommens, keinen Gegenſtand der Adminiſtration, die nicht der legislativen Anordnung bei uns unterſtünden: deshalb ſetzt der 49. Art. v. J. 1636 als Ort, an welchem ſich die ganze Adminiſtration zu concentriren hat, Preßburg feſt — und dies blos darum, weil ſich zu jener Zeit Ofen in Zápoljas Händen befand. Den Einfluß, welchen die Geſetzgebung auch auf die auswärtigen Angelegenheiten hatte, beweiſen zahlreiche Geſetze, angefangen vom 2. Art. d. J. 1608, ne sua Majestas sine praescitu et consensu regni in Hungaria vel partibus adnexis ullum vel bellum moveat vel militem extraneum introducat bis zum 65. Art. d. J. 1791, in dem der Einfluß, welcher der Nation auf die Friedensverträge geſetzlich zuſteht, ebenfalls ausgeſprochen wird: für dieſes Recht ſprechen aber auch noch andre zahlreiche Geſetze. — Die parlamentare Regierung, die wir fordern — iſt ſie wohl etwas Anders, als ein Mittel, dieſe unſre, außer allem Zweifel ſtehenden, Rechte in Anwendung zu bringen? Niemand kann das Recht läugnen, welchem gemäß der Ungar nach ſeiner eignen Art regiert zu werden verlangt; iſt aber nicht die nothwendige Folge hiervon, daß wir zugleich das Recht beſitzen, uns darüber zu unterrichten, auf welche Weiſe die Regierung verfährt?

Die Geſetzmäßigkeit unſrer Forderung iſt ſo klar, daß ſie ſelbſt von vielen Derjenigen nicht geläugnet wird, welche die Verantwortlichkeit für unerreichbar halten. „Wenn unſre ehemaligen Geſetze nicht durch Verjährung ihre Kraft verloren hätten," ſagen ſie, „dürften wir jedenfalls die Verantwortlichkeit der Regierung fordern. Wer aber von uns iſt daran ſchuld, daß unſre Väter ihre Pflicht verſäumten: daß ſie, wie das Sprichwort ſagt, den Wald vor lauter Bäumen nicht ſahen, indem ſie ihre Aufmerkſamkeit auf Geringfügiges wendend, das Wichtigſte vergaßen, nämlich jene Rieſenbeſchwerde, die darin beſteht, daß unſer Vaterland keine abgeſonderte Regierung beſitzt! In der Gegenwart jedoch iſt das

Verſäumniß nicht wieder gut zu machen; die Regierung wird ſich nie wieder zum Grundſatz der Verantwortlichkeit bekennen — und mögen wir thun, was wir immer wollen, werden wir doch fruchtlos für dieſen Grundſatz kämpfen."

Das Geringſte, was wir von der Regierung der öſterreichiſchen Monarchie vorausſetzen dürfen, iſt: daß ſie als vernünftige und ihre Intereſſen kennende Regierung dieſelben zu fördern verſtehe und das auch wolle; damit wir alſo unter dieſen Umſtänden dieſe Argumentation der Gegner als richtig annehmen könnten, wäre vor Allem nothwendig zu beweiſen, daß die Erhaltung des gegenwärtigen Zuſtandes im Intereſſe der Regierung liege.

Ich glaube aber kaum, daß es Jemand giebt, der Geſchicklichkeit genug beſitzt, dieſen Satz zu beweiſen.

Vermöge unſer Vereinigung hat die Monarchie in unſrem Vaterlande ein doppeltes Intereſſe.

Das erſte, daß der Wohlſtand Ungarns ſich nach Möglichkeit entwickele.

Das zweite, daß die Kräfte, welche dieſer Entwicklung entwachſen, zur Erreichung der gemeinſamen Zwecke der Monarchie thätig werden und die ganze Macht Ungarns in jedem Augenblicke zur Erreichung dieſer Zwecke benützt werden könne.

Daß durch unſer Comitatsſyſtem der erſte dieſer Zwecke der Monarchie nicht gefördert wird, beweiſt die Erfahrung wie auch die natürliche Stellung der Dinge ſelbſt ſchon hinlänglich.

Damit wir in jeder Hinſicht die Entwicklung des Vaterlandes fördern können, darf die Conſtitution ihre wohlthätigen Wirkungen nicht blos auf einige Hunderttauſende beſchränken, ſondern es iſt nöthig — wie dies Graf Széchenyi ſo ſchön ausdrückt — daß das ganze Volk in die Veſte der Verfaſſung aufgenommen werde. Wir haben aber gezeigt, daß dies bei dem gegenwärtigen Comitatsſyſteme nicht möglich ſei.

Die Förderung der materiellen Intereſſen iſt unmöglich, ſo lange das Richteramt nicht dergeſtalt eingerichtet wird, daß

es durch ſeine Unabhängigkeit das öffentliche Vertrauen nicht nur verdient, ſondern auch wirklich genießt. Wie werden wir aber dies Ziel erreichen, wenn das Richteramt einer ſich alle drei Jahre wiederholenden Wahl unterliegt und dieſe ausſchließlich von Adeligen vollzogen wird?

Die Induſtrie kann ſich dort nicht feſtſetzen, wo nicht nur die vermöglichſte Klaſſe von aller Steuer befreit iſt, ſondern auch unter den Steuernden, je nachdem ſie in einem oder dem andern Comitate wohnen, die größte Verſchiedenheit in Bezug auf ihre Steuer eintritt: weil die Beſtimmung des Steuerſchlüſſels von der Willkür jedes einzelnen Comitates abhängt und es daher kömmt, wie die Erfahrung lehrt, daß einzelne Klaſſen übermäßig und ungerecht belaſtet werden.

Wünſchen wir das Aufblühen des Handels? Dann müſſen wir für gute und wohlfeile Communicationsmittel ſorgen; wie kann aber dies geſchehen, ſo lange wir die Mittel zu deren Herſtellung und Erhaltung nicht den einzelnen Comitaten aus den Händen nehmen?

Mit einem Worte: wir bedürfen der Ordnung, denn ohne Ordnung iſt jede Entwicklung unmöglich; — wie aber kann dort Ordnung herrſchen, wo die Beamten, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung anvertraut iſt, blos unter der Aufſicht der Maſſen ſtehen?

Wenn wir den Wirkungskreis unſrer Comitate in allen dieſen Gegenſtänden beſchränken, wird das Syſtem ſo ſehr eingeengt, daß es unſere Verfaſſung zu garantiren nicht im Stande ſein wird, eben deshalb aber wird kein Freund der Conſtitutionsmäßigkeit in dieſe Beſchränkung einwilligen, ſo lange wir nicht im Beſitze andrer Garantieen ſind. Laſſen wir aber andrerſeits das Comitatsſyſtem in ſeiner alten Form, wodurch wird dann unſre Entwicklung eher möglich, als ſie es bisher war? — Ja wol, als ſie es bisher war. — Sie, meine Herren, die da behaupten, ſie vermöchten nicht klüger zu ſein, als die Thatſachen ſind — und da ſie ihre Politik den Intereſſen der Aufzählung trockner Conjecturen nicht aufopfern wollen — können Sie mir nicht ſagen: ob das

von ihnen ſo hoch geprieſene Comitatsſyſtem die Entwicklung unſres Vaterlandes wohl gefördert? — Sie werden antworten, daß dies blos deshalb nicht geſchehen, weil ſich die Comitate ihrer Rechte nicht mit gehöriger Mäßigung bedient; wer aber ſteht uns dafür, daß aus Tauſenden beſtehende, meiſtens ganz ungebildete und corruptible Maſſen in Zukunft ſich mäßigen werden? Oder werden ſie etwa mit ihrer beliebten Phraſe auftreten, wie das Comitatsſyſtem blos deshalb nicht heilſam eingreife, weil wir, die Oppoſition, die Fortſchrittspartei, daſſelbe zu Grunde richten? — Waren wir jedoch immer in der Majorität? Gibt es nicht Comitate, welche ſie ganz in Händen haben? Und warum ſehen wir dennoch dieſelben Erfolge gegenwärtig, die wir vor zehn Jahren ſahen, und zwar an verſchiedenen oder vielmehr an allen Orten? Und doch verlangen ſie, daß wir Vertrauen haben zu einem Syſteme, unter deſſen Einfluß ſich das Vaterland bisher nicht entwickelte, gegen welches alſo üble Thatſachen ſprechen? Sie verlangen, daß wir Vertrauen zu einem Syſteme haben, das ſowol durch die Theorie, als durch die Erfahrung verworfen wird? — Wenn es alſo feſtſteht, daß die Entwicklung Ungarns in jeder Hinſicht eines der Hauptintereſſen der ganzen Monarchie iſt: ſo muß Jedermann zugeben, wie die Erhaltung unſres jetzigen Syſtems, das die Entwicklung hindert, durchaus nicht im Intereſſe der Monarchie liegen könne!

Das zweite Intereſſe der Monarchie beſteht, wie geſagt, darin, daß dieſe in jedem Augenblicke auf die ganze Thätigkeitsentwicklung von unſrer Seite rechnen könne. Und darf ſie wohl gegenwärtig hierauf rechnen? Darf man glauben, daß der Ungar ſich in dieſer organiſirten Zerriſſenheit, bei dieſer ſyſtematiſirten Unordnung, die wir unſre Verfaſſung nennen, zu vereinigen vermöge? Daß er unter irgend einer Fahne ſeine ganze Kraft zum Schutze und zur Unterſtützung irgend Jemandes zu vereinen vermöchte? Damit wir dies von unſrem Vaterlande zu hoffen berechtigt wären, würde nothwendig ſein, daß die Hauptzweige der Adminiſtration in denſelben Händen concentrirt wären, daß die

ſogenannte Landesgeſetzgebung alle Intereſſen des Reichs vertrete, daß die ſogenannte executive Gewalt in der Execution nicht auf hundertfachen Widerſtand ſtoße; alle dieſe Forderungen ſtehen aber mit unſrem Comitatsſyſteme im Widerſpruche.

Wo haben wir aber die Grundurſache des Mißtrauens zu ſuchen, welches bei uns zwiſchen der Nation und der Regierung ſtets beſteht und fortbeſtehen wird, welche Perſonen auch immer zur Regierung gelangen mögen? Dies Mißtrauen iſt keine Antipathie gegen einzelne Perſonen, ſondern ein Ausfluß unſrer conſtitutionellen Einrichtungen; eine Folge davon, daß die Garantie unſrer Verfaſſung in eine ihrer Natur nach adminiſtrativen Inſtitution geſetzt wird, was — meiner Anſicht nach — nicht vernünftiger iſt, als wenn Jemand dem Ackersmann rathen würde, er ſolle ſich im Falle eines Angriffs mit ſeinem Pfluge vertheidigen: das Eiſen kann eine gute Waffe werden, nur daß es als ſolche nicht auch zum Pflügen gebraucht werden kann; das Pflügen iſt dem einzelnen Landwirthe eben ſo nothwendig, als ganzen Völkern eine gute Adminiſtration: ſobald aber der Pflug zur Schutzwaffe gebraucht wird; wundre ſich Niemand, wenn dieſer zur Erfüllung ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nicht mehr taugt.

Ich ſchreibe nicht, um die ohnehin ſchon bei Vielen gegen die Regierung gerichtete Antipathie noch zu vermehren; wenn wir aber unſren gegenwärtigen — aus dem Comitatsſyſteme entſprungenen — traurigen Zuſtand betrachten: dürfen wir nicht läugnen, daß letzterer blos die Folge jener falſchen Stellung iſt, welche die Regierung, der Nation gegenüber, eingenommen.

Man nennt uns eine conſtitutionelle Nation; dürfen wir uns jedoch wundern, daß wir, nachdem unſre Regierung unverantwortlich iſt — nachdem wir von Jedermann hören, daß die einzige Garantie unſrer Verfaſſung im Comitatsſyſteme beſtehe — mit Hintanſetzung jedes adminiſtrativen Standpunctes unſer Comitatsſyſtem blos von jenem der conſtitutionellen Garantie auffaſſen? Oder kann Jemand von uns verlangen,

daß wir, allen unſren Rechten entſagend, alle Garantieen von uns werfend, uns einer Gewalt in die Hände geben, die von der Majorität unſrer Geſetzgebung unabhäng iſt und Niemanden, außer Gott, Rechenſchaft ablegt?

Es gibt ſehr Viele, welche die in den Comitaten beſtehende Unordnung größtentheils dem Ueberſehen der ungariſchen Regierung und ihrem Nichteinſchreitungsſyſteme zuſchreiben. Ich will nicht unterſuchen, inwiefern Diejenigen folgerecht handeln, die ſo große Stücke auf die Comitatsautonomie halten und das Nichtinterveniren der Regierung dennoch zum Fehler anrechnen; doch darf ich fragen: ob es Jemand glauben wird, daß, falls die Regierung nichts überſieht und ſich in Alles mengt, ihre Kräfte ſich hierdurch vermehren werden?

Die Urſache der Schwäche der executiven Gewalt in unſrem Vaterlande liegt in dem Mißtrauen gegen jede Regierung überhaupt; dieſes Mißtrauen müßte aber nur noch vermehrt werden, falls ſich die Regierung in alle innere Angelegenheiten der Comitate miſchen würde: denn dann möchte ſie tägliche Kämpfe mit 52 Behörden zu beſtehen haben. Dieſes Mißtrauen kann — meiner Anſicht nach — blos durch Ein Mittel gehoben werden, nämlich dadurch, daß die Regierung, zum Grundſatze der Verantwortlichkeit ſich bequemend, jedes Mißtrauen mit der Wurzel ausrotte. So lange dies nicht geſchieht, jammern wir umſonſt darüber, daß jeder nachhaltige Schritt zur Entwickelung blos durch die Regierung angegeben werden könne; jammern wir umſonſt über das Mißtrauen der Comitate, wegen weſſen zuweilen die heilſamſten Anordnungen der Regierung auf Widerſtand ſtoßen: im Gegentheile muß es immer beim alten, ſowol zur Schwäche der Regierung, als unſrer eignen, führenden Zuſtände bleiben, denn unſre Verfaſſung hat ja keine andre Garantie — und wenn Gott ſelbſt ſein ausgewähltes Volk vergebens ermahnen würde, es möge die Fleiſchtöpfe Aegyptens für die mühevolle Freiheit der Wüſte vertauſchen: ſo kann es dem Ungar Niemand übel nehmen, wenn er die von ſeinen Ahnen ererbte Freiheit nicht für materielle Wohlfahrt preisgeben will.

Es gab und gibt Leute, welche die Gewalt der Regierung blos in die Unterdrückung des conſtitutionellen Lebens ſetzen; Andre glauben die Freiheit zu retten, wenn ſie die Regierung durch Aufthürmen von Hinderniſſen ſchwächen. Nie war die Fabel des Menenius Agrippa, in welcher er das ganze Volk dem menſchlichen Körper, den Senat dem Magen vergleicht, auf irgend Jemand anwendbarer, als auf uns. Ein Theil möchte die Freiheit des ganzen Körpers gerne leiden, damit der Magen freier verdauen könne; der andre möchte den Magen aushungern, damit er nur die Glieder von jedem Zwange befreie: als ob Glieder und Magen nicht zu einem untrennbaren Ganzen verbunden wären; als ob die Nation ohne Regierung, oder die Regierung ohne Nation beſtehen könnte; als ob die durch Montesqieu aufgeſtellte Theorie über das Gleichgewicht der drei Gewalten etwas anderes, als ein ſinnreich aufgeſtellter falſcher Satz wäre — und als ob dies Gleichgewicht, wenn es überhaupt hergeſtellt werden könnte, zu etwas Andrem, als zur Stagnation führen würde, die doch das größte Uebel im Leben der Nationen iſt.

Die Urſache unſrer Stagnation aber liegt darin, daß bei uns ſich Regierung und Geſetzgebung nicht gegenſeitig ergänzen, ſondern ſich für einander entgegengeſetzte Gewalten halten — wofür der Grund wieder darin zu ſuchen, daß eine conſtitutionelle Geſetzgebung einer unverantwortlichen Executivgewalt gegenüber ſteht, und ſo nothwendigerweiſe eine Contention hervorgerufen wird, die zwiſchen verfaſſungsmäßigen und nicht verfaſſungsmäßigen Gewalten beſtand, ſeitdem die Welt exiſtirt.

Wollt ihr nun, daß dieſer traurige Zuſtand aufhöre; daß das Vorurtheil verſchwinde, demgemäß Jeder, der ſich früher des allgemeinen Zutrauens erfreut, einer Apoſtaſie angeklagt wird, ſobald er ein Regierungsamt antritt; demgemäß Jeder, welcher für unſre conſtitutionellen Rechte kämpft, beinahe für einen Feind der königlichen Gewalt gehalten wird — wollt ihr, daß volles Vertrauen zwiſchen Regierung und Nation beſtehe, ſo gebt den Ungarn eine conſtitutionelle, d. h. eine verantwort-

liche Executivgewalt; und wenn dann auch fortwährend die Minorität in der Gesetzgebung die Ansichten der Regierung nicht theilen wird, so wird die Gewalt der Majorität der Regierung doch eine Kraft verleihen, von welcher wir in unsren gegenwärtigen Verhältnissen gar keine Ahnung haben können.

Die Annahme der Grundsätze der Verantwortlichkeit, ohne welche wir, ohne unsrer Verfassung zu entsagen, das Comitatssystem nicht auf engere Grenzen beschränken dürfen, liegt nicht weniger im Interesse der gesammten Monarchie, als in dem unsrigen, und mich überzeugen gerade die Verhältnisse der Verbindung von der Wahrheit dieses Satzes.

Ich gehöre unter Diejenigen, welche unsre Verbindung mit der Monarchie nicht für ein nothwendiges Uebel, sondern für eine politische Combination halten, die vermöge des europäischen Staatensystems und unsrer geographischen Lage nicht weniger der Monarchie, als unsrem Vaterlande zum Vortheile gereicht. — In einem Jahrhundert, in welchem alle Völkerfractionen Europa's zu einem großen Staate zusammenschmolzen, umgeben von einem zerfallenden und einem stets mehr anwachsenden Reiche — an die Grenzen der Civilisation und der Freiheit gestellt, damit wir, wie wir es vor Zeiten waren, auch in Zukunft die Wächter der occidentalen Cultur seien — kann der Ungar — um seiner Aufgabe zu entsprechen, nicht isolirt dastehen; unter allen möglichen Bundesgenossen möchten wir aber — ja wir könnten vernünftigerweise keine andere wählen, als die Deutschen, denen uns zu verbinden sowol ihre Gewalt, als ihre Festigkeit, vorzüglich aber der Umstand gebietet, weil sie die Bildung repräsentiren und mit uns ein gleiches Interesse besitzen. Dies ist meine Ueberzeugung in Bezug auf unsre Verbindung. Damit aber aus dieser Verbindung, welche Graf Széchenyi eine Mischehe nannte, der möglichste Vortheil, sowol für die Monarchie, als unser Vaterland entspringe, ist es nothwendig, daß sich sowol die Ehegatten, als auch wir, die wir unter einem regierenden Hause mit so viel verschiedenen Völkern verbunden sind, uns je mehr davon überzeugen, wie diese Ver-

bindung in unſrer aller Intereſſen liegt; meiner Anſicht nach iſt aber in der Gegenwart eine der Haupturſachen unſerer traurigen Lage gerade in dem Mangel dieſer Ueberzeugung zu ſuchen.

Die übrigen Völker des Kaiſerſtaats werden kaum mehr Anhänglichkeit und Treue gegen das regierende Haus beſitzen können, als die Ungarn; aber die Verhältniſſe der verſchiedenen Völker unter einander ſind durchaus nicht ſo freundlich, als es der Monarchie erſprießlich wäre. Die Erbſtaaten klagen, da ſie die Steuerfreiheit des Adels ſehen, und klagen vergeſſend, wie die directe Steuer blos eine Steuerart iſt, unſer Vaterland an, daß es an den Laſten der Monarchie keinen verhältnißmäßigen Antheil nehme, während wir — und ich glaube mit Recht — darüber klagen, daß das ungariſche Intereſſe dem Wohlſtande der Erbſtaaten geopfert wird. Was aber iſt hiervon Urſache?

Gemäß eines Cardinalgeſetzes unſrer Verfaſſung fordern wir, daß Ungarn nicht auf dieſelbe Art mit den Erbſtaaten regiert werde; wenn wir aber wegen mangelnder Verantwortlichkeit kein Mittel beſitzen, um uns zu überzeugen, daß dieſes Geſetz beobachtet wird: können wir uns dann wundern, wenn wir in der Nation ein Mißtrauen gegen ihre Regierung ſelbſt dort antreffen, wo keine genügende Urſache dazu vorhanden iſt; während die Regierung, ſchon dieſes Mißtrauens der Nation wegen, ein Gleiches zum Austauſch hat und von der Nation angeklagt, daß ſie die Verfaſſung nicht beobachte, ihrerſeits wieder die Nation anklagt, daß dieſe mehr, als die Verfaſſung ihr zugeſteht, fordere? Die Haupturſache unſrer Uebel liegt in dieſem gegenſeitigen Mißtrauen. Die Nation ſucht eine Garantie in ihrer berüchtigten vis inertiae und hindert blos, damit die Regierung keine Geſetzwidrigkeit begehe, öfter ſogar ihre geſetzmäßigſten Abſichten: die Regierung nimmt im Gegenſatze ihre Zuflucht zu einer anderen Art der vis inertiae, indem ſie nämlich den status quo, der Niemanden angenehm iſt, zu erhalten ſtrebt; und wenn wir die Stellung, die wir der Regierung gegenüber einnehmen, betrachten, müſſen wir ſie mit der Lage eines Hypochonders vergleichen, welcher durch allzu viele

Furcht und Vorbauen ſeinen Körper deſto empfindlicher und empfänglicher macht für jede Krankheitsveranlaſſung von außen. Die Veränderung dieſer Verhältniſſe liegt ſowol im Intereſſe der Nation als der Regierung, gleichwie auch in dem der Erbſtaaten: denn wer, um von keinem Andren zu einer Handlung wider Willen gezwungen zu werden, ſich abſperrt, iſt eben ſo wenig frei, als Derjenige unabhängig iſt, der ſich blos deshalb nicht bewegt, um von ſeinen Bewegungen Niemanden Rechenſchaft geben zu müſſen. Unſre Verfaſſung war bisher blos auf Mittel bedacht, durch welche dies gegenſeitige Eingreifen der Regierung und der Nation in ihre Wirkungskreiſe verhindert werden könne, um ſo mehr wird es in unſrem Zeitalter nothwendig, Inſtitutionen zu gewinnen, durch welche ſowol die Nation als die Regierung ſicher geſtellt werden, daß die Thätigkeit einer jeden in ihrem Wirkungskreis geſichert werde. — Wir hatten vielleicht zur Aufrechthaltung unſrer Verfaſſung des Mißtrauens bisher vonnöthen; damit ſich aber die Verfaſſung entwickle und ein Mittel zum Fortſchritt der Nation werde, bedürfen wir um ſo mehr des Vertrauens. So lange wir auf ein ſolches nicht rechnen können; ſo lange die Uebereinſtimmung zwiſchen Regierung und Nation nicht zum normalen Zuſtande des Syſtems wird: ſo lange kann auch Ungarn die eigentlichen Kräfte der Monarchie nicht beſonders vermehren — ſo lange wird auch der gegenwärtige auf die Geſammtmonarchie ſchädlich wirkende Einfluß fortwährend derſelbe bleiben; und wenn dies ſicher iſt; wenn die Veränderung des gegenwärtigen Zuſtandes in der Art möglich iſt, daß wir ſtatt der Comitatsverfaſſung eine andre Garantie erhalten — oder mit andren Worten — wenn der Grundſatz der Verantwortlichkeit angenommen wird: iſt es vorauszuſetzen, daß Diejenigen, welchen die Aufrechterhaltung des Vertrauens anvertraut wird, keine Einſicht haben, oder daß ſie das Vertrauen fortwährend ihren Vorurtheilen aufopfern werden?

„Was würde es aber nützen, wenn auch die Regierung, dies Alles einſehend, ſich zum Grundſatze der Verantwortlichkeit bekennen wollte, da ihre Lage ſo beſchaffen iſt, daß ſie dies

nicht thun kann." So antworten unſre Gegner. „Unſre Verbindung mit der Monarchie bringt es mit ſich, daß die Regierung in dieſer Hinſicht ihren Anſichten nicht folgen kann, und zwar deshalb nicht, weil

1) „ebenſo wie wir, auch die anderen Erbſtaaten mit Recht verlangen können, nach ihrer Art regiert zu werden;"

2) „weil man die beſtehenden Heterogeneitäten nicht noch ſchreiender machen darf;"

3) „weil, falls man die ungariſche Regierung verantwortlich macht, die ohnehin ſchwierige Regierung der geſammten Monarchie noch ſchwerer gemacht würde."

Was die erſte Behauptung anbelangt, wird Niemand deren Richtigkeit in Zweifel ziehen, nur ſehe ich nicht ein, wie im gegenwärtigen Fall dieſelbe als Gegengrund wider eine parlamentariſche ungariſche Regierung aufgeſtellt werden kann. Unſre Verbindung bringt es mit ſich, daß, außer unſren eignen Angelegenheiten, uns nichts mehr am Herzen liegen kann, als das Wohlſein der Erbſtaaten — und weil dies ohne eine gute Regierung nicht gefördert werden kann, müſſen wir gerade eine ſolche wünſchen. Weiter gehen aber auch unſere Intereſſen nicht, und deshalb kann es uns gleichgültig ſein, ob die Blüthe der Erbſtaaten durch ihre gegenwärtige, oder eine von ihr verſchiedene politiſche Form genährt wird, ſo wie wir uns auch bisher nicht darum kümmerten, ob ſie eine verantwortliche Regierung beſitzen; ja es kann die vollkommene Trennung der ungariſchen Regierung auf die Erbſtaaten blos vortheilhaft zurückwirken, indem es beſtimmt iſt, daß gerade dieſe Trennung Veranlaſſung geben muß, jene ganz nach ihrer eignen Art zu regieren.

Was den zweiten Einwurf, der von den Heterogeneiten genommen iſt, betrifft, würde es nicht unzweckmäßig ſein, daß die gegenwärtig beſtehenden Heterogeneitäten nie ſo bedeutend geworden wären — wenn unſre Intereſſen, von einer verantwortlichen Regierung geſchützt, nicht ſo ſehr den Fremden untergeordnet worden wären; ferner wäre nicht unzweckmäßig, unſre Nachbarn darauf aufmerkſam zu machen, daß, im Fall wir die

Verwalter des Reichs seit der Austreibung der Türken immer zur Rechenschaft gezogen hätten, in der Gegenwart wahrscheinlich der Boden ebenso gut bei uns bebaut worden wäre, und daß die Industrie und der Handel sich eben so gut bei uns entwickelt hätte, wie über der Lajtka. Ich könnte viele und doch blos unwiedersprechliche Wahrheiten über diesen Gegenstand niederschreiben — doch wozu? Die Klagen, die man gegen unsre früheren Regierungen verzeichnet, pflegt die Regierung auszustreichen: doch spricht die Vernachlässigung, die wir, aus den Erbstaaten in unser Vaterland zurückkehrend, wahrnehmen, lauter als jede Feder. Der Zustand unsres Vaterlandes bedarf keines Commentars, und obwol Niemand die Allmacht der Censur besser kennt, als ich: so zweifle ich doch, ob die gesammten Censuren der Welt ein Jahrhundert hindurch im Stande wären, auszustreichen, was wir auf der angegebenen Weise in einer Stunde über die Mißgriffe in der Regierung unsres Vaterlandes zu lesen vermögen. Sofort werde ich mich in dieser Hinsicht blos auf zwei kurze Anmerkungen beschränken.

Zuerst, daß, wie groß immer die Heterogeneität in constitutioneller Hinsicht zwischen unsrem Vaterlande und den Erbstaaten sein möge, diese doch weit geringer war, als das Herrscherhaus an Ungarn kam; denn es ist eine Thatsache, daß die böhmischen und österreichischen Stände im XVI., ja auch im XVII. Jahrhunderte noch große Privilegien, wie auch bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung besaßen. Diese Rechte wurden beschränkt, ohne daß wir einen rechtmäßigen Einspruch dagegen führen konnten: obschon es unläugbar ist, daß gerade durch diese Beschränkung die Heterogeneität zwischen uns und den Erbstaaten ganz besonders vermehrt wurde.

Meine zweite Bemerkung besteht darin, daß die größte Heterogeneität zwischen uns und den Erbstaaten oder welchem immer europäischen civilisirten Staate gerade in der erbärmlichen Lage unsrer Administration zu suchen sei. Wenn die ungarische Regierung verantwortlich und in Folge hiervon mit aller Gewalt bekleidet wäre, wie dieselbe andre constitutionelle

Regierungen beſitzen, würde ſich der Unterſchied zwiſchen uns und den Erbſtaaten blos auf die Geſetzgebung beſchränken.

Kehren wir nun zum dritten Einwurfe zurück, der viel wichtiger iſt, als die beiden erſtern, und betrachten wir, ob die Einführung einer parlamentariſchen Regierung die Geſammtregierung der Monarchie in der That ſo ſehr erſchweren würde, als Viele behaupten.

Unläugbar iſt das Regieren in einer Monarchie ſchwer, in welcher blos ein Theil eine Verfaſſung beſitzt, in den übrigen aber die Regierung eine abſolute Gewalt hat; und daß die Schwierigkeiten durch die verſchiedenen Nationalitäten der öſterreichiſchen Monarchie noch ſehr vermehrt werden müſſen. Deshalb müßte ich, falls wir nicht bereits eine Verfaſſung beſäßen, das ganze Gewicht des Einwurfs anerkennend, natürlich finden, wenn man uns auf eine Bitte um eine Conſtitution antwortete, daß man der Regierung ihr Amt durch neue Schwierigkeiten nicht erſchweren dürfe. Unter den jetzigen Verhältniſſen muß jedoch, nachdem wir eine anerkannte Conſtitution bereits beſitzen; nachdem unſre Grundgeſetze eine von jener der Erbſtaaten geſonderte Regierung fordern; nachdem es, wie man behauptet, Niemanden einfällt, unſre Verfaſſung anzugreifen — ja die Regierung ſelbſt die avita constitutio beizubehalten wünſcht: ich ſage, unter dieſen Verhältniſſen muß der Einwurf ſein größtes Gewicht verlieren.

Es hängt nicht von uns ab, die Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche aus der Verbindung conſtitutioneller und unconſtitutioneller Staaten zu einem Reiche entſpringen; jedoch werden wir, blos um die Regierung zu erleichtern, doch nicht unſrer durch ſo viele Friedensſchlüſſe ſanctionirten Verfaſſung entſagen ſollen? Demzufolge ſtellt ſich die Frage folgends: Würden ſich wol die Schwierigkeiten der Regierung mehren, falls wir unſer jetziges Syſtem mit jenem vertauſchten, das in allen andren conſtitutionellen Staaten Europa's herrſcht? — Wenn aber die Frage ſogeſtellt wird, dann hört jedes Mißverſtändniß auf.

Die Aufgabe einer jeden Regierung ist zweifach. Es gibt Gegenstände, welche blos zu den inneren Angelegenheiten des Landes zu rechnen sind, wie z. B. die Administration, die öffentliche Erziehung, die Gerechtigkeitspflege und dergl. Diese werden, weil sie sich nicht über die Grenzen erstrecken, innere Angelegenheiten genannt. Andre Gegenstände bestimmen das Verhältniß der Länder und Nationen zu einander und werden äußere Angelegenheiten genannt.

Was die inneren Angelegenheiten betrifft, so kann die Verantwortlichkeit unsrer Regierung nicht nur von keinem schlechten, sondern sie wird von gar keinem Einflusse auf die Erbstaaten sein, indem — nach der Annahme des Grundsatzes, daß Ungarn nicht auf die Art der Erbstaaten regiert werden dürfe, und indem unser Vaterland ein ganz abgesondertes Regierungspersonal bildet — es den Erbstaaten ganz gleichgültig ist, auf welche Weise in Ungarn administrirt wird. Ohne Zweifel liegt es im Interesse jeder Provinz, ja jedes Einwohners der Monarchie, daß Ungarn gut regiert werde; es liegt in deren Interesse, daß wir gute Communicationsmittel besitzen; daß in dem Lande, in welchem sie größtentheils ihren Handel treiben, Ordnung herrsche: doch kann die Art und Weise — die Mittel, welche zu diesem Ziele führen — dem nicht ungarischen Bewohner der Monarchie ganz gleichgültig sein: denn ob diese Mittel in einer verantwortlichen oder unverantwortlichen Regierung bestehen, wird auf sein Wohlbefinden gar keinen Einfluß haben.

Die Einführung der Verantwortlichkeit in Bezug auf innere Angelegenheiten kann die Gesammtregierung der Monarchie weder schwerer noch leichter machen, und der letzte Reichstag, welcher in den wichtigsten Angelegenheiten die Verantwortlichkeit einführen wollte, scheint mit uns in dieser Ansicht übereinzustimmen.

Die wirkliche Schwierigkeit besteht also in Bezug auf unsre auswärtigen Angelegenheiten — und ich will sie keineswegs läugnen: nur findet sie sich auch schon gegenwärtig, was, wie es scheint, Einige in ihrer Begeisterung vergaßen. In

England iſt die Verantwortlichkeit der Regierung durch kein beſonderes Geſetz garantirt und ſie hat ſich blos aus dem eigenthümlichen Verhältniß der Regierung zur Geſetzgebung und der Gewalt der letzteren entwickelt. Die Verantwortlichkeit der Regierung in auswärtigen Angelegenheiten entwickelte ſich gleichfalls nicht aus beſonderen Geſetzen, ſondern iſt eher eine Folge der durch die Geſetzgebung ausgeübten Rechte. Die Regierung wurde in dieſer Hinſicht mit großer Gewalt begabt — ſie kündigt Krieg an, ſchließt Frieden, Bündniſſe und Verträge; doch hängen alle die Hülfsquellen zur Ausübung dieſer Gewalt von der Bewilligung der Geſetzgebung ab, und dieſe bildet bei allen conſtitutionellen Völkern den Grundſtein zur Verantwortlichkeit der Regierung. Die Geſetzgebung, welche das Quantum der Steuer und der Militärmacht beſchließt, hat Alles in Händen, was in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten das Weſen der Verantwortlichkeit ausmacht; und wenn ſich Viele die Köpfe darüber zerbrechen, was dann geſchehen würde, falls das Miniſterium wegen fortwährender Oppoſition in Ungarn abzutreten gezwungen wäre, ſo weiß ich nicht, wie ihnen nicht einfallen könnte, zu fragen, auf welche Art eine Regierung, gegen welche ſich die Majorität der ungariſchen Geſetzgebung auch unter den jetzigen Umſtänden ſtandhaft erklärte, fähig wäre, in ſchwierigen Zeiten die Monarchie zu lenken. Wenn wir ſelbſt der Möglichkeit eines ſolchen Zuſammenſtoßens ausweichen wollen; wenn wir es zur Sicherheit der Monarchie nothwendig finden, daß ihre Angelegenheiten auch durch Individuen gelenkt werden können, gegen welche ſich die ungariſche Geſetzgebung ſtandhaft erklärt: dann genügt es nicht, die Einführung der Verantwortlichkeit zu verwerfen, ſondern es wird nöthig, unſrer Geſetzgebung das Recht, Steuern und Rekruten zu bewilligen, zu nehmen — oder kürzer zu ſprechen — unſre Verfaſſung aufzuheben, die, wenn ſie uns auch nicht die Macht an die Hand gibt, ein beſtimmtes Individuum zum Miniſter zu machen, dennoch, falls wir uns ihrer bedienen wollen und ſie benützen, uns genug Kraft verleiht, auszuwirken, daß Niemand gegen den Willen und den Aus-

ſpruch der ungariſchen Geſetzgebung längere Zeit ein Mitglied der Regierung zu bleiben vermag.

Und weshalb hat unſre Geſetzgebung dieſen nach außen auf die Geſammtregierung wirkenden Einfluß nicht mißbraucht? Worin liegt die Garantie, daß ſie ihn auch in Zukunft nicht mißbrauchen werde? ausſchließlich in dem Umſtande, welchem gemäß unſre und die Intereſſen der Monarchie in unauflöslicher Verbindung ſtehen, und weil wir wiſſen, daß Alles, was die Monarchie ſchwächt, zugleich auch unſre Stellung gefährdet, weil wir dieſe Rechte ſtets zu denjenigen gezählt, deren man ſich nur mit der größten Mäßigung bedienen darf. Durch Einführung einer ſyſtematiſirten parlamentaren Regierung müſſen aber dieſe Garantieen nur noch ſtärker werden; die Geſetzgebung wird ſich ſicher mit größerer Mäßigung ihres Steuerbewilligungsrechtes bedienen, als jene Maſſen, die durch ihre Inſtruction hierüber gegenwärtig entſcheiden; und ſelbſt im Falle eine Geſetzgebung den Erwartungen der Regierung nicht genügte, hat dieſe durch das Auflöſen des Landtags ein neues Mittel zur Hand, während bei dem gegenwärtigen Inſtitutionsſyſteme eine Auflöſung die Erbitterung blos vermehren kann.

Es gab eine Zeit, wo die Erinnerung an die Bürgerkriege noch lebhafter war und Viele unſre Trennung von der Monarchie wünſchten; die Regierung machte bald geheime, bald öffentliche Verſuche, welche es auf unſre Verfaſſung oder auf unſre Nationalität abzielten. Jene Zeiten haben aufgehört, und was das erſte belangt, gibt es — einige Schulknaben ausgenommen — ſicher Niemand im Lande, der eine Trennung wünſchte; in Bezug auf letzteres glaube ich ebenfalls feſt, daß es unſre Regierung nicht mehr auf unſre Nationalität abſieht: nichtsdeſtoweniger kann uns das Verhältniß, in dem wir zu den Erbſtaaten ſtehen, keineswegs befriedigen.

Das bloße Bewußtſein, daß Niemand an einer Trennung von der Monarchie arbeitet, kann die Monarchie noch nicht kräftig machen, und damit ſie es werde, muß man von

Ungarn mehr als dieſen negativen Glauben fordern; ja, es wird nöthig, daß wir Ungarn — um dieſe Verbindung aufrecht zu erhalten — zu jedem Opfer bereit ſind, daß wir uns nicht nur nicht gegen, ſondern daß wir uns für dieſelbe begeiſtern. Im Gegenſatze hierzu kann uns aber auch die Ueberzeugung nicht befriedigen, daß die Regierung unſrer Verfaſſung und Nationalität nichts anhaben werde: ſondern wir verlangen von der Regierung auch noch, daß ſie dieſelben ſchütze; wir fordern, daß, wie man von uns in den Angelegenheiten der Geſammtmonarchie ein poſitives Auftreten verlangt: auch die Regierung unſre nationelle Entwicklung nicht ſo gleichgültig betrachte, ſondern ſie durch Thaten fördere.

In Friedenszeiten, wie wir ſie jetzt leben, und in denen es keiner beſonderen Kraftentwicklung der Monarchie bedarf, iſt die Gleichgültigkeit, die zwiſchen Ungarn und den Erbſtaaten herrſcht, weniger gefährlich. Sie hindert zwar unſre Entwickelung, doch beſteht deshalb die Verfaſſung, ſie erſcheint ſtark; und nachdem Viele — ſelbſt in unſrem Jahrhunderte — für die höchſte Aufgabe der Politik halten, den status quo zu bewahren, ſo mögen Diejenigen, welche die Monarchie in dieſem Zuſtande erhalten, ſogar große Staatsmänner genannt werden; wenn aber der allgemeine Friede aufhörte — und es wird doch Niemand die Möglichkeit hiervon läugnen — wenn die Zeiten wiederkämen, welche unſre Väter erlebten, in denen die Monarchie nur mit der größten Anſtrengung ſich in ihren gegenwärtigen Verhältniſſen erhalten konnte, würde dann nicht das Verhältniß, das zwiſchen unſrem Vaterlande und der Monarchie beſteht, gefährlich einwirken müſſen? In ſolchen Augenblicken würde die Monarchie blos dann erhalten werden, wenn ſie auf Ungarns ganze Macht, auf Opfer und Begeiſterung von unſrer Seite rechnen könnte; es ſteht aber ſehr zu befürchten, daß wir eine ſolche Begeiſterung unter unſren Verhältniſſen kaum erwarten dürfen.

Wenn unſre Verbindung mit der Monarchie — die Angelegenheit von der rein politiſchen Seite — als Combination er-

ſcheint, deren Beſtand im beiderſeitigen Intereſſe liegt: iſt die unmittelbare Folge dieſer Ueberzeugung, daß wir Alles anwenden müſſen, dieſe Verbindung deſto ſtärker zu machen; wir haben alſo dieſe Veränderung aus einer bloßen Thatſache in einen Zuſtand umzuwandeln, der ſich auf die Ueberzeugung der verſchiedenen Nationalitäten in der Monarchie baſirt; bisher aber benahmen ſich die Regierung und die Oppoſition, welche letztere — man möge ſagen, was man wolle — die Intereſſen der Nation doch wärmer vertheidigt, als jede andre Partei, in der Art, als ob ſie ſich ein dem angegebenen geradezu entgegengeſetztes Ziel geſetzt hätten.

Unſer Vaterland beſitzt eine Verfaſſung — und es mag unter den Staatsmännern der Monarchie ſolche geben, welche dies für unangenehm, ja für ſchädlich halten; doch hängt die Veränderung dieſes Zuſtandes nicht von ihnen ab. Was mit ſo viel Blut erkauft, durch ſo viele Krönungseide beſtätigt wurde, davon wird die Nation nicht der Bequemlichkeit Einzelner zu lieb ablaſſen. In einer ähnlichen Lage befinden wir uns mit unſrer Nationalität; es mag zwar von der Augsb. Allgem. Zeitung und jenen öſterreichiſchen Staatsmännern, die — wie man ſagt — Einfluß auf dieſes Blatt haben, für ein großes Unglück gehalten werden, daß Pannonien nicht von Deutſchen beſetzt wurde, und daß man die Donau blos poetiſcherweiſe einen deutſchen Fluß nennen kann: nachdem aber die Verdeutſchung unſres Vaterlandes drei Jahrhunderte lang nicht gelungen; nachdem ſich gelinde wie ſcharfe zu dieſem Zwecke angewandte Mittel gleichmäßig unzulänglich erwieſen: wird Jedermann einſehen, daß was man zur Zeit des großen Joſeph, als unſre Nationalität noch ſchlummerte, nicht erreicht, in unſrer Zeit von neuem zu verſuchen, nahe an Wahnſinn grenzt. Wenn nun unſre Verfaſſung oder unſre Nationalität von Einigen für ein Uebel gehalten wird, will ich ihnen dies nicht gerade übel nehmen, und mögen ſie zugleich einſehen, daß dies Uebel unabwendbar ſei und man ſich daher um dienliche Mittel umzuſehen habe, die möglich ſchlimmern Folgen dieſes Uebels nach Möglichkeit zu mildern.

Hierzu kenne ich aber blos ein Mittel, nämlich: daß die Regierung, nachdem ſie zur Ueberzeugung der Unmöglichkeit gelangt, unſre Nationalität zu zerſtören, die Fahne der nationellen Entwicklung ſelbſt in die Hand nehme; daß ſie — weil die Aufhebung unſrer Conſtitution nicht in ihrer Abſicht liegt, ja weil ſie eine derartige Abſicht nicht eingeſtehen darf — ſich als conſtitutionelle Regierung betrachte, und — die nothwendigen Folgen der Conſtitutonsmäßigkeit anerkennend — mit aller Kraft dahin arbeite, daß unſre Conſtitution ſtatt der Formen das Weſen einer Verfaſſung annehme.

Wir treffen bei allen conſtitutionellen Völkern Parteien an, und es gehört zu den nothwendigen Folgen eines conſtitutionellen Lebens, daß Diejenigen, welche in Bezug auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten verſchiedener Meinung ſind, ſich auch im ſociellen Leben von einander abſondern. Nie fehlen in einem conſtitutionellen Lande offene Feindſeligkeiten, geheime Verläumdung, mit einem Worte: alle Offenbarungen einer Meinungs-Intoleranz. Auch dürfen wir uns über den lauten Ausdruck der öffentlichen Meinung, der ſich bald in Fackelzügen, bald in Katzenmuſiken darthut, nicht verwundern. Das Ungewöhnliche unſrer Lage aber liegt mehr darin, daß, während die eine Partei — die Oppoſition — ihre Fahne offen und männlich ausſteckt; während ſich jeder Einzelne mit Stolz zu dieſer Partei ſelbſt an ſolchen Orten bekennt, wo dieſe Partei in der Minorität iſt; während Niemand, der früher zu einer anderen Partei gehört und ſich ſpäter zur Oppoſition ſchlägt, einer Apoſtaſie angeklagt wird: von der anderen Seite die ſogenannte Regierungspartei, ſich gleichſam ihrer Farbe ſchämend, ohne Selbſtgefühl auftritt; und wo es nur immer möglich, den Umgang mit ihren politiſchen Gegnern ſucht, und daß Niemand es einer veränderten Ueberzeugung zuſchreibt, wenn einzelne Männer, die früher der Oppoſition angehört, zur Regierungspartei übertreten. — Was iſt nun die Urſache dieſer außerordentlichen Erſcheinung? Meiner Anſicht

nach erſtens die, daß man bis jetzt die Regierung — und zwar mit Recht — antinationeller Beſtrebungen angeklagt; worüber ſich Niemand verwundern wird, der ſich daran erinnert, daß wir Alles auf die Verbreitung unſerer Nationalität Abzielende bisher nach langen Kämpfen gegen den Willen der Regierung durchgeſetzt.

Zweitens, weil die Regierung ſich weigerte, ſich zu den Formen des conſtitutionellen Lebens zu bekennen, und weil eine nicht conſtitutionelle, d. h. eine unverantwortliche Regierung in einem conſtitutionellen Lande, der Natur der Sache gemäß, nie auf Sympathien rechnen kann. Diejenigen, die für einen Grundſatz kämpfen — mag dieſer auch am Ende ein falſcher ſein — können immer eher auf Achtung bei ihren Landsleuten zählen, als eine Partei, die ſich zur Aufgabe geſtellt, eine Regierung zu unterſtützen, deren Abſichten ſie nicht kennt.

Wenn dieſe Urſachen des Mißtrauens zwiſchen der Nation und der Regierung entfernt werden, wird die Regierung und die Oppoſition gegen einander mit denſelben Waffen kämpfen, deren ſie ſich bei andren conſtitutionellen Nationen bedienen; und wie wir jetzt ſtolz darauf ſind, wenn man uns zur Oppoſition zählt, weil wir Grundſätze vertreten und für die Verfaſſung und Nationalität kämpfen: ſo wird Jeder ſtolz darauf ſein, eine Regierung zu unterſtützen, die für andre, aber doch auch offen eingeſtandene Grundſätze kämpft, und in Hinſicht der Nationalität mit gleichem Enthuſiasmus, wie die Oppoſition erfüllt, daſteht; und ſind — wie ich es glaube — die Abſichten der Regierung gut, dann kann ſie unter ſo veränderten Umſtänden auch auf eine Majorität zählen: und zwar nicht auf Majorität, die man durch Corteskediren erreicht, ſondern auf eine Majorität unter den Gebildeten und Characterfeſten der Nation — eine wahrhafte Kraft aber kann blos eine ſolche Majorität verleihen.

Dieſes Ziel kann blos durch die Annahme des Grundſatzes der Regierungs-Verantwortlichkeit erreicht werden; und wenn wir die Bequemlichkeit einzelner Regierungsmänner

nicht als gleich mit den Intereſſen der Monarchie betrachten, kann ich nicht begreifen: wie man unſre Verbindung mit der Monarchie als Einwurf gegen meinen Antrag anführen könne, der geradezu die Kräftigung dieſer Verbindung beabſichtigt.

„Wo aber," ſagen unſre Gegner, „finden wir das Beiſpiel des Beſtehens einer parlamentariſchen Regierung unter den den unſrigen ähnlichen politiſchen Verhältniſſen." Man zeige uns ein conſtitutionelles Land, das, wie unſer Vaterland mit den Erbſtaaten, mit einer conſtitutionellen Monarchie verbunden wäre, und wo die Verfaſſung und die parlamentariſche Regierung nicht gleichfalls zur illuſoriſchen geworden — und dann werden wir dieſe Schwierigkeit vielleicht anerkennen; übrigens beweiſen ſie durch ihre Behauptung blos, daß unſer Vaterland eine von der aller anderen Länder verſchiedene Stellung einnimmt; — und dies wird wol kaum Jemand läugnen, weder in Beziehung auf die Monarchie, noch in der auf unſer Vaterland. Wenn es jedoch nicht von uns abhängt, das Außerordentliche unſrer Verhältniſſes aufzuheben; wenn wir weder unſrer Verfaſſung entſagen wollen, noch die geſammte Monarchie mit einem Federzuge ungariſch oder deutſch machen können: iſt es nöthig, auf Mittel zu denken, durch welche die beſtehenden Abnormitäten am unſchädlichſten gemacht werden; daß aber zu dieſem Zwecke die vorhandenen Formen geradezu untauglich ſind, wird gleichfalls Jedermann zugeſtehen, der unſre Verhältniſſe kennt.

Es iſt nicht meine Abſicht, hier auseinanderzuſetzen, auf welche Art die Geſammtangelegenheiten der ganzen Monarchie am zweckmäßigſten angeordnet werden könnten, im Falle Ungarn eine ganz abgeſonderte, d. h. verantwortliche Regierung erhielte: denn dieſe Frage läßt ſich nicht rein aus dem ungariſchen — oder welchen immer einzelnen nationellen — Standpuncte der Erbſtaaten betrachten. Nichtsdeſtoweniger iſt ſicher, wie

1) aus der vollkommenen Sonderung der Regierungen zweier Länder nicht folgt, daß ſich ihre Verbindung hierdurch lockert: was wir — um kein anderes Beiſpiel zu erwäh-

nen — schon durch das Schwedens und Norwegens bestätigt sehen.

2) Daß der 10. Art. v. J. 1791 — den wir als eines unsrer Grundgesetze betrachten, wenn er die Absonderung der Regierung fordert, indem er, weil die Erbstaaten keine Verfassung haben, blos verlangt: daß unser Vaterland auf eine verfassungsmäßige Weise regiert werde — erst dann in Erfüllung geht, wenn die Regierung verantwortlich gemacht wird.

3) Wenn wir auch zugeben, daß die Absonderung und Verantwortlichkeit der ungarischen Regierung schwer durchzusetzen ist: so entstehen doch diese Schwierigkeiten nur aus der Stellung der Monarchie und werden auch dann nicht zu vermeiden sein, wenn Ungarn die Verantwortlichkeit auch nie fordert — zumal da in der Uebergangsepoche, in der wir leben, schwer zu glauben ist, daß die Ideen der Verfassungsmäßigkeit, die in Deutschland immer festeren Fuß fassen — und die heut oder morgen auch in Preußen die Oberhand gewinnen müssen — aus Oesterreich auf ewig ausgeschlossen bleiben werden.

Wenn nun Jemand behauptet, daß die Verantwortlichkeit unsrer Regierung sich mit unsrer Stellung in der Monarchie nicht verträgt: so wäre die nothwendige Folge hiervon, daß, so lange die Verbindung zwischen ihnen besteht, weder Ungarn noch die Erbstaaten eine verantwortliche Regierung besitzen können, oder daß unsre Verbindung mit der Monarchie sich mit verfassungsmäßigen Ideen nicht verträgt; wer aber wird so albern oder verwegen sein, so etwas zu behaupten, und von der Monarchie, deren Erhaltung uns allen am Herzen liegen muß, zu verkünden, daß ihre Integrität mit dem Fortschritte aller in ihr lebenden Nationalitäten unverträglich sei?

Der Gegenstand, über welchen ich im vorliegenden Capitel gesprochen, ist viel zu wichtig, als daß ich mir dessen Beleuchtung von jeder Seite hätte zur Aufgabe stellen können. Doch ist — wie ich glaube — aus dem Beigebrachten klar, daß

1) unsere Verbindung mit der Monarchie nicht durch die gegenwärtige — durchaus fehlerhafte — Zusammensetzung,

ſondern dadurch garantirt wird, daß unſer Vaterland eine Unzahl von gemeinſamen Intereſſen mit der Monarchie zugleich beſitzt.

2) Daß alle Schwierigkeiten, welche nach Einigen blos dann entſtehen würden, wenn man die Regierung verantwortlich machte, auch im gegenwärtigen Augenblicke ſchon beſtehen, und daß dieſe geradezu die Folgen unſrer verfaſſungsmäßigen Stellung ſind.

3) Daß die Einführung der Verantwortlichkeit die Geſammtintereſſen der Monarchie nicht nur nicht verletzt, ſondern ſie ſogar fördert: inwiefern ſie nämlich das, gegenwärtig zwiſchen der Nation und der Regierung beſtehende, Mißtrauen aufhebend, das Aufblühen unſres Vaterlandes und ſeine Anhänglichkeit an die Monarchie fördern müßte.

Und dies iſt — wie ich glaube — gnügend, Jene zu beruhigen, welche die Verantwortlichkeit der Regierung — wegen unſrer Verbindung mit der Monarchie — für unmöglich halten und deshalb gegen die Centraliſation ſind.

Es iſt übrig, von den Mitteln zu ſprechen, durch welche ich eine politiſche Umgeſtaltung, wie ſie ausgeſprochen wurde, für möglich halte.

Drittes Capitel.

Das einzige Förderungsmittel der Reform liegt in der Geſetzgebung.

Im practiſchen Leben iſt nicht immer der Weg der kürzeſte, der am geradeſten erſcheint, ſondern der, welcher am leichteſten zu gehen iſt; ſo können wir im Gebirge den nahe erſcheinenden Gipfel oft blos auf einem Wege erreichen: ebenſo aber iſt auch im politiſchen Leben das Ziel, welches der menſchliche Geiſt nahe erachtet, manchmal auf großen Umwegen erreichbar; und wenn wir durch das Bisherige auch bewieſen hatten, daß die Entwickelung unſres Vaterlandes nur auf dem von uns abgegebenen Wege herbeizuführen wäre: wird unſre Theorie doch blos dann annehmbar ſein, wenn wir zugleich

den Weg angeben, auf welchem wir zu unſrem Ziele zu gelangen vermögen; und — wenn wir zeigen, daß dieſer Weg, um bei dem gegebenen Beiſpiele zu bleiben, nicht nur nicht halsbrecheriſch, ſondern verhältnißmäßig ſogar leicht und gangbar erſcheint.

Wenn Ungarns Wiedergeburt nicht auf dem Wege der Revolution, ſondern dem der friedlichen Entwicklung bezweckt wird — und gibt es wol einen Vernünftigen im Vaterlande, der es anders wünſchte? — verdient unter allen unſren in Hinſicht auf die Reform entwickelten Anſichten die Frage die meiſte Aufmerkſamkeit: inwiefern wir hoffen dürfen, daß unſre Motion durch die bereits vorhandenen conſtitutionellen Elemente und in der Art ins Leben trete, daß hierdurch unſre beſtehende conſtitutionelle Einrichtung nicht umgeſtoßen werde?

Dieſe Frage theilt ſich zweifach:

1) Beſitzen wir in unſrer Verfaſſung Factoren, von denen wir die Durchführung unſrer Grundſätze mit Recht erwarten dürfen, und welches ſind dieſe Factoren?

2) Auf welche Art können wir hoffen, obſchon unſer vorhandenes Gerichtsbarkeitsſyſtem und die Grundſätze, von denen wir die Wiedergeburt des Vaterlandes erwarten, in einem wahrhaften Gegenſatze zu einander ſtehen, dennoch, trotz dieſes Gegenſatzes, den ſtufenweiſen Uebergang von einem zum andern zu Wege zu bringen?

Die erſte Frage iſt:

Welches ſind unſre Förderungsmittel der Reform?

Die zweite:

Welches iſt die Art, mit welcher wir in dieſer Angelegenheit verfahren wollen?

A. Förderungsmittel der Reform.

„Unſer gegenwärtiges Comitatsſyſtem verträgt ſich nicht mit Centraliſation und Verantwortlichkeit; wie können wir alſo hoffen, daß die Comitate als einzige Factoren unſrer Verfaſſung thätig ſein werden, ein Syſtem einzuführen, welches, ein-

mal ins Leben geführt, gerade die Comitate des größten Theiles ihrer Wichtigkeit berauben würde?"

Und dies iſt der haltbarſte Einwurf, welcher gegen meine Anſichten vom Standpuncte ihrer Durchführbarkeit vorgebracht worden. Diejenigen jedoch, die ihn aufſtellten und ihn für unwiderlegbar halten, vergaßen, daß in unſrer Verfaſſung, außer dem Comitatsſyſtem, auch noch andre Factoren anzutreffen ſind, und daß das Uebergewicht, welches unſre Comitate beſitzen, blos deshalb entſtanden, weil dieſen übrigen Factoren niemals die gehörige Aufmerkſamkeit geſchenkt wurde.

Ungarn beſitzt nicht blos das Comitatsſyſtem, ſondern auch eine Geſetzgebung, und gerade ſie iſt, in der ich das einzige aber ſichere Förderungsmittel unſrer Wiedergeburt erblicke.

Viele, welche die Langſamkeit unſres Fortſchrittes ſehen, ſchreiben dieſelbe einem Mangel an Enthuſiasmus zu: meiner Anſicht nach aber liegt die Urſache unſres Zurückbleibens nicht hierin. Es gibt keine Nation, welche einzelne Gegenſtände mit mehr und größerem Enthuſiasmus aufzunehmen fähig wäre, als wir, und es iſt nicht der Enthuſiasmus, ſondern — die Einheit, welche uns fehlt; und wenn dieſer Mangel erſetzt wird, wenn aller Enthuſiasmus, der ſich gegenwärtig auf hundert Gegenſtände zerſplitterte — wenn die unbegrenzten Hoffnungen das Zutrauen der Nation zur Erreichung eines großen nationalen Zweckes concentriren werden — darf der Ungar mit Zuverſicht ſeiner Zukunft entgegen ſehen.

Ohne Einheit gibt es keinen wahren Enthuſiasmus, keine wahre Kraft, die zur Erreichung eines wahrhaft großen Zieles führen könnten. Wie die Gewalt des Dampfes vor der Welt verborgen lag, ſo lange derſelbe nicht zuſammengepreßt eine beſtimmte Richtung erhielt: ſo iſt dies mit jeder Kraft derſelbe Fall, mit den edelſten Beſtrebungen des Menſchen; denn wie in der materiellen, ſo kann auch in der moraliſchen Welt die Kraft, nur auf beſtimmte Grenzen beſchränkt, wirkſam werden. Es iſt die Einheit, wodurch die Nationen beſtehen, ſich entwickeln und groß werden; und ſo lange dies Bewußtſein nicht

jeden Staatsbürger des Vaterlandes durchdringt; so lange der einzelne Staatsbürger, ein einzelner Verein, oder eine einzelne Gerichtsbarkeit, oder ein einzelner Stand seinen speciellen Interessen oder Eitelkeiten huldigen wird: ist die Zukunft des Vaterlandes nicht als gesichert zu betrachten, und kann all' die Bewegung und Abweichung, mit welcher jeder Einzelne seiner eigenen Erhöhung nachstrebt, eine Schwankung hervorbringen; aber blos eine Schwankung, wie die des sturmbewegten Meeres ist, nicht aber wie die der Fluth, durch welche das Meer sich zu seinen Gestaden gleichmäßig erhebt.

Die Frage ist: wie diesem Mangel abzuhelfen sei? — Ob wir Hoffnung haben können; ob es in unsren Verhältnissen wahrscheinlich erscheint, daß eine solche Einheit unter den zerrissenen Theilen Ungarns je zu Stande komme, und daß die verschiedenen einzelnen Klassen sich ein Ziel setzen, und mit vereinter, ungebrochener, Kraft darauf lossteuern? — In dieser Hinsicht spreche ich meine Ueberzeugung ruhig aus, welcher gemäß, so lange wir noch eine freie Gesetzgebung besitzen, das Aufheben unsrer Zersplitterung blos von uns allein abhängt; der gemäß das Vaterland seiner Entwicklung blos von seiner Gesetzgebung erwarten darf, jedoch mit Zuversicht erwarten darf, bis es das Mittel, welches es gegenwärtig besitzt, mit einem anderen — vielleicht zweckmäßiger erscheinenden Mittel — vertauschen wird; und so lange es seine Hoffnungen blos dorthin setzt, wo sie am Besten begründet sind, nämlich auf seine gesetzgebende Gewalt.

Es gibt Augenblicke, in welchem wir ganze Völker sich um Eine Idee vereinigen sehen; ein unterdrücktes Volk, welches um seine Freiheit kämpft; eine Nation, welche um ihre Ehre oder Suprematie kämpft — steht manchmal wie Ein Mann vor unsrem Auge da; in solchen Augenblicken ergreift gleichsam Eine allgemeine Leidenschaft die Brust, und die Selbstsucht sogar folgt während derselben oft mehr der allgemeinen Richtung, als sie ihr widersteht. Solche Augenblicke sind jedoch

ſelten — und ſelbſt in ihnen kann ſich der Enthuſiasmus blos auf die Angabe der Zwecke und allgemeinen Grundſätze erſtrecken, jedoch nie auch auf die Mittel, welche zu deren Erreichung nothwendig ſind. Hieraus folgt, daß jede Nation — außer der allgemeinen Begeiſterung — auch noch andre Bedingniſſe zu erfüllen habe, will ſie ein großes Ziel erreichen; oder daß ſie einer Richtung bedürfe, von welcher ſie die Angabe ihrer einzelnen Aufgaben erwartet, durch welche die ſonſt auseinander ſtrebenden Kräfte zu einem großen Effecte verbunden werden: wo aber anders, als in der Geſetzgebung, haben wir dieſen Centralpunct zu ſuchen? Wer kann das nöthige Vertrauen fordern, um einem ganzen Volke ſeine Fortſchrittsrichtung zu geben, wenn nicht die freigewählten Vertreter dieſes Volkes ſelbſt?

Seitdem die Volksgunſt in mehren Ländern Europa's Aemter und andre Auszeichnungen zu ertheilen vermag: iſt ein neues Schmeichlergeſchlecht entſtanden, daß auf Marktplätzen und in Berathungsſälen ſich — dem Volke gegenüber — derſelben Künſte bedient, die es vor einem Jahrhundert angewandt haben würde, einen Monarchen, einen großen Herren oder wenigſtens deren Kammerdiener kirre zu machen. Es gibt auf der Welt keine vollkommene Eigenſchaft, welche dies Geſchlecht ſeinem Patron nicht zuſpricht. „Die Stimme des Volks iſt die Stimme Gottes; das Volk ſieht Alles, weiß Alles; es bedarf keiner Leitung, es braucht Niemanden zu vertrauen: denn Niemand vermag ſeine Angelegenheiten beſſer zu erledigen, als das Volk ſelbſt, und jedes Vertrauen führt zu Täuſchungen."

Solchen Gründen gegenüber habe ich Nichts zu bemerken. Wer noch nach den Erfahrungen unſres Jahrhunderts derlei anwendet oder glaubt; wer aus der Geſchichte nicht gelernt, daß eine Nation — indem ſie blos ihrem Enthuſiasmus folgt — in drei Tagen große Thaten vollbringen, jedoch wahrhaft groß und gewaltig blos dann werden kann, wenn ſie geſtattet, daß man ſie leite — weil es, um groß zu werden, eines langen, andauernden Strebens bedarf, und Folgerichtigkeit keine

Eigenſchaft der Maſſen iſt —; wer noch immer nicht eingeſehen, daß die politiſche Gleichheit ohne Vertretungsſyſtem unmöglich, und daß letzteres ohne Vertrauen nicht denkbar iſt: der werfe einen Blick nach dem Norden und ſehe, wozu eine Nation wird, die zu Niemandem Vertrauen hat; die bei einzelnen Bürgern keine Tugend vorausſetzt; welche die durch Vertrauen gewählten Vertreter eher für Verräther, als für Beſchützer hält. Wer die immerwährende Verdächtigung für ein nothwendiges Bedingniß des conſtitutionellen Lebens hält, der wird vielleicht durch die Geſchichte Polens davon überzeugt werden, daß jedes Volk nicht der Verläumder, ſondern ſolcher Männer bedürfe, denen es vertrauen kann — beſonders in Augenblicken, in welchen es ſich um ſeine Entwicklung handelt.

Zur Entwicklung, ja zum Beſtande einzelner conſtitutioneller Völker iſt es nothwendig, daß ſie einſehen, wie ſie ihre Angelegenheiten nicht ſelbſt leiten können; daß ſie — was immer ſie thun mögen — ſich um etwas umſehen müſſen, dem ſie vertrauen; und dieſes Eine kann — ich wiederhole es noch einmal — blos die Geſetzgebung ſein. Die Geſchichte hat es bewieſen, daß eine Nation, die nicht in ihrer Geſetzgebung das Hauptförderungsmittel ihrer Entwicklung ſuchte, nie groß geworden.

Ich gehöre nicht unter Diejenigen, die mit übermüthigem Selbſtvertrauen nicht über die Grenzen des Vaterlandes hinaus ſehen wollen, und die jede Berufung auf das Beiſpiel andrer Nationen Nachahmungskitzel nennen. Man muß die gegenwärtigen Verhältniſſe unſres Vaterlandes, wie auch die, durch welche es ſich zu den gegenwärtigen entwickelt, genau kennen; doch iſt es zugleich nothwendig, mit ganzer Aufmerkſamkeit auch die Zuſtände anderer Nationen zu betrachten, ſo daß wir — wie wir aus der Geſchichte die Vergangenheit unſerer Nation kennen gelernt — auch im Zuſtande jener Völker, die uns in ihrer Entwicklung vorangingen, das Bild unſrer Zukunft erkennen mögen: damit wir an ihren Beiſpielen lernen, wonach wir zu ſtreben und was wir zu vermeiden haben. Und wofür gibt die Weltgeſchichte Zeugniß? In

Polen erwartete der privilegirte Theil des Volkes ohne alles Zuſammenhalten jede Garantie blos von ſeinen perſönlichen Beſtrebungen, und der einzelne Adelige hielt das Vaterland für gefährdet, ſobald ſein einzelnes Veto nicht mehr den Gang der Geſetzgebung aufzuhalten vermochte, und — Polen ging unter! Nirgends finden wir im Mittelalter die Ideen der Aſſociation ſo ausgebildet, als in Deutſchland; in den Städten bildete jede Zunft, in der gelehrten Welt jede Univerſität, jedes Gymnaſium eben ſo viele ſtarke moraliſche Individualitäten; und wenn wir auch die hohe geiſtige Entwicklung des Landes dem Aſſociationsgeiſte zuſchreiben müſſen: ſo war doch deshalb Deutſchland nicht fähig — in Hinſicht auf Conſtitutionalität — durchzuſetzen, daß die Nation, welche der Stamm beinahe aller großen Nationalitäten der Gegenwart iſt, und die in Kunſt und Wiſſenſchaft ſo Wunderbares geleiſtet, einen ihrer würdigen Platz einnehme. Oder konnten es die Deutſchen verhindern, daß dieſelbe Nation, welche ſtark genug war, Rom zu ſtürzen; die Begeiſterung genug beſaß, ſich Religionsfreiheit zu erkämpfen in ihrer Zerriſſenheit Jahrhunderte lang in Europa ohne das gehörige Gewicht und Anſehen daſtand und ſich gezwungen ſah, die Räubereien Ludwigs XIV. ruhig zu ertragen? — Wo ſahen wir je ein ſo ſtarkes, ſo durchgebildetes Municipalleben, als in Italien? und entſtand etwa aus Genua's, Florenz's, Venedig's oder anderer kleiner, mit einer großen Geſchichte glänzender conſtitutioneller Staatentrümmer ein großes Italien? Erhob ſich wol aus der Conflagration des vorigen Jahrhunderts ein italieniſches Reich als Phönix? Und wohin hat alle Begeiſterung Frankreichs geführt: wohin die Begeiſterung während der Kreuzzüge; die Begeiſterung gegen die Albingenſer; die Begeiſterung für den Ruhm, für Wiſſenſchaften und Kunſt; ja die Begeiſterung für die Sclaverei (denn hat doch die Nation unter Ludwig XIV. und Napoleon zweimal bewieſen, daß ſie ſich auch für ihre Selbſterniedrigung begeiſtern könne); wohin hat — ſage ich — alle dieſe Begeiſterung geführt? Etwa nicht dahin, daß Frankreich aller Rechte, welche die Nation im Mittelalter beſaß, beraubt, ſeine

Freiheit blos durch blutige Kämpfe zu gewinnen und die wiedergewonnene nicht einmal ein Jahrzehend hindurch zu behaupten vermochte? Und wenn wir nun — von der Geſchichte hierüber belehrt — einſehen, daß weder das Streben der Einzelnen, noch das ausgebildetſte municipale Leben, noch endlich die allgemeinſte Begeiſterung der Nationen zur Freiheit führen können: dann richten wir unſer Auge auf ein Land, in welchem die Freiheit am älteſten iſt, und wo ihr Segen längſt die Opfer vergeſſen gemächt, die ihrer Erkämpfung fielen: dort aber ſehen wir, daß die Nation ihre Entwicklung einzig und allein ihrer freien Geſetzgebung zu verdanken habe; daß ſich das engliſche Volk bei jeder großen, bei jeder wichtigen Frage um ſein Parlament geſchaart und von dieſem eine Richtung erwartet habe. Und wenn wir das Alles ſehen und davon überzeugt ſein müſſen, daß auch dieſe Nation ihr Beſtehen als Nation, und ihre Freiheit weder ihren municipalen Freiheiten, noch dem Umſtand, daß ſie ſich in beſondren Lagen zu begeiſtern verſtand, ſondern einzig und allein dem Beſtande ihrer Geſetzgebung zu verdanken hat, die ſowol die Erinnerung als die Keime ihrer nationellen Einheit und Freiheit in ſich trug — wer darf dann noch daran zweifeln, daß es die Geſetzgebung ſei, auf welche wir unſre Hoffnung für die Zukunft zu bauen haben und daß ſie es ſei, um welche wir uns aus vollkommenem Vertrauen ſchaaren müſſen?

Ich ſehe alle Einwürfe voraus, die man mir machen wird. „Ungarns Geſetzgebung vertritt nicht die ganze Nation, ſondern blos einzelne Klaſſen; ihre Einrichtung iſt nicht der Art, daß ihr die Nation in jeder Frage durchaus vertrauen könnte," ſo ſprechen Viele. Wenn ich aber auch alle dieſe Mängel in ihrer ganzen Ausdehnung anerkenne: können wir uns dann verhehlen, wie das Uebel, gemäß welchem unſre Geſetzgebung blos Eine Klaſſe vertritt, eben ſo ſehr, ja in einem noch größeren Grade, in unſren Gerichtsbarkeiten beſteht, und wie das beſte Mittel, dieſem Mangel der Geſetzgebung abzuhelfen, darin liege, daß die Nation, einſehend, wie ihre ganze Zukunft von der Thätigkeit der Geſetzgebung abhängt,

deshalb alle ihre Kräfte zur Abstellung ihrer Fehler verwendet. Daß diese Art sicher und ohne Zweifel zum Ziele führet, dafür bürgt wieder England mit seinem Beispiel.

Glaubt noch Jemand, daß das englische Parlament stets mit jener völligen Machtvollkommenheit bekleidet war, die es auch gegenwärtig besitzt? Als unter Elisabeth das englische Parlament gegen den Willen dieser Königin repräsentirte, folgte sogleich diesem kühnen Schritte die Auflösung desselben, ja die Königin ermahnte sogar einmal das Unterhaus, sich nicht in Staatsangelegenheiten zu mengen. Als Wentworth, weil er in seiner Rede geäußert, die Königin habe große Fehler begangen, auf den Befehl des Unterhauses in den Tower gesperrt wurde, gab die Königin — nachdem er einen Monat lang eingesperrt gewesen — dem Parlament einfach Nachricht davon, daß sie aus besonderer Gnade Wentworth die Freiheit und seinen Sitz im Parlament zurückgegeben (wie dies Jedermann bei Hume nachsehen kann), und das Parlament nahm gelassen die Aeußerung dieser königlichen Gnade auf, welche jedes Privilegium des Parlaments vernichtete. Die Stellung des englischen Parlaments unter Carl I. und nach der Revolution von 1640 unter Carl II. und Jacob II. ist allbekannt; was that aber wol das englische Volk unter diesen Verhältnissen? verließ es etwa seine Gesetzgebung — erklärte es etwa, daß es sein Parlament für schwächer halte, als es nöthig erschien, um ihm die Wahrung seiner Interessen anzuvertrauen, und daß man sich deshalb in das municipale Leben zurückziehen müsse — welches doch in England zu jener Zeit ebenfalls stark entwickelt war — und ebenso gut die Keime der Freiheit in sich hielt, als unser Comitatssystem? Oder glauben wir, daß, wenn das englische Volk dies gethan hätte — wenn es in den früheren oder in unsrem Jahrhundert gegen die völlige Machtvollkommenheit seines Parlamentes aufgetreten wäre — weil dieses nicht die ganze Nation, sondern blos die Aristokratie vertrat und rotten boroughs darin saßen; glauben wir, daß die Nation nach solchen Vorgängen ihre gegenwärtige Stellung einnehmen würde? Nie sonderte sich das eng-

liſche Volk von ſeiner Geſetzgebung ab, und nur dieſer Ausdauer hat es zu verdanken, daß das Parlament ſich — im Gefühle der Anforderungen der Zeit — ſelbſt reformirte; nur durch das Bewußtſein, daß es das ganze Volk hinter ſich habe, konnte das engliſche Parlament ſich kräftigen; ein ſolcher Weg allein vermag die Nationen der auf geſetzlicher Ordnung beruhenden Freiheit zuzuführen.

„Es zweifele ja Niemand hieran," ſo ſprechen vielleicht die Gegner, „wir ſelbſt wünſchen ja eine ſtarke Geſetzgebung, damit ſie unſre Rechte gegen die Regierung vertheidigen könne — wozu alſo die lange Beweisführung?" Und wenn die Frage blos von der theoretiſchen Seite betrachtet wird, haben die — welche ſo ſprechen — durchaus Recht. Gibt denn nicht der Landtag oft Gelegenheit, jene Häupter der Parteien, welche bei den Vicegeſpans-Wahlen durchfielen, durch die Abgeordnetenwürde zu entſchädigen, und bietet die Anfertigung der Inſtruction nicht dem Comitatsleben viel Genuß, deſſen es ſonſt entbehren müßte? Wer rechnet nicht die dreijährige Erneuerung des Landtags zu einem Hauptbedingniß der Verfaſſung? Wenn aber die Anwendung der ausgeſprochenen Grundſätze zu oft wiederkehrt: muß dann nicht gerade das Gegentheil von ihnen erfolgen, und handelt nicht ein großer Theil unſrer Mitbürger ſo, als ob er ſich gerade eine mögliche Annullirung der Geſetzgebung zur Aufgabe geſtellt hätte?

Wir wünſchen eine ſtarke Geſetzgebung; gibt es aber denn eine größere Albernheit, als von dem Gegengewicht zu ſprechen, das die Comitate — dem Landtage gegenüber — ausüben, und welches von Denjenigen, die wider die Verificationsfrage ſtimmten, als ihr Hauptgrund angeführt wurde? Als ob man von einem Gegengewicht zwiſchen der Geſetzgebung und einzelnen Gerichtsbarkeiten ſprechen dürfte oder könnte; als ob es nicht zur Zerſtückelung des Vaterlandes führen müßte, wenn einzelnen Comitaten Rechte zugeſtanden werden, durch welche ein Gegengewicht gegen den Landtag hervorgebracht werden ſollte? Kann es eine größere Blindheit geben, als die iſt, nicht anerkennen zu wollen, daß es keine Gewalt gibt,

die über oder neben der geſammten Geſetzgebung ſtehen könnte; oder zu behaupten, daß ein von der unteren und oberen Tafel geäußerter und von Sr. Majeſtät beſtätigter Ausſpruch etwas wäre, dem ſich der Einzelne oder eine Gerichtsbarkeit widerſetzen dürfte? Wir wünſchen eine mächtige Geſetzgebung, und wir wünſchen ſie deshalb ſo, damit ſie unſre Rechte gegen die Regierung vertheidige — und damit wir dies Ziel erlangen können, vermeiden wir Alles, wodurch die Geſetzgebung die ſogenannte Autonomie unſrer Comitate gefährden könnte: als ob wir ohne die größte Albernheit vorausſetzen dürften, daß die Geſetzgebung, die jedem einzelnen Comitate gegenüber ſchwach iſt, blos der Regierung gegenüber ſtark ſein könnte, und zwar blos darum, weil nach der Annahme unſre Verfaſſung — außer dem Comitatsweſen — bisher keine andre Garantie beſaß.

Unſere Hauptgarantie liegt aber nicht im Comitatsweſen, ſondern in der Geſetzgebung, und wer unſer conſtitutionelles Leben nicht blos oberflächlich betrachtet, ſondern ſeine Aufmerkſamkeit vorzüglich auf die Epochen lenkt, in denen die Verfaſſung angegriffen wurde, wird eingeſtehen müſſen, daß wir deren Erhaltung vorzüglich der Geſetzgebung zu verdanken haben. Zwar ſind die Comitate — wie wir dies in unſrem Jahrhunderte erfuhren — treue Wächter der Verfaſſung; und weil ein großer Theil der executiven Gewalt in ihren Händen iſt, ſind ſie im Stande, der Centraliſation unzählige Schwierigkeiten zu bereiten: die Abſtellung der Beſchwerden — die wahre Garantie der Verfaſſung — wird jedoch einzig durch die Geſetzgebung vermittelt, und — wie in der übrigen Welt — ſo liegt auch bei uns die wahrhafte Garantie der Conſtitution in dem Rekruten- und Steuerbewilligungsrechte des Landtags. Als dieſe Hauptrechte unſrer Verfaſſung von der Regierung angegriffen wurden, ſo rettete nicht der Widerſtand einiger Comitate i. J. 1823, ſondern der geſammte Landtag i. J. 1825 unſre Freiheit. Und dies iſt ſo klar, daß ich es zu erwähnen kaum für nöthig gehalten hätte: bewieſe nicht die Erfahrung, wie ſehr Viele die Wahrheit dieſes Satzes zu bezweifeln fähig ſind; denn wie

könnten wir uns sonst das Verfahren Derjenigen erklären, welche gegen alljährige Landtage, gegen die Uebertragung des Verificationsrechtes an den Landtag, gegen die Unabhängigkeit der Vertreter von den Instructionen stimmen, und zwar deshalb, weil der Landtag hierdurch wohl stärker, die Comitate aber im Gegentheile geschwächt würden?

Viertes Capitel.

Auf welche Weise können wir den vorhandenen Mängeln der Gesetzgebung abhelfen?

In der Politik steht der Annahme einzelner Grundsätze kein Gewicht zu, indem Alles von der Anwendung dieser Grundsätze abhängt; und wenn meine Behauptung, daß wir unsre Entwicklung blos von der Gesetzgebung erwarten dürfen, wahr ist: so wird es zugleich nöthig, sich um die Mittel zur Abhilfe der gegenwärtigen Mängel umzusehen; und so ist eine wenigstens theilweise Coordination der Gesetzgebung die erste Bedingung jeder möglichen Reform.

Wenn wir die Gründe untersuchen, weshalb unsre Gesetzgebung bisher unsre Ansprüche — in Hinsicht des Fortschritts — nicht zu befriedigen vermochte, finden wir vorzüglich zwei, nämlich:

1) daß die ungarische Gesetzgebung nicht die ganze ungarische Nation, sondern blos einzelne Klassen derselben vertritt;

2) daß die ungarische Gesetzgebung nicht den Grad der Unabhängigkeit besitzt, welcher zur Erfüllung ihrer schweren Pflicht nothwendig ist.

a) Unsere Gesetzgebung vertritt nicht die ganze Nation, sondern blos einzelne Klassen derselben.

Es ist im ganzen Lande angenommenes Vorurtheil, daß sich die ungarische Verfassung entweder gar nicht,

oder blos ſehr wenig verändert habe, und daß die Erfahrung von acht Jahrhunderten für unſre Inſtitutionen ſpreche. Dies Vorurtheil verwirrt in nicht geringem Maaße unſre Anſichten über die Coordination des Landtags. So wie das ungeweihte Auge bei einem altdeutſchen Baue, wenn nur deſſen Sitzbogen und fernere Zierrathen übrig geblieben, die ihn einſt ſchmückten, während der Grund und die ſtützenden Streben wankend wurden, ſich wundern kann, der Eingeweihte jedoch ſieht, daß das ſcheinbar ſo Geſunde bald zuſammenſtürzen muß, weil ſeine Grundlagen nicht geſichert ſtehen — ſo iſt auch daſſelbe mit unſrer Verfaſſung der Fall. Wir haben ihre äußeren Formen aufrecht erhalten, die Grundlage aber iſt verloren gegangen. Der Beſtand des uns von unſren Vätern Hinterlaſſenen hängt blos noch von dem Zuſammenhalten ab, das wir bei jedem alten Gebäude bemerken, das aber — falls es nicht neue Stützen erhält — keineswegs gegen die Stürme der Zeiten geſichert iſt. Unſer Adel, der ſeine Rechte und Privilegien zwar ſcheinbar aufrecht erhalten, hat doch — ſeitdem er ſich von den Pflichten losgeſagt, die ſeinem Einfluſſe zur Grundlage dienten — d. h. ſeitdem er die Vertheidigung des Vaterlandes Andren überlaſſen, die ganze Grundlage ſeines Daſeins verloren; daſſelbe iſt der Fall mit unſrer Geſetzgebung.

Unſre Geſetzgebung vertritt gegenwärtig blos die privilegirten Klaſſen; doch wird Jeder irren, der annimmt, es ſei immer ſo geweſen, und in den Jahrhunderten, auf die wir mit Stolz zurückſehen, habe die Geſetzgebung ſich gleichfalls ausſchließlich in den Händen derſelben privilegirten Klaſſe befunden. Jene Verfaſſung, in welcher — wie bei uns im Mittelalter jeder Adelige, d. h. jeder wirkliche Beſitzer und jede königl. Freiſtadt wirklichen Einfluß auf die Geſetzgebung beſaß, in der die einzigen Klaſſen vertreten erſchienen, die politiſche Capacität beſaßen, kann mit der gegenwärtigen Geſetzgebung nicht verglichen werden, in welcher — obſchon ſich unſre nichtadeligen Mitbürger, ſowol in Bezug auf Bildung als Beſitz und politiſche Capacität unvergleichlich erhoben — den-

noch jeder wirkliche Einfluß ſich ausſchließlich auf die Abgeordneten des Adels beſchränkt. Deshalb auch muß man zugeſtehen, daß zwiſchen der Gegenwart und der Vergangenheit — auf die wir uns ſo gerne berufen — in Beziehung auf die Geſetzgebung kein geringerer Unterſchied beſteht, als zwiſchen Geſetzgebungen, in deren einer alle wirkliche des politiſchen Lebens fähige Klaſſen vertreten, in der anderen aber blos privilegirte Klaſſen in ihrem eignen Intereſſe wirkſam erſcheinen.

Dieſer Zuſtand kann aber nicht länger fortdauern. Livius ſagt: „ubi pars virium, ibi imperii pars est,“ und Jedermann, der den Aufſchwung Ungarns wünſcht, dem die Zukunft des Vaterlandes am Herzen liegt, und der zugleich die Freiheit mehr liebt, als daß er die Entwickelung des Vaterlandes auf einem andern, als dem friedlich geſetzlichem Wege gefördert haben wollte, muß einſehen, daß eine Geſetzgebung, in welcher blos die Vertreter Einer Klaſſe erſcheinen, und auch dieſe durch ihre Inſtructionen zur Vertheidigung nicht nur den Intereſſen, ſondern ſogar den Vorurtheilen des ungariſchen Adels verpflichtet wurden, Ungarn nicht auf die Bahn des Fortſchritts zu führen vermöge; und daß, möge der ungariſche Adel noch ſo viel Großherzigkeit ſeiner Vertreter, noch ſo viel Einſicht, feſten Willen und Ausdauer beſitzen, wir dennoch nicht fortzuſchreiten im Stande ſind, ſo lange die Geſetzgebung ſich nicht durch Aufnahme andrer Elemente bereichert, die bisher entweder ganz ausgeſchloſſen wurden, oder doch auf ſie nicht den gehörigen Einfluß beſaßen. Es iſt ſchwierig, vorauszuſetzen, daß die Majorität des ungariſchen Adels in allen Fällen, in denen ſein Vortheil im Widerſpruche mit dem allgemeinen Wohl erſcheinen dürfte, ſtets den erſteren dem letzten aufopfern werde; und wenn wir auch gegen die Erfahrung der ganzen Geſchichte dieſen Fall vorausſetzen dürften, würden zwar die Vortheile des Adels aufgeopfert werden, jedoch ohne daß hierdurch auch die Vortheile der andern Klaſſen gefördert würden, weil dieſe in unſrer Geſetzgebung nicht vertreten, von dieſen auch nicht gehörig anerkannt werden können.

Dieſer größte Mangel unſrer Geſetzgebung würde, wenn auch nicht ganz, doch wenigſtens zum Theile durch die Löſung der Städtefrage gehoben werden.

Es iſt unbezweifelt, daß die Ertheilung des Stimmrechts an die königl. Freiſtädte blos einen Schritt zur Erreichung der wirklichen Volksvertretung bildet, und ich bin vollkommen davon überzeugt, daß die Nation hierbei nicht ſtehen bleiben und mit der Zeit die Freiheit auch über den beſchränkten Kreis der Städte noch hinausdehnen werde. Hier jedoch ſtellt ſich nicht ſo ſehr die Frage: was unſer Endziel ſei? ſondern: was der gegenwärtige Augenblick verlange? Und in dieſer Hinſicht würde — meiner Anſicht nach — für jetzt den obenerwähnten Mangel der Geſetzgebung die Aufnahme des bürgerlichen Elementes und deſſen Einfluß zeitweilig aufheben.

Es gibt nicht Wenige, die in dieſer Hinſicht andre Anſichten haben und die — vorzüglich ſeitdem am letzten Landtage die Städtefrage in Folge unzähliger Mißverſtändniſſe durchfiel — die Reform unſrer unnatürlich geſtellten Geſetzgebung eher von der Annahme des Antrags über Volksvertretung oder andrer ähnlicher Motionen erwarten.

Was den erſten Antrag betrifft, ſo habe ich bewieſen, daß neben dem Fortbeſtehen des gegenwärtigen Comitatsſyſtems die Annahme der allgemeinen Volksvertretung nach Utopien gehört. Die zweckmäßigere Einrichtung unſrer Comitate kann blos auf eine zweckmäßigere Einrichtung des Landtags folgen — und zwar blos dann, wenn auf dem Landtage auch andren, als den Comitats-Elementen Einfluß zugeſtanden wird: und ſo bewegen ſich Diejenigen, die gegenwärtig von der Volksvertretung ſprechen, in einem circulus vitiosus. Zur Annahme ihres Antrags wäre vor Allem nothwendig, daß unſer Comitatsſyſtem geändert würde; und das Comitatsſyſtem kann doch nicht früher geändert werden, als bis ihr Antrag angenommen iſt: auf dieſem Wege kommen wir alſo nicht weit vorwärts.

Andre wünſchen den nichtadeligen Klaſſen Einfluß im Comitate und hierdurch auch auf dem Landtage zu verſchaffen — und dies wollen ſie dadurch erlangen, daß ſie jeder unadeligen

Gemeinde einen oder zwei Vertreter in den Comitatsverſammlungen zugeſtehen. — Daß ein ſolcher Einfluß aber in unſren Comitaten blos ein illuſoriſcher ſein könne; daß ein Syſtem, welchem gemäß einer aus 20,000 Menſchen beſtehenden Gemeinde nur die gleiche Stimme gegeben werden ſoll, die einem oder zwei beſitzloſen Adeligen zuſteht — nicht den Namen einer Volksvertretung verdient, bedarf gar keines weiteren Beweiſes: daß aber eine Vertretung beſtimmter Volksklaſſen blos dem Namen nach unſren Uebeln nicht abhelfen könne, wird zur Genüge durch die Stellung der Abgeordneten der Städte auf dem Landtage erhärtet — und doch würde die der Gemeindeabgeordneten in den Comitatsverſammlungen eine ganz ähnliche ſein.

Noch iſt der Antrag zurück, demgemäß zum Gegengewicht wider den ausſchießlichen Einfluß des Adels jedem ſogenannten Honoratioren und jedem freien Grundbeſitzer ein Raum in den Comitaten zugeſtanden werden ſoll. — „Geſchieht dies," ſagen unſre Gegner: „wird man die Comitatsdeputirten nicht blos Vertreter des Adels nennen können, und es iſt dann — weil durch die Honoratioren alle Intereſſen vertreten werden, die gegenwärtig durch die Städteabgeordneten vertreten werden ſollten — nicht mehr nöthig, letzteren das Stimmrecht zu ertheilen."

Wäre unſre Aufgabe, blos beſtimmten Klaſſen die Täuſchung zu verſchaffen, daß ſie politiſche Rechte genießen: würden wir ſie durch eine ſolche Ausdehnung des Wahlrechts am leichteſten löſen können; wenn es aber — wie ich glaube — nicht ſo ſehr unſer Zweck iſt, beſtimmte Perſonen, als beſtimmte Intereſſen zur Vertretung zuzulaſſen: kann ich nicht einſehen, was wir durch ſolche Einrichtungen gewinnen. Wer die Zahl des wählenden Adels vor Augen hat und bemerkt, wie gering ein auf dieſe Art den Unadeligen ertheiltes Stimmrecht in den Comitaten wiegen würde: der darf nicht läugnen, daß durch dieſes Auskunftsmittel die Handels-Induſtrie und alle anderen nichtadeligen Intereſſen eben ſo wenig als gegenwärtig vertreten erſcheinen würden. Dieſes Ziel können wir nur dann erreichen, wenn wir dem bürgerlichen Elemente Einfluß auf unſre Geſetzgebung geſtatten. In unſren Städten ſind die Intereſſen, die

wir vertreten wünſchen, in der Majorität, und eben deshalb dürfen wir wenigſtens für einige Zeit hoffen, daß die Städteabgeordneten die Intereſſen der nichtadeligen Klaſſen vertreten und größtentheils auch aus dieſen gewählt werden dürfen.

Daß alſo unſren königl. Freiſtädten je eher das landtägige Stimmrecht ertheilt werde, iſt unſre erſte Aufgabe; dieſes iſt der erſte nothwendigſte Schritt, den wir zur Abhülfe der Mängel in der Geſetzgebung zu thun haben. Jedoch iſt nicht zu läugnen, wie auch die Löſung dieſer Frage eine Menge Schwierigkeiten zu beſeitigen hat, deren einige zwar blos auf Einbildungen, andre jedoch auf den Verhältniſſen beruhen, mit denen die Städte im engſten Zuſammenhange ſich befinden.

Zu erſteren Schwierigkeiten gehören die Vorurtheile, die ſowol die Regierungspartei, als die Oppoſition — in Bezug auf die Städtefrage — hegt.

Die Regierungspartei und mit ihr das ganze Chor der Conſervativen ſieht in den Städten ein übertrieben demokratiſches — ja ein revolutionäres — Element, das früher oder ſpäter alle Ordnung umſtürzen wird. „Waren," ſo fragen ſie, „nicht immer die Städte die Zündheerde für jede Revolution? beſtand nicht der franzöſiſche tiers état, der einen vierzehnhundertjährigen Thron umſtürzte, aus Bürgern? Und wer ſteht uns gut dafür, daß nicht auch unſre Freiſtädte — wenn wir ihnen einen Einfluß zugeſtehen — gleiches Unheil anrichten?" u. ſ. w. — Es gibt Leute, die aus der Geſchichte blos ſo viel gelernt, als hinreicht, die wenigen geſunden Begriffe, die ſie von Natur gehabt hätten, in ihren Köpfen zu verwirren — und wer von dem Stimmrechte unſrer Städte derlei Folgen erwartet, gehört ohnſtreitig in die Klaſſen dieſer Leute. Wer in unſren, ſich zum Theile mit dem Feldbau beſchäftigten Städte — blos deshalb weil ſie Städte heißen — das Abbild von Paris oder Lyon ſieht ſteht auf der Stufe der politiſchen Bildung eben ſo hoch, als wer unſren ganzen Adel blos darum, weil er ſo heißt, für einen Ariſtokraten hält. Es iſt wunderbar, wie Viele in der Politik an dem bloßen Namen hängen! Wir ſprachen von der Demokratie, von welcher wir bisher befreit waren, und die blos

durch das Stimmrecht der Städte erweckt werden könnte, und vergeſſen doch dabei, daß unſre Verfaſſung allen Einfluß ſolchen Leuten in die Hände gibt, die wir — falls ſie keinen Adelsbriefe beſäßen — für Proletarier erklären würden; ich kenne wenigſtens zwiſchen ihnen und den Proletariern des Auslandes keinen andren Unterſchied, als den, daß unſre Adeligen — falls ſie auch in Armuth gerathen — ſich nicht ſtark nach Arbeit ſehnen. „Unſer Adel iſt ein conſervatives Element!“ — Inwiefern man ſich mit Fortſchrittsfragen beſchäftigt, unter welchen die Adelsprivilegien leiden, inſofern theile ich die Anſicht; — doch wenden wir unſre Aufmerkſamkeit auf ſolche Fragen, welche in keinem augenſcheinlichen Widerſpruch mit dieſen Privilegien ſtehen, ſo wird uns die Erfahrung eben vom Gegentheile belehren. Wir brauchen blos von der Steuerfreiheit und andren Vorrechten nicht zu ſprechen, und — wir werden ſehen, daß der Pariſer Pöbel i. J. 1793 nicht radicaler war, als unſer Adel an vielen Orten; und wer in dieſer Hinſicht den legislativen Einfluß der Städte fürchtet, der weiß nicht, was er thut: denn er ſtößt geradezu jenes einzige Schutzmittel von ſich, das im Stande iſt, unſer Vaterland vor dem ſchädlichen Einfluſſe der Cortesmaſſen zu bewahren.

Ebenſo grundlos iſt das Vorurtheil gegen den Einfluß der Städte, welches die Oppoſition hegt. Die Stellung, welche die Städte gegenwärtig einnehmen, iſt mehr als ungerecht, ſie iſt erniedrigend. Wir haben Nichts gethan, wodurch wir in den Bürgerklaſſen ein Intereſſe an unſrer Nationalität hätten erwecken können; die ſtädtiſchen Abgeordneten wurden als bloße Zuſeher in unſrer Geſetzgebung betrachtet, und auch ihre Gegenwart wurde eher dazu benützt, um ſie den Unterſchied zwiſchen ſich und den Abgeordneten des kleinſten Comitats fühlen zu laſſen; und weil nun die Städte in ihrer gegenwärtigen Stellung wenig Sympathie für die ungariſche Verfaſſung an den Tag legen, weil ſie ſich — von den Comitaten zurückgeſtoßen — der Regierung anſchließen, d. h. an die einzige Gewalt, von welcher ſie bisher einigen Schutz erfuhren: ſo folgern wir hieraus, daß unſre Städte — ihrer Natur nach —

nicht fähig seien, den Begriff der Freiheit zu fassen; daß sie ein antinationelles und anticonstitutionelles Element bilden, dem wir — ohne unsre Freiheit zu gefährden — keinen Einfluß in der Gesetzgebung zugestehen können. — Könnten uns die Städte — dieser Argumentation gegenüber — aber nicht erwidern, was einst Sieyes in der französischen Gesetzgebung sagte: „Ihr wollt frei sein und versteht nicht gerecht zu sein." — Wer die Stellung, welche einst die mit politischem Einfluß begabten Städte unsrer Verfassung gegenüber einnehmen werden, aus ihrem jetzigen Benehmen beurtheilt, der handelt um nichts vernünftiger, als Derjenige, der da glaubt, Jemand, der das ihm anvertraute fremde Eigenthum nicht mit Angst bewacht, werde auch gegen den eigenen Besitz — wenn er zu einem solchen gelangt — eine ähnliche Gleichgültigkeit zeigen; wer aber behaupten würde, daß der Bürgerstand überhaupt nicht besonders den Verfassungen anhänge, würde eine schwerere Klage gegen die Constitutionsmäßigkeit aussprechen, als dies alle absolutistische Schriftsteller zusammengenommen je gethan. Wenn die Constitutionsmäßigkeit etwas ist, dessen Aufrechterhaltung die verhältnißmäßig gebildetste Klasse im Lande nicht interessirt; wenn Diejenigen, die sich mit Industrie und Handel beschäftigen, und in deren persönlichem Interesse Entwickelung des Vaterlandes liegt, die Verfassung für schädlich auf diese Entwicklung einwirkend halten: dann hat wahrlich der wichtigste Grund aufgehört, der für die Verfassung spricht; und — diese wird sich auch nicht lange erhalten können, wenn ihr blos der Adel treu anhängt.

Daß durch Ertheilung des landtäglichen Stimmrechts an die Städteabgeordneten in unsrem ganzen politischen Leben — somit auch in der gegenwärtigen Stellung der Parteien — eine nahmhafte Veränderung vor sich gehen müsse, ist außer allem Zweifel; es ist wahrscheinlich, daß die Opposition, wollte sie ihren Einfluß behaupten, einen ganz andren Weg, als den jetzigen einschlagen müßte, und daß die Fragen, welche sich auf materielle Entwicklung des Landes beziehen, unvermeidlich würden: wer jedoch in den städtischen Abgeordneten blinde

Werkzeuge der Regierung sieht, der plagt sich mit gleichen Phantomen ab, wie die Desjenigen sind, der in ihnen blos Bundesgenossen der Opposition erwartet; beide Befürchtungen wird die Erfahrung sicher widerlegen. Der Natur der Dinge entsprechend, werden die Städteabgeordneten weder standhafte Bundesgenossen der Regierung noch der Opposition, sondern größtentheils treue Vertreter der bürgerlichen Interessen sein, welche wieder größtentheils mit den Gemeininteressen des Vaterlandes zusammenfallen.

Die einzige wirkliche Schwierigkeit bei Lösung der Städtefrage besteht in der Verbindung, in welche in den Städten, wie in den Comitaten die administrativen und legislativen Angelegenheiten gebracht wurden. Unsre blos von einer Klasse gewählte Vertretertafel repräsentirt blos einen sehr geringen Theil der Interessen, welche sie vertreten sollte; und gerade dieser Mangel fordert um so lauter die Aufnahme der drei Freistädte. Nun frage ich aber, was wir gewinnen, falls wir den Städten — ohne alle Veränderung ihrer Einrichtungen — Stimmen ertheilen? Werden die Abgeordneten der 47 städtischen Magistrate und sich selbst ergänzenden Gemeinden wohl den Bürgerstand oder dessen Industrielle und Handelsinteressen vertreten? Werden jene Rechtsgelehrte, welche die Städte in der Gegenwart schicken, wol im Stande sein, bessere Aufschlüsse über Handels- und industrielle Verhältnisse zu geben, wenn sie durch 40 oder 50 Bürger, als wenn sie durch einige tausend Adeliger geschickt werden? Oder werden die Städteabgeordneten, wenn bei ihrer Wahl wie bisher, so auch in Zukunft dem Bürgerstande kein Einfluß gestattet wird, als Vertreter dieses Standes betrachtet werden können, blos darum, weil ihre Stimmen nunmehr zählen? Im Bewußtsein dieser Schwierigkeiten hat der letzte Landtag die Frage über das Stimmrecht der Städte mit deren innerer Reform verbunden, und eben diese Verbindung rief die Hindernisse hervor, an welchen dieser Gegenstand scheiterte.

Wenn wir alle Verschiedenheiten, die nicht nur in Hinsicht auf Bevölkerung, sondern auch in jeder anderen zwi-

ſchen unſren Städten beſtehen; wenn wir bedenken, daß die innere Einrichtung der Städte größtentheils auf Gebräuchen beruht, und wegen ihrer ganz verſchiedenen Stellung auch nie ganz gleich zu machen iſt — nachdem z. B. Debreczin, eine kleine Bergſtadt, und Peſth ganz verſchiedener innerer Einrichtungen vonnöthen hat; wenn wir endlich bedenken, daß der Bürgertitel in einzelnen Städten zugleich mit beſtimmten Beſitzrechten verbunden iſt, die man auf Diejenigen, welche derſelben bis jetzt nicht genoſſen, mit Recht nicht ausdehnen kann: werden wir uns nicht länger wundern, daß trotz des guten Willens der unteren Tafel und vielleicht auch der Regierung, die Städtefrage am letzten Landtage doch nicht gelöſt wurde; vielmehr müſſen wir befürchten, daß, falls auch in Zukunft die Frage des Stimmrechts mit der der Coordination verbunden wird, ſelbe auch am nächſten Landtage noch auf unüberwindliche Hinderniſſe ſtoßen wird.

Die weſentlichen Schwierigkeiten ſind blos dann zu umgehen, wenn — wie dies mein Freund, Anton Eſengery, im Peſti Hirlap vorgeſchlagen — die Frage über das Stimmrecht von jener der Coordination der Städte getrennt wird. Dies iſt aber nicht blos deshalb räthlich, weil ſo die Haupthinderniſſe des Stimmrechts entfernt werden, ſondern weil auch durch eine ſolche Trennung Gelegenheit gegeben wird, jede der beiden Fragen für ſich eingehender und beſſer zu behandeln.

Die Wahl der Abgeordneten darf nicht einer kleinen Anzahl Bürger anvertraut werden, ſonſt wird der Abgeordnete — wie er es jetzt iſt — auch in Zukunft blos der Vertreter einer ſtädtiſchen Ariſtokratie bleiben; im Gegentheile ſind große Körperſchaften zur Adminiſtration nicht tauglich: daher wird es, um weder die Adminiſtration, wie es in den Comitaten geſchah, aufopfern, noch die große Mehrheit der Bürger eines Cardinalrechts berauben zu müſſen, nöthig, daß dieſe beiden Zweige der Coordination von zwei ganz verſchiedenen Grundſätzen ausgehen. Soll ich dieſe beiden entgegengeſetzten Richtungen bezeichnen? Haben wir nicht geſehen, daß die obere

Tafel — und weil es die Tendenz jeder Gewalt iſt ſich mehr und mehr auszudehnen — auch die Regierung die Adminiſtration der Städte, welche ſie gegenwärtig in Händen hat, auch in Zukunft um jeden Preis zu behalten ſtrebt? Und werden Diejenigen, die keine parlamentariſche Regierung wollen, Kraft genug haben, dieſem Streben nach Centraliſation ohne die Garantie der Verantwortlichkeit zu widerſtehen? Werden ſie gehörig widerſtehen, ſie, die auch die Städtefrage ausbeuten, nicht ſowol zur Kräftigung der Geſetzgebung, als vielmehr um das gerichtsbarliche Widerſtreben auch in die ſtädtiſchen Gemeinden hinüberzupflanzen? Wo zwei ſo verſchiedene Elemente einander gegenüber ſtehen, läßt ſich der Ausgang der Schlacht kaum vorherſagen. Die Coordination der Adminiſtration iſt neben den gegenwärtigen Garantien für unſre Verfaſſung, kraft welcher wir die Sicherheit der Freiheit gerade in Verhältniſſen ſuchen, die eine gute Adminiſtration unmöglich machen, mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden, als daß es räthlich wäre, den Hauptzweck — nämlich das Stimmrecht — von der Entſcheidung der Coordinationsfrage abhängig zu machen; umgekehrt iſt aber auch letztere zu wichtig, als daß man ſie blos zum Werkzeuge des Hauptzweckes erniedrigen dürfte; denn ſie erſcheint eher als ein eigner Zweck, der in Bezug auf Ordnung um ſo viel beſſer anzuordnen ſein wird, in je günſtigerem Verhältniß die Kraft der Geſetzgebung bereits vor ihrer Entſcheidung zugenommen. Warum alſo ſollten wir nicht jenen Theil der Frage über die Städtecoordination, welcher die Art, die ſtädtiſchen Abgeordneten zum Landtag zu wählen, betrifft, von dem auf die anderen — vorzüglich aber auf die adminiſtrativen Angelegenheiten — bezüglichen Theile abſondern, wenn auf dieſe Art die größten Schwierigkeiten, welche der ganzen Frage im Wege ſtehen, beſeitigt werden können? Wichtig iſt in Beziehung auf die Ertheilung des Stimmrechts blos die zweckmäßige Einrichtung der Abgeordnetenwahl: dieſe aber wird, wenn man den übrigen Theil der Städtefrage abgeſondert behandelt, um ſo leichter durchzuführen ſein.

Thun wir dies, wird dem Hauptmangel unsrer Gesetzgebung — daß nämlich in ihr blos eine Klasse vertreten erscheint — abgeholfen; und wir haben nicht zu befürchten, daß die Volksvertretung, von welcher wir jetzt blos träumen, ausbleiben werde: wenn wir nur einmal im Stande sind, das Monopol des Adels in der Politik aufzuheben.

Der zweite Grund, weshalb unsre Gesetzgebung ihre Aufgabe nicht zu erfüllen im Stande ist, besteht — wie bereits angeführt — darin:

b) daß unsre Gesetzgebung nicht genug unabhängig ist.

Jeder, dem unsre landtäglichen Verhältnisse bekannt sind, und der diese mit jenen andrer Länder vergleicht, muß mir hierin Recht geben. Nicht nur, daß unsre Gesetzgebung keinen Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten ausübt; daß sie Niemanden wegen unrichtiger Vollstreckung der durch sie gegebenen Gesetze zur Verantwortung zu ziehen und so ihrer Aufgabe zu entsprechen vermag: wird sie überdies — und dies ist noch schlimmer — in einer fortwährenden Abhängigkeit von den einzelnen Gerichtsbarkeiten erhalten. Die Verificationsfrage der Abgeordneten gehört nicht unter die Berathungsgegenstände der Gesetzgebung — ihre Beschlüsse hängen nicht von der Ueberzeugung der Abgeordneten, sondern von der ihrer Committenten ab: wie können wir aber von einer solchen Gesetzgebung eine zweckmäßige Behandlung der Landesangelegenheiten erwarten?

Das den Comitaten zustehende Recht der Verification und Instruction der Abgeordneten wird bei uns — wie jeder andre Mißbrauch — mit dem Argumente der Nothwendigkeit vertheidigt — um die Autonomie unsrer sogenannten Municipien aufrecht zu erhalten. „Gestatten wir nicht, daß das municipale Leben entarte oder aufhöre: wohin aber müßte dessen Kraft gerathen, wenn man das Verificationsrecht dem Landtag übertrüge und das Instructionsrecht angegriffen würde? Sind doch gerade diese beiden die wichtigsten Rechte: diese zwei bilden — so zu

ſagen — die Spitze der pyramidalen Einrichtung, ſie ſind ihr Weſen, ihre Seele." — So vertheidigte dieſe beiden Rechte der Comitate der Buda Pesti Hiradó, deſſen Worte ich deshalb anführe, weil meine Gegner behaupten, daß dies Blatt mit ausgezeichneter Geſchicklichkeit geleitet werde. Es mögen mir Diejenigen, welche dieſe Abnormitäten mit ſolchen Gründen vertheidigen, geſtatten, daß ich ſie vorerſt darauf aufmerkſam mache, wie die Haupteigenſchaft unſrer Comitate — als Garantie der Verfaſſung — nicht in ihrem Verifications- und Inſtructionsrechte beſtehe; zum Beweiſe deſſen berufe ich mich auf die Ereigniſſe i. J. 1823. Viele glauben, daß wir nie die Vortheile, die Garantieen, welche im Comitatsſyſteme liegen, beſſer als damals erkannten; ich aber bin — in Bezug auf jene traurigen Ereigniſſe — andrer Meinung; und ſtatt die Feſtigkeit, welche die Comitate damals bewieſen, zu bewundern, muß ich eher über die zu jener Zeit gemachten Erfahrungen traurig werden, denen gemäß ſich unter unſren Comitaten ſo wenig fanden, die einer ſo klaren Geſetzverletzung gegenüber ihre Pflicht gethan hätten. Doch frage ich — mit Ueberzeugung deſſen, ob es das Verificationsrecht war — wodurch die Comitate i. J. 1825 die Fortſetzung der Geſetzloſigkeit verhinderten? Beweiſt nicht, daß, nachdem die Comitate 11 Jahre hindurch ohne Landtag ihres Inſtructions- und Verificationsrechtes ſich nicht bedienen konnten, dennoch ſtark genug waren, den Geſetzwidrigkeiten zu widerſtehen; beweiſt nicht — frage ich — gerade dieſer Umſtand mehr, als irgend etwas, daß die Ausübung dieſer beiden Rechte als Garantieen der Verfaſſung durchaus nicht von der Bedeutung ſind, die ihnen Viele zuſchreiben? Wenn wir jedoch — abſehend von dieſer Erfahrung — auch zugeben, daß die Comitate durch den Verluſt dieſer Rechte bedeutend geſchwächt wurden: ſo dürfen wir doch nie vergeſſen, daß wir neben der Aufgabe — unſer gerichtsbarliches Leben nicht fallen zu laſſen — auch noch eine andre wichtigere haben, nämlich: unſre Geſetzgebung nicht ſinken zu laſſen; oder mit andren Worten: dieſe nicht ſo einfach einzuſchränken, daß ſie nicht mehr heilſam wirken kann.

Wenn wir auch zugeben, daß das Inſtructionsrecht der Comitate Redner bildet; wenn wir nicht läugnen, daß das Vaterland der Redner ſehr bedürfe — obſchon es vielleicht nicht würde, ließen wir uns in unſren öffentlichen Angelegenheiten ſchadenweniger von prunkenden Phraſen und künſtlichen Wendungen hinreißen: ſo wird doch vielleicht Niemand läugnen, daß das Vaterland — außer berühmten Rhetoren — auch andre Bedürfniſſe habe, und daß unter dieſe namentlich gute Geſetze und deshalb eine legislative Körperſchaft gehöre, die fähig iſt, ſolche Geſetze zu verfaſſen. Wenn wir alſo von der Verification und der Inſtruction ſprechen, ſo genügt es nicht blos, darauf aufmerkſam zu ſein: wie viel unſer gegenwärtiges Comitatsleben an Intereſſe verlieren dürfte, im Falle dieſe beiden Rechte an den Landtag gelangen würden: ſondern es wird auch nöthig, unſre Aufmerkſamkeit darauf zu lenken, inwiefern die Geſetzgebung ihren Aufgaben entſprechen könne, ſo lange beide Rechte noch den Comitaten bleiben? Und ich weiß nicht, ob es Jemand gibt, der die ſchlimme Wirkung dieſer Rechte in den Händen der Comitate läugnen kann.

Betrachten wir zuerſt die Verificationsfrage.

Ueberall wird die Unterſuchung der Beglaubigungsſchreiben der Abgeordneten als Recht der unteren Kammer in Anſpruch genommen. Die Verificationsfrage iſt demnach eine Frage, in deren Beziehung wir uns zu allen conſtitutionellen Völkern der Welt geradezu im Widerſpruche befinden. Laſſen wir uns demnach in unſeren wichtigſten Angelegenheiten von triftigen Vernunftgründen — wie ſie Männern geziemen — leiten, ſo müſſen wir dieſe auch anzugeben vermögen: ſonſt könnte eine ſolche Anomalie leicht ſchon a priori ein Vorurtheil gegen unſer Verfahren erwecken. Welches ſind alſo die Gründe, die hiefür angegeben werden?

Außer dem erſten, demgemäß man die Verification als zur Weſenheit des Comitatsſyſtems gehörig betrachtet, werden noch zwei Gründe vorgebracht.

Zuvörderſt: daß bei uns, wo keine Anordnungen über die Formen der Wahl geſetzlich beſtimmt ſind, durch die Abtretung der Verification der Geſetzgebung ein gewaltiges Mittel zur Ausübung von Willkür in die Hand gegeben würde.

Zweitens: daß durch die Uebertragung der Verification auch der Kampf der Parteien aus den Comitaten ſelbſt in die Säle der Geſetzgebung übertragen und die Wähler ihres Wahlrechtes beraubt würden: denn wie könnten wir noch frei wählen, mit dem Bewußtſein, daß blos ein nach der Willkür des Landtags gewählter Abgeordneter ſeinen Sitz einnehmen könne.

Es kann nicht meine Abſicht ſein, die Leſer durch eine längere Widerlegung dieſer Gründe zu beleidigen; da ich nicht glaube, daß es nur einen Einzigen unter ihnen geben kann, welcher nicht die Widerlegung ſchon während des Leſens der Gründe gefunden hätte. Doch ſei es mir erlaubt, einige Fragen an meine Gegner zu richten. Und zwar:

Wenn ſich keine Anordnung über die Wahlformen in unſrem Geſetzbuche befindet, wie kann es dann geſchehen, daß einige Herren — ſo oft von der Wählercapacität der Honoratioren die Rede iſt, (welche vielleicht blos darum Honoratioren heißen, weil nach dem Spruche lucus a non lucendo jeder Staatsbürgerhonor von ihnen ferne gehalten wird) — immer damit auftreten, das unſer geſetzliches Wahlſyſtem blos durch ein Geſetz verändert werden dürfe?

Ich frage ferner: wenn weder ein Geſetz, noch ein geſetzlicher Gebrauch zur Beſtimmung der Wahlformen exiſtirt, kraft deſſen die Geſetzgebung ihrem Berufe entſprechen könnte: nach welcher Richtſchnur das Comitat verfahren werde, falls die Geſetzmäßigkeit einer Wahl in Zweifel gezogen wird?

Ich frage: ob nicht Fälle möglich, ob ſie nicht bereits vorgekommen ſind, in denen ein Comitat, in die tiefſte Anarchie verſunken, ſeinen Namen und die Zeichen der Geſetzmäßigkeit einer Partei zu überlaſſen gezwungen wurde; und ob wir uns nicht an Augenblicke erinnern, wo der brauſende Comi-

tatsgeiſt ſo ſehr aufbrauſte, daß die Majorität der Knüttel die Majorität der Stimmenden zu Boden ſchlug. — Was ſoll aber nun in einem ſolchen Falle mit der Verificationsfrage geſchehen?

Ich frage endlich in aller Demuth: ob es nicht in Anbetracht der hohen Stellung jedes Landtagsabgeordneten; in Anbetracht des Einfluſſes, welchen ein ſolcher durch die Geſetze — an deren Verfaſſung er Theil nimmt — auf die Zukunft der Nation übt, im Intereſſe der Geſetzgebung liege, daß dieſe Würde nicht durch Leute gemißbraucht werde, die mit Hülfe des Comitatsſiegels auf ihrem Beglaubigungsſchreiben, und mit Hülfe einiger hundert Knüttel erſcheinen: deshalb aber doch nicht als die Abgeordneten der Comitatsmajorität, (d. h. für jetzt des Adels im Comitate) zu betrachten ſind.

Wenden wir jetzt unſre Aufmerkſamkeit dem Inſtructionsrechte der Comitate zu, indem wir auch dieſe Frage vom Standpuncte der Geſetzgebung betrachten; und zwar nicht blos deshalb, weil wir bereits von dem üblen Einfluſſe, den dieſes Recht auf die Comitate übt, geſprochen; ſondern weil wir es auch für lächerlich hielten, würden wir bei Fragen, die auf verſchiedne Verhältniſſe wenigſtens gleichen Einfluß üben, gerade die wichtigeren unter dieſen Verhältniſſen vergeſſen. Wer — indem er von den landtäglichen Inſtructionen ſpricht — blos der ſchädlichen Rückwirkung erwähnt, welche deren Aufhören auf die Comitate haben könnte, argumentirt gleich vernünftig mit Jenem, der bei einem Brande bedenken würde, welchen Schaden das Waſſer der Feuerſpritzen unter den Einrichtungen der Zimmer anrichten werde.

Unſer Inſtructionsſyſtem.

Jene Herren, die ſich ſo gerne als practiſche Staatsmänner betrachten, ſind denn doch in der Inſtructionsfrage ein wenig mit ſich ſelbſt im Widerſpruch, wenn ſie einerſeits ihre Unzufriedenheit mit den Reſultaten des letzten Landtags ausſprechen, und nicht genugſam herausheben können, daß ein Landtag, auf welchem die Oppoſition fortwährend ſich in der

Majorität befand, blos 13 Gesetzartikel feststellte; andrerseits aber zugleich jene Institution in Schutz nehmen, welche die Haupturſache dieſer geringfügigen Resultate war. Nachdem wir uns in Bezug des Einflusses der Instructionen auf die Arbeiten der Gesetzgebung auf kein anderes Land, als das unsrige berufen können, so scheint es, als ob die Consequenz von practischen Männern verlange, daß sie sich entweder mit den Resultaten des Landtags zufrieden stellen lassen, oder die schädlichen Einwirkungen des Instructionssystems zugeben, wenn sie anders nicht beweisen können, daß die geringen Resultate des letzten Landtags als Folge eines Nichteinhaltens der Comitatsinstructionen von Seite der Abgeordneten zu betrachten sind. Dies ist aber nicht zu beweisen, ja im Gegentheile erhärtet jeder Landtag, daß gerade jene Gegenstände nicht erledigt zu werden pflegen, zu denen die meisten Vorbereitungen geschehen, für welche folglich die ausführlichsten Instructionen gegeben werden; im Gegentheile gehören alle heilsamen Resultate den letzten Tagen des Landtags an, in denen sich Niemand mehr zur strengsten Einhaltung der Instructionen gebunden fühlt. Wer dies wol erwägt, muß zugeben, daß unsre bisherige Erfahrung gerade nicht am stärksten für die Instructionen sprechen.

Betrachten wir jedoch die Frage von der rein theoretischen Seite und sehen wir, welche Folgen wir — abgesehen von unsren bisherigen Erfahrungen — in Bezug auf die Instructionen nothwendiger und unausweichlicher Weise von Seite der Legislation erwarten müssen, wenn das Instructionsrecht Körperschaften anvertraut bleibt, die — wie unsre Comitatsversammlungen — aus einer in der Zahl und in der Capacität schwankenden Menge bestehen.

Die heilsamen Resultate des Vertretungssystems bestehen nicht blos darin, daß es allein eine große Anzahl von Staatsbürgern in einem ausgedehnten Lande befähigt, gleiche politische Rechte zu genießen, sondern es ist auch kein kleineres Verdienst dieses Systems, die höchsten oder legislativen Rechte — trotzdem, daß der Genuß andrer politischer Rechte von Unzähligen

getheilt wird — dennoch einer geringeren, fähigeren Zahl anvertrauen. Jene Körperschaft, der in constitutionellen Staaten legislative Rechte zustehen, pflegt gewöhnlich mehr Fähigkeit, auf jeden Fall aber viel mehr Vorbereitung zu besitzen, als die große Anzahl der Wähler; und daher kommt es, daß, obwol die Richtung des Fortschrittes in solchen Ländern ebenfalls durch die Wähler gegeben, die Gesetz-Anordnungen und Details jedoch durch Männer erledigt werden, die hierzu fähiger erscheinen. Neben unsren Instructionen verschwindet diese Eigenschaft des Vertretungssystems, indem es klar ist, daß bei uns nicht Derjenige Gesetzgeber sein könne, der auf den Landtag geschickt wird; sondern die Masse, welche ihren Abgeordneten jeden Schritt vorschreibt: woraus wieder mit Bestimmtheit folgt, daß wir in unsrer Gesetzgebung alle Fehler finden müssen, die dort, wo die Legislation den Massen anvertraut wird, stets vorkommen. Wir sehen also nothwendigerweise die größten Schwankungen, die größten Folgewidrigkeiten, Kämpfe um Grundsätze, und Vernachlässigung der Anordnungen, die zur Anwendung eines Grundsatzes nothwendig sind.

Damit Jemand unsre Instructionen nothwendig finden könnte, wäre vor Allem unerläßlich zu beweisen, wie alle Versammlungen, in denen die Instructionen gefertigt werden, so eingerichtet wären, daß man ihnen die legislative Gewalt anvertrauen dürfte; die Behauptung aber, daß einerseits unsre Comitate zur Ausübung dieser Gewalt untauglich seien, andrerseits aber doch das Instructionsrecht in ihren Händen lassen, ist ein wahrer Unsinn.

Jedes Gesetz unsres Landtags ist entweder ein allgemeines Landesgesetz, oder eines, welches besonders und näher einzelne Gerichtsbarkeiten betrifft. Die erstere Art der Gesetze wurde deshalb der Legislation überlassen, weil man natürlicherweise die Verfassung allgemeiner Landesgesetze einer Körperschaft anvertrauen muß, in der alle Interessen vertreten sind, und welche nicht blos einen, sondern alle Theile des Landes am genauesten kennt; mit der zweiten Art beschäf-

tigt ſich der Landtag deshalb, weil — obſchon ein beſonderer Gegenſtand eine beſtimmte Gerichtsbarkeit beſonders intereſſiren dürfte, wenn deſſen Erledigung ihr anvertraut würde — es dennoch zu befürchten ſteht, daß ein ſolcher Gegenſtand nicht im Intereſſe des ganzen Landes entſchieden werden dürfte, weil eben bei ſolchen Fragen in den Comitaten die heftigſten Parteikämpfe zu entſtehen pflegen, die eine zweckmäßige Anordnung unmöglich machen. Wo die Abgeordneten durch Inſtructionen gebunden ſind, hören alle dieſe Gründe auf, wegen welcher die Erledigung beider Art Fragen dem Landtage übertragen wird: denn was bleibt unter ſolchen Verhältniſſen noch übrig, wodurch ſich der Landtag über die einzelnen Comitate erheben könnte? Wohl mögen die Abgeordneten während der Berathung Alles anführen, was einem heilſamen Beſchluſſe zur Baſis dienen könnte: was wird aber dies nützen? Der Abgeordnete hat ſeinen freien Willen zu Hauſe bei ſeinen Wählern gelaſſen, und die Kenntniß, die er über den Gegenſtand geſammelt, dient höchſtens dazu, ihm — während er die Stimme ſeines Comitats abgibt — einen Seufzer über deren Unrichtigkeit zu entlocken. Und wie ſich auch die Abgeordneten über die im Vaterlande herrſchenden Parteien erheben, was kann hieraus Heilſames erfolgen, ſo lange doch Jeder blos die einſeitigen Anſichten der in ſeinem Comitate herrſchenden Partei in ſeiner Inſtruction mit ſich trägt? Ich habe bisher immer die große Veränderung, welche in unſrer Verfaſſung vorgenommen wurde, als der Adel — ſtatt auf dem Rákos zu erſcheinen, zuerſt Abgeordnete ſchickte, für den wichtigſten Schritt angeſehen, den unſre Vorfahren auf dem Felde der Conſtitutionsmäßigkeit gethan. Wenn wir aber fortfahren, an unſrem Inſtructionsſyſtem feſtzuhalten, werde ich mich hierin irren. Ein Syſtem, durch welches der ganze Adel nach wie vor an der Geſetzgebung Theil nimmt, nur daß er — ſtatt wie damals an einem Orte — ſich jetzt an 52 Orten berath, kann nicht zweckmäßiger ſein, als das frühere; ja wenn wir an dieſem Syſteme feſthalten, dürfte das Zurückgehen auf den Rákos als ein Fortſchritt für uns betrachtet werden; denn, falls alle Adeligen an einem Orte

zuſammenkämen, dürfte am Ende doch in manchen Fällen eine Capacität möglich werden.

„Wenn dem auch ſo wäre," ſagen die Gegner: dürfen wir deshalb den Adel des Einfluſſes berauben, welchen er durch die Inſtructionen auf die Geſetzgebung übt? Können wir der Garantie entſagen, welche uns die Inſtruction dem Abgeordneten gegenüber bietet?" Ja wol; denn wenn wir in Bezug auf Erſteres die Anfertigungsweiſe der Inſtructionen betrachten, ſo ſehen wir, daß der Einfluß des geſammten Adels — einzelne Fälle ausgenommen — blos als ein illuſoriſches Recht erſcheint, und nur zu einer Hintanſetzung des Haupt-, nämlich des Wahlrechtes des Adels führt. Wenn der geſammte, z. B. aus 2000 Perſonen beſtehende, Adel eines Comitats Jemanden zum Abgeordneten, und zwar deshalb wählte, weil er — ſeine Grundſätze kennend — durch die Wahl ſeine eignen Grundſätze am beſten vertreten glaubt: iſt es dann nicht eine der größten Abſurditäten, daß einem ſo Gewählten ſpäter 10—15 Individuen Inſtructionen geben? Kann das Wahlrecht mehr umgangen werden, als wenn — was oft geſchieht — die Commiſſion, welche Inſtructionen anfertigt, dieſe gerade im Widerſpruche mit den Grundſätzen verfaßt, zu deren Vertheidigung der Abgeordnete auf den Landtag geſchickt wurde?

Was aber die Garantie betrifft, die unſer Inſtructionsſyſtem gegen die Treuloſigkeit der Abgeordneten bieten ſoll, ſo frage ich: wo befindet ſich dieſe? Kann mir Jemand ein Geſetz aufweiſen, durch welches ein gegen die Majorität der Landtagsinſtructionen abgefaßtes Geſetz für nichtig erklärt würde? Kann mir Jemand einen Fall zeigen, in welchem ein Abgeordneter, der ſeiner Inſtruction untreu ward, anders, als durch den Verluſt des Vertrauens beſtraft wurde? Welcher Strafe er auch dann nicht ausweicht, wenn er von Jahre lang eingeſtandenen Grundſätzen abgeht, falls er auch nie eine Inſtruction beſeſſen.

So lange das Inſtructionsſyſtem beſteht, dürfen wir nie auf eine compacte und conſequente Majorität rechnen; denn die Majorität muß ſtets der ſchwankenden Majorität in den Comi-

taten mit neuen Schwankungen entſprechen, und deshalb kann weder die Regierung mit Sicherheit auf die Mitwirkung der Geſetzgebung rechnen, noch die Geſetzgebung — eben wegen ihrer immerwährenden Schwankungen — auf die Regierung wirken. Mit Einem Worte: wir beſitzen durch unſer Inſtructionsſyſtem ſtatt Einer — 52 Geſetzgebungen; jede Capacität, ſowol zwiſchen der Regierung und Nation, als zwiſchen dem einzelnen Abgeordneten wird unmöglich; die Erledigung der wichtigſten Fragen wird Körperſchaften anvertraut, die hierzu durch die Anzahl ihrer Mitglieder und deren Untauglichkeit unfähig erſcheinen: und ſo wird ſich unter Denjenigen, die ſich mit Staatswiſſenſchaften und Angelegenheiten beſchäftigen, keine einzige, auch nur halbwegs ausgezeichnete, Autorität finden, die nicht überzeugt wäre, daß man neben dem Beſtehen des Inſtructionsſyſtems keine heilſamen Geſetze erwarten dürfe.

So bleibt denn von allen, angeblich ſo wichtigen, Gründen, die man für die Inſtructionen anführt, blos der eine, auf den wir zwar weniger laut pochen, der aber doch bei Vielen mehr Gewicht beſitzt, als alle andren — nämlich: daß die Inſtructionen die Beſtechlichkeiten der Abgeordneten verhindern. Leider! rechnen wir auch bei Denen, die wir mit unſrem höchſten Vertrauen beehren, dieſe niedrige Schuld zu den Möglichkeiten: wann aber ward ſie durch die Inſtructionen verhindert? Könnten wir ſo viel von der Beſtechlichkeit der Abgeordneten fürchten, wenn ſich unſer bisheriges Inſtructionsſyſtem in dieſer Hinſicht erfolgreich bewieſen hätte? Ja, wenn wir uns wegen Beſtechlichkeit bei unſren öffentlichen Angelegenheiten fürchten, wer ſieht dann nicht ein, daß die diesfalſige Wahrſcheinlichkeit ſich durch die Inſtructionen verdoppelt? Wenn der Abgeordnete — ſeiner Ueberzeugung gemäß — frei auftritt, ſo wird — ſobald er ſich nach einem gemachten Beſtechungsverſuche ehrlich und feſt erwieſen — jede weitere Möglichkeit einer Beſtechung aufhören; wenn aber der Abgeordnete von Inſtructionen abhängt, bleibt dann nicht die Möglichkeit der Beſtechung eben bei Jenen zurück, welche die Inſtructionen

machen, und bei denen die Erreichung dieſes Zwecks um ſo leichter iſt, weil ſie (beſonders unſre Commiſſion zur Anfertigung der Inſtruction) aus einer unbeſtimmten Zahl Mitglieder beſtehende Körperſchaften ſind, die das Gewicht der öffentlichen Meinung nie in der Art fühlen können, als ein Einzelner.

Wir haben in neuerer Zeit genau über das neue Obergeſpansſyſtem geſprochen, durch welches ſich die Regierung in den einzelnen Comitaten der Majorität zu ſichern ſucht; können wir aber wohl hierbei vergeſſen, daß das ganze Syſtem blos durch unſre Inſtructionen gefährlich werden kann? — Man ſagte, der Aufenthalt der Obergeſpäne im Comitate werde gefördert, damit ſie fähig ſeien, mehr Ordnung in die Adminiſtration einzuführen. Ich gebe zu, daß ein Theil der Regierungsmänner keine andre Abſicht hatte — und ich glaube, daß, falls ſich die Aufgabe der neuen Adminiſtratoren auf die Adminiſtration beſchränkt, ſie dies Ziel, wenigſtens zu einem kleinen Theile, erreichen könnten: nachdem aber die Comitate das Inſtructionsrecht beſitzen, laſſen ſich derlei gute Folgen kaum erwarten.

Da das Comitat nicht nur eine adminiſtrative, ſondern auch eine politiſche Körperſchaft mit entſcheidendem Einfluß auf die Legislation iſt: kann die Regierung — ſchon ihrer Stellung gemäß — nicht indifferent ſein gegen den politiſchen Geiſt der einzelnen Comitate, und muß dafür ſorgen, daß ihre Anſichten die Majorität erlangen. So wird der adminiſtrative immer dem politiſchen Geſichtspuncte untergeordnet werden; und was haben wir für Folgen hiervon zu erwarten?

Bisher hat ſich die Regierung wenig um die herrſchende Majorität der einzelnen Comitate gekümmert; in vielen Fällen überließ ſie die Comitate ganz ſich ſelbſt, und ſuchte — außerordentliche Fälle ausgenommen — keinen Einfluß in den Generalverſammlungen zu gewinnen; die Comitatsparteien fochten blos mit eigenen Kräften gegeneinander — und was war die Folge hiervon? Etwa nicht, daß die Adminiſtration der Politik immer nachſtehen mußte? Bei jeder Wahl wurde, vom

Vicegeſpan bis zum letzten Geſchwornen hinab, nicht die administrative Capacität, ſondern die politiſche Farbe derſelben in Betracht gezogen, und anſtatt über ihre Beamten zu wachen, war die Comitatsverſammlung weit mehr beſorgt, die Fehler ihrer Erwählten zu bemänteln. Kaum kann die Bewohner eines Comitates etwas näher angehen, als die Adminiſtration, und doch hat der, den Comitaten zugeſtandne, politiſche Geiſt die Angelegenheit dahin geführt, daß in den meiſten unſrer Gerichtsbarkeiten eben die Adminiſtration gänzlich vernachläſſigt erſcheint. Was haben wir aber, dem veränderten Syſteme gemäß, erſt von der Regierung zu erwarten, welche die Adminiſtration viel weniger intereſſiren kann, als die Einwohner ſelbſt — deren Intereſſe aber vollkommen in Anſpruch genommen werden muß von dem Inſtructionsrechte, durch welches die Comitate auf den Landtag einwirken?!

Ich ſetze bei der Regierung, blos deshalb, weil ſie die Regierung iſt, noch keine verdammungswürdige Abſicht voraus; es iſt albern, bei der Regierung ausſchließlich den Hang zu Vergehen, bei uns den zur Bürgertugend zu ſuchen: jedoch iſt es gleich albern, vorauszuſetzen, daß die Regierung Dasjenige, wozu ſie durch ihre Stellung gezwungen wird, blos deshalb nicht thun werde, weil ſie etwas Andres zu thun vermöchte, was wohl tugendhafter, aber zugleich viel weniger möglich iſt, als das frühere. — Die Regierung hat es eingeſehen, daß ſie — nachdem auch unſre Geſetzgebung gänzlich von den Comitaten abhängt — nicht energiſch auftreten kann, wenn ſie nicht die Majorität auch in den Comitaten beſitzt. In dem Augenblicke, in welchem die Oppoſition alle ihre Kräfte in den Comitaten concentrirte, mußte die Regierung auf daſſelbe Feld hinaustreten, wenn ſie anders nicht mit all ihrer Gewalt vom Schlachtfelde ferne bleiben wollte; und müſſen wir unter ſolchen Umſtänden nicht vorausſetzen, daß: wie wir bei den Comitatswahlen mehr auf die Parteifarbe und politiſchen Einfluß, als auf die adminiſtrative Capacität ſehen, die Regierung daſſelbe bei Ernennung ihrer Obergeſpäne berückſichtigen werde — daß, wie wir die vorkommenden Fehler unſrer Parteimänner nicht nur nicht

beſtrafen, ſondern ſogar zu bemänteln ſuchen, auch die Regierung dieſem unſern Beiſpiele bei ihren Leuten folgen werde? Dürfen wir aber — unter ſolchen Verhältniſſen — eine gute Adminiſtration erwarten?

Keineswegs; doch dürfen wir erwarten, daß unſre Inſtructionen — vorzüglich aber die Ergänzungsinſtructionen — in die Hände der Obergeſpäne, und durch dieſe in die Hände der Regierung gerathen, und unſer ganzer Landtag zu einer Marionettenbühne herabſinkt, auf dem die Oppoſition von drei Jahren zu drei Jahren in immerwährender Minorität hintangeſetzt wird.

Nichts hat in mir — ſeitdem ich mich mit politiſchen Dingen befaſſe — mehr Beſorgniß erregt, als das neue Obergeſpansſyſtem. Die Urſache hiervon liegt nicht darin, daß ich dieſes Syſtem für eine Geſetzverletzung hielte, ſondern blos in unſrem Inſtructionsweſen, durch welches die Regierung in den Stand geſetzt wird, die Unabhängigkeit unſrer Comitate zu vernichten.

Die Regierung ſtrebt nach der Majorität — dies hat ſie eingeſtanden, und ſie darf es frei eingeſtehen; denn eine Regierung, die nicht hiernach ſtrebt, verdient ja nicht einmal den Namen einer conſtitutionellen: wurden aber durch das neue Syſtem ihr nicht Waffen in die Hand gegeben, mit welchen ſie ſich auch dann die Majorität zu verſchaffen vermag, wenn das Intereſſe des Vaterlandes das Gegentheil fordert? Ich wenigſtens glaube dieſe Frage bejahen zu müſſen.

Wenn wir die neuen Ernennungen der Reihe nach durchgehen, ſo ſehen wir, daß im größten Theile der Comitate Adminiſtratoren ernannt wurden, die — ihrer Würde gemäß — nicht am Landtage zu erſcheinen brauchen.* Setzen wir nun den Fall, daß ein Comitat, das zur Oppoſition gehört, ſeine Farbe nicht verändert und zwei Männer der Oppoſition zum

*) Am Landtage (der oberen Tafel) ſitzen blos die wirklichen Obergeſpäne, nicht deren Stellvertreter oder Adminiſtratoren, wenn Letzteren nicht ſchon als Magnaten Sitz und Stimme gebührt.

Landtag ſchickt und Inſtructionen anfertigt, welche im Gegenſatze zu den Anſichten der Regierung ſtehen. Die Regierung ſtrebt nach der Majorität, und ich wiederhole, daß dies Streben ein verfaſſungsmäßiges iſt, und es ſo nicht nur der Regierung freiſteht, ja es ſogar zur Pflicht derſelben wird, alle geſetzliche Mittel anzuwenden, durch welche ſie ſich die Majorität verſchaffen kann: wird ſie nicht dann eben ſo wie die Oppoſition und innerhalb derſelben Grenzen Alles anwenden, um den Sieg ihren Grundſätzen zu verſchaffen? Wird nun aber der Kampf zwiſchen Oppoſition und Regierung mit gleichen Waffen geführt werden? Die Oppoſition hat ſich durch die Wahl ihrer beiden ausgezeichneteſten Mitglieder ihrer größten Stützen ſelbſt beraubt; der Stellvertreter des Obergeſpans aber bleibt im Comitate; die Oppoſition hat durch die Wahl und Anfertigung der Hauptinſtruction ihre Kräfte erſchöpft; der Stellvertreter kann, ſo oft er will, eine Verſammlung abhalten und die urſprünglichen Inſtructionen abändern laſſen; die Oppoſition nimmt ſich hierauf wieder zuſammen und ſchickt den Abgeordneten nochmals die Urinſtruction zu: doch kaum geht ſie auseinander, ſo hält der Stellvertreter eine neue Verſammlung, die er nach Gutdünken auflöſen darf, und ſtürzt die Inſtruction der Oppoſition nochmals — und ſo hat, ſo lange bis die Oppoſition den ungleichen Kampf aufgibt, oder bis wieder der innere Frieden eines Comitats, deſſen Adminiſtration und Alles was das politiſche Leben wünſchenswerth macht, zu Grunde gerichtet wird.

Mittelſt der nachträglichen Inſtructionen werden die Anſichten der Oppoſition blos durch die Abgeordneten jener Comitate vertreten werden, deren Adminiſtratoren ihre Gewalt im Sinne der Regierung nicht beengen wollen, oder dies nicht im Stande ſind, und ich glaube kaum, daß es Jemand geben kann, der — unſre Verhältniſſe ruhig erwägend — zu läugnen vermag, daß er unſre Behauptungen nicht theilte und deren Verwirklichung nicht gefährlich für die Verfaſſung hielte. Was haben wir aber von einer Geſetzgebung zu erwarten, auf welche die Regierung einen ſolchen Einfluß übt, und auf der

die Abgeordneten — auch wenn ſie beſtochen gegen ihre Inſtructionen ſtimmen — gültige Beſchlüſſe faſſen, falls aber die Beſtrafung des Abgeordneten nicht gelungen, der Verſuch mit der die Inſtructionen verfaſſenden Körperſchaft gemacht wird, um ſo die Ehrlichkeit des Abgeordneten umgehen zu können?

In keiner der conſtitutionellen Geſetzgebungen Europa's finden wir ſo viele Beiſpiele belohnter Apoſtaſien, als in der unſrigen. Wenn wir aber die Urſache dieſer traurigen Erſcheinung ſuchen, werden wir ſie vorzüglich in unſrem Inſtructionsſyſtem finden, neben welchem die Entwicklung politiſcher Charakterſtandhaftigkeit beinahe unmöglich erſcheint.

Der Abgeordnete, welcher ſich durch einen Eid zur Unterordnung ſeiner Ueberzeugung unter die Inſtruction ſeiner Committenten verpflichtet; der Abgeordnete, der an demſelben Landtage in einem und demſelben Gegenſtande — den veränderten Inſtructionen ſeiner Wähler gemäß — zwei, drei, ja öfter viermal, immer mit dem früheren Votum entgegengeſetzt, ſtimmt, kann ein geſchickter Mann, ein kluger Gerichtstafelbeiſitzer, ein treuer Diener ſeiner Committenten — inſofern er ſeinen Schwur hält — ſogar ein religiöſer Mann ſein: aber durchaus kein charakterfeſtes Individuum; in dieſer Anſicht muß mir Jedermann auf der ganzen Welt — unſer Vaterland vielleicht ausgenommen — beiſtimmen.

Das Inſtructionsſyſtem muß nothwendigerweiſe unſre Geſetzgeber vollkommen demoraliſiren. Die Inſtructionen werden nicht nur durch die Abgeordneten verletzt: denn wer auch nur die geringſten Erfahrungen über unſre Geſetzgebung beſitzt, weiß, daß die Apoſtaſie in den meiſten Fällen von den Committenten begangen wird, wenn ſie nämlich eine mit der früheren geradezu im Widerſpruch ſtehende neue Inſtruction einſchicken. Daß einzelne Abgeordnete die Inſtructionen verletzen, iſt nicht nur natürlich, ſondern ſelbſt ein wahres Glück, dem wir einen großen Theil unſrer beſten Geſetze zu verdanken haben: iſt aber in ſolchen Augenblicken die Stellung des Abgeordneten nicht eine erniedrigende? In Ländern, wo keine Inſtructionen exiſtiren, ſpricht der Abgeordnete — wenn der Fall

vorkömmt, in welchem er weiß, daß ſeine Committenten mit dem Wohle des Vaterlandes unverträgliche Anſichten haben — ſeine Ueberzeugung frei aus, und nachdem er geſtimmt, gibt er die Beglaubigung an ſeine Wähler zurück, damit er ſo wenigſtens ſeine Bürgerpflicht erfüllen könne, falls er auch das Vertrauen ſeiner Committenten verloren. Wie viele Beiſpiele der Art haben wir in England blos im Verlauf dieſes Jahres vorkommen ſehen! Was aber ſoll der Abgeordnete bei uns thun? Der ausgeſprochene Wille ſeiner Committenten iſt wenigſtens für ihn verpflichtend. Er kann nicht ſagen, daß, weil die Inſtruction nicht mit ſeiner Ueberzeugung übereinſtimmt, deren Verletzung ihm zur Pflicht wird. Er muß daher an ſeiner Inſtruction drehen und wenden, bis er eine Zweideutigkeit heraus findet, wo ſie am Ende gar nicht iſt; er iſt gezwungen, den Willen ſeiner Committenten wiſſentlich zu verfälſchen, um einige Stunden ſpäter den Brief zu erbrechen, in welchem er eine neue Inſtruction erwartet, d. h. mit einem Worte: im Angeſicht des ganzen Landes zu lügen und zu betrügen. Kann aber ein ſolches Verfahren auf die Moralität unſerer Abgeordneten günſtig wirken? Kann es zur Erhebung ihres Anſehens beitragen?

So lange der Abgeordnete — indem er ſeine Inſtruction verläßt — Einer Richtung mit der der öffentlichen Meinung folgt, wird eine ſolche That nicht übel ausgelegt, ja man erhebt ihn noch deshalb und ich könnte mehr Fälle anführen, in welchen — obwol man die Inſtructionen für nothwendig ausgibt — Abgeordnete ihre ganze Popularität verloren, weil ſie eine ſchlechte Inſtruction nicht verletzen wollten; und können wir uns nun verwundern, wenn wir neben einem ſolchen Syſtem keine politiſche Charakterfeſtigkeit finden? Ein feſter Charakter iſt ohne ſtarke Ueberzeugung nicht denkbar, und wir dürfen auch keine feſte Ueberzeugung bei Jenen ſuchen, von denen wir eine eidliche Verſicherung deſſen fordern, daß ſie dieſelbe immer unſren Anſichten unterordnen werden; wir dürfen — einzelne Individualitäten ausgenommen — vernünftigerweiſe nicht hoffen, daß Männer — denen zehnmal ein Lebehoch

zugerufen wurde, weil ſie ihre Inſtruction verletzt, oder die überſchrieen wurden, weil ſie ſich treu an dieſelben gehalten — blos darum, weil es das Parteiintereſſe ſo verlangt — nicht auch einmal zu ihrem Vortheile die Inſtruction verletzen werden; beſonders da ſie durch keine Sanction an die Befolgung ihrer Inſtructionen gebunden ſind.

„Die Inſtructionen haben aber eine Sanction, nämlich das Zurückberufungsrecht der Comitate, und die öffentliche Meinung," erwidern die Gegner.

Was Erſteres betrifft, muß ich bemerken, daß das Zurückrufungsrecht mit dem Inſtructionsrechte durchaus nicht ſo innig verbunden iſt, als Manche glauben. Nachdem wir keine Preßfreiheit beſitzen, dürfen wir um ſo weniger dem Zurückberufungsrechte entſagen, da wir dies Recht auch bei andren conſtitutionellen Ländern in der That angewandt finden. In England können die Committenten ihren Abgeordneten wider deſſen Willen nicht zurückrufen: indeſſen unterwirft ſich doch dieſer — wenn ein großer Theil ſein Mißtrauen gegen ihn ausſpricht — beinahe ſtets einer neuen Wahl. Dieſer Einfluß der Wähler iſt alſo in England auch keine Folge der Inſtructionen.

Der Abgeordnete wird gewählt, weil er das Vertrauen der Wähler beſitzt; zurückgerufen, weil er dies Vertrauen verloren: daß er ſeine Inſtruction verletzt, kann wohl ein Grund zur Zurückberufung werden, doch liegt der Hauptgrund immer im Verluſte des Vertrauens; denn die Zurückberufung iſt kein gerichtliches Urtheil, ſondern blos ein Ausſpruch des Willens der Wählermajorität.

Wenn ſich das Zurückberufungsrecht der Comitate auf ihr Inſtructionsrecht gründen würde, folgte hieraus nothwendig

1) daß die Comitate in einem Falle, in dem der Abgeordnete ſeine Inſtruction durch ſein Votum nicht verletzt, ſich deſſelben nicht bedienen dürften;

2) daß über die Zuläſſigkeit der Zurückrufung blos der Richter ſprechen könnte;

3) daß jeder Abgeordnete, welcher gegen ſeine Inſtruction geſtimmt, ſeinen Sitz blos dann behalten könnte, wenn er wieder erwählt würde, nachdem ſeine frühere Wahl durch die Verletzung aufgehoben wurde.

Allen dieſen Bedingungen widerſpricht unſer Gebrauch geradezu.

In Bezug auf den erſten Fall unterliegt es keinem Zweifel, daß der Abgeordnete, im Falle er für einen Gegenſtand zwar keine Inſtructionen gehabt, aber doch durch ſein Votum einem conſtitutionellen Rechte entſagt, zurückberufen werden könne; ja daß er auch wegen Handlungen zurückberufen werden kann, die zwar nicht im Zuſammenhange mit der Geſetzgebung ſtehen, durch welche er ſich jedoch des Vertrauens unwürdig gemacht hat.*

Im Bezug auf den zweiten Fall wiſſen wir, daß jene Verſammlungen, aus welchen die Zurückrufung hervorzugehen pflegt, eher allem andren, als einem ruhigen, unparteiiſchen Gerichte gleichen.

In Bezug auf den dritten Fall iſt jedes Wort überflüſſig.

Das Recht der Zurückberufung beruht auf der einfachen Folgerung, daß Jemand, der durch Vertrauen gewählt wurde, auch zurückberufen werden könne, ſobald er das Vertrauen verloren; und es bedarf wirklich keiner Inſtructionen, damit wir dieſes Rechtes auch in Zukunft uns erfreuen.

Was aber den Einfluß der öffentlichen Meinung auf die Abgeordneten betrifft, wird Jedermann einſehen, daß unſer Inſtructionsſyſtem die Wirkung der öffentlichen Meinung blos ſchwächen kann.

Die öffentliche Meinung wird nicht durch Diejenigen gebildet, die, ausſchließlich mit öffentlichen Angelegenheiten beſchäftigt, jede einzelne Inſtruction der Comitate kennen, und ſo im Stande ſind, zu beurtheilen, inwiefern ſich der ſtimmende

*) Z. B. wenn man von ihm behauptet, daß er falſch geſpielt, oder den Verdacht einer andren ehrloſen That auf ſich geladen.

Abgeordnete an ſeine Inſtruction gehalten oder nicht. Den Grund zum Urtheil, das ſich in der öffentlichen Meinung ausſpricht, können nur die Aeußerungen der Abgeordneten, nicht aber die Motive dieſer Aeußerungen liefern: und daher kömmt es, daß die öffentliche Meinung bei uns noch falſcher urtheilt, als anderswo, und eben deshalb auch von geringerer Wirkung iſt. Wie viele reine Männer habe ich gekannt, die, als ſie ihre, mit der eignen Anſicht im Widerſpruche ſtehende, Inſtruction am Landtage ausſprachen, überſchrieen und der niedrigſten Apoſtaſie angeklagt wurden: wie aber kann eine ſolche öffentliche Meinung, die wir durch eignes Verdienſt nicht gewinnen, und die wir ohne Verſchulden verlieren, auf uns von Wirkſamkeit ſein?

Unſer Inſtructionsſyſtem macht eine gerechte Würdigung unſrer öffentlichen Charaktere unmöglich, und wenn ſie die Conſequenz ebenfalls bei ihnen beinahe unmöglich macht: ſo nimmt ſie in den Augen des Volks dem Charakter jedes Verdienſt, und hat unſre Begriffe von politiſcher Ehrenhaftigkeit ſo ſehr erniedrigt, daß weder den Apoſtaten die verdiente Schmach, noch den conſequenten, ſeinen Grundſätzen treuen Mann die verdiente Erhebung erwartet: wofür ich blos das Beiſpiel Deáks anführe, dem es Unzählige übel genommen, daß er am letzten Landtage den Plan für Zala mit einer Inſtruction gegen die gemeinſame Steuer nicht annehmen wollte, obwol man in einem Lande, in dem eine wirkliche allgemeine Meinung exiſtirt, gerade ein entgegengeſetztes Verfahren für unmöglich halten müßte.

Es iſt beſtimmt, daß unſre Geſetzgebung auch dann nicht gleich allen Anforderungen entſprechen werde, wenn die verlangten Reformen mit ihr vorgenommen werden; das Zugeſtändniß, das in der Ertheilung des Stimmrechts an die königl. Freiſtädte liegt, kann uns unſer Endziel — nämlich die Volksvertretung — noch nicht vergeſſen machen; die Aufhebung der Inſtruction vermag nicht, uns gegen andre Fehler der Geſetzgebung blind zu machen, wie z. B. der Mangel der freien Preſſe und der Umſtand, daß unſer Landtag nicht in der

tate genommen wurden, der Grundſatz der Verantwortlichkeit in's Leben geführt werde, und ſo unſre Freiheit eine neue Garantie erhalte.

Alle Anordnungen unſres letzten Landtags entſpringen aus dieſen beiden Grundſätzen.

Dem beabſichtigten Gefängnißſyſtem gemäß, wird das abſolute Anordnungsrecht der Comitate in dieſer Hinſicht eingeſchränkt, doch zugleich auch jene Theile der Regierungsgewalt, welchen dies Recht übertragen wird, der Verantwortung vor der Legislation unterworfen.

Daſſelbe geſchah in Bezug auf die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel; daſſelbe in den Verfaſſungsregeln der beabſichtigten Creditanſtalt; und ſo viel pomphafte Worte wir auch in den Berathungen über die Vorzüge unſres Comitatsſyſtems vernommen: wird doch Niemand läugnen, daß ſo oft als ein Geſetzvorſchlag gefertigt wurde, die Ständetafel ſich dennoch ſtets an obige Grundſätze hielt.

Und dies iſt der einzige, der zweckmäßigſte Weg, den wir unter unſren Verhältniſſen einſchlagen können und müſſen, und auf dem wir allmählig aus unſrem gegenwärtigen verwirrten Zuſtand — ohne unſre Freiheit zu gefährden — heraustretend, eine beſſere Anordnung unſrer inneren Adminiſtration zu erlangen vermögen; es iſt aber auch nöthig, daß die Grundſätze, welche wir befolgen, offen ausgeſprochen werden, damit wir unſre Schritte conſequent und andauernd ihnen gemäß einrichten können.

Unſer letzter Landtag hat dies nicht gethan. Daß unſre Comitate zur Verwaltung ſolcher Gegenſtände, bei der vor allem Ordnung erforderlich iſt, untauglich ſind, und deshalb ein gewiſſer Grad von Centraliſation auch bei uns nothwendig erſcheint, davon iſt innerlich Jedermann überzeugt; doch hielten es Viele nicht für nöthig, dieſe Ueberzeugung auszuſprechen, und ſo geſchah es, daß die die Inſtructionen ertheilenden Comitate die Erhebungen, welche dem Comitatsſyſtem gezollt wurden, mißverſtehend, nichts annehmen wollten, wodurch der Wirkungskreis der Comitate eingeſchränkt werden könnte, und

die Geſetzgeber ſelbſt bei Anwendung ihrer Grundſätze nicht ganz folgerecht verfuhren. So ſollte z. B. — wie bereits erwähnt — alle Gewalt in Bezug auf die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel in den Händen eines der Geſetzgebung verantwortlichen Individuums concentrirt werden; ebenſo wurde in Bezug auf die Ueberwachung der Gefängnißordnung eine neue Abtheilung bei der Statthalterei in Vorſchlag gebracht, obſchon die Verantwortlichkeit mit einer colegialen Regierung unvereinbar erſcheint. Wollen wir ſolche Mißgriffe vermeiden, müſſen wir unſre Grundſätze rein und beſtimmt aufſtellen, und dieſe bei jedem Schritte zur einzigen Richtſchnur nehmen.

In unſrem Vaterlande exiſtiren — wenn wir aus dem bisherigen Gange der Angelegenheiten Schlüſſe zu ziehen berechtigt ſind — Viele, die das Aufſtellen beſtimmter Grundſätze für unnöthig halten. Die Folge unſres Inſtructionsſyſtems iſt es, daß bei uns keine Partei ein Programm ihres Verfahrens aufzuſtellen pflegt und von Stufe zu Stufe vorwärts ſchreitet, wie es gerade die Umſtände und das Intereſſe des Augenblicks erlauben. Ich halte den bisher eingeſchlagenen Weg für ſchädlich und — für mich ſpricht die Erfahrung.

Wir haben lange in einer vollkommenen Stagnation gelebt; die Regierung — ſo ſcheint es — ſtellte ſich die Erhaltung des status quo zur Aufgabe; die ſogenannte liberale Partei zog Verſchanzungen um unſre Conſtitution und beſchäftigte ſich mit der Aufrechterhaltung des part. prim. titulus nonus, der die adeligen Privilegien enthält; unter ſolchen Umſtänden hatte alſo weder die Regierung noch die Oppoſition eines Programmes vonnöthen. Durch ihr Veto jeden wichtigeren Geſetzvorſchlag zurückzuweiſen, Lärm über die älteren Beſchwerden zu ſchlagen, damit nicht neue auftauchen — darin beſtand die ganze Politik der Regierung und der Oppoſition. Die Zeiten haben ſich jedoch geändert; wir ſind in die Epoche des Fortſchritts hinübergetreten, und ſowol die Regierung als die Oppoſition müſſen — falls ſie nicht ihre negative Rolle fortſetzen wollen — wiſſen, was ſie wollen, ja nicht nur wiſſen, ſondern

auch ihre Absichten aussprechen, wünschen sie anders in einem constitutionellen Lande die Majorität auf ihrer Seite zu haben.

Ich habe öfter sagen hören, daß die Regierung über die Art ihres Verfahrens bereits mit sich im Reinen sei. Gott gebe, daß dem so wäre, und daß ihre Pläne je früher zur Oeffentlichkeit gelangen! wenn dies aber wahr ist, und die Regierung wirklich eine bestimmte Richtung bereits gewählt, muß sich die Opposition in Atome auflösen, wenn sie nicht denselben Weg einschlägt und nicht ebenfalls Grundsätze aufstellt, um sich um dieselben zu vereinen. — Der letzte Landtag bietet uns ein ganz klares Bild von der Zukunft der Opposition, falls sie auch ferner auf ihrer bisherigen Bahn verharrt und das Ziel, nach dem sie strebt, klar und bestimmt bezeichnet.

Allgemeine Phrasen, wie z. B. die, daß die Opposition den Fortschritt zu ihrem Wahlspruche gemacht, nützen zur Zusammenhaltung der Partei nichts: denn das Wort Fortschritt ist blos ein sehr allgemeiner Ausdruck, der nur dann Sinn erhält, wenn das Maaß angegeben wird, nach welchem wir vorschreiten wollen; und nachdem sich Niemand im Vaterlande befindet, der den gegenwärtigen Zustand ganz und gar erhalten möchte, und in dieser Hinsicht nicht wenigstens einigermaßen zur Fortschrittspartei gerechnet werden könnte, befindet sich die Opposition — wenn sie blos den Wahlspruch des Fortschritts im Allgemeinen ausspricht — in derselben Lage, als ob sie gar keinen Wahlspruch hätte.

Ebenso ist es nicht anzurathen, daß einzelne Fortschrittsfragen aufgestellt werden; und zwar nicht blos darum, weil gegen solche Fragen Antipathieen aufgeregt werden, und so deren Erledigung erschwert wird: sondern besonders deshalb nicht, weil die Fragen des Fortschritts ihrer Natur nach nicht blos Fragen der Opposition, sondern der gesammten Nation sind.

Alles, was auf der Bahn des Fortschritts bisher geschehen, ist das Werk der Opposition, und dies gereicht — außer allem Zweifel — der ungarischen Opposition zum Ruhme, ja wir können sagen, daß an demselben Tage, an welchem sich

die Männer der Oppoſition indifferent gegen die Fragen des Fortſchritts zeigen würden, jede moraliſche Wirkung, welche dieſe Fragen ausübten, aufhören möchte; nichtsdeſtoweniger ließ ſich behaupten, daß die Vermengung der Oppoſitions- und Fortſchrittsfragen mit einander der Oppoſition als Partei auch bisher ſchon geſchadet, ſpäter jedoch ohne Zweifel zu deren Auflöſung führen müßte.

Die Fragen der Oppoſition und des Fortſchrittes ſind von einander weſentlich verſchieden, und es kann Jemand in einzelnen Fragen ein Mann des Fortſchritts ſein, ohne daß er deshalb auch nur der Verfaſſungsmäßigkeit anzuhängen braucht; ein Andrer kann als treuer Anhänger der conſtitutionellen Rechte daſtehen, und nichtsdeſtoweniger in einzelnen Fragen des Fortſchrittes bis zur Uebertreibung conſervativ bleiben. Falls nun beiderlei Fragen unter einander vermengt werden, muß unter beiden Dingen nothwendig Eines geſchehen: entweder es werden ſich Diejenigen, die ihren Grundſätzen gemäß ſonſt zur Oppoſition gehören würden, von dieſer zurückziehen — weil ſie in den Fortſchrittsfragen nicht mit ihr ſtimmen wollen: oder es werden auch Diejenigen zur Oppoſition gezählt werden, die in den Fragen des Fortſchritts zwar mit dieſer ſtimmen, in allen andren Rückſichten aber in die Reihen der Regierung gehören. Wir kennen beiderlei Fälle aus der Erfahrung, und die gegenwärtige Lage der Oppoſition iſt eine Folge dieſer falſchen Stellung. — Wo, wie bei uns in der letzten Zeit, Jemand blos deshalb ein Mann der Oppoſition genannt wird, weil er in der Steuer- und Avitigitätsfrage freiſinnig ſtimmte; oder Derjenige, der z. B. in der Städte- oder Religionsfrage von den Anſichten der unteren Tafel abweicht, mehr zur Oppoſition gezählt wurde — dort iſt das Auftreten, ja die Exiſtenz der Oppoſition als compacte Partei unmöglich geworden.

Auch können einzelne Beſchwerdenfragen von der Oppoſition nicht als Vereinigungspuncte betrachtet werden, weil 1) eine Partei, die blos die Wunden der Vergangenheit verbindet, und nichts als bittere Klagen vortragen kann, keine

Zukunft im Vaterlande hat; 2) weil jede Beſchwerde auf einem Landtage entweder abgeſtellt wird, oder — wie wird dies bei der Beſchwerde über die verletzte Redefreiheit geſehen — ihr Intereſſe verliert, und ſo die Oppoſition gezwungen würde, von drei zu drei Jahren immer eine neue Fahne aufzuſtecken, was die Partei nothwendig ſchwächen muß.

Ich kenne in unſrem Vaterlande blos eine Oppoſitionsfrage, nämlich die der Verantwortlichkeit. So lange dieſe nicht erledigt iſt, kann ich meinerſeits — doch gilt dies blos als individuelle Meinung — nicht begreifen, wie Jemand, der ſich an die Conſtitutionsmäßigkeit hält, in dieſer Hinſicht nicht ein Mann der Oppoſition ſein könne?

Damit eine Nation eine Verfaſſung habe, iſt nothwendig: 1) daß ſie eine unabhängige Geſetzgebung beſitze; 2) daß die executive Gewalt dieſer Geſetzgebung unterworfen werde, damit ſie weder thätlich noch durch Unterlaſſung die Abſicht der Geſetzgebung zu umgehen vermöge.

Jede Nation, in deren conſtitutionellem Leben eine dieſer Bedingungen fehlt, kann zwar conſtitutionelle Formen beſitzen, aber nicht das Weſentliche einer Verfaſſung; und ſo gehört weder Irland — das keine unabhängige Geſetzgebung hat — noch unſer Vaterland — welches keine verantwortliche Regierung beſitzt — in die Reihe der conſtitutionellen Nationen: und wer hieran zweifelt, den kann die lange Reihe unſrer Beſchwerden davon überzeugen, da es klar iſt, daß die Nation, welche eine wahre Conſtitution beſitzt, eine ſo lange Reihe von Beſchwerden nicht beſitzen könne.

Bisher hat ſich unſre Oppoſition ausſchließlich auf dem Felde der Beſchwerden bewegt: was folgte hieraus? Wenn unter Hunderten Eine Beſchwerde abgeſtellt wurde, gewannen wir hierdurch etwa nur auch ſo viel, daß wir uns dadurch für den Zeitverluſt bei den Berathungen entſchädigt halten konnten? Dieſes Verfahren der Oppoſition erhielt zwar unſre Verfaſſung, jedoch blos in einem Zuſtande, in welchem ſie tagtäglich neue Verletzungen erfahren. Nicht die Abſtellung einzelner Beſchwerden, ſondern die Aufhebung der Grundurſache, welche

die Beſchwerden veranlaſſen kann, iſt die Aufgabe der Oppoſition; ſo lange ſie ſich dieſe nicht ſtellt, wird ſie den Wald vor Bäumen nicht ſehen, und ſelbſt einzelne Siege werden zu keinem Ziele führen — ſo viel Mühe es auch koſten mag, dieſe zu erreichen.

Wir ſind zerſplittert, und werden ſo lange zerſplittert bleiben, ſo lange wir uns blos um einzelne Beſchwerden und Fortſchrittsfragen vereinen wollen. Stellen wir uns aber einmal zur Aufgabe, die Verantwortlichkeit der Regierung durchzuſetzen, die wir ſowol der Natur jeder Verfaſſung nach, als unſeren älteren Geſetzen gemäß, ein Recht haben zu fordern, und deren Nichtbeſtehen ohne Zweifel unſre größte Beſchwerde iſt; ſpreche nur einmal die geſammte Oppoſition aus: daß wir in demſelben Verhältniß, in welchem die Verantwortlichkeit in's Leben tritt, auch die Wirkungskreiſe der Comitate beſchränken wollen: dann dürfen wir uns ſicher nicht mehr zu beklagen haben, daß wir unter uns uneins ſind.

Es kann unter allen Farbenabſtufungen der Oppoſition Niemanden geben, der die Durchſetzung der Verantwortlichkeit der Regierung — d. h. die Feſtſtellung einer wahrhaft conſtitutionellen ungariſchen Regierung — nicht als Endziel wünſchen möchte: und ſo dürfte ſich auch Niemand finden, der den Grundſatz, nach welchem die Oppoſition vorzuſchreiten wünſcht, kennend, ſich nicht auch in einzelnen Fragen zu orientiren im Stande wäre. In Ermangelung einer freien Preſſe ſind wir Zeugen des Scandals, daß daſſelbe, was in einem Comitate von einem ausgezeichneten Mitgliede der Oppoſition als Hauptfrage, von einem andren Oppoſitionsmanne in einem andren Comitate als indifferent bezeichnet wird, oder daß: während ein Theil der Oppoſition eine Frage in der Art erledigt wiſſen will, der andre Theil dieſer gerade entgegengeſetzt ſtimmt. Wenn unter den Führern ſelbſt ſo große Verſchiedenheit in den Anſichten herrſcht, wer kann dann die Partei zuſammenhalten? Doch ſetzen wir voraus, daß die

Oppoſition ſelbſt eingeſehen, wie es albern ſei, von einer Verantwortlichkeit ohne Centraliſation zu ſprechen, und ausgeſprochen habe, wie ſie im Verhältniß zur Förderung der Regierungsverantwortlichkeit auch den Wirkungskreis des Comitates allmälig beſchränken wolle: dann wird jedes Oppoſitionsmitglied zu jeder Zeit und in jedem Falle die Bahn kennen, auf welcher es ſeine Partei treu einherſchreiten ſehen kann —; und dies iſt es, was uns noth thut. — Ohne Zweifel iſt die Oppoſition noch immer nicht die Nation; und daraus, daß die Oppoſition mit vereinten Kräften Einem gemeinſchaftlichen Ziele nachſtrebt, folgt noch keine unmittelbare Blüthe des Vaterlandes: doch iſt auch ſicher, daß in demſelben Augenblicke, in welchem die Oppoſition als compakte Partei mit beſtimmten Grundſätzen auftritt, auch die Regierung gezwungen wird, daſſelbe zu thun, und daß ſo die zweckloſen Balgereien in unſren Discuſſionen zu geregelten Kämpfen werden, deren Siege — wie es bisher geſchah — wenigſtens nicht ohne Erfolg ſein dürften.

Die Regierung wird entweder dem Grundſatz der Verantwortlichkeit entgegentreten, (ich ſetze dies blos als eine Möglichkeit voraus; denn meinerſeits ſehe ich nicht ein, wie ſie dies thun könnte, wenn ſie nur nicht unſre conſtitutionelle Exiſtenz läugnen will,) und dann kömmt zwiſchen Oppoſition und Regierung die einfache Frage zur Sprache: ob der Ungar eine Verfaſſung habe oder nicht? oder ſie wird — dem Grundſatze beipflichtend — blos über deſſen Anwendung mit der Oppoſition kämpfen: und dann wird der Kampf ſich — wie bei anderen Nationen — um einzelne Fragen drehen, in denen zuletzt doch nur immer Derjenige ſiegen kann, welcher dem angenommenen Grundſatze treu geblieben. — Jedenfalls dürften wir aber auf dieſe Art von den zahlloſen Verdächtigungen und Rekriminationen befreit werden, die gegenwärtig alle unſre Verhältniſſe verbittern, und unſre öffentlichen Angelegenheiten dahin geführt haben, daß weder die Oppoſition, noch die Regierung wirklich fortzuſchreiten wagt und ihre ganze Sicherheit in der Unthätigkeit ſucht.

Gegen dieſe Anſichten, welche im Peſti Hirlap öfter vorgetragen wurden, erhoben die Gegner zweierlei Schwierigkeit:

1) Daß das beantragte Syſtem nicht auf alle Zweige der Adminiſtration anwendbar ſei, ja daß man dies nur auf ſehr wenige derſelben anwenden könne.

2) Das, falls auch in einzelnen Adminiſtrationszweigen der Grundſatz der Verantwortlichkeit angewandt worden, wir deshalb noch immer keine Verantwortlichkeit der Regierung überhaupt beſitzen würden.

Unſere kurze Erwiderung auf dieſe Einwürfe des Buda-Peſti Heradó beſtand in Folgendem:

Was den erſten betrifft, ſo ſehe ich nicht ein, warum man meinen Grundſatz nicht auf alle Zweige der Adminiſtration anwenden könne. Man antwortete: „Weil man nicht für jeden Gegenſtand ein eignes Amt creiren kann.“ Woraus nimmt man jedoch ab: daß es im Weſen dieſes Syſtems liegt, jeden einzelnen Gegenſtand Einer beſtimmten Perſon anzuvertrauen? Oder wenn es — wie Erfahrung zeigt — geht, daß man die verſchiedenſten Gegenſtände einer und derſelben unverantwortlichen Perſon aufbürden könne: warum könnte dies nicht auch nach Einführung der Verantwortlichkeit ſtattfinden? Gibt es doch keinen Zweig der öffentlichen Adminiſtration, bei dem man die Verantwortlichkeit nicht einzuführen vermöchte. Dies aber glaube ich blos deshalb ſchon, weil die Einführung der Verantwortlichkeit nur bei jenen Gegenſtänden auf Schwierigkeiten ſtoßen dürfte, in welchen die ungariſche Adminiſtration von der Regierung der Monarchie nicht geſondert iſt: nachdem ich aber nun, weil der 10. Art. v. J. 1608 aus unſrem Geſetzbuche noch nicht geſtrichen iſt, einen ſolchen Gegenſtand nicht kenne: muß ich — indem ich die vollkommene Unabhängigkeit der ungariſchen Regierung ausgeſprochen finde — auch die Einführung der Verantwortlichkeit in jeden Zweig der Adminiſtration möglich finden, und zugleich die Gegner auffordern, jene Zweige näher zu bezeichnen,

in die man — ihrer Behauptung nach — die Verantwortlichkeit nicht einzuführen vermag.

Was die zweite Schwierigkeit anlangt, so wird Niemand läugnen, daß, falls auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf einzelne Administrationszweige — wie z. B. Verkehrsmittel, Gefängnißordnung u. s. w. — verantwortlichen Männern der Regierung anvertraut werden, wir deshalb noch keine wahrhafte parlamentare Regierung besitzen würden. — Wer aber hat je das Gegentheil hiervon behauptet? Wer sprach je aus, daß, sobald die Verantwortlichkeit in einigen Administrationszweigen eingeführt wird, man unsrem Comitatssysteme, der einzigen constitutionellen Garantie, die wir besitzen, entsagen müsse? Haben wir nicht vielmehr gerade das Entgegengesetzte hiervon behauptet? Und zwar: daß wir unser gegenwärtiges Comitatssystem blos in den Verhältnissen und in Bezug auf jene Gegenstände zu beschränken wünschen, in welchen Verhältnissen und in welchen Gegenständen unsre Gesetze durch die Einführung der theilweisen Verantwortlichkeit garantirt werden? Und wenn es auch wahr ist, daß wir nach Einführung der Verantwortlichkeit z. B. in Bezug der Verkehrsmittel, noch immer keine parlamentarische Regierung besitzen: ist dann nicht ebenso außer allem Zweifel, daß unser Comitatssystem, wenn es auch in dieser Hinsicht keine negative Gewalt mehr ausüben könnte, noch immer nicht aufgehört, constitutionelle Garantie zu sein, so lange es noch in anderen Angelegenheiten die Gesetzlosigkeiten durch seine Nichtausführung verhindern kann.

Wir wurden befragt: ob wir glauben auf diese Art allmälig die ganze öffentliche Administration umgestalten zu können? Worauf wir aufrichtig antworteten, wie wir, nachdem das von uns empfohlene System einmal angenommen worden, nicht nur eine allmälige gänzliche Umgestaltung hoffen, sondern auch von der Nothwendigkeit derselben überzeugt sind, und zwar deshalb, weil eine solche schon durch die Natur der Dinge nothwendig gemacht wird. In einem und demsel-

den Lande kann eine zwiefache Regierung, deren eine Theil verantwortlich, der andre unverantwortlich ist, nicht lange bestehen; und ein Zustand, in dem die von der Regierung ertheilten Befehle von einzelnen verantwortlichen Beamten vollzogen werden, während Befehle, die nicht in den Wirkungskreis solcher Beamten gehören, unvollzogen bleiben, kann sich nicht erhalten. Jeder, der in den Staatswissenschaften — ob theoretisch oder practisch — auch nur ein wenig bewandert ist, muß einsehen, daß eine solche zwiefache Regierung in kurzer Zeit gleich müßig und einseitig werden müsse. Und was hat wohl mehr Chancen für sich: die Ausbreitung der Verantwortlichkeit oder der Unverantwortlichkeit? Leben wir doch im 19ten Jahrhundert!

Unsre Gegner haben — wie es scheint — dies eingesehen, und sind daher mit der Behauptung aufgetreten, daß, wenn wir auch alle einzelnen Gegenstände verantwortlichen Individuen anvertrauen, wir deshalb noch immer keine parlamentare Regierung besitzen werden. Diese Behauptung basirt sich auf den Irrthum, als ob eine parlamentare Regierung unter keiner andren Form, als der französischen oder englischen bestehen könne.

Die verschiedenen Nationen haben aber zur erfolgreichen Anwendung des Grundsatzes der Regierungsverantwortlichkeit verschiedene Wege eingeschlagen. In manchen Ländern tritt die Regierung, oder — damit wir uns des gebräuchlicheren Wortes bedienen — das Ministerium (obgleich die einzelnen Zweige der öffentlichen Administration an verschiedene Individuen übertragen werden) in allen wichtigeren Fällen als Einheit auf: so daß jeder die Gesetze etwa verletzende Fall immer als die That der ganzen Regierung betrachtet wird. In solchen Ländern finden wir an der Spitze des Ministeriums Ein Haupt, einen Premier-Minister, der die im Ministerium bestehende Einheit äußerlich vertritt, während die Verantwortlichkeit in jedem wichtigeren Falle die gesammte Regierung trifft. — Wer jedoch hieraus folgern wollte, daß eine parlamentare Regierung blos unter solchen Formen bestehen könne,

der würde den Begriff der parlamentaren Regierung mit der Regierungseinheit vermengen und vergeſſen, daß zahlreiche Regierungen beſtehen — ſo z. B. alle Regierungen in den einzelnen Staaten von Nordamerika — in denen die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Beamten auf den ihm anvertrauten Wirkungskreis beſchränkt iſt, und daß man dieſen dennoch in Wirklichkeit das parlamentare Recht nicht abſtreiten kann.

Ich will nicht darauf eingehen, inwiefern eine ſolche Regierungseinrichtung zweckmäßig iſt, und ob der Mangel an Einheit die Regierung nicht mehr ſchwäche, als es mit dem Intereſſe der Nation verträglich iſt; indeſſen kann doch auch eine ſolche Abtheilung der Gewalten wenigſtens die Wirkung haben, daß kraft derſelben — indem vor der Geſetzgebung nicht die geſammte Regierung, ſondern blos einzelne Regierungsperſonen erſcheinen — die zweckmäßige Anwendung des Verantwortlichkeitsgrundſatzes deſtoweniger Hinderniſſe erfährt.

Wahr iſt wol auch, daß, wenn wir die Verantwortlichkeit ſelbſt in alle Zweige der öffentlichen Adminiſtration einführen, wir uns noch immer blos dagegen geſichert haben, daß unſre Geſetze in keinem Zweige der Adminiſtration verletzt werden: wir ſind aber auch ſchon damit zufrieden geſtellt, und verlangen nicht einmal eine Garantie jener Regierung gegenüber, welche auf keinen Zweig der öffentlichen Adminiſtration Einfluß übt, und die Executivgewalt nicht in den Händen hat, d. h. nicht regiert.

Unſre Verfaſſungsmäßigkeit kann, falls wir dieſem Grundſatz im ganzen Proceß der Reform zur Richtſchnur genommen, auf keinen Fall gefährdet werden; denn es iſt wol wahr, daß wir, indem wir uns die bedeutenſte Veränderung des Comitatsſyſtems zum Ziele geſetzt, unſrer gegenwärtigen Garantie der Verfaſſung entſagen: aber es iſt auch entweder ebenſo wahr, daß — wie ich behauptet — der Grundſatz der Verantwortlichkeit gleichfalls in jeden Zweig der Adminiſtration einführbar iſt, und daß wir — wofern dies geſchieht — unſere jetzige ſchwache Garantie für eine weit ſtärkere vertauſchen; oder daß — falls die Verantwortlichkeit in einzelne wichtige

Zweige der Administration nicht eingeführt zu werden vermag — die Comitate in Bezug auf diese Zweige in ihrer alten Lage gelassen werden, d. h. daß wir, inwiefern wir die Verantwortlichkeit nicht erreichen konnten, in unsren Comitaten noch immer die früheren Garantieen besitzen. Und dies ist — meiner Ansicht nach — der einzige Weg, den wir auf dem Felde der Reform gehen können.

Fassen wir, was wir bisher gesagt, noch einmal zum Schlusse zusammen.

Vergleichen wir die Lage unsres Vaterlandes mit der andrer constitutioneller Nationen, so werden wir dreierlei finden, worin wir uns von den andren constitutionellen Ländern wesentlich unterscheiden; bei uns steht

1) der Grund jedes politischen Rechtes blos Einer Klasse zu: die Capacität aber dieser Klasse gründet sich nicht auf deren gegenwärtigen Vermögens- oder Culturzustand, sondern blos auf ihren adeligen Titel, d. h. auf jene unsichern Verdienste, die sich die Ahnen der Klasse einst vielleicht um das Vaterland gesammelt;

2) unsrer öffentlichen Administration fehlt alle Einheit und Centralisation, und die Regierung besitzt nicht Gewalt genug, die Execution der bestehenden Gesetze garantiren zu können;

3) die Gesetzgebung vermag nicht die Regierung zur Verantwortung zu ziehen, und so besteht die ganze Garantie für unsre Verfassung im Nichtsthun (vis inertiae) der Comitate, und in dem Rechte der Gesetzgebung, auf Abstellung der Beschwerden zu dringen.

Oder damit wir den Unterschied zwischen uns und anderen constitutionellen Völkern kürzer fassen: ist in Ungarn

keine Nation,
keine Regierung,
keine Gesetzgebung,

die mit den natürlichen Rechten einer conſtitutionellen Legislation verſehen wäre.

Dies ſind die Urſachen, weshalb wir in jeder Hinſicht ſo ſehr zurück ſind, und kaum noch die Schwelle der Cultur der Neuzeit erreichen konnte.

Die Urſachen unſers Zurückbleibens ſtehen aber in der engſten Verbindung mit einander, denn:

weil blos der Adel die Wohlthaten der Verfaſſung genießt, ſo iſt dieſe ſchwach, und blos des Adels und nicht das Eigenthum der Nation: und darum fühlen wir, daß ſie der ſicheren Garantie entbehrt, und müſſen bedacht ſein, ſolche herzuſtellen. Dies iſt die Urſache, weshalb wir an unſrem Comitatsſyſtem ſo feſt halten. Eine Nation darf kühn die öffentliche Adminiſtration in den Händen der Regierung centraliſiren, denn ſie fühlt Kraft genug in ſich zur Verbeſſerung oder Beſtrafung möglicher Fehler und Uebergriffe; ein privilegirter Adel kann aber die Garantie für ſeine Vorrechte blos in einer ſchwachen Regierung ſuchen: er bedarf einer Menge Umſchanzungen, denn er weiß, daß er ſonſt den nothwendigen Angriffen nicht widerſtehen könne.

Das Comitatsſyſtem führt — wie ich bewieſen — zur Schwächung der Geſetzgebung und macht die Verantwortlichkeit der Regierung unmöglich.

Oder betrachten wir die Dinge in umgekehrter Ordnung, ſo ſehen wir, daß, ſo lange die Regierung nicht verantwortlich iſt, wir unſer Comitatsſyſtem nicht aufgeben können: ſo lange aber das Comitatsſyſtem beſteht, wir unſre Rechte nicht auf die ganze Nation auszudehnen vermögen — wie aber können wir das Comitatsſyſtem ändern, ſo lange der ganze Einfluß in den Händen Derer iſt, in welcher Intereſſe die Erfüllung des Syſtems liegt?

Unſre ganze Politik bewegt ſich im Kreiſe. Die Regierung will Gewalt haben, die wir ihr aber nicht zugeſtehn können, ſo lange ſie unverantwortlich iſt; die Oppoſition ſpricht von Verantwortlichkeit, welcher wieder die Regierung ſich ſo lange nicht unterwerfen kann, bis ihre Gewalt vermehrt wird;

zwiſchen beiden ſteht das Volk und erfährt von Jahr zu Jahr mehr, daß auf dieſem Wege blos in der gegenſeitigen Erbitterung Fortſchritte gemacht werden können.

Es iſt Zeit, daß dieſe unerquicklichen Discuſſionen einmal beendigt werden; es iſt Zeit, daß Regierung und Oppoſition, die bisher unmögliche Forderungen an einander gemacht, ihre gegenſeitige Stellung richtig würdigend, einſehen, daß die Gewalt der Regierung nur mit dem Rechtskreiſe der Geſetzgebung zugleich ausgedehnt werden könne; und daß man — wenn man einerſeits von Verantwortlichkeit ſpricht, andrerſeits von Erhaltung unſres Comitatsſyſtems träumt, oder im Gegentheil für die Regierung mehr Gewalt fordert, die Verantwortlichkeit aber zurückſtößt — blos Worte ſäet, aus denen keine andre Saat, als höchſtens die unfruchtbarer Phraſen aufgehen wird.

Damit eine Discuſſion, beſonders in der Politik, möglich ſei, bedarf es gewiſſer Puncte, in Bezug auf welche die Discutirenden übereinſtimmen — beſtimmter Axiome, die von beiden Theilen nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Ich kenne zwei Axiome der Art:

1) daß unſer Vaterland ein conſtitutionelles Land iſt, das in Bezug auf die Adminiſtration ein von der Monarchie ganz geſondertes Ganzes bildet;

2) daß wir, ſo lange unſer Herrſcherhaus lebt, in einem unauflösbaren Verbande mit der Monarchie zu bleiben haben — daß wir deshalb nichts wollen oder thun dürfen, was ſich mit der Integrität und Blüthe der Monarchie nicht verträgt.

Wer auch nur Einen dieſer Sätze nicht anerkennen will, ſteht außerhalb des conſtitutionellen Feldes; mit ihm iſt deshalb keine Discuſſion möglich: bisher aber wurden in unſrem politiſchen Leben gerade dieſe beiden Grundſätze nicht genügend gewürdigt.

Viele, die im Namen der Regierung auftraten, ſchienen unſre conſtitutionelle Stellung nicht zu würdigen, und als wären ſie nicht Bürger des Landes, ſuchten ſie blos die Macht der Regierung zu vergrößern. Von der andren Seite wurden

von Vielen die Verhältniſſe nicht genügend gewürdigt, die aus unſrer Verbindung mit der Monarchie entſpringen: und ſo geſchah es, daß die Discuſſion zwiſchen beiden in den meiſten Fällen erfolglos blieb.

Die Regierung möge uns davon überzeugen, daß ſie blos auf conſtitutionelle Art zu regieren wünſcht: wir aber müſſen der Regierung die Ueberzeugung verſchaffen, daß uns das Wohl der geſammten Monarchie am Herzen liegt, daß wir unſre Verbindung mit ihr verſtärken wollen, und — die Urſache der zwiſchen uns herrſchenden Bitterkeit iſt entfernt.

Unter den gegenwärtigen Umſtänden iſt dies aber unmöglich; denn Ungarn hat keine geſonderte verantwortliche Regierung. Wie aber kann eine conſtitutionelle Nation zu einer unconſtitutionellen Regierung Vertrauen haben; — wie kann ſie in den Händen der letzteren ihre ganze Macht centraliſiren, wie kann ſie einer unverantwortlichen Regierung die ganze Adminiſtration anvertrauen?

So lange wir eine conſtitutionelle Nation bleiben, iſt eine ſtarke Regierung blos unter der Bedingung der Verantwortlichkeit möglich; und wenn unſre Entwicklung ohne eine ſtarke Regierung nicht denkbar iſt, ſo muß das erſte Erforderniß, um fortſchreiten zu können, darin beſtehen, daß wir die Verantwortlichkeit der Regierung möglich machen.

Dieſer Ueberzeugung iſt vorliegendes Werk entſprungen.

Ich habe in deſſen erſtem Theile gezeigt, wie der Fortſchritt neben dem Beſtehen der gegenwärtigen Comitatsverfaſſung immer gleich iſt, und wie dies Syſtem zwar eine Garantie für die Verfaſſung iſt, jedoch blos eine ſolche, daß wir uns kaum eine ſchwächere oder unſrem Fortſchritte ſchädlichere denken können.

Im zweiten Theile habe ich gezeigt, daß, falls wir in unſre Adminiſtration die Centraliſation, und die damit nothwendige Verantwortlichkeit der Regierung einführen, hierdurch weder unſre Freiheit, noch unſre Verbindung mit der Monarchie, in welcher wir auch fort verharren wollen, gefährdet wird.

Schließlich habe ich die Ueberzeugung ausgeſprochen, wie dieſe radicale Abänderung unſrer Verfaſſung einzig und allein durch die Geſetzgebung vermittelt werden kann — und dies nicht auf einmal, ſondern ſtufenweiſe: ſo daß das neue Syſtem nach und nach in die einzelnen Zweige unſrer Adminiſtration eingeführt wird.

Dies iſt der langſame aber ſichere Proceß unſrer nationellen Umgeſtaltung. Das Ziel, welches wir uns geſteckt, iſt, daß, nachdem eine wahrhaft conſtitutionelle Nation ohne conſtitutionelle Regierung nicht denkbar iſt, auch wir nach dem Beiſpiele andrer Nationen uns eine parlamentare Regierung erkämpfen müſſen. Die Mittel, wodurch wir hierzu gelangen, beſtehen darin, daß wir, das Endziel vor Augen, jede Neuerung in der Art vornehmen, daß in ihr ſtets ein ergänzender Theil jenes vollkommenen Organismus hergeſtellt werde, nach welchem wir ſtreben, d. h. daß wir jede Neuerung auf den Grundſtein der Verantwortlichkeit bauen, indem wir gerade ſo viel von den Rechten unſres jetzigen gerichtsbarlichen Syſtems aufgeben, wie viel wir unter der Garantie der neuen Verantwortlichkeit — ohne unſre Freiheit zu gefährden — aufgeben dürfen.

Dieſe Anſichten, welche ich bereits im Peſti Hirlap bruchſtückweiſe veröffentlichte, werden — wie dies bereits geſchehen — auch gegenwärtig zahlreiche Gegner hervorrufen. Wahrſcheinlich wird jede im Vaterlande vorhandene Partei mit Schwierigkeiten auftreten, welche die Einführung meiner Grundſätze in's Leben angenommenerweiſe unmöglich erſcheinen laſſen. Die Oppoſition wird — eine größere Gewalt der Regierung fürchtend — gegen die Centraliſation auftreten, während die Männer der Regierung in dem Streben, dieſe verantwortlich zu machen, ein Wagniß ſehen.

Was die Befürchtung Erſterer betrifft, iſt zu bemerken, wie die Freiheit nicht durch eine größere Gewalt der Regierung gefährdet werde; denn die Erfüllung der wichtigen Pflichten, die der Regierung obliegen, ſetzt eine große Gewalt voraus, und wer die Nothwendigkeit einer Regierung vorausſetzt, kann

deren Schwäche nicht als nothwendige Bedingung betrachten. Im Gegenſatze iſt die Gefahr für die Freiheit blos in jener Gewalt der Regierung zu ſuchen, welche durch keine Geſetze umſchrieben wird, welche ſie nicht von der Verfaſſung erlangt, ſondern durch die Umſtände gezwungen ſich ſelbſt nimmt.

Es kömmt im Völkerleben nichts Gefährlicheres vor, als die Nichtanerkennung der im Staate vorhandenen Kräfte durch die Verfaſſung, und wenn irgend einer Volksklaſſe oder beſtehenden Gewalt nicht die Wichtigkeit zugeſtanden wird, welche ſie ihrer Stellung nach fordern können. Die Verfaſſung kann die Natur der Dinge nimmer verändern; und die Kräfte, welche ſie nicht anerkennen will, entwickeln ſich und kehren ſich gegen ſie ſelbſt; und es muß dann der Augenblick kommen, in welchem die wahre Stellung der Nation und deren Gegenſatz zur Verfaſſung an den Tag tritt und dann, dasjenige was ſchwächer iſt, d. h. hier die Verfaſſung unterliegt. So wie eine Verfaſſung, in der die Rechte des Volks nicht anerkannt werden, auf keiner ſicheren Grundlage ruht; ſo ruft auch eine Verfaſſung, in welcher der natürliche Wirkungskreis der Regierung beſchränkt wird, dieſe auf, jenen Einfluß, den ihr das Geſetz nicht gibt, ſich auf außergeſetzlichem Wege zu erkämpfen, damit ſie ſich ſo — ſtatt der conſtitutionellen — eine factiſche Gewalt verſchaffe; und gerade hierdurch wird die Freiheit gefährdet. Nehmen wir ein Beiſpiel an.

Halten wir uns an den Buchſtaben des Geſetzes, ſo haben die Comitate ein unbeſchränktes Statutarrecht; und dennoch wiſſen wir, daß die Regierung, ſo oft die Comitate in einem Statute Anſichten ausſprechen, welche mit den Geſetzen oder den geſetzlichen Gebräuchen nicht übereinſtimmen, die Execution dieſer Statute verhindert, und daß dieſes Recht der Comitate einerſeits zu Zuſammenſtößen, welche der Unabhängigkeit der Comitate gefährlich ſind, andrerſeits zu mancher Geſetzverletzung führte. Wer weiß nicht, daß die Regierung durch die Statthalterei ſowol die Auswerfung der Steuer als

die Verwendung der öffentlichen Arbeiten auch gegenwärtig factiſch überwacht, und daß dieſer Einfluß, weil er nicht geregelt iſt, und öfter — wie z. B. im Falle der Verbeſſerung der Gefängniſſe — einzelne Comitate verhindert, ihre Thätigkeit zu entwickeln, nicht ſo heilſam zu wirken vermag, als dies der Fall ſein könnte, wäre er geregelt. Wir ſind nicht im Stande, den Einfluß der Regierung aus unſrem öffentlichen Leben auszuſchließen; zwar können wir ſeinen geſetzmäßigen Kreis beſchränken, doch vermögen wir nicht zu verhindern, daß ſich die Regierung mit den vielen Mitteln, die ihr zu Gebote ſtehen, einen neuen Wirkungskreis eröffne. Und — meiner Anſicht nach — beſteht das einzige Mittel, die Gefahren, welche der Freiheit von dieſer Seite drohen, unſchädlich zu machen, nicht in der Beſchränkung, ſondern in der genauen Umſchreibung des Wirkungskreiſes der Regierung: wir müſſen der Regierung die Möglichkeit an die Hand geben, ihre Pflicht zu erfüllen; wenn wir ſie aber in einem gewiſſen Kreiſe ſo ſtark gemacht, müſſen wir zugleich die Grenzen dieſes Kreiſes angeben, welche ſie nicht überſchreiten darf.

Denjenigen, die in der Annahme des Grundſatzes der Verantwortlichkeit eine gewiſſe Erniedrigung der Regierung ſehen, antworte ich kurz: wie die Gewalt der Regierung nicht darin beſteht, daß ſie unverantwortlich iſt, ſondern im allgemeinen Vertrauen, und daß wir uns kein Verhältniß denken können, unter welchem die Regierung auf weniger Vertrauen rechnen dürfte, d. h. ſchwächer erſchiene, als das gegenwärtige Verhältniß unſrer Regierung.

Die Regierung gibt der Legislation keine Rechenſchaft über ihr Verfahren; inwiefern ſich aber dieſe oder jene Gerichtsbarkeit durch die Regierung verletzt fühlt, darf ſie vor der Geſetzgebung Klage führen, und die Thaten der Regierung werden von der Legislation gemißbilligt. Kann es ein ſowol für die Regierung als die Nation ſchädlicheres Verhältniß geben, als dieſes? Da zuweilen die Gerichtsbarkeiten wegen eingebildeter Verletzungen Klage führen, und ſo der Legisla-

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01375 7896